

Man Funds VIII ICAV

Ein als Umbrella-Fonds gegründetes Irish Collective Asset- Management Vehicle mit zwischen Fonds getrennter Haftung, das von der Zentralbank von Irland gemäss dem Gesetz und den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zugelassen ist.

Angebot von nennwertlosen Anteilen

AIFM: Man Asset Management (Ireland) Limited

Anlageverwalter: AHL Partners LLP

Man Funds VIII ICAV ist im Sinne des Schweizer Rechts ein ausländischer Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko, der (im Rahmen einer alternativen Anlagestrategie) vorwiegend in derivative Finanzinstrumente jeder Art investiert, wobei die Hebelwirkung (Leverage) von Man Funds VIII ICAV zu erheblichen Kursschwankungen der Anteile führen kann. Die Anleger müssen daher in der Lage sein, den Verlust eines beachtlichen Teils oder des gesamten in das ICAV investierten Kapitals zu tragen, und werden ausdrücklich auf die im Abschnitt „Risikofaktoren“ im vorliegendem Prospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen.

Für weitere Informationen sollten Schweizer Anleger auch den Abschnitt „Informationen für Anleger in der Schweiz“ lesen.

Anlagen in Anteile, die von Man Funds VIII ICAV ausgegeben werden, sollten als mittelfristige Anlagen betrachtet werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Werbekosten für die Anteile wie auch bestimmte Marketing-Kosten nicht von Man Funds VIII ICAV getragen werden, sondern zulasten des Marketingberaters gehen.

Dieser Prospekt ist vom 26. Oktober 2023.

Wenn Sie zum Inhalt dieses Prospekts Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenbroker, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Wichtige Parteien und Dienstleister“ genannten Personen sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen dafür entsprechend die Verantwortung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsführung (die jede zumutbare Sorgfalt walten liess, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen keine Fakten aus, die den Sinn dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Das ICAV kann in nicht regulierte kollektive Anlageprogramme investieren, die möglicherweise nicht denselben rechtlichen und regulatorischen Schutz bieten wie kollektive Anlageprogramme, die in der Europäischen Union oder vergleichbaren Jurisdiktionen zugelassen und reguliert sind. Anlagen in nicht regulierte Anlageprogramme sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu einem Verlust der gesamten Anlage oder eines erheblichen Teils derselben führen können.

Eine Anlage in das ICAV eignet sich nicht für jeden Anleger. Bei einer Entscheidung, in das ICAV zu investieren, sollten Sie Ihre persönliche finanzielle Lage berücksichtigen und prüfen, ob die Anlage als Teil Ihres Portfolios geeignet ist. Sie sollten vor einer Anlage einen professionellen Anlageberater konsultieren. Der Nettoinventarwert je Anteil (d. h. der Preis von Anteilen) kann fallen und steigen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Übersicht über die wesentlichen Begriffe	7
Verzeichnis der Namen und Anschriften	9
Man Funds VIII ICAV	11
Einleitung	11
Anteilklassen	11
Anlageverwalter	12
Vergütungspolitik und -praktiken	12
Ausschüttungspolitik	13
Anlagebeschränkungen	13
Techniken für Cash Management	16
Vertriebsvereinbarungen	20
Anlagen in die Anteile	23
Grundsätzlicher Anlageansatz	26
Marktrisiken	42
Gebühren und Transaktionskosten	46
Gegenparteirisiko	47
Leverage-Geschäfte	48
Wichtige Parteien und Dienstleister	64
Geschäftsführer	64
AIFM	66
Anlageverwalter	67
Marketingberater	70
Administrator	71
Prime Broker	72
ISDA-Kontrahenten	78
Broker	79
Die Verwahrstelle	79
Sekretär	82
Rechtsberater	83
Unabhängige Wirtschaftsprüfer	83
Interessenkonflikte	83
Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme	90
Das Angebot	90
Antrag auf Zeichnung von Anteilen	91

Berechnung des Nettoinventarwerts	96
Rücknahme von Anteilen	99
Totalrücknahme/Liquidierung	101
Übertragungen	102
Vorübergehende Aussetzung/Aufschiebungen	103
Gebühren und Aufwendungen	104
Allgemeines	104
Managementgebühren	104
Gebühren der Prime Broker	106
Gebühren des Anlageverwalters	106
Kosten Dritter	107
Verwahrstellengebühren	107
Brokergeschäfte	107
Gebühren des Introducing Broker	108
Vergütungen an die Geschäftsführung	108
Betriebliche Aufwendungen	108
Besteuerung der Anteilinhaber	110
Besteuerung des ICAV	110
Besteuerung von Anteilinhabern ohne Sitz in Irland	111
Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilinhabern	112
Besteuerung von sonstigen irischen Anteilinhabern	113
ANHANG I	151
Definitionen	151
ANHANG II	161
Definition einer US-Person	161
ANHANG III	165
Informationen für Anleger, die Anteile über Clearing-Systeme halten	165
ANHANG IV	168
Informationen für die Anleger in der Schweiz	168
ANHANG V	171
Einzelheiten zu den Fonds	171
ANHANG VI	182
Performancegebühr-Beispiele	182

Vorbemerkungen

Dieser Prospekt enthält Informationen zum Man Funds VIII ICAV (das „ICAV“). Das ICAV ist ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds gegründet und unter der Registernummer C168778 eingetragen wurde, wobei die Geschäftsführer zu gegebener Zeit und mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank das Anteilskapital des ICAV in verschiedene Anteilsserien teilen kann und jede Anteilsserie ein Vermögensportfolio repräsentiert, das einen separaten Fonds umfasst. Dieser Prospekt enthält allgemeine Informationen über das ICAV.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann das ICAV zu gegebener Zeit zusätzliche Fonds auflegen, deren Anlagepolitik und Anlageziel in Anhang V dieses Prospekts oder in einer entsprechenden Ergänzung zusammen mit den Einzelheiten zu Erstausgabezeitraum, Erstzeichnungspreis dieser Anteile und anderen relevanten Informationen zu zusätzlichen Fonds nach dem Ermessen der Geschäftsführer oder den Vorgaben der Zentralbank enthalten sind. Wenn diese Informationen in einer Ergänzung dieses Prospekts enthalten sind, ist jede Ergänzung Bestandteil dieses Prospekts und sollte gemeinsam mit diesem gelesen werden. Zusätzlich kann das ICAV weitere Klassen innerhalb eines Fonds auflegen, um unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahmebestimmungen und/oder Gebühren und/oder Kosten und/oder Brokervereinbarungen festzulegen, sofern die Zentralbank vorab informiert wird und ihre Freigabe für die Auflegung dieser zusätzlichen Klassen erteilt.

Nach irischem Recht dürfte das ICAV gegenüber Dritten nicht als Ganzes haften, so dass die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds ausgeschlossen sein sollte. Es kann jedoch keine grundsätzliche Zusicherung dafür gegeben werden, dass, sollten Gerichtsverfahren gegen das ICAV in einer anderen Rechtsordnung angestrengt werden, die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds in jedem Fall bestehen bleibt.

Die Zentralbank übernimmt – auf Grund der durch sie erfolgten Zulassung des ICAV oder der Ausübung der ihr kraft Gesetz in Bezug auf das ICAV übertragenen Funktionen – keinerlei Haftung für Pflichtverletzungen durch das ICAV. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank hinsichtlich der Kreditwürdigkeit oder Finanzlage des ICAV dar. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank ist nicht als Billigung der Handlungen des ICAV durch die Zentralbank oder als seitens der Zentralbank für die Gesellschaft abgegebene Garantie zu verstehen. Die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospektes nicht verantwortlich.

Das ICAV ist in Irland von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Deren Adresse lautet: New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem derzeit geltenden Recht und der aktuellen Rechtsprechung Irlands und können Änderungen unterliegen. Die Verteilung dieses Prospekts ist nur zulässig, wenn ihm ein Exemplar (i) des letzten geprüften Rechnungsabschlusses und/oder des letzten Jahresberichts des ICAV und (ii) - sofern nach dem genannten Bericht veröffentlicht – ein Exemplar des letzten Halbjahresberichtes und des letzten ungeprüften Rechnungsabschlusses des ICAV beigefügt sind. Diese Berichte sind Bestandteil des Prospektes. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Bericht des

Wirtschaftsprüfers im jährlichen Rechnungsabschluss des ICAV nur für das ICAV und die Anteilinhaber zum Datum des Berichts des Wirtschaftsprüfers erstellt wird.

Niemand ist berechtigt, Informationen oder Erklärungen im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen abzugeben, mit Ausnahme derjenigen Angaben, die im vorliegenden Prospekt und in den oben genannten Berichten enthalten sind. Werden solche Informationen oder Erklärungen abgegeben, dürfen sie nicht als durch das ICAV und/oder die Geschäftsführung (oder ein Mitglied der Geschäftsführung) genehmigt angesehen werden. Die Zustellung dieses Prospekts (ob von Berichten begleitet oder nicht) bzw. die Ausgabe von Anteilen impliziert unter keinen Umständen, dass sich die Geschäftslage des ICAV seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert hat.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in einigen Jurisdiktionen speziellen Beschränkungen unterliegen. Interessierte Anleger sollten sich daher über folgende Punkte informieren: (i) die in ihren Ländern geltenden Gesetze bezüglich Kauf, Besitz, Übertragung, Rückgabe oder anderer Formen der Veräusserung von Anteilen, (ii) für sie massgebliche Devisenbeschränkungen beim Kauf, Besitz, bei der Übertragung, Rückgabe oder bei anderen Formen der Veräusserung von Anteilen und (iii) die möglichen Folgen, die sich aus dem Kauf, Besitz, der Übertragung, Rückgabe oder anderen Formen der Veräusserung von Anteilen in ihrem Land für die Einkommenssteuer und sonstigen Steuern ergeben. In rechtlichen, steuerlichen, anlagespezifischen und anderen relevanten Fragen zum ICAV und zu den Fondsanlagen müssen sich interessierte Anleger an ihre eigenen Vertreter, einschliesslich der eigenen Rechtsberater, Börsenbroker, Bankberater und Steuerberater, wenden.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Zeichnungsaufforderung an Personen dar, (i) die in Jurisdiktionen ansässig sind, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Zeichnungsaufforderung nicht gestattet ist oder (ii) in denen die Person, die das Angebot oder die Zeichnungsaufforderung unterbreitet, hierfür nicht qualifiziert ist, oder (iii) denen ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung kraft Gesetzes nicht unterbreitet werden darf. Der Prospekt darf folglich nicht für solche Zwecke verwendet werden. Das ICAV und der Anlageverwalter haben in keiner Jurisdiktion (ausser in der Schweiz) Massnahmen ergriffen oder werden Massnahmen ergreifen, um in einer Jurisdiktion, in der diesbezügliche Massnahmen verlangt werden, die Anteile öffentlich anzubieten oder den Besitz oder den Vertrieb des Prospekts zu ermöglichen. Die Anteile werden nach Massgabe der in diesem Prospekt und im Zeichnungsschein enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten. Werden weitere Informationen oder Erklärungen abgegeben, dürfen diese nicht als durch das ICAV oder seine Geschäftsführung genehmigt angesehen werden. Weder aus der Aushändigung dieses Prospektes noch aus der Zuteilung oder Emission der Anteile darf geschlossen werden, dass sich die Geschäftssituation des ICAV seit dem Erstellungsdatum dieses Prospektes nicht geändert hat.

Die Anteile dürfen zu keiner Zeit direkt oder indirekt in den USA an US-Personen oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Die Anteile wurden beziehungsweise werden nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert.

Dieser Prospekt wurde ins Deutsche übersetzt und kann in weitere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen sollen dieselben Informationen und dieselbe Bedeutung aufweisen wie die englische Version dieses Prospektes. Bei Abweichungen zwischen der englischen Version dieses Prospektes und einer anderssprachigen Version ist die in englischer Sprache abgefasste Version vorrangig. In Jurisdiktionen, in denen Anteile verkauft werden, gilt dies nur dann nicht, wenn die geltenden Gesetze vorschreiben, dass in einem Rechtsverfahren, das eine Angabe eines nicht in englischer Sprache abgefassten Prospektes zum Gegenstand hat, die Sprache des Prospektes massgeblich ist, auf dem das Rechtsverfahren basiert.

Auf Grund der inhärenten Risiken eignet sich eine Anlage in das ICAV nur für Anleger, die den Verlust des gesamten in das ICAV investierten -Kapitals oder eines erheblichen Teils davon tragen können und sich des damit verbundenen überdurchschnittlich hohen Risikos bewusst sind. Eine Anlage in das ICAV darf keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Diese Empfehlung darf aber nicht so verstanden werden, dass daraus für das ICAV, die Geschäftsführer, den Verwalter, den AIFM, den Anlageverwalter, den Marketingberater oder für andere Intermediäre oder Dienstleistungserbringer für das ICAV eine zwingende Verpflichtung erwächst, den Betrag, den ein Anteilinhaber in Anteile des ICAV investiert, zu überwachen oder das Portfolio eines Anlegers zu prüfen. Keine der vorgenannten Parteien haftet gegenüber einem Anleger für Verluste, die diesem aus einer mangelnden Überwachung seines Portfolios entstehen.

Übersicht über die wesentlichen Begriffe

Dieser Prospekt gilt für das Angebot von Anteilen. Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter Informationen zum ICAV, die an anderer Stelle dieses Prospekts näher ausgeführt sind.

Das ICAV ist ein als Umbrella-Fonds gegründetes Irish Collective Asset-Management Vehicle mit zwischen Fonds getrennter Haftung, das von der Zentralbank gemäss dem Gesetz und den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zugelassen ist.

Angebot der Anteile:	Die im jeweiligen Fonds verfügbaren Klassen einschliesslich relevanter Währungen sind in Anhang V oder in der relevanten Ergänzung beschrieben.
Zur Zeichnung berechnigte Personen:	Anteile stehen nur qualifizierten Inhabern zur Zeichnung zur Verfügung.
Zeichnungen:	Täglich, wobei Anträge spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am relevanten Handelstag beim Verwalter eingehen müssen.
Zeichnungspreis je Anteil (im Anschluss an Erstzeichnung[en]):	Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse, vorbehaltlich Anpassungen gemäss Beschreibung in diesem Prospekt.
Mindestzeichnungsbetrag	Der Mindestzeichnungsbetrag jeder Klasse innerhalb eines Fonds variiert entsprechend der relevanten Währung der Klasse und ist im Abschnitt „Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme“ oder in der relevanten Ergänzung beschrieben (falls auf Fondsebene unterschiedliche Grenzen gelten).
Mindestbeteiligung:	Der Mindestbeteiligungsbetrag jeder Klasse innerhalb eines Fonds variiert entsprechend der relevanten Währung der Klasse und ist im Abschnitt „Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme“ oder in der relevanten Ergänzung beschrieben (falls auf Fondsebene unterschiedliche Grenzen gelten).
Rücknahmen:	Täglich, wobei Rücknahmeanträge spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am relevanten Handelstag beim Verwalter eingehen müssen.
Anlageverwaltungsgebühr	Eine (täglich berechnete und monatlich zu zahlende) Anlageverwaltungsgebühr für Anteile, die entsprechend der gehaltenen Anteilsklasse variiert;

Erfolgsgebühr:	Eine täglich zu jedem Bewertungszeitpunkt auflaufende und jährlich zahlbare Erfolgsgebühr für die jeweilige Anteilsklasse in Höhe von 20 % des dieser Klasse zugeordneten neuen Nettogewinns (gemäss Beschreibung im Abschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“) gemäss Ermittlung zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.
Allgemeine Gebühren und Aufwendungen	Die betrieblichen Aufwendungen, unter anderem Sekretariatsgebühren und Vergütungen für Geschäftsführungsmitglieder, Prüfungs- und Rechtskosten, werden vom ICAV gezahlt und pro rata auf die Anteile angewendet.

Verzeichnis der Namen und Anschriften

Geschäftsführer

Bronwyn Wright (Irin)

Samantha McConnell (Irin)

John Morton (Brite)

Ronan Daly (Brite, mit Wohnsitz in Irland)

Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer lautet:

70 Sir John Rogerson's -Quay

Dublin 2

Irland

Anlageverwalter und Introducing Broker

AHL Partners LLP

Riverbank House

2 Swan Lane

London EC4R

Grossbritannien

Verwahrstelle

**The Bank of New York Mellon SA/NV,
Zweigniederlassung Dublin**

Riverside Two

Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

Prime Broker

J.P. Morgan Securities Plc

25 Bank Street

Canary Wharf

London E14 5JP

Grossbritannien

Morgan Stanley & Co. International Plc

25 Cabot Square

Canary Wharf

London E14 4QA

Grossbritannien

Goldman Sachs International

Peterborough Court

133 Fleet Street

London EC4A 2BB

Grossbritannien

AIFM

Man Asset Management (Ireland) Limited

70 Sir John Rogerson's -Quay

Dublin 2

Irland

Verwaltungsstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC

One Dockland Central

Guild Street

Dublin 1

D01 E4X0

Irland

Schweizer Zahlstelle

CACEIS Investor Services Bank S.A.,

Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich,

Bleicherweg 7

CH-8002 Zürich

Schweiz

Sekretär

Matsack Trust Limited

70 Sir John Rogerson's -Quay

Dublin 2

Irland

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer

Deloitte

Deloitte House

Earlsfort Terrace

Dublin 2

Irland

Dublin 2

Irland

Vertreter in der Schweiz

Man Investments AG

Huobstrasse 3

8808 Pfäffikon SZ

Schweiz

Rechtsberater des ICAV

Matheson LLP

70 Sir John Rogerson's -Quay

Dublin 2

Irland

Man Funds VIII ICAV

Einleitung

Dieser Prospekt enthält Informationen zum Man Funds VIII ICAV (das „**ICAV**“). Das ICAV ist ein als Umbrella-Fonds gegründetes, offenes Irish Collective Asset-Management Vehicle nach irischem Recht, das von der Zentralbank reguliert wird. Das ICAV ist von der Zentralbank gemäss dem Gesetz und den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zugelassen. Das ICAV wurde in Irland unter der Registernummer C168778 eingetragen. Die Anteile stehen in Übereinstimmung mit der Satzung und diesem Prospekt zur Zeichnung zur Verfügung. Das Grundkapital des ICAV entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert.

Das ICAV ist in Form eines Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass das ICAV separate Fonds anbieten kann. Jeder Fonds weist ein gesondertes Anlageportfolio auf. Zum Datum des Prospekts hat das ICAV die Zulassung der Zentralbank für die Errichtung des Man AHL Diversified erhalten, dessen Einzelheiten in Anhang V dieses Prospekts beschrieben sind. Fondsspezifische Informationen befinden sich entweder in Anhang V oder in einer separaten Ergänzung.

Anteilklassen

Das ICAV kann innerhalb der Fonds separate Anteilklassen auflegen. Klassen können sich bei den Gebühren und/oder Kosten der relevanten Anteilsklasse, der Währung, der Absicherungspolitik, der Ausschüttungspolitik oder anderen Merkmalen unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird aufgrund dieser unterschiedlichen Gebührenniveaus und in manchen Fällen aufgrund einer Differenz zwischen dem Erstzeichnungspreis je Anteil und dem Nettoinventarwert je Anteil der bereits im Umlauf befindlichen Anteilklassen von den anderen Anteilklassen abweichen.

Einzelheiten zu jeweils in einem bestimmten Fonds verfügbaren Klassen sind in Anhang V dieses Prospekts oder in einer relevanten Ergänzung enthalten. Vorbehaltlich zusätzlicher Informationen oder Klassen entsprechend den Angaben zu einem bestimmten Fonds werden die jeweiligen Fonds voraussichtlich folgende Anteilklassenkategorien anbieten.

Es wurde kein Basisinformationsblatt für eine Anteilsklasse gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) erstellt. Dementsprechend stehen ab dem 1. Januar 2018 keine Anteilklassen mehr für Kleinanleger (wie in MiFID 2 definiert) im EWR zur Verfügung, und niemand darf Kleinanlegern bezüglich Anteilklassen weder beraten, noch für oder an diese anbieten oder verkaufen.

<i>Anteilklassenkategorie</i>	
DN	Für diese Anteilklassen gelten in der Regel eine höhere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein niedrigerer Mindestzeichnungsbetrag als für andere Anteilklassen des ICAV.

DNR	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine niedrigere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein höherer Mindestzeichnungsbetrag als für Anteilsklassen mit der Bezeichnung „DN“. Anteile der Klasse DNR werden nur nach dem Ermessen der Geschäftsführer verfügbar sein.
-----	--

Anteile können in mehreren Währungen ausgegeben werden, und im Namen der relevanten Anteilsklasse ist die Währung in Form eines in der Tabelle unten enthaltenen Währungskürzels angegeben. Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass jeder Fonds Anteilsklassen in den in der Tabelle unten angegebenen Währungen ausgeben kann. Einzelheiten zu jeweils in einem Fonds verfügbaren Anteilsklassen sind in Anhang V oder in einer relevanten Ergänzung enthalten. Ein Fonds kann auch die Ausgabe von Klassen beschliessen, die nicht in der Tabelle unten aufgeführt sind, dann werden Einzelheiten zur relevanten Währung in Anhang V dieses Prospekts oder in der relevanten Ergänzung aufgeführt.

Name der Währung	Abkürzung	Name der Währung	Abkürzung
Australischer Dollar	AUD	Dänische Krone	DKK
Schweizer Franken	CHF	Britisches Pfund	GBP
Euro	EUR	Norwegische Krone	NOK
Japanischer Yen	JPY	Schwedische Krone	SEK
Singapur-Dollar	SGD	US-Dollar	USD

Anlageverwalter

Die Fonds werden von AHL Partners LLP (der „**Anlageverwalter**“) verwaltet, der Mitglied der AHL Investment Division of Man Group („**AHL**“) ist.

AHL ist einer der weltweit führenden quantitativen Anlageverwalter. Dabei handelt es sich um eine Investment-Abteilung der Man Group, die über verschiedene rechtliche Vehikel einschliesslich des Anlageverwalters ist. AHL bietet Anlegern Zugang zu hoch liquiden und effizienten Handelsstrategien, die sich durch eine niedrige Korrelation mit traditionellen Anlagekategorien auszeichnen.

Dementsprechend wird bei Unterschieden von Anlageziel und Anlagepolitik der jeweiligen Fonds gemäss den Angaben in Anhang V dieses Prospekts oder in der relevanten Ergänzung davon ausgegangen, dass jeder Fund Anlegern mehr oder weniger ein Exposure im AHL Diversified Programme bietet, das AHL entwickelt hat und betreibt und das in Anhang V oder, sofern zutreffend, in der jeweiligen Ergänzung näher beschrieben wird.

Vergütungspolitik und -praktiken

Für den AIFM und den Anlageverwalter gelten jeweils Vergütungspolitiken, -verfahren und -praktiken (gemeinsam die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden, effizienten Risikomanagement und fördert ein

solches. Sie ist darauf ausgelegt, Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil des ICAV übereinstimmen, zu vermeiden. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen von AIFM, dem Anlageverwalter und der ICAV und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten das Risikoprofil von AIFM, dem Anlageverwalter oder des ICAV wesentlich beeinflussen und gewährleistet, dass keine Person an der Bestimmung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Ausschüttungspolitik

Die jeweilige Ausschüttungspolitik der Fonds ist in Anhang V dieses Prospekts oder in der relevanten Ergänzung beschrieben.

Anlagebeschränkungen

Dabei gelten die folgenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen:

Zu den Einlagen oder kurzfristigen Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, können Wertpapiere mit einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren gehören.

Ein Fonds unterhält höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts als Depot bei einem einzigen Institut. Diese Obergrenze kann jedoch auf 30 % erhöht werden, falls das Depot bei einem der folgenden Finanzinstitute unterhalten wird:

- (a) einem EU-Kreditinstitut;
- (b) einer Bank, die in einem Mitgliedstaat der EFTA zugelassen ist; oder
- (c) einer Bank, die von einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat oder EFTA-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist. Verbundene Unternehmen gelten im Sinne dieses Absatzes 2 als „ein Institut“.

Verbindlichkeiten, die eine einzelne Drittpartei (mit Ausnahme eines Brokers) gegenüber einem Fonds schuldet, dürfen zu keiner Zeit 15 % des Nettoinventarwerts übersteigen (ohne gesonderte Kundengelder eines Fonds, die von der Verwahrstelle oder von einer von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstelle gehalten werden; in diesem Fall gilt die genannte Obergrenze für die Drittpartei, die solche gesonderten Kundengelder hält). Das Risikoexposure eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei einer OTC-Derivattransaktion darf zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettoinventarwerts übersteigen, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine Relevante Institution handelt bzw. in anderen Fällen 5 % des Nettoinventarwerts.

Es dürfen höchstens 5 % der Vermögenswerte eines Fonds in Schuldtitel von Gesellschaften (Banken ausgenommen) investiert werden, die ein Eigenkapital von weniger als EUR 1,25 Mrd. (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) ausweisen.

Ein Fonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere derselben Institution investieren. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen in andere offene Anlagefonds. Ein Fonds kann bis zu 100 % seiner

Vermögenswerte in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von einem EWR- oder OECD-Mitgliedstaat oder von Kroatien ausgegeben oder garantiert werden.

Vorbehaltlich der unter dem nachfolgenden Abschnitt 7 genannten Ausnahmen werden die Anlagen eines Fonds an anerkannten Börsen oder Märkten gehandelt.

Ein Fonds kann Anlagen ausserbörslich handeln, sofern:

- (a) die Gegenpartei des Brokers eine relevante Institution oder eine Investmentgesellschaft ist, die gemäss MiFID in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist, eine Einheit ist, die den Vorschriften der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich unterliegt, oder eine Einheit ist, die den Vorschriften für Consolidated Supervised Entities („CSE“) der United States Securities and Exchange Commission unterliegt;
- (b) es sich bei der Gegenpartei des Brokers nicht um eine relevante Institution handelt, sie über ein Rating von mindestens A2 von S&P oder Moody's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur verfügt oder, falls sie nicht über ein Rating verfügt, nach Meinung des Anlageverwalters ein Rating von mindestens A2 verdient. Sonst kann eine Gegenpartei ohne Rating auch akzeptiert werden, wenn ein Fonds durch eine Einheit mit einem Rating von A2 für auf einen Ausfall der Gegenpartei zurückzuführende Verluste entschädigt wird;
- (c) AIM gegenüber der Nachweis erbracht wird, dass:
 - (i) die Gegenpartei des Brokers mit dem Anlageverwalter vereinbart hat, dass die Transaktionen mit angemessener Genauigkeit und auf zuverlässiger Basis mindestens wöchentlich bewertet werden; und
 - (ii) die Transaktion (auf Antrag des Anlageverwalters oder des ICAV) zu einem Fair Value glattgestellt wird; und
- (d) diese Anlagen wöchentlich zuverlässig und nachprüfbar bewertet werden und geeignete Systeme, Kontrollen und Verfahren eingerichtet sind, die für die Art und Komplexität der Anlagen angemessen und verhältnismässig sind, um dies zu erreichen.

Die Vermögenswerte eines Fonds müssen zu jeder Zeit, ausser bei aussergewöhnlichen Umständen, flüssige Mittel umfassen, deren Gesamtwert mindestens der Summe der – in Bezug auf die noch nicht glattgestellten Transaktionen – hinterlegten Margen und Prämien entspricht. (Der AIFM teilt der Verwahrstelle unverzüglich mit, wenn solche aussergewöhnlichen Umstände vorliegen.)

Ein Fonds darf nicht in physische Rohstoffe und Waren oder Liegenschaften und Immobilien investieren.

Das ICAV darf keine mit Stimmrechten ausgestattete Aktien kaufen, die ihm die Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Verwaltung des Emittenten ermöglichen würden und darf keinen Verwalter oder AIFM ernennen, der solche kaufen würde.

Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten (mit Ausnahme von Sicherheiten im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften, die den unten aufgeführten Anforderungen unterliegen) müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (ii) **Bewertung:** Die Sicherheiten müssen täglich bewertet und an den Marktwert angepasst werden;
- (iii) **Emittenten-Bonität:** Sollte die Emission der Sicherheiten nicht über ein Rating von A-1 oder gleichwertig verfügen, müssen konservative Sicherheitsabschlüsse angewendet werden;
- (iv) **Verwahrung:** Die Sicherheiten müssen an die Verwahrstelle oder ihren Beauftragten übermittelt werden;
- (v) **Verfügbarkeit:** Bei einem Ausfall der Gegenpartei müssen die Sicherheiten eines Fonds umgehend und ohne Rückgriff auf die Gegenpartei zur Verfügung stehen;
- (vi) Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder wiederangelegt werden; sie müssen auf Risiko der Gegenpartei gehalten werden, müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit emittiert werden und diversifiziert sein, um das Risiko der Konzentration auf eine Einheit, einen Sektor oder ein Land zu vermeiden;
- (vii) Barsicherheiten dürfen nur in risikofreien Vermögenswerten angelegt werden;
- (viii) **Korrelation:** Von Sicherheiten wird erwartet, dass sie keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen;
- (ix) **Diversifizierung:** Für Sicherheiten, die das ICAV erhalten hat, gelten die vorstehenden Anlagebeschränkungen sowie Anlageziel und Anlagepolitik gemäss Anhang V;
- (x) **Rechtsform:** Es bestehen keine vorgegebenen Beschränkungen zur Rechtsform von Brokern oder Gegenparteien, und diese Einrichtungen können unter anderem Gesellschaften, Trusts, Partnerschaften oder deren Entsprechungen sein und vorbehaltlich vorstehender Anlagebeschränkungen ihren Sitz weltweit haben.

Ein Fonds kann zusätzliche Anlagebeschränkungen einführen, um den öffentlichen Vertrieb von Anteilen eines Fonds in einer bestimmten Jurisdiktion zu erleichtern. Darüber hinaus können die vorstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen bei Änderungen der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen in der Jurisdiktion, in der die Anteile des Fonds jeweils angeboten werden, jederzeit von dem Fonds entsprechend geändert werden. Sollten solche zusätzlichen Anlagebeschränkungen oder Änderungen von Anlagebeschränkungen für einen Fonds beschlossen werden, wird der entsprechende Fonds die Anteilhaber am entsprechenden Fonds mit einer angemessenen Frist im Voraus informieren, um ihnen vor Inkrafttreten der Änderungen die Rückgabe ihrer Anteile zu ermöglichen.

Techniken für Cash Management

Umgekehrte Repogeschäfte

Ein Fonds kann unter den folgenden Bedingungen umgekehrte Repogeschäfte eingehen:

1. Umgekehrte Repogeschäfte („Umgekehrte Repogeschäfte“) dürfen nur entsprechend der üblichen Marktpraxis eingegangen werden.
2. Sicherheiten, die im Rahmen eines umgekehrten Repogeschäfts gestellt und entgegengenommen werden, müssen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) **Liquidität:** Die Sicherheit muss hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder an einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem soliden Preis verkauft werden kann, der weitgehend ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht.
 - (b) **Bewertung:** Die Sicherheit muss mindestens täglich und anhand des aktuellen Marktwertes bewertet werden
 - (c) **Emittenten-Bonität:** Wenn der Emittent der Sicherheit nicht bewertet wurde
3. Bis zum Ablauf des umgekehrten Repogeschäfts müssen Sicherheiten, die unter Geschäften oder Vereinbarungen dieser Art entgegengenommen werden:
 - (i) täglich anhand des aktuellen Marktwertes bewertet werden;
 - (ii) jederzeit dem Wert des investierten Betrages bzw. der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder über diesen hinausgehen;
 - (iii) auf die Verwahrstelle oder deren Vertreter übertragen werden; und
 - (iv) bei einem Ausfall der Gegenpartei müssen die Sicherheiten eines Fonds umgehend und ohne Rückgriff auf die Gegenpartei zur Verfügung stehen;

Absatz (iii) ist nicht anwendbar, wenn ein Fonds Tri-Party Collateral Management Services von internationalen Zentralverwahrern (International Central Securities Depositories) oder relevanten Institutionen nutzt, die allgemein als Spezialisten für diese Art von Transaktionen anerkannt sind. Die Verwahrstelle muss eine in den Sicherungsvereinbarungen genannte Partei sein.

Unbare Sicherheiten:

- (i) dürfen nicht verkauft oder verpfändet werden;
- (ii) müssen auf Risiko der Gegenpartei gehalten werden;
- (iii) müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Stelle ausgegeben werden;
- (iv) müssen diversifiziert sein, um eine Konzentration auf eine Emission, einen Sektor oder ein Land zu vermeiden.

Barsicherheiten:

Bargelder dürfen nur wie folgt investiert werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (ii) staatliche oder sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- (iii) Geldmarktfonds, die täglich handeln und die über eine Bewertung von AAA oder eine äquivalente Bewertung verfügen.

Im Falle einer Anlage in einen Fonds, der vom AIFM oder einer diesem nahestehenden oder mit diesem verbundenen Unternehmen verwaltet wird, darf der zugrundeliegende Geldmarktfonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühr erheben.

Die auf das Risiko des Fonds gehaltenen investierten Barsicherheiten, mit Ausnahme der in staatliche oder sonstige öffentliche Wertpapiere oder Geldmarktfonds investierten Barsicherheiten, müssen diversifiziert angelegt werden. Ein Fonds muss jederzeit davon überzeugt sein, dass eine Investition von Barsicherheiten ihm die Erfüllung seiner Rückzahlungsverpflichtungen ermöglicht.

Angelegte Barsicherheiten dürfen weder bei der Gegenpartei noch bei einem verbundenen Unternehmen der Gegenpartei hinterlegt oder in Wertpapieren derselben angelegt werden.

4. Ein Fonds schliesst umgekehrte Repogeschäfte nur mit erstklassigen Gegenparteien und Intermediären ab, die auf Transaktionen dieser Art spezialisiert sind (zum Beispiel Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften oder anerkannte Wertpapier-Clearing-Stellen, die die ordnungsgemässe Durchführung der umgekehrten Repogeschäfte garantieren), und immer unter der Bedingung, dass die Gegenpartei eines umgekehrten Repogeschäfts mindestens ein Bonitätsrating von A-2 oder ein äquivalentes Rating oder ein von dem ICAV zugewiesenes implizites Bonitätsrating von A-2 oder ein äquivalentes implizites Rating hat. Alternativ hierzu ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der entsprechende Fonds für Verluste infolge einer Nichterfüllung seitens des Kontrahenten von einer Einrichtung schadlos gehalten wird und eine Garantie erhält, die ein Rating von A-2 oder ein vergleichbares Rating besitzt.
5. Umgekehrte Repogeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der Vorschriften der Zentralbank dar.

Sonstige Techniken und Instrumente des Liquiditätsmanagements

Für das Management der Liquiditätsreserven können neue Techniken entwickelt werden. Ein Fonds kann solche anderen Techniken und Instrumente in Einklang mit den jeweils für ihren Einsatz geltenden Vorschriften der Zentralbank anwenden.

Der Anlageverwalter verfolgt eine Politik der Verwaltung des Liquiditätsrisikos, um das Liquiditätsrisiko des ICAV zu überwachen. Diese umfasst neben anderen Instrumenten und Messmethoden den Einsatz von Stresstests sowohl unter normalen als auch ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen. Die vom Anlageverwalter eingesetzten Liquiditätsmanagementsysteme und –verfahren ermöglichen es dem Anlageverwalter, auf verschiedene Instrumente und Massnahmen zurückzugreifen, die erforderlich sind, um Rücknahmeanträgen angemessen stattzugeben. Unter normalen Umständen werden Rücknahmeanträge gemäss Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Hauptteil dieses Prospekts bearbeitet.

Es sind auch andere Vereinbarungen in Bezug auf Rücknahmeanträge möglich (siehe Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ dieses Prospekts). Diese können, falls sie zur Anwendung kommen, die für die Anteilhaber unter normalen Umständen geltenden Rückgaberechte einschränken. Ein Fonds kann Rücknahmen unter bestimmten Umständen auch vorübergehend aussetzen, wie weiter unten im Abschnitt mit der Überschrift „Vorübergehende Aussetzung/Aufschiebungen“ beschrieben.

Für Techniken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liquiditätsreserven gelten die Bedingungen und Einschränkungen für AIF für Privatanleger, wie im AIF-Regelwerk beschrieben. Sollte der Anlageverwalter auf Techniken zur Verwaltung der Liquiditätsreserven zurückgreifen, fliessen mit diesen verbundene Einnahmen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (ohne verborgene Einnahmen) an den entsprechenden Fonds zurück. Derzeit werden keine derartigen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in Rechnung gestellt. Sollten derartige Kosten und Gebühren berechnet werden, wird den Anteilhabern die Identität der Empfänger von solchen Kosten und Gebühren mitgeteilt.

Die Verordnungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Anlageverwalter und der AIFM unterliegen den Bestimmungen der Europäischen Vorschriften zur Erhöhung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („SFT-Verordnung“). Die SFT-Verordnung legt unter anderem bestimmte Offenlegungspflichten für die Nutzung bestimmter Finanzierungsvereinbarungen des Anlageverwalters im Namen eines Fonds fest:

- (a) Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“, gemäss Definition in der SFT-Verordnung als Pensionsgeschäft oder umgekehrtes Pensionsgeschäft, Wertpapierleih- oder -verleihgeschäft, „Buy-sell back“- oder „Sell-buy back“-Geschäft oder Lombardgeschäft [jeweils gemäss näherer Definition in der SFT-Verordnung]) und Total Return Swaps („TRS“) vorbehaltlich vorstehender Kriterien und des Anlageziels und der Anlagepolitik gemäss Anhang V zu allen geschäftlichen Zwecken einschliesslich zur Erwirtschaftung von Anlagerenditen, zur Absicherung zugrunde liegender Risiken und zur Erfüllung kurzfristiger Finanzierungsbedürfnisse nutzen.
- (b) Wie von der SFT-Verordnung gefordert, enthält der Jahresbericht des ICAV bestimmte Angaben zu dessen Nutzung von SFT und TRS. Die Art der Vermögenswerte des Fonds, die für diese SFT und TRS infrage kommen, und der Umfang, in dem ein Fonds diese Vereinbarungen eingehen darf, unterliegen vorstehenden Kriterien sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik gemäss Anhang V.
- (c) SFT und TRS werden Brokern und Gegenparteien grundsätzlich anhand vorstehender Kriterien und des Anlageziels und der Anlagepolitik gemäss Anhang V zugeteilt.
- (d) Als Sicherheiten in Verbindung mit SFT und TRS akzeptiert ein Fonds Barmittel und Staatsanleihen gemäss

den vorstehenden Kriterien.

- (e) Exposures und der Wert von Sicherheiten werden in der Regel anhand an jedem Geschäftstag beobachtbarer Marktwerte bewertet. Soweit möglich werden die Preise von renommierten Preisquellen ermittelt und entsprechen kürzlich gehandelten Preisen. Wenn ein Fonds vertraglichen Anspruch auf den Erhalt umfangreicher Sicherheiten als Nachschussmarge hat, fordert das ICAV die Aushändigung der Sicherheiten. Der Anspruch eines Fonds auf den Erhalt von Sicherheiten wird vertraglich festgelegt. Das ICAV ist in der Regel bestrebt, solche Bedingungen auszuhandeln, die einem Fonds die Einziehung einer Nachschussmarge für Veränderungen der Marktpreisbewertung zugunsten dieses Fonds ermöglichen. Entsprechend der üblichen Geschäftspraxis grosser Händler von SFT und TRS ist es jedoch üblich, dass das ICAV zustimmen muss, Händler-Gegenparteien auf SFT und TRS eine Sicherheitenmarge zu stellen. Diese Sicherheitenmarge kommt einer Schuldverpflichtung des Händlers gleich und ist bezüglich des Händlers ein Kreditrisiko. Der Anspruch eines Fonds auf Sicherheiten wird in der Regel ohne die Sicherheitenmarge berechnet, das heisst, dass die gesamten auf SFT und TRS erhaltenen Sicherheiten in der Regel unter dem aktuellen Marktwert zugunsten dieses Fonds liegen.
- (f) Die Vermögenswerte eines Fonds, die in SFT und TRS einbezogen sind, und in Verbindung mit diesen Vereinbarungen erhaltene Sicherheiten, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert oder gehalten werden können, und Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle aushändigt werden können, werden von der Verwahrstelle verwaltet oder ansonsten vom relevanten Prime Broker in einem Kundenkonto gehalten.
- (g) Ein Fonds hat ein wesentliches Kredit- und operatives Risiko bezüglich seiner Gegenparteien, weshalb dieser Fonds Sicherheiten poolen muss, um seine Verpflichtungen in Verbindung mit manchen seiner Finanzierungsvereinbarungen erfüllen zu können. Dies beinhaltet das Kreditrisiko, das entsteht, wenn ein Fonds die Sicherheitenmarge auf SFT und TRS stellt. In der Regel verfügt die Gegenseite über das Recht, die von einem Fonds gepoolten Sicherheiten in Verbindung mit diesbezüglichen Transaktionen zu verkaufen, zu pfänden, zu verpfänden, zu übereignen, zu nutzen oder anderweitig zu veräussern.

Wie bei allen Finanzinstrumenten, Wertpapieren oder Vereinbarungen, die im Namen eines Fonds gehalten oder abgeschlossen werden, hat dieser Fonds Anspruch auf den Erhalt der gesamten (positiven oder negativen) Rendite, die von in seinem Namen abgeschlossenen SFT oder TRS jeweils generiert wird. Auf STF wird wahrscheinlich eine Gebühr berechnet, in der Regel ein auf den Finanzierungskostensatz zuzüglich eines Spread vereinbarter Zinssatz.

Darüber hinaus sind möglicherweise weitere Gebühren in Verbindung mit den Finanzierungsvereinbarungen zu zahlen, wie Bearbeitungs-, Bereitstellungs-, Mindestnutzungs- und Verlängerungsgebühren. Die Kosten dieser Finanzierungsvereinbarungen werden gegebenenfalls anteilig mit jeder Tranche und/oder Anteilsklasse verrechnet.

Bonitätsratings

Die in diesem Prospekt angegebenen Ratings beziehen sich auf Standard and Poor's. Ein „gleichwertiges Rating“ im Sinne dieses Prospekts ist ein Rating, das von einer international anerkannten Ratingagentur stammt und als dem in der Mitteilung festgelegten Rating gleichwertig betrachtet wird. Ein „implizites Rating“ entsteht, wenn die Gesellschaft eine Entscheidung über den Fonds ohne Rating auf Basis der Beziehung zwischen einem Emittenten und seiner Muttergesellschaft, die über ein Rating verfügt, trifft, oder wenn ein Emittent ein Rating für vorrangige Schuldtitel oder ein langfristiges Rating, aber kein kurzfristiges Rating hat.

Vertriebsvereinbarungen

Das ICAV oder in dessen Namen der AIFM oder Anlageverwalter kann Vertriebs- oder Platzierungsvereinbarungen mit dritten Vertriebsstellen und Platzierungsstellen abschliessen. Das ICAV oder in dessen Namen der AIFM oder Anlageverwalter hat notwendigerweise einen weitgehenden Ermessensspielraum bei der Ernennung dieser Vertriebs-/Platzierungsstellen. Insbesondere kann das ICAV oder in dessen Namen der AIFM oder Anlageverwalter diesen Vertriebs- und Platzierungsstellen Zusicherungen unter anderem bezüglich der Richtigkeit dieses Prospektinhalts geben und eine Haftungsfreistellung für Verluste gewähren, die diesen Vertriebs- und Platzierungsstellen durch eine Verletzung dieser Zusicherungen oder aufgrund der Nichteinhaltung lokaler Vermarktungsvorschriften des ICAV bezüglich des Angebots von Anteilen durch das ICAV in zuständigen Gerichtsbarkeiten entstehen. Das ICAV hat dem AIFM und dem Anlageverwalter separate Zusicherungen bezüglich dieses Prospektinhalts gegeben. Das ICAV hat ferner den AIFM und den Anlageverwalter von Verlusten freigestellt, die diesen Parteien in Bezug auf Vermarktung oder Vertrieb der Anteile durch den AIFM oder den Anlageverwalter entstehen. Dies beinhaltet die Entschädigung durch das ICAV für Verstösse gegen zwischen dem AIFM oder Anlageverwalter (in eigenem Namen) und diesen dritten Vertriebsstellen abgeschlossene Vertriebsvereinbarungen, die unter anderem aufgrund der Richtigkeit dieses Prospekts in Zusammenhang mit der Nichteinhaltung lokaler Vermarktungsvorschriften seitens des ICAV bezüglich des Angebots von Anteilen durch das ICAV in zuständigen Gerichtsbarkeiten entstehen.

Risikofaktoren

Anlagen in das ICAV oder in einen innerhalb des ICAV aufgelegten Fonds unterliegen bestimmten Risikofaktoren. Da Anleger einen Teil oder ihre gesamte Anlage verlieren könnten, sollten potenzielle Anleger die Informationen in diesem Prospekt und jeder entsprechenden Ergänzung sorgfältig prüfen, bevor sie in Anteile anlegen. Insbesondere, aber ohne Einschränkung, sollten Anleger daher bei der Entscheidung, ob eine Anlage in einen Fonds für sie geeignet ist, die nachstehenden Faktoren berücksichtigen. Die folgende Aufstellung von Risikofaktoren erhebt nicht den Anspruch, die mit dem Kauf und Besitz der Anteile verbundenen Risiken vollständig zu erläutern. Da das AHL Diversified Programme zudem ständig weiterentwickelt wird, kann eine Anlage in einen Fonds Risiken bergen, auf die in diesem Abschnitt nicht eingegangen wird. Anleger sollten nur dann in die Anteile investieren, wenn sie die Bedingungen verstanden haben, unter denen die Anteile angeboten werden. Ausserdem sollten sie sich gegebenenfalls von entsprechenden Fachleuten beraten lassen, bevor sie eine Anlage tätigen.

Verweise unten auf das ICAV gelten, soweit der Zusammenhang dies zulässt, als Verweis auf einen einzelnen Fonds

oder mehrere Fonds des ICAV.

Anlageeignung

Art der Anlage und Fähigkeit, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen

Eine Anlage in einen Fonds eignet sich nur für Anleger, welche die damit verbundenen Vorteile und Risiken bewerten können und über ausreichende Mittel verfügen, um aus der Anlage resultierende Verluste tragen zu können. Managed-Futures-Anlagen sind mit erheblichen Risiken verbunden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das ICAV seine Anlageziele erreicht oder erhebliche Verluste vermeiden kann. Eine Anlage in das ICAV (über den Kauf von Anteilen) ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Niemand kann Ihnen zusichern, dass ein Fonds sein angegebenes Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage in die Anteile wird nicht garantiert und unterliegt keinem Kapitalschutz. Anleger könnten daher einen Teil oder das gesamte investierte Kapital verlieren. Sowohl eine Anlage in einen Fonds als auch die Anlagen, die ein solcher Fonds zu tätigen beabsichtigt, sind spekulativ. Unabhängig von der Tatsache, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, die Fonds stets in dem Bestreben zu verwalten, ihre Anlageziele zu erreichen, kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird und dass seine Strategie erfolgreich ist, dass die verschiedenen angewendeten Anlage- und Handelsstrategien eine geringe Korrelation miteinander haben oder dass die Renditen des Fonds eine geringe Korrelation mit dem klassischen Anlageportfolio eines Anlegers aufweisen. Ein Fonds kann eine Vielzahl an Anlagetechniken verwenden, von denen jede einzelne eine beträchtliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die negativen Auswirkungen, denen das Anlageportfolio eines solchen Fonds möglicherweise unterliegt, erheblich verstärken kann.

Des Weiteren sollten sie im Vorfeld einer Anlage die Empfehlungen ihrer persönlichen unabhängigen Finanzberater einholen. Der Erfolg eines Fonds hängt in erheblichem Masse von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, das Anlageziel des entsprechenden Fonds zu entwickeln und umzusetzen. Subjektive Entscheidungen des Anlageverwalters können zu Verlusten des ICAV oder zu entgangenen Gewinnmöglichkeiten führen, die andernfalls hätten genutzt werden können.

Performance des Anlageverwalters

Die Leistung des Anlageverwalters hängt zum grossen Teil von den Talenten und den Bemühungen der Mitarbeiter von AHL ab. Der Erfolg des ICAV hängt von der Fähigkeit von AHL ab, talentierte Anlagespezialisten und andere Mitarbeiter zu finden, sowie von der Bereitschaft von AHL, diesen Spezialisten und Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, um sie für sich zu gewinnen, zu halten und zu motivieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageprofis von AHL während der gesamten Lebensdauer des ICAV für AHL tätig sind, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Talente der Anlageprofis von AHL ersetzt werden können. Das Unvermögen, solche Anlageprofis zu gewinnen und zu halten, kann erhebliche negative Auswirkungen auf das ICAV und seine Anteilhaber haben.

Das ICAV ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des operationellen Risikos vom Anlageverwalter abhängig. Möglicherweise berücksichtigen die eingesetzten Systeme und Verfahren nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen in der operativen Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters. Das Geschäft des Anlageverwalters ist komplex und entwickelt sich dynamisch. Daher sind bestimmte operationelle Risiken in der

Natur der Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters begründet, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die der Anlageverwalter im Namen seiner Kunden täglich ausführt. Störungen im operativen Geschäft des Anlageverwalters könnten für einen Fonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Stützung auf IT-Systeme

Der Anlageverwalter unterhält zur Unterstützung der Geschäftsaktivitäten des ICAV und seiner eigenen Geschäftsaktivitäten globale IT-Systeme, die sich aus Infrastrukturelementen, Anwendungen und Kommunikationsnetzen zusammensetzen. Diese Systeme könnten Gegenstand von Sicherheitsverletzungen z. B. in Form von Internetkriminalität werden, zu deren Folgen Diebstahl, eine Unfähigkeit des Anlageverwalters, Positionen zu schliessen, sowie die Offenlegung oder der Verlust sensitiver und vertraulicher Daten gehören können. Sicherheitsverletzungen können auch zu einer widerrechtlichen Aneignung von Vermögenswerten führen und des ICAV bedeutende finanzielle und/oder rechtliche Risiken verursachen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Angriffe auf eine eigenen Systeme und die Systeme des ICAV abzuwehren, er hat aber keine direkte Kontrolle über die Risiken für Systeme Dritter, mit denen möglicherweise eine Verbindung hergestellt wird. Alle Verletzungen der Sicherheit der Systeme des Anlageverwalters könnten die Geschäftsausübung des ICAV und des Anlageverwalters unterbrechen und das ICAV unter anderem finanzielle Verluste, Geschäftsunterbrechungen, Verpflichtungen gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Interventionen oder Rufschädigungen verursachen.

Das ICAV ist von der Entwicklung und Implementierung angemessener Systeme für die Handelsaktivitäten des ICAV durch den Anlageverwalter und dessen Serviceanbieter abhängig. Darüber hinaus ist das ICAV in grossem Masse auf Computerprogramme und -systeme (und in der Zukunft ggf. auf neue Systeme und Technologien) für verschiedene Zwecke angewiesen, darunter der Handel, die Abrechnung und die Abwicklung von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung ihres Portfolios und Nettokapitals sowie die Generierung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Aktivitäten des ICAV von entscheidender Bedeutung sind. Bestimmte Schnittstellen für die Geschäftstätigkeit des ICAV und des Anlageverwalters hängen von Systemen ab, die von Dritten betrieben werden, darunter die Verwaltungsstelle, Gegenparteien des Marktes sowie deren Unterverwahrstellen und andere Serviceanbieter. Der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit solcher Systeme von Dritten zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Einschränkungen unterliegen, darunter insbesondere durch Computerwürmer, Computerviren und Stromausfälle verursachte Einschränkungen. Die Geschäftstätigkeit des ICAV hängt in hohem Masse von jedem einzelnen dieser Systeme ab, und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme befindet sich häufig ausserhalb der Kontrolle des ICAV und des Anlageverwalters. Der Ausfall eines oder mehrerer Systeme oder das Unvermögen solcher Systeme, die neuen oder wachsenden Geschäfte des ICAV zu bewältigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf das ICAV haben. Beispielsweise können Systemausfälle die Abwicklung von Geschäften verhindern, zu fehlerhaften Abrechnungen, Aufzeichnungen oder Verarbeitungen von Geschäften sowie zu fehlerhaften Berichten führen, was die Fähigkeit des ICAV zur Überwachung ihrer Anlagenportfolios und Risiken

beeinträchtigen kann. Es besteht das Risiko, dass algorithmische Handelssysteme nicht ohne ernstzunehmende Störungen angemessen auf Marktereignisse reagieren können. Ausserdem können Fehlfunktionen von Handelsalgorithmen erhebliche Verluste verursachen. Der Anlageverwalter verfügt zwar über einen „Notstopmechanismus“, der ein menschliches Eingreifen in Reaktion auf bedeutende Systemstörungen ermöglicht, es kann aber nicht garantiert werden, dass unter derartigen Umständen keine Verluste anfallen.

Nutzung komplexer Handelsprogramme

Die komplexen, vom Anlageverwalter betriebenen Handelsprogramme und die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen führen ausnahmslos dazu, dass gelegentlich Geschäfte getätigt werden, die sich im Nachhinein als für das Handelsprogramm nicht erforderlich erweisen, oder dass gelegentlich Geschäfte nicht getätigt werden, wenn dies ratsam gewesen wäre. Wenn ein Fehler von einer Gegenpartei, z. B. einem Makler, verursacht wird, versucht der Anlageverwalter im Allgemeinen, die mit diesem Fehler verbundenen Verluste von der Gegenpartei wiederzuerlangen. Für Fehler, die durch den Anlageverwalter verursacht werden, gibt es einen formellen Prozess zu deren Behebung. Angesichts des Umfangs, der Vielfalt und der Komplexität von Transaktionen, die vom Anlageverwalter im Namen des ICAV durchgeführt werden, sollten Anleger davon ausgehen, dass Handelsfehler (und ähnliche Fehler) vorkommen. Wenn derartige Fehler zu Gewinnen für das ICAV führen, werden diese Gewinne dem ICAV gutgeschrieben. Sollten derartige Fehler allerdings zu Verlusten führen, gehen diese zu Lasten des Anlageverwalters, wie in dessen internen Grundsätzen geregelt, sofern die Geschäftsführer nichts anderes festgelegt haben.

Anlagen in die Anteile

Mit dem AHL Diversified Investment Programme verbundene Risiken

Der Nettoinventarwert ist kein garantierter Wert. Er kann sowohl fallen als auch steigen. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben wollen, können möglicherweise ihren ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe realisieren.

Jeder Antragsteller, der Anteile erwerben will, muss die Höhe seines Anlagebetrags festlegen und dabei die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren und den in diesem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten sollte. Zudem sollte er berücksichtigen, dass die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken im Vergleich mit anderen Anlageformen grösser sind, da die Anlagen des ICAV plötzlichen, unerwarteten und erheblichen Kursschwankungen unterliegen können (die z. B. durch Zinssatzänderungen, Wechselkursänderungen oder wirtschaftliche und politische Ereignisse ausgelöst werden können, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen und für diesen nicht vorhersehbar sind). Unerwartete und beträchtliche Wertschwankungen können zu erheblichen Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines kurzen Zeitraums führen. Dementsprechend sollte eine Anlage in die Anteile nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust durch eine solche Anlage verkraften können. Aus diesem Grund kann der Handel mit solchen Vermögenswerten innerhalb kurzer Zeit sowohl substantielle Verluste als auch erhebliche Zuwächse des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Folge haben. Dementsprechend sollte eine Anlage nur von solchen Personen getätigt werden, die einen Verlust dieser Anlage tragen können.

Da sich der Preis für einen Anteil bei Zeichnung und der Preis bei dessen Rücknahme jederzeit ändern können, sollte

der Erwerb eines Anteils als mittelfristige Anlage betrachtet werden. Der Anlageverwalter weist deshalb nachdrücklich darauf hin, dass das AHL Diversified Programme als mittelfristige Anlage konzipiert und entwickelt wurde.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Informationen über die Anlageverwalter oder die Anlagestrategien Rückschlüsse darauf zulassen, wie sich die Anteile zukünftig entwickeln werden (hinsichtlich der Rentabilität oder geringen Korrelation mit anderen Anlagen). Eine Zusicherung, dass Gewinne erzielt werden oder erhebliche Verluste vermieden werden können, kann nicht abgegeben werden.

Schätzungen des Werts von Anlagen

Aus zeitlichen Gründen können gewisse Investitionen innerhalb des Portfolios des ICAV nur aufgrund einer Schätzung ihres Werts des Managers oder des Anlageverwalters erfolgen. Für die Fair Value Bewertung von solchen Investitionen wurde der Anlageverwalter als fachkundige Person ernannt. Der Anlageverwalter berechnet und bescheinigt die Fairness des geschätzten Nettoinventarwerts der Investitionen. Daher kann der Nettoinventarwert geschätzte Preiselemente beinhalten. Diese Bewertungsmethode entspricht den Bestimmungen der Satzung und dieses Prospekts.

Auswirkung von Marktbewegungen auf den Handel mit Anteilen

Antragsteller müssen dem Verwalter ein Antragsformular bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) an dem Handelstag übermitteln, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll. Den Antragstellern ist daher bei Abgabe des Zeichnungsscheins der Zeichnungspreis für die Anteile nicht bekannt. Da sich der zugrunde liegende Nettoinventarwert pro Anteil zwischen den Bewertungszeitpunkten auf Grund von Marktbewegungen erheblich verändern kann, kann auch der vom Antragsteller zu zahlende Zeichnungspreis an einem Handelstag von jenem des vorangegangenen Handelstages beträchtlich abweichen. Antragsteller sind nicht berechtigt, den Zeichnungsantrag zurückzuziehen, es sei denn, die Geschäftsführung gibt dazu ihre Einwilligung.

Antragsteller müssen dem Verwalter einen Rücknahmeantrag bis 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) an dem Handelstag übermitteln, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll. Derzeit besteht für die Anteile kein Sekundärmarkt. Der Rücknahmepreis ist daher den Anteilinhabern bei Einreichung der Rückgabemitteilung nicht bekannt. Da sich der zugrunde liegende Nettoinventarwert pro Anteil zwischen den Bewertungszeitpunkten auf Grund von Marktbewegungen erheblich verändern kann, kann auch der Rücknahmepreis an einem Handelstag von jenem des vorangegangenen Handelstages beträchtlich abweichen. Anteilseigner sind nicht berechtigt, einen Rückgabemitteilung zurückzuziehen, es sei denn, die Geschäftsführung bestimmt etwas anderes oder es wurde gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts eine Aussetzung des Handels und/oder der Berechnungen erklärt.

Aussetzung von Rücknahmen und Änderungen der Rücknahmeverfahren

Die Geschäftsführung kann bei den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung/Aufschiebungen“ dieses Prospekts dargelegten Umständen die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen.

Das ICAV kann nach ihrem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank auf Mitteilungsfristen, Rücknahmebedingungen, Fristen oder Bedingungen für die Überweisung von Rücknahmeerlösen und sonstige Anforderungen oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Rücknahmen allgemein für alle

Anteilinhaber oder für bestimmte Anteilinhaber oder Klassen von Anteilhabern verzichten oder diese verkürzen bzw. ändern, und dies zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe vorgeschlagen wird oder im Voraus durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Anteilhabern.

Auswirkung umfangreicher Rücknahmen

Wenn Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, hat dies unter verschiedenen Aspekten Risiken für die Anteilinhaber zur Folge. Das ICAV verfolgt ein breites Spektrum an Anlagestrategien, deren Entwicklung und Umsetzung eine gewisse Zeit erfordern. Vorbehaltlich der massgeblichen Anlageziele und -strategien kann ein Teil des Portfolios des ICAV aus Finanzinstrumenten bestehen, die ausserbörslich gehandelt werden und bei denen Liquiditätsengpässe auftreten können. Das ICAV ist möglicherweise nicht in der Lage, solche Finanzinstrumente problemlos zu veräussern. Dass Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, kann durch verschiedene Ereignisse oder Umstände ausgelöst werden. Hierzu zählen unter anderem: nicht zufriedenstellende Performance, wesentliche Änderungen auf Mitarbeiter- oder Führungsebene des Anlageverwalters, Entlassung oder Austausch des Anlageverwalters als Anlageverwalter des ICAV, eine Entscheidung des ICAV und/oder der Anleger des ICAV, Vermögenswerte des ICAV durch die Rücknahme von Anteilen zu liquidieren, Reaktion der Anleger auf die Rücknahmen von anderen Konten des Anlageverwalters, rechtliche oder aufsichtsrechtliche Faktoren, die nach Ansicht der Anleger Auswirkungen auf das ICAV oder den Anlageverwalter haben könnten, oder andere Faktoren. Die Massnahmen, die das ICAV ergreift, um Rücknahmeanträge in wesentlichem Umfang zu erfüllen (und ähnliche Massnahmen, die parallel für andere Konten des Anlageverwalters ergriffen werden), können dazu führen, dass die Preise der Finanzinstrumente im Bestand des ICAV sinken und die Kosten des ICAV steigen (z. B. durch Transaktionskosten und Kosten für die Kündigung von Vereinbarungen). Der Gesamtwert des ICAV kann ebenfalls sinken, da der Liquidationswert bestimmter Vermögenswerte deutlich geringer sein kann als ihr aktueller Marktwert. Das ICAV könnte gezwungen sein, seine liquideren Positionen zu veräussern, was zu einem Ungleichgewicht im Portfolio führen kann, das sich für die verbleibenden Anteilinhaber nachteilig auswirken könnte. Umfangreiche Rücknahmen könnten zudem erheblich die Fähigkeit des ICAV einschränken, Gegenparteien für Finanzierungen oder Derivate zu gewinnen, die für ihre Anlage- und Handelsstrategien benötigt werden. Dies würde sich ebenfalls erheblich negativ auf die Performance des ICAV auswirken.

Führung von Zeichnungs- und Rücknahmekonten

Für das ICAV vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf einem Zeichnungskonto im Namen des ICAV gehalten. Anleger sind ungesicherte Gläubiger des ICAV in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des ICAV oder von Anteilinhaberrechten (einschliesslich dem Dividendenanspruch), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Im Falle der Insolvenz des ICAV kann nicht garantiert werden, dass das ICAV über ausreichend Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen.

Zahlung des Rücknahmeerlöses

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch das ICAV kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle

alle Zeichnungsunterlagen im Original, sofern erforderlich, sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilinhaber mehr. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des ICAV und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des ICAV oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschliesslich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle der Insolvenz des ICAV in diesem Zeitraum kann nicht garantiert werden, dass das ICAV über ausreichend Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt dieser Anteilinhaber. Wenn ein Anteilinhaber seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) für irische Steuerzwecke nicht in Irland hat, zieht das ICAV gemäss der Beschreibung im Absatz „Besteuerung von Anteilhabern ohne Sitz in Irland“ im Abschnitt „Besteuerung der Anteilinhaber“ dieses Prospekts keine irischen Steuern für die Anteile des Anteilhabers ab, wenn das ICAV die im diesem Prospekt beigefügten Antragsformular enthaltene relevante Erklärung mit der Bestätigung erhalten hat, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist. Wenn das ICAV diese relevante Erklärung nicht erhält, zieht es die irischen Steuern für die Anteile des Anteilhabers so ab, als sei der Anteilinhaber ein steuerpflichtiger Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland. Das ICAV kann nach dem Ermessen der Geschäftsführer einen Anteilinhaber, der diese relevante Erklärung nicht abgegeben hat, zur Klärung kontaktieren, ob dieser Anteilinhaber in der Lage ist, eine solche relevante Erklärung abzugeben. Das ICAV kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen bis zur entsprechenden Klärung verschieben, in deren Folge die Rücknahmeerlöse ohne Abzug irischer Steuern gezahlt werden können, wenn eine relevante Erklärung mit der Bestätigung abgegeben wird, dass dieser Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist.

Grundsätzlicher Anlageansatz

Auswirkungen der allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten des ICAV wird von allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen bestimmt, z. B. von Zinssätzen, der Verfügbarkeit von Krediten, Kreditausfällen, Inflationsraten, wirtschaftlicher Ungewissheit, Gesetzesänderungen (einschliesslich Gesetzen bezüglich der Besteuerung der Anlagen des ICAV), Handelsbarrieren, Devisenkontrollen sowie nationalen und internationalen politischen Situationen (darunter Kriege, Terroranschläge oder Sicherheitsmassnahmen). Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität der Preise von Finanzinstrumenten sowie die Liquidität der Anlagen des ICAV beeinträchtigen. Volatilität oder Illiquidität können sich nachteilig auf die Rentabilität des ICAV auswirken oder zu Verlusten führen. Das ICAV kann beträchtliche Handelspositionen aufweisen, die vom Grad der Volatilität auf den Finanzmärkten beeinträchtigt werden können — je grösser die Positionen sind, desto grösser ist das Verlustpotenzial.

Die Volkswirtschaften einiger Länder können sich unter Umständen positiv oder negativ von den Volkswirtschaften der USA oder Westeuropas unterscheiden, was das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Wiederanlage von Vermögen, die Autarkie von Ressourcen und die Handelsbilanz

anbelangt. Darüber hinaus hängen bestimmte Volkswirtschaften stark vom internationalen Handel ab. Dementsprechend waren sie durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, Anpassungen der Wechselkurse durch staatliche Kontrolle und andere protektionistische Massnahmen, die von anderen Handelspartnerländern auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt und dies kann fort dauern. Die Wirtschaft bestimmter Länder basiert möglicherweise überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen, ist gegebenenfalls anfällig für Änderungen bei den Handelsbedingungen und leidet unter Umständen unter höheren Schuldenbelastungen oder Inflationsraten.

Keine Garantie für positive Performance

Anleger sollten den Text in den Abschnitten „Anlageziel und Anlagepolitik“ und „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ der einzelnen Fonds sorgfältig lesen und beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil (d. h. der Preis der Anteile) fallen und steigen kann. Eine Garantie, dass das ICAV oder der Anlageverwalter die Anlageziele erreichen, kann nicht gegeben werden.

Der Ertrag des Anteilinhabers aus den Anteilen (in Form von Zahlung des Rücknahmeerlöses oder des äquivalenten Betrags) wird nach Massgabe der allfälligen kumulierten Nettogewinne oder -verluste aus den Investmentaktivitäten des ICAV und dem jeweiligen Wertzuwachs der Liquiditätsreserven festgelegt. Der Nettoinventarwert pro Anteil (d. h. die Rendite der Anteile) kann sich im Laufe der Zeit erheblich verändern und, je nach Handelsgewinnen und Erträgen aus dem Anlagegeschäft, sowohl ab- als auch zunehmen. Das ICAV übernimmt keinerlei Haftung für die Rendite, die ein Anteilinhaber aus den Anteilen erzielt. Von den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den Anlageverwalter oder das AHL Diversified Programme kann nicht auf die Performance der Anteile in der Zukunft – weder was die Renditeentwicklung noch die geringe Korrelation mit anderen Anlagen betrifft – geschlossen werden.

Fähigkeit zur Umsetzung des AHL Diversified Programme

Mit der Festlegung und Durchführung des AHL Diversified Programme ist ein hohes Mass an Unsicherheit verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter adäquate Anlagechancen zu ermitteln vermag, um alle zugewiesenen Vermögenswerte einzusetzen.

Risiken konzentrierter Anlagen

Auf Empfehlung des Anlageverwalters können die Fondsanlagen konzentriert werden, und ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des ICAV kann in die Wertpapiere eines einzigen Emittenten investiert werden. Diese begrenzte Diversifizierung könnte dem ICAV Verluste bescheren, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Marktbewegungen stehen. Auch wenn der Anlageverwalter versucht, die Risiken zu kontrollieren und das Portfolio zu diversifizieren, können Risiken in Verbindung mit verschiedenen Vermögenswerten unerwartete Korrelationen aufweisen, was dazu führen kann, dass das ICAV in konzentrierter Weise bestimmten Risiken ausgesetzt ist. Darüber hinaus verfolgen viele gepoolte Anlageinstrumente ähnliche Strategien. Dadurch entsteht das Risiko, dass viele Fonds gleichzeitig gezwungen wären, Positionen zu liquidieren, wodurch die Liquidität verringert, die Volatilität erhöht und Verluste verschlimmert würden.

Risiken gehebelter Anlagen

Das ICAV kann Anlagen mit Leverage auf Märkten tätigen, die von Volatilität geprägt sind und/oder illiquide werden

können. Obwohl diese Anlagen liquider sein können als Aktienanlagen, ist es folglich für das ICAV unter Umständen nicht möglich (etwa bei Einstellung des Handels, täglich festgesetzten Kursschwankungslimits oder aus anderen Gründen) oder mit hohen Kosten verbunden, Positionen aufzulösen, gegen die sich der Markt bewegt. Auch kann unter bestimmten Umständen nicht ausgeschlossen werden, dass eine Position nicht schnell genug aufgebaut oder aufgelöst werden kann (etwa bei unzureichendem Handelsvolumen am jeweiligen Markt oder aus anderen Gründen). Die Fähigkeit des ICAV, auf Marktentwicklungen zu reagieren, kann daher beeinträchtigt sein. Diese Risiken können sich noch erhöhen, wenn das ICAV Positionen auflösen muss, um geforderten Sicherheitsleistungen, Margin Calls oder Rücknahmeanträgen nachzukommen oder anderen Finanzierungserfordernissen nachzukommen.

Leerverkäufe von Anlagen

Obwohl es dem ICAV untersagt ist, übertragbare Wertpapiere zu verkaufen, die nicht von ihm gehalten werden, kann es in Bezug auf andere Anlagen Leerverkäufe (Short Selling) tätigen. Leerverkäufe beinhalten die Zustimmung zum Verkauf von Anlagen zu einem Zeitpunkt in der Zukunft, obwohl der Verkäufer zum Zeitpunkt einer solchen Vereinbarung nicht notwendigerweise die zu verkaufenden Anlagen hält. Der Verkäufer (d.h. das ICAV) muss möglicherweise Anlagen der gleichen Kategorie leihen, damit er diese an den Käufer liefern kann, und verpflichtet sich dabei, die geliehenen Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt zurückzugeben. Leerverkäufe ermöglichen dem Anleger, von Kursverlusten am Markt zu profitieren, falls diese Kursverluste höher sind als die Transaktionskosten oder die Kosten für die Wertpapierleihe. Falls jedoch die geliehenen Anlagen zur Glattstellung der Short-Position zu Marktpreisen beschafft werden müssen, hat jede Kurssteigerung der geliehenen Anlagen einen Verlust zur Folge. Allein der Kauf von Anlagen zur Glattstellung der Short-Position kann bereits einen weiteren Kursanstieg der Anlagen auslösen und damit den Verlust erhöhen. Zudem gibt es keine Gewähr, dass die zur Deckung der Short-Position notwendigen Anlagen zum Kauf zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind auf einigen Märkten Leerverkäufe zu Preisen, die unter dem letzten Verkaufspreis liegen, untersagt. Dies kann den Anlageverwalter daran hindern, zum günstigsten Zeitpunkt Leerverkäufe im Namen des ICAV zu tätigen.

Risiken von Anlagen in Aktien

Das ICAV kann in Aktienwerte und Aktienderivate investieren. Der Wert dieser Finanzinstrumente wird im Allgemeinen mit der Performance des Emittenten und Bewegungen der Aktienmärkte schwanken. Infolgedessen kann das ICAV Verluste erleiden, wenn es in Aktien von Emittenten investiert, deren Performance von den Erwartungen des Anlageverwalters abweicht, oder wenn sich die Aktienmärkte generell in eine einzige Richtung bewegen und das ICAV keine Absicherung gegen eine solche allgemeine Bewegung vorgenommen hat. Das ICAV kann auch Risiken der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen seitens der Emittenten ausgesetzt sein, z. B. im Falle von Wandelanleihen der Lieferung marktgängiger Stammaktien beim Umtausch von Wandelanleihen und der Registrierung beschränkter Wertpapiere für den öffentlichen Wiederverkauf.

Fähigkeit der Identifizierung unterbewerteter Wertpapiere

Das ICAV kann in unterbewerteten Wertpapieren anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen. Anlagechancen bei unterbewerteten Wertpapieren zu erkennen, stellt eine schwierige Aufgabe dar, und es kann nicht garantiert werden, dass derartige Chancen erfolgreich erkannt werden. Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren bieten zwar die Chance, überdurchschnittliche Kapitalzuwächse zu erzielen, sie sind jedoch auch mit hohen finanziellen Risiken verbunden und können bedeutende Verluste verursachen. Die mit den Anlagen des ICAV erwirtschafteten Renditen bieten möglicherweise keine angemessene Gegenleistung für die eingegangenen finanziellen Risiken.

Das ICAV kann bestimmte spekulative Anlagen in Wertpapieren vornehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters unterbewertet sind. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass die erworbenen Wertpapiere tatsächlich unterbewertet sind. Zudem kann das ICAV gezwungen sein, diese Wertpapiere über einen erheblichen Zeitraum zu halten, bevor der angenommene Mehrwert realisiert werden kann. Während dieses Zeitraums wäre ein Teil des Kapitals des ICAV in den erworbenen Wertpapieren gebunden, wodurch das ICAV gegebenenfalls nicht in andere Chancen investieren könnte.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in ETFs

Das ICAV nimmt zwar keine direkten Investitionen in börsengehandelte Fonds („ETFs“) vor, die zugrunde liegenden Fonds, in denen das ICAV anlegt, können jedoch ihrerseits in ETFs investieren, bei denen es sich um Anteile von öffentlich gehandelten Anlagefonds, offenen Fonds oder Depository Receipts handelt, die die Nachbildung der Performance und Dividendenrendite bestimmter Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen anstreben. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilhaber von ETFs unterliegen jedoch im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETFs unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Ausserdem können diese zugrunde liegenden Fonds, zusammen mit anderen Anteilhabern eines ETF, ihren *anteiligen* Betrag der Ausgaben des ETF, einschliesslich Verwaltungsgebühren, tragen. Dementsprechend können Anteilhaber, abgesehen davon, dass sie ihren anteiligen Betrag an den Ausgaben des ICAV (z. B. Verwaltungsgebühr und Betriebskosten) tragen, ebenfalls direkt oder indirekt ähnliche Ausgaben eines ETF tragen, was wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalrendite des ICAV haben kann.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln

Das ICAV kann direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen und -instrumente von Unternehmen und Regierungen investieren sowie Short-Positionen in diesen Wertpapieren nutzen. Das ICAV wird in diese Wertpapiere investieren,

wenn es Gelegenheiten für einen Kapitalzuwachs (oder eine Kapitalminderung im Falle von Short-Positionen) bieten, und es kann auch für vorübergehende defensive Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Liquidität in diese Wertpapiere investieren. Zu Schuldverschreibungen gehören unter anderem: Anleihen, Notes und Debentures, die von Unternehmen ausgegeben werden, Schuldverschreibungen, die von einer souveränen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, kommunale Wertpapiere und hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) sowie forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), einschliesslich durch besicherte Schuldtitel („CDO“) besicherte Wertpapiere. Das ICAV kann aufgrund der Verwendung von Credit Default Swaps ausserdem Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der zugrunde liegenden Unternehmen, Kommunen und Regierungen (unter anderem) ausgesetzt sein. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich sein und Nullkupon-Anleihen umfassen.

Schuldverschreibungen unterliegen der Fähigkeit des Emittenten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verpflichtungen Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen (d. h. dem Kreditrisiko) und der Kursvolatilität, die unter anderem aus der Zinsanfälligkeit, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d. h. dem Marktrisiko). Eine Wirtschaftsrezession könnte den Markt für die meisten dieser Wertpapiere stark stören und sich nachteilig auf den Wert solcher Instrumente auswirken. Es ist wahrscheinlich, dass sich ein solcher Wirtschaftsabschwung negativ auf die Fähigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf das Kapital auswirken und die Zahlungsausfälle für solche Wertpapiere erhöhen könnte.

Rating von Schuldtiteln

Das ICAV kann sowohl in Schuldverschreibungen mit einem Rating von „Investment Grade“ als auch in Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ (häufig als Junk Bonds bezeichnet) sowie in Schuldverschreibungen ohne Rating investieren. Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ in den niedrigsten Rating-Kategorien und Schuldverschreibungen ohne Rating können ein wesentliches Ausfallrisiko beinhalten oder im Zahlungsverzug sein. Bei Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder Entwicklungen bezüglich des einzelnen Emittenten eine Kursvolatilität verursachen und die Fähigkeit des Emittenten zum Leisten von Kapital- und Zinszahlungen schwächen, grösser als bei Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating. Darüber hinaus kann der Markt für Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating weniger Teilnehmer haben und weniger aktiv sein als der Markt für Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating.

Die Finanzkrise machte deutlich, dass selbst Wertpapiere, die durch sehr umfangreiche Pools von Vermögenswerten besichert sind, einer Volatilität unterliegen können, wenn die Märkte einen höheren Grad an Volatilität erfahren, als normalerweise zu erwarten wäre. Vor der Krise wurden durch CDO besicherte Schuldverschreibungen als risikoarme

Instrumente angesehen, da historische Statistiken zu zeigen schienen, dass Cashflows aus einem ausreichend grossen Pool von Vermögenswerten, wie Kreditkarten- oder Hypothekenschulden, äusserst stabil sein sollten.

Dementsprechend erteilten Rating-Agenturen diesen Wertpapieren häufig Investment-Grade-Ratings und in vielen Fällen „AAA“- oder gleichwertige Ratings. Trotz solch hoher Ratings erlitten die Inhaber vieler dieser Schuldverschreibungen während der Finanzkrise erhebliche Verluste, was neben anderen Faktoren auf ein laut Statistik noch nie da gewesenes Ausmass an Zahlungsausfällen zugrunde liegender Schuldner zurückzuführen war. Es kann nicht zugesichert werden, dass von dem ICAV gehaltene MBS oder ABS auf vergleichbaren Märkten keine ähnlichen Verluste erleiden würden.

Durch Immobilienanlagen besicherte Schuldtitel

Wenn das ICAV in MBS und andere durch Immobilien besicherte Schuldverschreibungen investiert, ist es den Wertschwankungen und -zyklen ausgesetzt, die für Immobilienmärkte charakteristisch sind. Ausserdem bestehen dabei u. a. die folgenden besonderen Risiken: nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen Wirtschaftsbedingungen; Änderungen des Angebots von oder der Nachfrage nach Immobilien; die Finanzlage von Mietern, Käufern und Verkäufern von Immobilien; Änderungen der Verfügbarkeit der Schuldenfinanzierung; Änderungen der Zinssätze, Devisenkurse, Immobiliensteuersätze und anderer Betriebskosten; und Regierungsmassnahmen wie potenzielle Verordnungen zur Mietenregelung, Umweltgesetze und -verordnungen, Immobiliengesetze und -verordnungen, Flächennutzungs- und Planungsgesetze und -verordnungen sowie andere Vorschriften und steuerpolitische Massnahmen.

Einsatz von Derivaten

Das ICAV kann derivative Finanzinstrumente handeln, z. B. Kreditderivate. Sie kann Gelegenheiten bezüglich bestimmter anderer Derivate nutzen, die derzeit nicht zur Nutzung in Betracht gezogen werden oder derzeit nicht verfügbar sind, jedoch entwickelt werden können, soweit solche Gelegenheiten sowohl mit dem Anlageziel des ICAV übereinstimmen als auch gesetzlich zulässig sind. Es können spezielle Risiken für Instrumente gelten, in die das ICAV in der Zukunft investiert, die zu diesem Zeitpunkt oder so lange, bis solche Instrumente entwickelt werden oder das ICAV in sie investiert, nicht bestimmt werden können. Beispielsweise können Risiken bezüglich Kreditderivaten die Ermittlung dessen einschliessen, ob ein Ereignis eine Zahlung gemäss dem Vertrag auslösen wird und ob eine solche Zahlung den Verlust oder die Zahlung, die bezüglich eines anderen Instruments fällig ist, ausgleichen wird. In der Vergangenheit haben Käufer und Verkäufer von Kreditderivaten festgestellt, dass ein auslösendes Ereignis in einem Vertrag möglicherweise nicht mit dem auslösenden Ereignis in einem anderen Vertrag übereinstimmt, was den Käufer oder Verkäufer einem weiteren Risiko aussetzt. Andere Swaps, Optionen und sonstige Derivate unterliegen möglicherweise verschiedenen Risikoarten, wie dem Marktrisiko, dem regulatorischen Risiko, dem Steuerrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Risiko des Leistungsausfalls der Gegenpartei, einschliesslich Risiken bezüglich der finanziellen

Solidität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei, dem rechtlichen Risiko und dem operativen Risiko. Wenn das ICAV in Derivate wie auf Rohstoffe bezogene Futures oder Termingeschäfte investiert, besteht das Risiko, dass das ICAV diese Rohstoffe gegebenenfalls in physischer Form beziehen müsste, wenn die massgebliche Position nicht rechtzeitig glattgestellt wird, oder kurzfristig Vorkehrungen dafür treffen müsste, dass eine andere Partei diese in Empfang nimmt, was zusätzliche Kosten verursachen würde. Darüber hinaus ist möglicherweise die Dokumentation nicht standardisiert, da neue Derivate entwickelt werden, was zu potenziellen Auseinandersetzungen oder Missverständnissen mit Gegenparteien führen kann. Das regulatorische und steuerliche Umfeld für Derivate, in denen das ICAV anlegen kann, verändert sich, und Änderungen der Vorschriften oder Besteuerung solcher Finanzinstrumente können deutlich nachteilige Folgen für das ICAV haben. Weitere allgemeine Risiken des Handels mit Derivaten sind unter anderem (i) Hebelung, (ii) die Unfähigkeit, eine Position zu günstigen Konditionen oder überhaupt glattzustellen, (iii) der Preis der zugrunde liegenden Wertpapiere, (iv) ausserbörslich gehandelte Kontrakte und (v) vertragliche Asymmetrien und Ineffizienzen.

Anlagen in auf zugrunde liegende Wertpapiere oder Indizes bezogenen Derivaten, wie z. B. Optionen, setzen das ICAV einem Risiko im Zusammenhang mit Änderungen der Marktpreise dieser zugrunde liegenden Wertpapiere aus.

Auswirkung von Nachschussforderungen

Anlagen in Derivaten sind im Allgemeinen mit der Zahlung einer ersten Einlage oder „Einschussmarge“ bei einem Broker verbunden, der bei börsengehandelten Derivaten die folgenden Zahlungen wie z. B. Nachschuss- Forderungen abwickelt. Eine relativ kleine Änderung des Kontraktpreises kann zu einem im Verhältnis zum tatsächlich als Einschussmarge eingezahlten Betrag hohen Gewinn oder Verlust und zu erheblichen Nachschuss- Forderungen gegenüber dem ICAV führen. Das ICAV kann gezwungen sein, Anlagen vorzeitig zu liquidieren oder Kredite aufzunehmen, um Nachschuss-Forderungen zu decken, was dem ICAV Verluste verursachen und erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Performance des ICAV und die Rendite der Anteilhaber haben könnte.

Auswirkung von Positionslimits

Auf tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen bezogene Beschränkungen bei börsengehandelten Derivaten können eine zügige Liquidierung von Positionen verhindern, was erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Performance des ICAV und die Rendite der Anteilhaber haben könnte.

Ausserbörslich gehandelte (OTC-) Derivate

Ausserbörslich gehandelte Kontrakte, wie Finanztermingeschäfte, unterliegen einer grösseren Preisvolatilität und weisen eine geringere Liquidität auf als ihre an der Börse gehandelten Pendanten: (i) weil sie über ein informelles Netzwerk von Banken und anderen Händlern ohne Verpflichtung zum Market-Making für diese Instrumente gehandelt

werden, (ii) weil sie aufgrund der geringeren Anzahl an Market-Makern voraussichtlich grössere Differenzen zwischen ihren Geld- und Briefkursen und geringere Handelsvolumen aufweisen und (iii) weil für diese Positionen kein täglicher Marktwert ermittelt wird. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu ermitteln oder das mit ihr verbundene Risiko einzuschätzen. Die Gegenparteien einer Transaktion sind möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, ihren Beitrag zu einem derartigen Geschäft zu erfüllen, und weil diese Geschäfte nicht durch eine Börse oder eine Clearingstelle garantiert werden, könnte ein derartiger Ausfall das gesamte Gewinnpotenzial eliminieren und das ICAV zwingen, seine gegebenenfalls bestehenden Verpflichtungen zum Wiederverkauf oder Rückkauf zum jeweils aktuellen Preis zu erfüllen, der schwierig zu ermitteln sein kann. Jedes dieser Ereignisse könnte erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Performance des ICAV und die Rendite der Anteilinhaber haben.

Derivatkontrakte mit „asymmetrischen“ Bestimmungen

Das ICAV kann bestimmte Kontrakte eingehen, die Bestimmungen enthalten, durch die es eine „asymmetrische Position“ gegenüber der Gegenpartei einnimmt, z. B. Unterbrechungsklauseln, bei denen eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund einer festgelegten Reduzierung des Nettoinventarwerts, fehlerhafter Nachschussforderungen oder Verzögerungen bei der Wiederherstellung von Sicherheiten einseitig beenden kann. Wenn das ICAV keine entsprechenden Rechte gegenüber der Gegenpartei eingeräumt bekommt, entsteht dem ICAV aus dieser Gegenpartei ein erhöhtes Risiko, was erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Performance des ICAV und die Rendite der Anteilinhaber haben könnte.

Faktoren, die sich auf den Wert von Derivaten auswirken können

Anlagen in derivative Instrumente sind mit besonderen Risiken verbunden und können Verluste zur Folge haben. Der Wert der Futures hängt vom Preis der ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente, z. B. Rohstoffen, ab. Die Preise von Futures sind äusserst volatil und die Kursschwankungen von Futures-Kontrakten können unter anderem von Faktoren wie Zinssätzen, Veränderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handel, Steuern, geldpolitischen und Devisenkontrollmassnahmen, der Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in Futures auch dem Risiko des Konkurses der Börsen, an denen die Positionen des ICAV gehandelt werden, oder von seinen Clearingstellen oder Gegenparteien. Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Börsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der

Tageslimits möglich.

Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in diesem Kontrakt weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Dies könnte verhindern, dass das ICAV unvorteilhafte Positionen unverzüglich schliesst, und so zu erheblichen Verlusten für das ICAV führen oder es am Abschluss gewünschter Geschäfte hindern. Unter aussergewöhnlichen Umständen könnte eine Terminbörse oder eine andere Regulierungsbehörde den Handel mit einem bestimmten Futures-Kontrakt aussetzen oder die Liquidation oder Glattstellung aller offenen Positionen in einem solchen Kontrakt anordnen. Der Preis von Aktienindex-Terminkontrakten korreliert aufgrund bestimmter Marktverzerrungen möglicherweise nicht perfekt mit der Bewegung des zugrunde liegenden Aktienindex. Erstens unterliegen alle Teilnehmer am Futures-Markt Anforderungen bezüglich Einschüssen und deren Aufrechterhaltung. Statt zusätzliche Einschuss-Anforderungen zu erfüllen, können Anteilinhaber Futures-Kontrakte durch Ausgleichsgeschäfte schliessen, die die normale Beziehung zwischen dem Index und den Futures-Märkten verzerren. Zweitens sind aus Sicht von Spekulanten die Einlagenanforderungen auf dem Futures-Markt weniger streng als die Einschuss-Anforderungen auf dem Wertpapiermarkt. Daher kann eine gesteigerte Teilnahme von Spekulanten am Futures-Markt ebenfalls Preisverzerrungen hervorrufen. Ein erfolgreicher Einsatz von Aktienindex-Terminkontrakten durch das ICAV unterliegt auch der Fähigkeit des Anlageverwalters zur korrekten Vorhersage von Bewegungen der Marktrichtung.

Verkauf und Kauf von Call- und/oder Put-Optionen

Dem ICAV können Risiken in Verbindung mit dem Verkauf und Kauf von Kaufoptionen und/oder Verkaufsoptionen entstehen.

Der Verkäufer einer Kaufoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält das zugrunde liegende Wertpapier), trägt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers abzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option. Die Wertpapiere, die erforderlich sind, um die Ausübung einer ungedeckten Kaufoption zu bedienen, sind möglicherweise nicht zum Kauf verfügbar, ausser zu deutlich höheren Preisen, was den Wert der Prämie verringert oder eliminiert. Der Kauf von Wertpapieren zum Bedienen der Ausübung einer ungedeckten Kaufoption kann zu einer Erhöhung des Preises der Wertpapiere führen, wodurch sich der Verlust verschärft. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Prämieninvestition in die Kaufoption.

Der Verkäufer einer Verkaufsoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält eine Short-Position im zugrunde liegenden Wertpapier), trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis (durch Aufbau der Short-Position) des zugrunde liegenden Wertpapiers zuzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier, falls der Marktpreis unter den Ausübungspreis der Option sinkt, auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis der Option. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Investition in die Verkaufsoption.

Swap-Geschäfte

Das ICAV kann Swap-Geschäfte abschliessen. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Der Einsatz von Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianz-Swaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basiswaps, Zinstermingeschäften, Swaptions, Basketwaps, Indexswaps, Cap-Geschäften, Börsengeschäften, Collargeschäften, Währungsswapgeschäften, Zinswährungsswapgeschäften oder ähnlichen Geschäften, egal, ob mit Bezug auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Rohstoffe, Währungen, Körbe oder Indizes (einschliesslich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die andere Anlagetechniken und -risiken mit sich bringt als gewöhnliche Wertpapiergeschäfte. Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmässige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (dies ist häufig bei Währungsswaps der Fall). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Dementsprechend kann das Kreditverlustrisiko des ICAV den Betrag an Zinszahlungen umfassen, zu dessen Erhalt es auf Nettobasis berechtigt ist. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt. Wenn ein Handel „im Geld“ ist, ist das ICAV weiter der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ausgesetzt, bis ggf. ein überschüssiger Einschuss zurückgezahlt wird.

Ausserbörsliche Swap-Geschäfte

Bestimmte Swapvereinbarungen sind Geschäfte zwischen Eigenhändlern, bei denen die Performance in der Verantwortlichkeit der einzelnen Gegenpartei und nicht einer organisierten Börse oder Clearingstelle liegt.

Dementsprechend ist das ICAV dem Ausfallrisiko und dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Darüber hinaus liegt der mit dem Geschäft verbundene Margensatz häufig im Ermessen der Gegenpartei des ICAV, was für das ICAV unter bestimmten Bedingungen zu einem unerwartet hohen Nachschuss und einem damit verbundenen Liquiditätsabfluss führen kann. Die globalen Regulierungsbehörden sind jedoch in letzter Zeit zu einer strengeren Regulierung des OTC-Marktes übergegangen und fordern daher gegenwärtig, dass bestimmte Swaps an regulierten Märkten ausgeführt werden und über regulierte Clearingstellen zur Abrechnung übermittelt werden. Ausserdem werden sie verlangen, dass ein wesentlicher Anteil der gegenwärtig ausserbörslich gehandelten Swaps in gleicher Weise ausgeführt und zur Abrechnung übermittelt wird und vorgegebenen Einschussanforderungen unterliegen muss. Es ist unklar, wie effektiv diese regulatorische Änderung dabei sein wird, das Gegenparteiisiko zu reduzieren und die Effizienz des Marktes zu steigern. Die in Zukunft mit solchen Geschäften verbundenen Kosten und die Liquiditätsauswirkungen der Bereitstellung von Sicherheiten sind ebenfalls unsicher und können wesentlich höher sein, als es derzeit der Fall ist, wodurch sich die Renditen möglicherweise verringern. Darüber hinaus ist ein Swapgeschäft ein Vertrag, dessen Wert sich aus einem anderen Basiswert ergibt. Dementsprechend kann eine Bewegung des Preises des Basiswerts, aufgrund der in den Swap eingebetteten Hebelung, aus dem Geschäft entstehende Gewinne oder Verluste vergrössern. Wie bei allen Geschäften mit Derivaten können die absicherungsbasierten Preisgestaltungs- und Finanzierungskosten der Gegenpartei bei Ausgabe und Rücknahme teurer sein als der direkte Kauf des zugrunde liegenden Referenzvermögenswertes. Darüber hinaus können die Prognosen des ICAV für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse falsch sein und schlechtere Gesamtergebnisse für die Anlagenentwicklung zur Folge haben, als wenn das ICAV keine Swap-Geschäfte tätigen würde.

Nutzung von Terminkontrakten

Das ICAV kann Terminkontrakte einsetzen. Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können von dem ICAV zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen des ICAV zu schützen, die in anderen Währungen als der Basiswährung des ICAV werden. Wie bei jedem Versuch der Absicherung des Downside-Risikos besteht das Risiko, dass es eine unvollkommene Korrelation zwischen dem Wert der Wertpapiere und den Terminkontrakten gibt, die bezüglich dieser Positionen eingegangen wurden, was zu einem ungeschützten Verlust führt. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel des ICAV zu verfolgen, z. B. wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt.

Nutzung von Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte

Forward-Kontrakte und auf sie bezogene Optionen sind – im Unterschied zu Futures-Kontrakten – nicht standardisierte Instrumente, die im Allgemeinen ausserbörslich gehandelt werden. Banken und Händler fungieren an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Bestimmte Devisentermingeschäfte werden von der Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**“) aufsichtsrechtlich wie Swaps behandelt und werden inzwischen freiwillig über Institutionen für die Swapausführung gehandelt. Sofern das ICAV als US-Person behandelt wird oder wenn die Gegenpartei des ICAV bei einem Swap eine US-Person ist (für die Zwecke der Swap- Vorschriften der CFTC), müssen einige dieser Geschäfte möglicherweise zentral durch eine regulierte US- Clearingstelle zur Abrechnung übermittelt oder künftig an regulierten Börsen gehandelt werden. Interbanken- Termingeschäfte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unregelt; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Wie im Falle eines Futures-Kontrakts muss bei einem Terminkontrakt in der Regel nur ein deutlich geringerer Einschussbetrag im Vergleich zu dem wirtschaftlichen Engagement bereitgestellt werden, das der Terminkontrakt der relevanten Anlage bereitstellt; er schafft einen Gearing- oder Hebelungseffekt. Dies bedeutet, dass ein geringer Einschuss sowohl zu höheren Verlusten als auch zu höheren Gewinnen führen kann. Es bedeutet auch, dass eine relativ geringe Bewegung des zugrunde liegenden Instruments eine deutlich grössere proportionale Bewegung des Wertes des Terminkontrakts zur Folge haben kann. Die Eigenhändler (Principals) auf den Interbanken-Forward-Märkten sind nicht verpflichtet, unbegrenzt als Market Maker für Währungen oder Rohstoffe, mit denen sie handeln, zu fungieren. Diese Märkte können daher über lange Zeiträume illiquide sein. Es hat Zeiträume gegeben, in denen sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert haben, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe anzugeben, oder Preise mit einem ungewöhnlich breiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie zum Kaufen bereit waren, und dem Preis, zu dem sie zum Verkaufen bereit waren, angegeben haben. Auf Forward-Märkten und insbesondere auf den Währungsmärkten können auf Grund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Interventionen, Marktverwerfungen, unvorhergesehener Ereignisse aus Drittländern, die zugrundeliegende Vermögenswerte beeinflussen, ungeplanter Feiertage und Marktschliessungen oder anderer Faktoren Marktstörungen auftreten. Die Einführung von Kontrollen durch Regierungsbehörden könnte ebenfalls einen solchen Terminhandel auf einen geringeren Umfang begrenzen, als ihn der Anlageverwalter andererseits empfehlen würde, was zu Lasten des ICAV gehen würde. Illiquide Märkte oder Marktstörungen können zu Verlusten des ICAV führen.

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt („**CFD**“) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, die eine Zahlung der Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes (ein Wertpapier, Instrument, Anlagekorb oder Index) und dessen Wert zum Fälligkeitsdatum durch den Verkäufer an den Käufer vorsieht. Wenn diese Differenz negativ ist, erfolgt stattdessen eine Zahlung durch den Käufer an den Verkäufer. Mit CFDs können Anleger synthetische Long- oder Short-Positionen mit variabler Einschusszahlung aufbauen, die anders als Futures kein festes Ablaufdatum oder Vertragsvolumen aufweisen. Anders als bei Aktien kann bei CFDs dem Käufer potenziell eine Verbindlichkeit entstehen, die wesentlich grösser ist als der als Einschusszahlung gezahlte Betrag.

Anwendung von quantitativen Modellen

Der Anlageverwalter verlässt sich in hohem Masse auf quantitative Modelle (von ihm selbst entwickelte Modelle und Modelle von Drittanbietern (gemeinsam „**Modelle**“)) sowie Informationen und Daten, die entweder vom Anlageverwalter entwickelt oder von Dritten bereitgestellt werden (gemeinsam „**Daten**“), statt seinen Anlagespezialisten Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Die Modelle und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (unter anderem zu Handelszwecken und für die Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts des ICAV), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen des ICAV zu unterstützen. Modelle und Daten können bekannterweise Fehler, Auslassungen, Mängel und Fehlfunktionen aufweisen (zusammen „**Systemereignisse**“). Systemereignisse in Modellen Dritter unterliegen im Allgemeinen nicht der Kontrolle des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Auftreten und die Auswirkungen von Systemereignissen durch ein gewisses Mass an internen Tests und Überwachungsprozessen in Echtzeit sowie unabhängige Sicherheitsvorkehrungen im allgemeinen Portfolioverwaltungssystem und häufig (bei unternehmenseigenen Modellen) im Code der Software selbst zu reduzieren. Trotz derartiger Tests, Überwachungsprozesse und unabhängiger Sicherheitsvorkehrungen werden Systemereignisse unter anderem zur Ausführung nicht vorgesehener hergesehener Handelsgeschäfte, zur Unterlassung vorgesehener Handelsgeschäfte, zu Verzögerungen bei der Ausführung vorgesehener Handelsgeschäfte, Fehlzuordnungen von Handelsgeschäften, Versagen beim Erfassen und Ordnen verfügbarer Daten, zur Unterlassung bestimmter Absicherungs- oder Risikominderungsmaßnahmen und/oder zum Ergreifen von Massnahmen, die bestimmte Risiken steigern, führen – was in jedem Fall erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das ICAV und/oder seine Rendite haben könnte.

Abhängigkeit der Modelle von geeigneten Eingangsdaten

Die Anlagestrategien des ICAV sind in hohem Masse abhängig von der Erfassung, Bereinigung, Aussonderung und Analyse umfangreicher Datenbestände. Die Modelle sind dementsprechend von der Eingabe entsprechender Daten abhängig. Es ist allerdings weder möglich noch praktikabel, alle massgeblichen verfügbaren Daten in die Prognosen und/oder Handelsentscheidungen der Modelle einzubeziehen. Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Daten hinsichtlich der jeweiligen Anlagestrategie erfasst werden und welcher Teildatenbestand von den Modellen bei der Erstellung von Prognosen berücksichtigt wird, die sich möglicherweise auf die abschliessenden Handelsentscheidungen auswirken.

Ausserdem ist es aufgrund der Automatisierung der Datenerfassung, dem Volumen und der Tiefe der verfügbaren Daten, der Komplexität und der häufig manuellen Vorgehensweise bei der Datenbereinigung und der Tatsache, dass der grösste Teil der Daten aus externen Quellen stammt, unvermeidlich, dass nicht alle gewünschten und/oder massgeblichen Daten jederzeit für den Anlageverwalter verfügbar sind oder durch ihn verarbeitet werden. Auch bei gut fundierten Modellen kann die Eingabe fehlerhafter Daten zu einem Systemereignis führen und dem ICAV einen Verlust verursachen. Ausserdem können selbst bei korrekter Dateneingabe die anhand der Daten durch die Modelle vorhergesehenen „Modellpreise“ erheblich von den Marktpreisen abweichen, insbesondere bei Finanzinstrumenten mit komplexer Beschaffenheit, in die das ICAV investieren kann.

Wenn fehlerhafte oder unvollständige Daten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter weiterhin Prognosen erstellen und Handelsentscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Daten treffen, was er auch häufig tun wird. Dementsprechend kann der Anlageverwalter entscheiden, dass bestimmte verfügbare Daten zwar einen potenziellen Nutzen für die Erstellung von Prognosen und/oder das Treffen von Handelsentscheidungen haben, sie zu erfassen aber aufgrund der Kosten von Technologie oder externen Anbietern nicht kosteneffektiv ist, in welchen Fällen der Anlageverwalter diese Daten nicht verwenden wird. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass nicht garantiert wird, dass bestimmte Daten oder Datentypen bei der Erstellung von Prognosen oder dem Treffen von Handelsentscheidungen unter Bezugnahme auf die Modelle verwendet werden. Es wird auch nicht garantiert, dass die tatsächlich bei der Erstellung von Prognosen oder beim Treffen von Handelsentscheidungen verwendeten Daten, die den Modellen zugrunde liegen, (i) die genauesten verfügbaren Daten oder (ii) fehlerfrei sind. Anteilinhaber sollten davon ausgehen, dass der in Verbindung mit den Modellen verwendete Datenbestand begrenzt ist. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass die zuvor genannten, mit der Erfassung, Bereinigung, Aussonderung und Analyse von grossen Datenbeständen verbundenen Risiken ein integraler Bestandteil von Anlagen bei einem prozess- und systemorientierten Berater wie dem Anlageverwalter sind.

Verlustpotenzial aufgrund von Fehlern in Modellen oder Daten

Wenn sich Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, können darauf basierende Entscheidungen das ICAV möglichen Verlusten aussetzen. Indem sich der Anlageverwalter auf Modelle und Daten verlässt, kann er sich beispielsweise veranlasst sehen, bestimmte Anlagen zu überhöhten Preisen zu kaufen oder andere Anlagen unter Wert zu verkaufen, oder er verpasst günstige Gelegenheiten. Gleichermassen können sich die auf fehlerhaften Modellen und Daten basierende Absicherung als nicht erfolgreich und, bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des ICAV, die Bewertungen der Anlagen des ICAV, die auf Bewertungsmodellen basieren, als falsch erweisen.

Ausserdem können Modelle ein falsches zukünftiges Verhalten prognostizieren, was zu potenziellen Verlusten auf Cashflow- und/oder Marktwert-Basis führen kann. Darüber hinaus können Modelle in unvorhergesehenen oder bestimmten Szenarien von geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig eine Marktstörung beinhalten) unerwartete Ergebnisse erzeugen, bei denen es sich um Systemereignisse handeln kann.

Erkennung von Fehlern in Modellen und Daten

Fehler in Modellen und Daten sind häufig extrem schwierig zu entdecken und bei unternehmenseigenen und externen Modellen kann die Schwierigkeit, Systemereignisse zu entdecken, durch den Mangel an Designunterlagen oder Spezifikationen verstärkt werden. Unabhängig davon, wie schwierig die Entdeckung rückblickend eingeschätzt wird, werden einige Systemereignisse über lange Zeiträume oder sogar vollständig unentdeckt bleiben. Der negative Effekt oder die Auswirkungen dieser Systemereignisse können sich im Laufe der Zeit summieren. Schliesslich wird der Anlageverwalter bestimmte Systemereignisse erkennen, bei denen er nach seinem eigenen Ermessen entscheidet, sie nicht zu bearbeiten oder zu beheben. Auch bei der Software von Dritten kann der Anlageverwalter entscheiden, ihm bekannte, von der Software verursachte Systemereignisse weder zu bearbeiten noch zu beheben. Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass die auf seine Modelle und die Modelle Dritter angewendeten Tests und Überwachungsprozesse es dem Anlageverwalter ermöglichen, die Systemereignisse zu identifizieren und zu bearbeiten, die eine umsichtige Person, die ein prozessorientiertes, systematisches und computergestütztes Anlageprogramm betreibt, identifizieren und bearbeiten würde, indem sie die den Systemereignissen zugrunde liegenden Probleme korrigieren oder die Verwendung unternehmenseigener und externer Modelle im Allgemeinen oder bei einer bestimmten Anwendung einschränken würde. Anteilhaber sollten davon ausgehen, dass Systemereignisse und die mit ihnen einhergehenden Risiken und Auswirkungen ein integraler Bestandteil der Anlage mit einem prozess- und systemorientierten Anlageverwalter wie dem Anlageverwalter sind. Dementsprechend geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass er Systemereignisse, die er entdeckt, dem ICAV oder den Anteilhabern gegenüber offenlegt.

Die mit der Abhängigkeit von Modellen und Daten einhergehenden Risiken werden von dem ICAV getragen. Dazu gehört auch, dass alle mit Systemereignissen verbundenen Verluste zu Lasten des ICAV gehen, wenn der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seinen internen Grundsätzen oder aufgrund einschlägiger Gesetze nichts anderes festgelegt hat.

Modellen zugrunde liegende Annahmen und Aktualisierungen von Modellen

Das ICAV wird bei seinen quantitativen Handelsstrategien vermutlich nicht erfolgreich sein, wenn die Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen, nicht realistisch sind und nicht realistisch und relevant bleiben und nicht an die Änderungen des allgemeinen Marktumfelds angepasst werden.

Wenn solche Annahmen falsch sind oder falsch werden und nicht zeitnah angepasst werden, ist es wahrscheinlich, dass keine gewinnbringenden Handelssignale generiert werden. Wenn die Modelle bestimmte Faktoren nicht berücksichtigen und der Anlageverwalter diese Auslassungen durch Tests und Bewertungen nicht erfolgreich behebt und die Modelle entsprechend ändert, kann es zu grösseren Verlusten kommen, die vollständig zu Lasten des ICAV gehen. Der Anlageverwalter wird kontinuierlich neue Modelle testen, bewerten und hinzufügen, was dazu führen kann, dass Modelle von Zeit zu Zeit geändert werden. Bei einer Änderung der Modelle oder Strategien müssen Anteilhaber nicht informiert werden oder ihr Einverständnis dazu geben. Es gibt keine Garantie hinsichtlich der (positiven oder negativen) Auswirkungen einer Änderung der Modelle oder Anlagestrategien auf die Performance des ICAV.

Auswirkung anderer Verwalter, die anhand quantitativer Modelle investieren

Es herrscht ein erheblicher Wettbewerb unter quantitativ ausgerichteten Anlageverwaltern, und die Fähigkeit des Anlageverwalters, Renditen zu liefern, die eine geringe Korrelation mit den weltweiten Aktienmärkten und anderen Hedgefonds haben, hängt von ihrer Fähigkeit ab, Modelle einzusetzen, die gewinnbringend sind und sich dabei gleichzeitig von den Modellen anderer Verwalter unterscheiden. Wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, ausreichend differenzierte Modelle zu entwickeln, werden die Anlageziele des ICAV möglicherweise nicht erfüllt, auch wenn die Modelle absolut gesehen gewinnbringend sind. Wenn zudem die Modelle des Anlageverwalters den Modellen anderer Anlageverwalter ähneln, besteht ein erhöhtes Risiko, dass eine Marktstörung sich negativ auf voraussagende Modelle wie die des ICAV auswirkt, da eine solche Störung die Reduzierung der Liquidität oder die Neubewertung, aufgrund des gleichzeitigen Handels in verschiedenen Fonds, die Modelle (oder vergleichbare quantitativ orientierte Anlagestrategien) verwenden, beschleunigen könnte.

Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Modellen und Risiko von Reverse-Engineering

Die Fähigkeit des Anlageverwalters, seine Anlageziele für das ICAV zu erreichen, hängt zum grossen Teil von seiner Fähigkeit ab, seine Modelle und sein eigenes Research zu entwickeln und zu schützen. Die Modelle, eigenen Analysen und Daten werden vom Anlageverwalter weitgehend durch die Verwendung von Richtlinien, Verfahren, Vereinbarungen und ähnlichen Massnahmen geschützt, die dazu dienen, zuverlässige Vertraulichkeits-, Nichtoffenbarungs- und ähnliche Sicherheitstechniken zu entwickeln und durchzuführen. Allerdings könnten umfassende Offenlegungspflichten auf Positionsebene (oder Offenlegungspflichten gegenüber Börsen oder Regulierungsbehörden mit unzureichenden Datenschutzmassnahmen) Wettbewerbern die Gelegenheit bieten, die Modelle des Anlageverwalters zu rekonstruieren, was sich nachteilig auf die relative oder absolute Performance des ICAV auswirken kann.

Erforderliches Mindestkapital für weiteren Zugang zum AHL Diversified Programme.

Der Anlageverwalter steuert das Risiko des ICAV, indem er sicherstellt, dass sich das zugrunde liegende Risiko innerhalb einer definierten Bandbreite bewegt. Gleichwohl kann das ICAV gezwungen sein, seine Handelsaktivitäten im Rahmen des AHL Diversified Programme einzustellen, wenn der Wert des Handelskapitals des ICAV auf ein solch aussergewöhnlich niedriges Niveau gefallen ist, dass ein Zugang zum AHL Diversified Programme nicht mehr gewährleistet ist.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Der AIFM hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Der AIFM und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen des Fonds nicht relevant sind, da der Fonds in der Regel (a) ein diversifiziertes Portfolio von Finanzinstrumenten handelt, (b) kein wesentliches Engagement in bestimmten zugrunde liegenden Emittenten aufweist und/oder(c) keine bestimmten zugrunde liegenden Positionen über einen längeren Zeitraum halten wird. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken vom AIFM und dem Anlageverwalter nicht gezielt in die Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds integriert.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäss der Offenlegungsverordnung erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Marktrisiken

Wettbewerb um begrenzte Anlagegelegenheiten

Bestimmte Märkte, in die das ICAV gegebenenfalls investiert, sind extrem wettbewerbsintensiv in Bezug auf attraktive Anlagechancen. Dies kann zu geringeren Anlageerträgen führen, als erwartet, oder zu einer geringeren Liquidität der Portfoliopositionen des ICAV. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, in einem solchen Umfeld attraktive Anlagemöglichkeiten zu finden oder erfolgreich zu verfolgen. So kann die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten unter anderem durch den Wettbewerb um geeignete Anlagen mit anderen gepoolten Anlageinstrumenten, den Aktienmärkten und anderen Anlegern eingeschränkt sein. Die Anzahl derartiger Investmentgesellschaften ist signifikant gestiegen. Dies kann zu einer Wettbewerbsverstärkung für das ICAV und geringeren angemessenen Anlagen führen.

Anlagen in volatilen oder illiquiden Märkten

Das ICAV tätigt unter Umständen Anlagen in Märkten, die entweder volatil sind und/oder illiquide werden können. Demgemäss ist es möglich, dass das ICAV auf Marktbewegungen nicht entsprechend reagieren kann und sich erhebliche Verluste für das ICAV ergeben. Soweit das ICAV Anlagen an einer öffentlichen Börse tätigt, trägt es das Risiko, dass die Börse ein Recht zur Aussetzung oder zur Einschränkung des Handels mit allen Wertpapieren, die an

ihr notiert sind, ausübt. Aufgrund einer derartigen Aussetzung könnte es für das ICAV eventuell unmöglich werden, seine Positionen aufzulösen, wodurch Verluste entstehen. Zudem besteht keine Garantie, dass auf den Märkten stets eine ausreichende Liquidität besteht, so dass das ICAV seine Positionen veräussern kann.

Systemische Marktrisiken

Ein Kreditrisiko kann durch einen Zahlungsausfall einer von mehreren grossen Institutionen entstehen, die in der Erfüllung ihrer Liquiditäts- oder Betriebsanforderungen voneinander abhängig sind, so dass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird mitunter als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzintermediäre auswirken, wie beispielsweise Clearingagenturen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen, mit denen das ICAV täglich interagiert. Derartige Risiken können durch die Pflicht verschärft werden, bestimmte Finanzinstrumente zentral über eine unabhängige Clearingstelle abrechnen zu lassen.

Ausserdem können globale Ereignisse und/oder Aktivitäten eines oder mehrerer grosser Akteure an den Finanzmärkten und/oder sonstige Ereignisse oder Aktivitäten von anderen zu einem vorübergehenden Systemzusammenbruch im normalen Betrieb von Finanzmärkten führen. Derartige Ereignisse könnten Probleme bezüglich der Liquidität oder bei Gegenparteien auslösen, die dem ICAV erhebliche Verluste verursachen könnten.

Auswirkung kurzfristiger Kreditaufnahme

Das ICAV leiht sich auch gegebenenfalls Gelder für Cashmanagement- oder Rücknahmezwecke, wobei ansonsten die vorzeitige Auflösung von Positionen erforderlich wäre. Durch die Aufnahme kurzfristiger Kredite entstehen weitere Risiken für das ICAV. Kann das ICAV seine Schulden nicht zurückzahlen, könnte ein Sicherungsgläubiger einige oder alle seitens des ICAV eingegangenen Positionen in Finanzinstrumente auflösen, die als Sicherheit gegeben wurden, wodurch dem ICAV möglicherweise erhebliche Verluste entstehen. Das Auftreten anderer wesentlicher Zahlungsausfälle, Versäumnisse oder anderer Finanzvereinbarungen kann zu wechselseitigem Verzug (Cross-Default) im Rahmen der Verträge des ICAV mit anderen Brokern, Kreditgebern, Clearingstellen oder anderen Kontrahenten mit der Folge einer Vervielfältigung der diesbezüglichen negativen Auswirkungen führen. Bei den ausstehenden Verbindlichkeiten des ICAV kann es sich zu bestimmten Zeiten um wesentlich höhere Beträge handeln, als der Wert seines Vermögens. Folglich wirkt sich die Höhe der Zinsen im Allgemeinen und insbesondere der Zinssatz, zu dem das ICAV Gelder aufnimmt, auf das operative Ergebnis des ICAV aus.

Auswirkung von Natur- und anderen Katastrophen

Das Portfolio des ICAV unterliegt einem Verlustrisiko aufgrund von eventuell direkten oder indirekten Ereignissen, wie beispielsweise Wirbelstürme, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Terrorismus und ähnliches. Diese Verlustrisiken können von wesentlichem Ausmass sein und sich nachteilig auf die Erträge des ICAV auswirken.

Mögliche Auswirkungen einer Epidemie und/oder Pandemie

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können zu erhöhter kurzfristiger Marktvolatilität führen und negative langfristige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und Märkte im Allgemeinen haben. So breitete sich beispielsweise Ende 2019 eine hochansteckende Form der Coronavirus-Erkrankung, COVID-19 oder 2019-nCoV, auf zahlreiche Länder aus, was in vielen Ländern zu vorsorglichen staatlichen Schliessungen und Einschränkungen bestimmter Reisen und Geschäfte führte.

Epidemien und Pandemien können die Weltwirtschaft und die Märkte empfindlich stören. Der Ausbruch von Pandemien wie COVID-19 und damit einhergehende Reisebeschränkungen oder Quarantänepflichten können sich negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, und auf die weltweite Handelsaktivität auswirken und dadurch die Performance der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Pandemien oder Krankheitsausbrüche könnten zu einem allgemeinen Konjunkturrückgang in einer bestimmten Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum anhält oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich negativ auf die Anlagen oder auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, neue Anlagen zu tätigen oder seine Anlagen zu veräussern. Pandemien und ähnliche Ereignisse können auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder miteinander verbundene Gruppen von Emittenten haben, und sie könnten sich nachteilig auf Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärhandel, Bonitätsbewertungen, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit den Anlagen des Fonds oder der Geschäftstätigkeit des AIFM und der Geschäftstätigkeit der Dienstleister des AIFM und/oder des ICAV zusammenhängen.

Jeder Ausbruch einer Krankheitsepidemie kann zur Schliessung der Niederlassungen des AIFM und/oder der Niederlassungen und Einrichtungen von Beteiligungs- oder anderen Unternehmen, einschliesslich Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und sonstigen Gewerbeflächen, führen und könnte zudem zu (a) Engpässen oder Preisvolatilität bei für das Geschäft eines Beteiligungsunternehmens erforderlichen Rohstoffen oder Bauteilen; oder zu (b) Unterbrechungen regionaler oder weltweiter Handelsmärkte und/oder der Verfügbarkeit von Kapital oder zu einem wirtschaftlichen Rückgang führen. Solche Krankheitsausbrüche können ungünstige Auswirkungen auf den Wert eines Fonds und/oder die Anlagen eines Fonds haben.

Unfähigkeit, die gewünschte Kombination von Positionen zur Umsetzung der Strategie zu erreichen

Die Anlage- und Tradingstrategien des ICAV hängen davon ab, eine allgemeine Marktposition mit einer seitens des Anlageverwalters selektierten Mischung aus Finanzinstrumenten zu etablieren und beizubehalten. Die Handelsaufträge des ICAV werden gegebenenfalls aus verschiedenen Gründen nicht zeitgerecht und effizient ausgeführt, darunter äusserst hohe Handelsvolumina oder Systemausfälle, die auf den Anlageverwalter, die Kontrahenten, Broker, Dealer, Agents oder andere Serviceanbieter des ICAV zurückzuführen sind. In diesen Fällen kann das ICAV unter Umständen lediglich einige, aber nicht alle Komponenten dieser Position erwerben oder veräussern oder die Position insgesamt kann nicht bereinigt werden, wenn dies erforderlich würde. Infolgedessen wäre das ICAV nicht in der Lage, die seitens des Anlageverwalters ausgewählte Marktposition zu erzielen und müsste Verluste hinnehmen.

Anlagen in regulierte und nicht regulierte Fonds

Anlagen in zugrunde liegenden Fonds

Das ICAV kann seine Vermögenswerte ganz oder teilweise in Investmentfonds anlegen, die vom Anlageverwalter und/oder anderen Mitglieder der Man Group und/oder unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet werden. Die Anleger des ICAV bleiben zwar von Verwaltungs- oder Performancegebühren auf Ebene der vom Anlageverwalter verwalteten zugrunde liegenden Instrumente befreit, sie müssen aber die Dienstleistungsgebühren und sonstigen Betriebskosten sowohl auf Ebene des ICAV als auch indirekt auf Ebene des zugrunde liegenden Fonds tragen. Sollten Mitglieder der Man Group einem zugrunde liegenden Fonds Gebühren in Rechnung stellen, werden diese Gebühren entweder erlassen oder dem ICAV erstattet. Falls ein zugrunde liegender Fonds, durch den das ICAV direkt oder indirekt investiert, aus irgendeinem Grund zahlungsunfähig wird (insbesondere in Zusammenhang mit Betrug, Versäumnissen bei der Geschäftstätigkeit, Bewertungen oder der Verwahrung von Vermögenswerten), kann sich der Nettoinventarwert pro Anteil entsprechend verringern. Falls ein zugrunde liegender Fonds die Rücknahme von Anteilen aussetzt oder andere Beschränkungen bezüglich der Rücknahme verhängt, kann sich dies ungünstig auf die Fähigkeit des ICAV auswirken, seine Anteile zurückzunehmen.

Auswirkung anderer Anleger in zugrunde liegenden Fonds

Das ICAV kann durch die Aktivitäten anderer Fonds, die in die zugrunde liegenden Instrumente investieren, in denen auch das ICAV direkt oder indirekt anlegt, erheblichen negativen Auswirkungen ausgesetzt sein. Sollte ein anderer Fonds seine Anteile an dem zugrunde liegenden Instrument, in welches das ICAV direkt oder indirekt investiert, zurückgeben, könnten dementsprechend den verbleibenden Fonds, einschliesslich dem ICAV, höhere *anteilmässige* Betriebskosten anfallen, was ihre Rendite verringern würde, und der Diversifizierungsgrad des zugrunde liegenden Instruments, in welches das ICAV direkt oder indirekt investiert, könnte aufgrund der Rückgabe durch einen grösseren Fonds sinken, wodurch das Portfoliorisiko steigen würde.

Geschätzte Preise zugrunde liegender Fonds

Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt der Feststellung des Nettoinventarwerts des ICAV für bestimmte Anlagefonds nur Schätzpreise verfügbar sind oder dass die Geschäftsführer unter bestimmten angemessenen Umständen den wahrscheinlichen Realisationswert einer von einem Anlagefonds gehaltenen Position geschätzt haben. In einem solchen Fall legt die Verwaltungsstelle bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des ICAV diese Schätzungen zugrunde. Die Zugrundelegung solcher Schätzwerte ist ungeachtet etwaiger späterer Abweichungen des vom betreffenden Anlagefonds oder dessen ordnungsgemäss ernannten Vertreter veröffentlichten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Anlagefonds endgültig und verbindlich.

Zugrunde liegende Fonds werden unabhängig voneinander betrieben

Die Anlagefonds sind in der Regel gänzlich unabhängig voneinander investiert und können zeitweise gegenläufige Positionen halten. Soweit die Anlagefonds tatsächlich solche Positionen halten, kann das ICAV insgesamt keinen Gewinn oder Verlust erzielen, obwohl ihm Kosten entstehen. Darüber hinaus erhält ein Anlagefonds eine Vergütung auf Basis der Performance seiner Anlagen. Dementsprechend kann ein bestimmter Anlagefonds für sein Portfolio eine

Incentive-Vergütung für einen Zeitraum erhalten, selbst wenn das Gesamtportfolio des ICAV in diesem Zeitraum an Wert verloren hat.

Anwendung in diesem Prospekt beschriebener Risiken auf zugrunde liegende Fonds

Die Anlagefonds, in die das ICAV investiert, stehen eventuell ähnlichen oder grösseren Risiken in Bezug auf ihre eigenen Anlagen gegenüber, als in den auf das ICAV zutreffenden Risiken beschrieben, und folglich ist das ICAV diesen Risiken indirekt ausgesetzt. Bestimmte Anlagepraktiken oder Handelsstrategien, wie etwa Anlagen in Finanz- und Rohstoff-Futures und in derivative Instrumente sowie der Einsatz anderer Anlagetechniken sind mit separaten und erheblichen Risiken verbunden. Die Anlagefonds, in die das ICAV investiert, können auf verschiedene Weise Leverage einsetzen, u.a. durch direkte Kreditaufnahme, Margining, Leerverkäufe und den Einsatz von Futures, Optionsscheinen, Optionen und anderen derivativen Produkten. Generell wird Leverage eingesetzt, um den Gesamtinvestitionsgrad eines Portfolios zu erhöhen. Ein höherer Investitionsgrad kann das Renditepotenzial erhöhen. Dadurch werden die Anleger höheren Risiken ausgesetzt, da das Leverage das Marktrisiko und die Volatilität des Portfolios erhöhen kann. Das Risiko des Leverage bei Futures-Kontrakten und Anlagen in Optionsscheinen besteht darin, dass geringfügige Preisbewegungen zu hohen Verlusten oder Gewinnen führen können. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass für einen bestimmten Futures-Kontrakt zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt vorhanden ist. Wenn Annahmen, die vom Anlageverwalter getroffen werden, falsch sind oder die Instrumente nicht wie erwartet funktionieren, können dem ICAV höhere Verluste entstehen als ohne den Einsatz solcher Anlagetechniken durch die Anlagefonds.

Rücknahmebestimmungen zugrunde liegender Fonds

Anlagefonds können Rücknahmefristen haben, die die Liquidität beeinträchtigen. Das ICAV kann im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet sein, von einem zugrunde liegenden Anlagefonds Rücknahmen durch Umtausch zu akzeptieren. In einer solchen Situation ist es möglich, dass die Anlage nicht ausreichend liquide ist, um sie sofort zu veräussern. Rücknahmeerlöse werden jedoch immer innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Stichtag für den Eingang von Rücknahmemitteilungen ausgezahlt.

Unregulierte Fonds nicht gleichwertig mit irischen regulierten Fonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass nicht regulierte Fonds nicht denselben Anlegerschutz bieten wie Fonds, die nach irischem Recht zugelassen sind und irischer Regulierung sowie irischen Bedingungen unterliegen.

Gebühren und Transaktionskosten

Auswirkung von Gebühren auf Renditen

Das ICAV ist zur Zahlung erheblicher Gebühren verpflichtet. Wenn das ICAV keine substanziellen Handelsgewinne und Zinserträge erzielt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Zahlung von Gebühren und Aufwendungen nur eine geringe oder keine Rendite für die Anteilhaber übrig bleibt. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Ein erheblicher Teil dieser Gebühren und Transaktionskosten sind an die Man Group zu entrichten.

Transaktionsgebühren

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit den von dem ICAV getätigten Anlagen haben Auswirkungen auf die Performance des ICAV. Je höher die Handelsintensität des ICAV (durch die Aktivitäten des Anlageverwalters) ist, desto höher sind die Transaktionskosten.

Häufige Portfolioumschichtungen haben in der Regel entsprechend höhere Transaktionskosten zur Folge. Die genaue Höhe der anfallenden Courtagen und Transaktionskosten hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von der Art und Häufigkeit der sich bietenden Marktchancen, vom Umfang der Transaktionen und von den jeweils gültigen Transaktionssätzen. Ein erheblicher Teil dieser Gebühren und Transaktionskosten sind an die Man Group zu entrichten.

Die von dem ICAV zu zahlenden Gebühren und Transaktionskosten können, solange das ICAV besteht, neu verhandelt werden.

Gegenparteirisiko

Gegenparteirisiko

Das ICAV ist gegenüber ihren Kontrahenten und Geschäftspartnern einem beträchtlichen Kredit- und operativen Risiko ausgesetzt, aufgrund dessen Sicherheiten für Verpflichtungen in Verbindung mit Transaktionen zu stellen sind, die Forwards, Swaps, Futures, Optionen und andere Derivate involvieren. In der Regel verfügt die Gegenseite über das Recht, die seitens des ICAV gestellten Sicherheiten in Verbindung mit diesbezüglichen Transaktionen zu verkaufen, zu pfänden, zu verpfänden, zu übereignen, zu nutzen oder anderweitig zu veräußern. Zudem kann das ICAV zum Beispiel Wertpapiere ihres Portfolios besichert und unbesichert verleihen.

Risiken in Verbindung mit Brokern

Anlagegeschäfte werden in der Regel zwischen dem ICAV und den als Principal (nicht als Agent) handelnden Brokern abgewickelt. Demzufolge ist das ICAV dem Risiko ausgesetzt, dass die Broker bei Insolvenz oder einem ähnlichen Ereignis unter Umständen nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV zu erfüllen. Auch von den Brokern im Namen des ICAV gehaltene Margengelder sind diesem Risiko unterworfen. Des Weiteren ist das ICAV dem Risiko eines Leistungsverzugs des/der Broker(s) ausgesetzt. Sollte ein Kontrahent im Rahmen einer Transaktion mit dem ICAV insolvent werden, wären potenzielle Ansprüche des ICAV gewöhnlich ungesichert.

Erhöhte Risiken in Verbindung mit Kontrakten mit längeren Fälligkeiten

Das „Gegenparteirisiko“ gilt speziell für Kontrakte mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse auftreten können, die die Erfüllung verhindern oder bei denen das ICAV seine Transaktionen auf lediglich einen oder eine kleinen Gruppe Kontrahenten konzentriert. Bei Nichterfüllung oder Zahlungsverzug des Kontrahenten/Geschäftspartners verfügt das ICAV unter normalen Umständen über vertragliche Rechtsmittel, und in einigen Fällen über Sicherheiten in Zusammenhang mit der jeweiligen Transaktion. Die Ausübung vertraglicher Rechtsmittel kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten einhergehen, die dazu führen können, dass sich der Nettoinventarwert des ICAV gegenüber dem Wert verringert, der ohne die Transaktion erzielt worden wäre.

Insolvenz einer Gegenpartei, die als Verwahrstelle oder Broker-Dealer handelt

Wenn einer oder mehrere Geschäftspartner des ICAV, die als Verwahrstelle, Broker-Dealer oder Treuhänder für das ICAV agieren oder ein durch die Verwahrstelle ernannter Zwischenverwahrer insolvent würden oder ein Liquidationsverfahren durchlaufen, besteht das Risiko, dass die Wiedererlangung der Wertpapiere und anderer Vermögenswerte des ICAV durch den Treuhänder, die Verwahrstelle, den Zwischenverwahrer oder Broker-Dealer nicht möglich ist und/oder verzögert wird oder von geringerem Wert sind, als bei der ursprünglichen Übergabe.

Von Brokern gehaltene Margengelder

Hinterlegt/Hinterlegen der/die Broker Margengelder des ICAV bei einem Marktkontrahenten, können diese mit Margengeldern anderer Kunden des/der Broker(s) und/oder des Marktkontrahenten, der diese Margengelder hält, zusammengelegt werden und sind somit bei Zahlungsunfähigkeit des Marktkontrahenten im Falle einer Verrechnung einem Verlustrisiko ausgesetzt.

Gelder, die nicht sofort vom/von den Broker(n) für Margenzwecke benötigt werden, werden auf einem getrennten Kundenkonto oder auf Konten bei einer oder mehreren Drittbanken gemäss der Client Money Rules gehalten. Gelder, die vom/von den Broker(n) auf einem getrennten Kundenkonto gehalten werden, können zusammengelegt werden (d.h. Pro-rata-Zuteilung). Falls der/die Broker gegenüber seinen/ihren Kunden mit fälligen Beträgen aus solchen getrennten Geldern insgesamt in Verzug gerät/geraten, kann das ICAV möglicherweise die in seinem Namen gehaltenen Gelder nicht vollständig wieder einbringen. Auf Gelder, die auf getrennten Kundenkonten gehalten werden, haben normale Gläubiger des/der Broker(s) keinen Zugriff.

Leverage-Geschäfte

Auswirkungen der Hebelung

Zusätzlich zu dem Leverage aus dem AHL Diversified Programme können das ICAV oder die zugrunde liegenden Instrumente, über welche das ICAV direkt oder indirekt Anlagen vornimmt, Fremdkapital aufnehmen und/oder Swaps sowie andere ausserbilanzielle Derivattransaktionen und andere Finanzinstrumente mit Leverage einsetzen. Leverage kann nicht nur die Gesamrendite steigern, sondern auch der potenziellen Verlust erhöhen. Dementsprechend würden sich die Auswirkungen jedes Ereignisses, das eine Anlage negativ beeinflusst, in dem Ausmass verstärken, in dem das Leverage eingesetzt wird. Die kumulativen Effekte des Leverage-Einsatzes auf Märkten, die sich in konträrer Richtung zu einer Anlage mit Leverage bewegen, können substantielle Verluste zur Folge haben. Diese wären höher, als wenn das Leverage nicht eingesetzt worden wäre. Generell können die Banken und Dealer, die dem ICAV Gelder zur Verfügung stellen, prinzipiell in ihrem eigenen Ermessen Margen und Abschläge auferlegen sowie Bewertungsrichtlinien in Bezug auf Sicherheiten geltend machen. Sind Finanzinstrumente beispielsweise zur Sicherung von Wertminderungen der Margin-Konten des ICAV an Broker verpfändet, könnte für das ICAV ein „Margin Call“ (Nachschusspflicht) entstehen, im Rahmen dessen das ICAV entweder zusätzliche Mittel oder Finanzinstrumente bei dem jeweiligen Broker einbringen muss, oder die verpfändeten Finanzinstrumente werden verpflichtend liquidiert, um die Wertminderung zu kompensieren. Im Fall eines schlagartigen Wertrückgangs des Portfolios des ICAV ist das ICAV eventuell nicht in der Lage, Finanzinstrumente schnell genug zu veräussern, um die Margenanforderungen zu erfüllen. Ein Anstieg der Margen oder ähnliche Zahlungen könnten Handelsaktivitäten zu

Zeiten und Preisen erfordern, die für das ICAV oder die zugrundeliegenden Instrumente, mit denen das ICAV direkt oder indirekt investiert, nachteilig sind oder zu beträchtlichen Verlusten führen.

Infolge des Leverage-Effektes können sich Zinsaufwendungen als Prozentsatz der Vermögenswerte des ICAV als wesentlicher Faktor herausstellen. Aufgrund des Zinsaufwands ist das ICAV gegebenenfalls gezwungen, das Risiko in Bezug auf relevante Handelsstrategien zu verringern. Die Nutzung des Leverage-Effekts bedeutet, dass sogar vergleichsweise geringe Verluste oder unzureichende Gewinne zur Kostendeckung zu einem Schwund des dem ICAV zur Verfügung stehenden Kapitals führen könnte und das Gewinnpotenzial verringert oder eliminiert wird. Darüber hinaus sind möglicherweise weitere Gebühren in Verbindung mit Finanzierungsvereinbarungen zu zahlen, wie Bearbeitungs-, Bereitstellungs-, Mindestnutzungs- und Verlängerungsgebühren. Richtlinienänderungen von Banken und Dealern oder die Auflage anderer Kreditbeschränkungen oder -begrenzungen, unabhängig, ob aufgrund der Marktkonditionen oder durch gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder rechtliche Änderungen, können zu Nachschusspflichten in grossem Rahmen, zu Finanzierungsverlusten, erzwungenen Rückkäufen von Positionen mit nachteiligen Preisen, der Kündigung von Swapvereinbarungen und Drittverzug bei Verträgen mit anderen Händlern führen. Solche nachteiligen Auswirkungen können sich in dem Fall verschärfen, dass solche Begrenzungen oder Beschränkungen plötzlich und/oder von mehreren Marktteilnehmern auferlegt werden. Durch die Auflage von Beschränkungen oder Begrenzungen könnte das ICAV gezwungen sein, das gesamte Portfolio oder Teile davon zu nachteiligen Kursen zu veräussern, verbunden mit einem vollständigen Kapitalverlust.

Zins- und Wechselkursrisiko

Auswirkung von Zins- und Wechselkursrisiko

Wechselkursschwankungen können einen Wertverlust oder -zuwachs der Anlagen der Anteilinhaber zur Folge haben. Das ICAV kann Wechselkurs- und/oder Zinsrisiken unterworfen sein. Wechselkursveränderungen können sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken. Das ICAV kann versuchen, seine Risiken durch Absicherungsgeschäfte zu vermindern. In dem Masse, in dem diese Absicherungsgeschäfte unzureichend sind oder nur für einen Teil der anvisierten Anlageposition abgeschlossen werden, werden die jeweiligen Anteilinhaber die daraus entstehenden Gewinne oder Verluste realisieren.

Währungsrisiko und Absicherung

Die Anlagen des ICAV lauten primär auf US-Dollar, und die Rücknahme erfolgt daher in der gleichen Währung. Das ICAV kann in auf andere Währungen lautende Finanzinstrumente investieren, deren Kurse unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Währungen ermittelt werden. Grundsätzlich bevorzugt das ICAV auf US-Dollar lautende Finanzinstrumente. Das ICAV kann auf andere Währungen lautende Instrumente im Rahmen von Währungssicherungstransaktionen absichern, wie Treasury Locks, Terminkontrakte, Future-Kontrakte und Cross-Currency-Swaps. Es besteht keine Garantie, dass für die Währungsabsicherung angemessene Finanzinstrumente verfügbar sind oder Marktverschiebungen zu dem Zeitpunkt eintreten, wenn das ICAV diese zu nutzen gedenkt oder dass sich die seitens des ICAV eingesetzten Absicherungstechniken als effektiv erweisen. Zudem können bestimmte Währungsrisiken unter Umständen nicht vollumfänglich oder überhaupt nicht gesichert werden.

Bei der Nichtabsicherung unterliegt der Wert von direkten oder indirekten Positionen des ICAV in Nicht-US-Anlagen Fluktuationen gegenüber dem US-Devisenkurs sowie Kursänderungen der Anlagen in den verschiedenen lokalen Märkten und Währungen. In diesen Fällen führt eine Werterhöhung des US-Dollar gegenüber den anderen Währungen, in die das ICAV investiert, zu einem geringeren Anstieg und höheren Rückgang der Kurse der Finanzinstrumente in ihren lokalen Märkten sowie gegebenenfalls zu einem Verlust für das ICAV. Umgekehrt hat eine Wertminderung des US-Dollar den gegenteiligen Effekt auf nicht auf US-Dollar lautende Anlagen des ICAV.

Absicherung von Nicht-USD-Anteilsklassen

Nicht-USD-Anteile lauten auf eine andere Währung als den USD, die Basiswährung des ICAV. Unter derartigen Umständen können ungünstige Entwicklungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der jeweiligen Nennwährung der Nicht-USD-Anteile die Rendite verringern und/oder den Anteilinhabern einen Kapitalverlust verursachen. Das ICAV kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten, auf die im Abschnitt „*Liquiditätsmanagement*“ Bezug genommen wird (einschliesslich Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte), unter Beachtung der von der Zentralbank verhängten Bedingungen und Einschränkungen zu verringern, um das Fremdwährungsrisiko derartiger Klassen gegenüber der Basiswährung abzusichern. Das ICAV kann sich gegen das Fremdwährungsrisiko von Nicht-USD-Anteilen absichern, damit die Anleger dieser Klasse eine Rendite in der Nennwährung der Anteilsklasse erhalten, die grundsätzlich dem Anlageziel des ICAV entspricht.

Es ist nicht immer möglich oder erstrebenswert, das Fremdwährungsrisiko vollständig oder genau gegenüber der Basiswährung des ICAV abzusichern, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit der Währung der Nicht-USD-Anteilsklassen verbundene Risiko vollständig gegenüber der Basiswährung abgesichert werden kann. Aufgrund von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereiches des ICAV liegen, kann es dazu kommen, dass Positionen zu stark oder zu gering abgesichert werden, obwohl dies nicht in der Absicht des ICAV liegt. In keinem Fall wird die zu hoch angesetzte Absicherung den Wert von 105 % des Nettoinventarwerts der massgeblichen Nicht-USD-Anteilsklasse überschreiten. Abgesicherte Positionen werden daraufhin überwacht, dass dieser Grenzwert nicht durch zu hoch abgesicherte Positionen überschritten wird, und das ICAV stellt sicher, dass die Positionen, bei denen die Absicherung den Wert von 100 % wesentlich überschreitet, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben werden.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Fremdwährungsabsicherung zwar einen Schutz für die Anteilinhaber gegen Abwertungen der Basiswährung gegen die Nennwährung ihrer Klasse darstellt, diese Strategie aber die Fähigkeit der Anteilinhaber der massgeblichen abgesicherten Klasse erheblich einschränken kann, von Abwertungen der Nennwährung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung bzw. den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des ICAV lauten, zu profitieren. Unter diesen Umständen können die Anteilinhaber der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Anteil ausgesetzt sein, die den Gewinnen bzw. Verlusten und den Kosten der massgeblichen Finanzinstrumente entsprechen.

Weil die Fremdwährungsabsicherung zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse erfolgt, werden ihre Kosten und die mit ihr verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne ausschliesslich dieser Anteilsklasse zugeordnet. Dementsprechend wirken sich diese Kosten und verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne auf den Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse aus.

Wenn es mehrere abgesicherte Anteilsklassen des ICAV gibt, die auf dieselbe (von der Basiswährung abweichende) Währung lauten, und das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Basiswährung abgesichert werden soll, kann das ICAV die Devisengeschäfte, die für diese abgesicherten Klassen abgeschlossen werden, zusammenführen und die Gewinne/Verluste und Kosten der massgeblichen Finanzinstrumente anteilmässig auf diese Nicht-USD-Anteilsklassen aufteilen.

Auswirkung des Zinsrisikos

Das ICAV kann Zinsrisiken ausgesetzt sein. Veränderungen der geltenden Zinssätze können sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken.

Steuern

Anwendung nicht-irischer Steuern

Das ICAV hat nicht die Absicht, Geschäfte oder Transaktionen in Jurisdiktionen ausserhalb Irlands zu tätigen und unterliegt folglich ausserhalb Irlands keiner Besteuerung. Wenn diese Aktivitäten von einer anderen Rechtsordnung ausserhalb von Irland als Handelsgeschäft oder Geschäftstätigkeit eingestuft würden, könnten Steuern dieser Rechtsordnung anfallen. Diese Steuern könnten die Anlageperformance der Anteile beeinträchtigen.

In diesem Prospekt werden nur Steuerfolgen von Anlagen in das ICAV berücksichtigt, die im Abschnitt „Besteuerung der Anteilinhaber“ beschrieben sind. Potenzielle Anleger sollten sich im Vorfeld einer Anlage von ihrem unabhängigen Steuerberater persönlich beraten lassen.

Quellensteuer in Anlageländern

Das ICAV kann in anderen Ländern als Irland zur Steuer (einschliesslich Quellensteuer) auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen veranlagt werden. Bei einer derartigen Besteuerung im Ausland kommt das ICAV möglicherweise nicht in den Genuss reduzierter Steuersätze aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern. Dementsprechend ist es dem ICAV eventuell nicht möglich, eine Erstattung der in bestimmten Ländern erhobenen Quellensteuern zu erreichen. Wenn sich diese Situation ändert und das ICAV ausländische Steuern erstattet bekommt, wird der Nettoinventarwert des ICAV nicht angepasst und der Gewinn wird den zum massgeblichen Zeitpunkt bestehenden Anteilinhabern anteilsgemäss zum Zeitpunkt der Erstattung zugeteilt.

Bestimmte, nicht der Rechtsprechung unterliegende Steuersachverhalte und Möglichkeit von Änderungen der Steuergesetze.

Das ICAV kann Positionen in Bezug auf bestimmte Steuerangelegenheiten eingehen, die von Gerichtsurteilen abhängen, die noch nicht erfolgt sind. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass keine gesetzlichen, administrativen oder gerichtlichen Änderungen eintreten werden, die die in diesem Prospekt angegebenen steuerlichen Aspekte oder Risikofaktoren zukünftig oder rückwirkend ändern.

Das aufsichts- und steuerrechtliche Umfeld für Derivate und entsprechende Instrumente entwickelt sich weiter und unterliegt Regierungshandlungen und Urteilen staatlichen Massnahmen und gerichtlichen Entscheidungen, die sich auf den Wert und die Liquidität der von dem ICAV gehaltenen Anlagen oder die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken können, die Hebelung zu nutzen, die sie ansonsten erreichen könnte.

Wenn das ICAV in Wertpapiere investiert, die zum Kaufzeitpunkt keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht infolge von Änderungen einschlägiger Gesetze, Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung nicht zu einer Quellenbesteuerung kommt. Das ICAV wird nicht in den Genuss einer Erstattung derartiger Quellensteuern kommen, weshalb sich Änderungen ungünstig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken würden. Wenn das ICAV Leerverkäufe von Wertpapieren vornimmt, auf die zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Quellensteuer erhoben wird, wird im erzielten Preis die Quellensteuerverbindlichkeit des Käufers berücksichtigt. Sollten diese Wertpapiere in Zukunft nicht mehr der Quellensteuer unterliegen, wird der daraus resultierende Gewinn dem Käufer zugute kommen und nicht dem ICAV.

Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Bestimmte EU-Mitgliedstaaten haben Massnahmen zur Einführung einer „Finanztransaktionssteuer“ („**FTS**“) für Transaktionen in Verbindung mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten ergriffen, bei denen mindestens eine Partei, der Emittent der Wertpapiere oder anderer Finanzinstrumente oder entsprechende Broker in der Europäischen Union ansässig ist. Wird die FTS eingeführt, kann dies für das ICAV zu erheblichen Verlusten führen, einerseits direkt durch höhere Transaktionskosten und auch indirekt durch eine niedrigere Marktliquidität für die entsprechenden Wertpapiere und Finanzinstrumente. Durch die FTS werden auch bestimmte Anlagestrategien möglicherweise wirtschaftlich unrentabel, die der Anlageverwalter anderenfalls eventuell verfolgt hätte, was seine Fähigkeit zur Erzielung von Renditen für die Anteilinhaber beeinträchtigen kann.

FATCA

Der United States Hiring Incentives to Restore Employment Act (Gesetz zur Förderung der Beschäftigung durch Einstellungsprämien) (der „**HIRE Act**“) wurde im März 2010 in das US-amerikanische Recht aufgenommen und damit auch ein neues Quellensteuergesetz, der Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“), eingeführt. Um die US-Quellensteuer gemäss FATCA (d. h. eine Steuer in Höhe von dreissig Prozent [30 %]) auf bestimmte Zahlungen einschliesslich letztendlich der Zahlung von Bruttoerlösen) im Zusammenhang mit bestimmten tatsächlichen und mutmasslichen US-Anlagen zu vermeiden, musste sich das ICAV beim US Internal Revenue Service („**IRS**“) anmelden und muss sich damit einverstanden erklären, bestimmte seiner direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschliesslich Anleihen- und Aktieninhaber) zu identifizieren und mitzuteilen. Das ICAV unterliegt den Bestimmungen eines Regierungsabkommens, und das ICAV wird diese FATCA-Bestimmungen gemäss lokalem Recht umsetzen. Die erforderlichen Informationen werden den lokalen Behörden in Irland erteilt, die sie an den IRS weiterleiten.

Anleger im ICAV müssen dem ICAV Informationen übermitteln, die direkten und indirekten US-Besitz identifizieren sowie Informationen, die die sonstige Übereinstimmung mit FATCA bzw. den Nicht-US-Status bestätigen. Das ICAV muss den lokalen Steuerbehörden des ICAV Informationen über seine direkten und indirekten US-Anleger erteilen, und diese werden diese Informationen möglicherweise an den IRS weiterleiten. Diese Informationen können u.a. Folgendes beinhalten: den Namen, die Adresse und die Steuer-Identifikationsnummer bestimmter US-Personen, die direkt oder indirekt Anteile an dem ICAV halten, sowie bestimmte weitere Informationen bezüglich dieser Anteile, wie z.B. die von dem ICAV an diesen Anleger gezahlten oder diesem gutgeschriebenen Beträge.

Ein Nicht-US-Anleger, bei dem es sich um ein „ausländisches Finanzinstitut“ im Sinne von Section 1471(d)(4) des Internal Revenue Code (IRC) handelt, muss sich generell bei der US-Steuerbehörde registrieren und sich verpflichten, bestimmte seiner eigenen direkten und indirekten US-Depotinhaber (einschliesslich Anleihen- und Aktieninhaber) zu identifizieren. Falls der Nicht-US-Anleger den Bestimmungen eines Regierungsabkommens unterliegt (wie es bei dem ICAV der Fall ist), wird der Nicht-US-Anleger diese FATCA-Bestimmungen nach lokalem Recht umsetzen. Gegebenenfalls werden den lokalen Behörden Informationen erteilt, die von diesen an den IRS weitergeleitet werden. Ein Nicht-US-Anleger des ICAV, der die angeforderten Informationen des ICAV nicht erteilt bzw. sich nicht registriert und sich nicht verpflichtet, diese Depotinhaber zu identifizieren, kann für seinen Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und angenommenen US-Anlagen des ICAV zuzuordnen sind, der Quellensteuer in Höhe von dreissig Prozent (30 %) unterliegen, und die Geschäftsführer können in Bezug auf die Anteile oder Rücknahmeerlöse eines Anlegers alle nötigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Quellensteuer wirtschaftlich zulasten des betreffenden Anlegers geht, der aufgrund der Nichterteilung der erforderlichen Informationen Anlass zur Einbehaltung der Quellensteuer gegeben hat. Anteilinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf ihre Anlagen in dem ICAV ihre Steuerberater konsultieren.

Das ICAV wird von den Anteilhabern Nachweise für bestimmte Informationen bezüglich ihres Status für die Zwecke von FATCA und die Bereitstellung sonstiger Formulare, Unterlagen und Informationen bezüglich Ihres FATCA-Status verlangen. Sollten Anteilinhaber die geforderten Nachweise oder Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann das ICAV seine Auflagen gemäss FATCA möglicherweise nicht erfüllen. Unter derartigen Umständen könnte das ICAV einer Quellensteuer gemäss US-FATCA bezüglich ihrer Erträge aus US-Quellen unterworfen werden, wenn der US Internal Revenue Service das ICAV ausdrücklich als „non-participating financial institution“ für die Zwecke von FATCA einstuft. Derartige Quellensteuern gemäss FATCA würden die finanzielle Performance des ICAV beeinträchtigen, wobei unter diesen Umständen alle Anteilinhaber ungünstige Folgen zu tragen hätten.

Automatischer Austausch von Anlegerinformationen

Der als Gemeinsamer Meldestandard bekannte und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelte automatische Informationsaustausch findet in Irland Anwendung. Diesen Massnahmen zufolge ist das ICAV verpflichtet, Informationen über Anteilinhaber, wie z. B. deren Identität und Wohnsitz, sowie über von den Anteilhabern für ihre Anteile vereinnahmte Erträge, Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse an die irische Finanzbehörde zu melden. Diese Informationen können von der irischen Finanzbehörde an Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten sowie Ländern weitergeleitet werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD ersetzt frühere europäische Auskunftserteilungsvorschriften in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäss Richtlinie 2003/48/EG (allgemein bekannt als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in Irland ab dem 1. Januar 2017 ausser Kraft gesetzt waren.

Besteuerung im Ausland

Das ICAV kann in anderen Ländern als Irland zur Steuer (einschliesslich Quellensteuer) auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen veranlagt werden. Bei einer derartigen Besteuerung im Ausland kommt das ICAV möglicherweise nicht in den Genuss reduzierter Steuersätze aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern. Dementsprechend ist es dem ICAV eventuell nicht möglich, eine Erstattung der in bestimmten Ländern erhobenen Quellensteuern zu erreichen. Wenn sich diese Situation ändert und das ICAV ausländische Steuern erstattet bekommt, wird der Nettoinventarwert des ICAV nicht angepasst und der Gewinn wird den zum massgeblichen Zeitpunkt bestehenden Anteilinhabern anteilsgemäss zum Zeitpunkt der Erstattung zugeteilt.

Verwahrstelle

Fähigkeit der Verwahrstelle, ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen

Die Verwahrstelle muss in Bezug auf das ICAV und kann in Bezug auf den AIFM und den Anlageverwalter deren jeweilige Arbeitsabläufe überwachen, damit gewährleistet ist, dass die Vermögenswerte und Anlagen des ICAV entsprechend den Anlagezielen, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie sowie den Anlage- und Kreditaufnahmesbeschränkungen verwaltet werden, die in diesem Prospekt beschrieben sind oder wie sie von der Zentralbank gefordert werden. Bei der Überprüfung muss sich die Verwahrstelle möglicherweise auf die vom/von den Broker(n), dem Anlageverwalter und/oder dem AIFM zur Verfügung gestellten Informationen stützen und ist unter Umständen nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Informationen zu überprüfen.

Haftung der Verwahrstelle für Broker

Vorbehaltlich der Haftung der Verwahrstelle gemäss AIFM-Richtlinie und AIFM-Verordnungen haftet die Verwahrstelle nicht für Handlungen oder Unterlassungen oder Verluste, die direkt oder indirekt von einem Broker verursacht werden, im Hinblick auf Margengelder, die an einen Broker gemäss einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung oder nach der Ausübung eines Nutzungsrechts durch den Broker, sodass diese Anlagen wirtschaftlich nicht länger Anlagen oder Vermögenswerte des ICAV sind, übertragen wurden.

Internetsicherheit

Das ICAV und seine Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die das ICAV, den AIFM, den

Anlageverwalter, den Verwalter oder die Verwahrstelle oder andere Serviceanbieter, wie Finanzmittler, betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit einer Gesellschaft zur Berechnung seines NIW, Behinderungen des Handels, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit dem ICAV zu tätigen, Verstösse gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bussgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertschriften betreffen, in die das ICAV oder einer seiner Fonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des ICAV oder einer seiner Fonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Regulatorische Risiken

Auswirkung gesetzlicher, steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Entwicklungen

Während der Laufzeit des ICAV können rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen eintreten, die für das ICAV negative Auswirkungen haben können. Die Wertpapier- und Futures-Märkte unterliegen einer umfassenden Regulierung und Beschränkung durch Gesetze, aufsichtsrechtliche Vorschriften und Einschussanforderungen. Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt möglicherweise berechtigt, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivategeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Massnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern. Die Strenge der Regulierung durch staatliche Behörden sowie Selbstregulierungseinrichtungen hat in der Branche für alternative Anlagen allgemein zugenommen. Es ist unmöglich, vorherzusagen, welche Änderungen der Vorschriften auftreten werden, jedoch könnten alle Vorschriften, die die Fähigkeit des ICAV zum Handel mit Wertpapieren oder zum Einsatz von Krediten bei ihrem Handel bzw. die Fähigkeit von Maklern und anderen Gegenparteien zum Gewähren von Krediten bei ihrem Handel einschränken (sowie andere sich daraus ergebende regulatorische Änderungen), wesentliche negative Auswirkungen auf das Gewinnpotenzial des ICAV haben.

Dodd-Frank und EMIR

In den USA wurden mit dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010 (der „Dodd-Frank Act“) eine umfassende Struktur zur Regulierung von Märkten, Marktteilnehmern und Finanzinstrumenten eingerichtet, die zuvor ungeregelt waren, und wesentliche Änderungen bezüglich der Regulierung vieler anderer Märkte, Marktteilnehmer und Finanzinstrumente vorgenommen. Da viele Bestimmungen des Dodd-Frank Act den Erlass von Vorschriften durch die zuständigen Regulierungsbehörden erfordern und die Erstellung zahlreicher Studien und Berichte anordnen, lassen sich der letztliche Umfang und die letztlichen Auswirkungen der Gesetzgebung noch nicht vollständig bestimmen. Er wird sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das ICAV und/oder den AIFM und/oder den Anlageverwalter auswirken.

Die European Market Infrastructure Regulation („EMIR“) strebt erstmals eine umfassende Regulierung der OTC-Derivatmärkte in Europa an, in deren Rahmen insbesondere eine obligatorische zentrale Abrechnung, eine Meldepflicht für Handelsgeschäfte und, bei nicht zentral abgerechneten Handelsgeschäften, Risikomanagementverpflichtungen für Gegenparteien auferlegt werden, wozu auch zügige Bestätigungen, Portfoliorekonstruktion, Streitschlichtung und Einschussanforderungen gehören.

Der Dodd-Frank Act enthält Bestimmungen, die erstmalig eine erhebliche Verschärfung der Regulierung von OTC-Derivatmärkten vorsehen. Der Dodd-Frank Act wird verlangen, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Derivate auf geregelten Märkten ausgeführt und zur Abrechnung an regulierte Clearingstellen übermittelt werden muss. Zum Beispiel müssen bestimmte Zinsswaps, einschliesslich bestimmter Devisentermingeschäfte, die von der CFTC als Swaps eingestuft werden, und Credit-Default-Indexswaps gemäss den Vorschriften der CFTC zur Abrechnung übermittelt werden, wenn sie von US-Personen gehandelt werden. Für diese zur Abrechnung übermittelten OTC-Geschäfte werden Mindestanforderungen bezüglich der Einschuss- und Nachschussmargen gelten, die von der massgeblichen Clearingstelle festgelegt werden, sowie von der CFTC, SEC und/oder der Bundesbankenaufsicht geforderte Einschussanforderungen. Händler von OTC-Derivaten müssen ausserdem Nachschusszahlungen an die Clearingstelle leisten, über die sie die Geschäfte ihrer Kunden abrechnen, anstatt diese Nachschusszahlungen betriebsintern zu verwenden, wie dies bei OTC-Geschäften ohne Clearing-Abrechnung möglich ist. Dadurch haben sich die Kosten der Händler erhöht und werden sich weiter erhöhen, wobei diese Kosten im Allgemeinen an andere Marktteilnehmer in Form von höheren Einschusszahlungen und Mark-to-Market-Zahlungen, ungünstigeren Handelspreisen und der Erhebung neuer oder höherer Gebühren, worunter auch Clearing-Kontoführungsgebühren fallen, weitergereicht.

Die als „Volcker Rule“ bezeichnete Komponente des Dodd-Frank Act führt eine erhebliche Einschränkung des spekulativen Handels für Banken, „bank holding companies“ und sonstige regulierte Rechtspersonen ein. Dies hat zu einem bedeutenden Zugang neuer Portfoliomanager bei Investmentfonds geführt, die zuvor für institutseigene Anlagekonten handelten. Dieser Zugang stellt eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs für das ICAV durch andere talentierte Portfoliomanager dar, die im Anlagesektor des ICAV Geschäfte machen.

Die Gesamtauswirkungen der EMIR und des Dodd-Frank Act auf das ICAV sind äusserst unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen anpassen werden.

Marktmissbrauchsbestimmungen

Im April 2014 hat das Europäische Parlament im Rahmen der Prüfung der Richtlinie über Marktmissbrauch Vorschläge übernommen, einschliesslich einer Verordnung über Marktmissbrauch (Market Abuse Regulation, „**MAR**“) und einer Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Directive on Criminal Sanctions for Insider Dealing and Market Manipulation, „**CSMAD**“) (zusammen „**MAD II**“). MAR wird den Geltungsbereich des Aufsichtsregimes im Hinblick auf Marktmissbrauch erweitern, so dass unterschiedliche Handelssysteme und Finanzinstrumente erstmals erfasst und technologische Entwicklungen berücksichtigt werden, insbesondere der algorithmische Handel und der Hochfrequenzhandel. Die endgültigen Rechtsvorschriften wurden am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Derzeit gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten für die Übernahme der Umsetzungsmassnahmen hinsichtlich der MAR durch die Europäische Kommission und für die Umsetzung des CSMAD in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten. MAR wird das Zusammenwirken von Kassamärkten und Derivatmärkten, einschliesslich Rohstoffmärkte, behandeln und auf potenzielle gemeinsamen Quellen des Missbrauchs und der Manipulation eingehen, z. B. durch Vorschriften, die das Verhängen strafrechtlicher Sanktionen durch die Mitgliedstaaten für Marktmissbrauchstatbestände erlauben. Wenn diese Änderungen eingeführt werden, könnte dies eine Zunahme der Regulierung und Anforderungen bezüglich der Geschäftsausübung und des Konformitätsnachweises für die Märkte, in denen das ICAV aktiv ist, nach sich ziehen.

Bestimmungen für Leerverkäufe

Seit November 2012 gelten für Leerverkäufe und Credit Default Swaps die Bestimmungen der EU-Verordnung zu Leerverkäufen und bestimmten Aspekten von Credit Default Swaps (die „**Regelungen für Leerverkäufe**“), die im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. März 2012 veröffentlicht wurden. Die Regelungen für Leerverkäufe führen Beschränkungen und Offenlegungspflichten für Personen ein, die Short-Positionen in EU-Aktien und Staatsanleihen eingehen, und verbieten ungedeckte Credit Default Swaps auf EU-Staatsanleihen (d. h., wenn der Anleger kein Exposure absichern möchte, das er in Staatsanleihen selbst oder in Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten hat, deren Wert mit den Staatsanleihen korreliert). Ausserdem erlaubt die Leerverkaufsverordnung den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, unter anderem in Phasen belasteter Märkte Leerverkäufe zu untersagen oder einzuschränken, Credit Default Swaps auf Staatsschulden einzuschränken und Notfall-Offenlegungspflichten aufzuerlegen. Die zuständigen Behörden dürfen ausserdem Leerverkäufe einzelner Finanzinstrumente einschränken, die innerhalb eines einzigen Tages einen bedeutenden Kursverlust verzeichnet haben.

Bestimmungen des Dodd-Frank Act und neue von der SEC veröffentlichte Vorschriften können zu Kostensteigerungen bei Leerverkäufen führen, die Interaktion mit Emittenten von Wertpapieren, die leer verkauft werden, erschweren und die Preise oder Fristen von Leerverkäufen verändern. Dem Dodd-Frank Act zufolge müssen Broker-Händler ihren Kunden Mitteilungen zukommen lassen, in denen diese über ihr Recht aufgeklärt werden, den Broker-Händlern ihre Zustimmung zur Verwendung ihrer voll einbezahlten Wertpapiere in Leerverkäufen zu verweigern. Wenn die Möglichkeit, die Zustimmung zur Verwendung ihrer voll einbezahlten Anteile in Leerverkäufen zu verweigern, von zahlreichen Kunden von Broker-Händlern wahrgenommen wird, könnte es teurer werden, Aktien für vorlaufende Leihgeschäfte zu finden, insbesondere nach Übernahme der Vorschriften der SEC bezüglich Leerverkäufen aus dem Jahr 2008, die auf das Verhindern von „naked short selling“ abzielten.

Darüber hinaus wird die „Circuit Breaker Uptick Rule“ der SEC die Fähigkeit des ICAV einschränken, an dem Tag, an dem eine Aktie 10 % ihres Werts am Markt ihrer Notierung verloren hat, und am darauf folgenden Tag Leerverkäufe dieses Wertpapiers vorzunehmen, mit Ausnahme von Geschäften, bei denen der Preis oberhalb des zuletzt verfügbaren höchsten Geldkurses auf nationaler Ebene liegt.

Die Bestimmungen der SEC-Vorschriften und die Leerverkaufsverordnung können eine Behinderung des Anlageprogramms des ICAV bilden, indem sie es daran hindern, Positionen aufzubauen, die vom Anlageverwalter als vorteilhaft beurteilt werden. Sie können ausserdem infolge der Beschränkung der Markteffizienz zu einer Überbewertung einzelner Finanzinstrumente führen. Ausserdem können die „Circuit Breaker Uptick Rule“ der SEC und die Notfallbefugnisse, die den zuständigen Behörden im Rahmen der Leerverkaufsverordnung in Phasen belasteter Märkte und bezüglich einzelner Finanzinstrumente eingeräumt werden, sich ungünstig auf das ICAV auswirken, indem sie sie daran hindern, Absicherungsgeschäfte oder andere Positionen einzurichten, die nach Ansicht des Anlageverwalters in ihrem besten Interesse wären. Die Verhängung von Notfallmassnahmen gemäss der Leerverkaufsverordnung könnte das ICAV dementsprechend erhebliche Verluste verursachen.

Anwendung aufsichtsrechtlicher Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder Börsen auferlegten Positionslimits können die Fähigkeit des ICAV zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Brutto-, Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne natürliche oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben natürlichen oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), können zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden. Daher ist es selbst dann, wenn das ICAV keine Überschreitung der anwendbaren Positionslimits beabsichtigt, möglich, dass die anderen Konten des Anlageverwalters zusammen mit dem ICAV kumuliert werden. Soweit die Positionslimits des ICAV mit den Positionslimits einer verbundenen Person zusammengelegt wurden, können die Auswirkungen auf das ICAV und die daraus resultierende Einschränkung seiner Investitionstätigkeiten wesentlich sein. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt vom Anlageverwalter verwaltete Positionen anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Anlageverwalter in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen des ICAV einschliessen kann. Des Weiteren muss das ICAV möglicherweise, um eine Überschreitung der Positionslimits zu vermeiden, auf bestimmte von ihr in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Darüber hinaus erweitert der Dodd-Frank Act erheblich die Befugnis der CFTC zur Einrichtung von Positionslimits im Hinblick auf Futures, Optionen auf Futures, mit Futures wirtschaftlich gleichwertige Swaps oder Optionen auf Futures, an regulierten US-Börsen gehandelten Swaps und bestimmte Swaps, die eine wesentliche Funktion bei der Preisfindung übernehmen. In Reaktion auf diese Erweiterung ihrer Befugnisse hat die CFTC im Jahr 2012 eine Reihe neuer Limits für spekulative Positionen in Bezug auf Futures und Optionen auf Futures für sogenannte „ausgenommene Rohstoffe“ (zu denen die meisten Energie- und Metallkontrakte gehören) und in Bezug auf Agrar-Rohstoffe vorgeschlagen. Diese vorgeschlagenen Limits für spekulative Positionen wurden durch ein US-Bezirksgericht aufgehoben, die CFTC hat jedoch einen neuen Regelsatz für spekulative Positionen vorgeschlagen, die noch nicht finalisiert (oder wirksam) sind. Sollte dieser zweite Versuch der CFTC erfolgreich sein, könnte die

Grösse oder Duration der Positionen, die für das ICAV verfügbar sind, empfindlich eingeschränkt werden. Sämtliche Konten, die Eigentum des Anlageverwalters sind oder von ihm verwaltet werden, werden zum Zweck der Ermittlung von Limits für spekulative Positionen voraussichtlich kumuliert. Das ICAV könnte gezwungen sein, von ihm gehaltene Positionen zu liquidieren, um derartigen Limits zu entsprechen, oder kann aus demselben Grund die von seinen Handelsmodellen generierten Handelsanweisungen möglicherweise nicht vollständig umsetzen. Jede derartige Liquidation oder Einschränkung der Umsetzung könnte dem ICAV erhebliche Kosten verursachen.

CFTC-Leitlinien zu US-Personen bezüglich Regulierungsbedingungen der CFTC für Swaps

Die CFTC hat endgültige Leitlinien für Teilnehmer von Swapmärkten bezüglich der grenzüberschreitenden Anwendungen des Regulierungsregimes für Swaps gemäss dem Dodd-Frank Act verabschiedet. Die Anwendung dieses Regulierungsregimes auf grenzüberschreitende Swapgeschäfte hängt zu einem grossen Teil davon ab, ob eine der Parteien des Swaps eine „US-Person“ ist. Die Leitlinien enthalten eine neue Definition des Begriffs „US-Person“, die nur für die Zwecke des Regulierungsregimes der CFTC für Swaps übernommen wurde und die sich von den Definitionen einer US-Person gemäss Regulation S und Regulation 4.7 der CFTC unterscheidet, die für andere Regulierungszwecke verwendet werden. Unter anderem fallen unter diese Definition einer US-Person auch Organismen für gemeinsame Anlagen ohne Sitz in den USA, wie das ICAV, die sich im Mehrheitsbesitz von US-Personen befindet. Sollte das ICAV zu irgendeinem Zeitpunkt in den Mehrheitsbesitz von US-Personen gelangen, wird es für die Zwecke des Swap-Regulierungsregimes der CFTC eine US-Person. Dadurch könnten dem ICAV erhebliche regulatorische Belastungen entstehen, wie z. B. Meldungs- und Aufzeichnungspflichten sowie das Zwangsclearing bestimmter Swaps und die zwangsweise Transaktionsausführung derartiger Swaps in der Zukunft.

MiFID 2

Jede der von der EU erlassene MiFID 2-Richtlinie, delegierte und umsetzende EU-Verordnungen wie auch die Gesetze und Verordnungen, die von EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der MiFID 2-Richtlinie eingeführt werden, und EU-Verordnung Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“ und, zusammen mit der MiFID 2- Richtlinie, „MiFID 2“) auferlegen dem Anlageverwalter neue aufsichtsrechtliche Verpflichtungen. Diese aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen können sich auf die Anlagestrategie des ICAV auswirken und deren Umsetzung einschränken und zu erhöhten Compliance-Verpflichtungen und aufgelaufenen Kosten für den Anlageverwalter und/oder den ICAV führen.

Ausweitung der Vor- und Nachhandelstransparenz

Durch MiFID 2 werden weitere Transparenzvorschriften für den Handel an Handelsplätzen der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. MiFID 2 erweitert die Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen von Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, um aktienähnliche Instrumente, wie z.B. Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden, abzudecken sowie Nichtaktien wie Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate.

Die erhöhte Transparenzregelung gemäss MiFID 2 in Verbindung mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark

Pools“ und anderen nicht regulierten Handelsplätzen kann zu einer stärkeren Preisfindung bei einer breiteren Palette von Anlageklassen und Instrumenten führen, die den ICAV benachteiligen könnten. Eine solch erhöhte Transparenz und Preisermittlung kann Makroeffekte auf den globalen Handel haben, die sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können.

Aktien – verpflichtender börslicher Handel

MiFID 2 führt eine neue Vorschrift ein, nach der ein EU-reguliertes Unternehmen einen Aktienhandel nur an einem EU-Handelsplatz (oder bei einem Unternehmen, das ein systematischer Internalisierer oder ein gleichwertiger Handelsplatz in einem Drittland ist) durchführen darf. Die Instrumente, welche unter diese Regelung fallen, sind sämtliche Beteiligungswertpapiere, die an einem EU-Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, einschliesslich derjenigen, die in der EU nur in einer Zweitnotierung geführt werden. Die Auswirkung dieser Regel besteht darin, die Möglichkeit des ausserbörslichen oder OTC Handels mit in der EU notierten Aktien mit Gegenparteien aus der EU erheblich einzuschränken. Die Gesamtauswirkung dieser Regel auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, das Anlageziel und die Anlagestrategie des ICAV umzusetzen, ist ungewiss.

OTC-Derivate

MiFID 2 schreibt vor, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate (einschliesslich derjenigen, die einer obligatorischen Clearingpflicht gemäss EMIR unterliegen) an regulierten Handelsplätzen ausgeführt werden müssen. Darüber hinaus führt MiFID 2 einen neuen Handelsplatz ein, die „Organised Trading Facility“, der für mehr Preistransparenz und Wettbewerb für bilaterale Geschäfte sorgen soll. Die Gesamtauswirkungen solcher Änderungen auf den ICAV sind höchst ungewiss und es ist unklar, wie sich die Märkte für OTC-Derivate an diese neue aufsichtsrechtliche Regelung anpassen werden.

Limits und Reporting für Warenpositionen

MiFID 2 wird erstmalig Positionslimits und Positionsmeldungsanforderungen bezüglich bestimmter Rohstoffderivate in der Europäischen Union einführen. Die konkreten Auswirkungen und der Geltungsbereich dieser Anforderungen sind noch nicht bekannt, da die Umsetzungsmassnahmen noch nicht finalisiert sind. Es ist aber wahrscheinlich, dass diese Massnahmen Einschränkungen für die Positionen in bestimmten Rohstoffderivaten vorsehen, die vom Anlageverwalter zugunsten aller von ihm gehaltenen oder verwalteten Konten eingegangen werden können, und dem Anlageverwalter eine aktivere Überwachung dieser Positionen auferlegen. Wenn die Positionen des Anlageverwalters und/oder des ICAV die Positionsgrenzwerte erreichen, müssen diese Positionen reduziert werden, um diese Grenzen einzuhalten.

Änderungen bei der Nutzung des direkten Marktzugangs

MiFID 2 führt neue Anforderungen an EU-Banken und -Broker ein, die Direktmarktzugangsdienste („DMA“) anbieten, um ihren Kunden zu ermöglichen, auf Handelsplätzen der EU über ihre Handelssysteme zu handeln. EU-DMA-Anbieter müssen ihren Kunden Handels- und Kreditlimiten auferlegen und müssen von Überwachungsrechten profitieren. Darüber hinaus muss der EU-DMA-Anbieter eine verbindliche schriftliche Vereinbarung mit seinen Kunden

abschliessen, die sich mit der Einhaltung der MiFID 2 und der Regeln für den Handelsplatz befasst. Diese Änderungen können sich auf die Umsetzung der Anlagestrategie des ICAV auswirken.

Änderungen an Richtlinien und Verfahren und Kosten der Einhaltung

MiFID 2 erfordert wesentliche Änderungen an einer Reihe von Richtlinien und Verfahren des Anlageverwalters, einschliesslich in Bezug auf die bestmögliche Ausführung, die Bezahlung für und den Zugang zu Recherchen, algorithmischem Handel, Hochfrequenzhandel und Interessenkonflikten. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Änderungen die Anlagestrategie des ICAV nicht beeinträchtigen. Die Einhaltung dieser Anforderungen hat wahrscheinlich erhebliche Kostenfolgen und es ist möglich, dass der ICAV direkt oder indirekt einen bestimmten Anteil der Kosten des Anlageverwalters für die Einhaltung der für den ICAV relevanten MiFID 2 trägt.

Potenzielle Auswirkungen des Brexit

Am 23. Juni 2016 entschieden sich die Briten per Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union. Dies führte zu Volatilität an den britischen Finanzmärkten und allgemein auch in Europa. Im Übrigen könnte das Votum das Vertrauen von Verbrauchern, Unternehmen und Finanzinstitute an diesen Märkten schwächen. Am 31. Januar 2020 verliess das Vereinigte Königreich formell die Europäische Union und trat in eine Übergangszeit ein, die bis zum 31. Dezember 2020 dauerte. Am 24. Dezember 2020 einigten sich die Europäische Union und das Vereinigte Königreich auf ein formelles Austrittsabkommen, das den Umfang und das Verfahren für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sowie den längerfristigen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union festlegt (das „Austrittsabkommen“). Das Austrittsabkommen trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ungeachtet der Vermeidung eines „No-Deal-Brexits“ und der erhöhten Unsicherheit, die ein solches Szenario wahrscheinlich begleitet hätte, wird der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wahrscheinlich kurz- bis mittelfristig zu verstärkten Phasen der Volatilität und wirtschaftlichen Unsicherheit sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den europäischen Märkten im weiteren Sinne führen. Insbesondere könnte das britische Votum Forderungen nach vergleichbaren Referenden in anderen europäischen Rechtsgebieten zur Folge haben und zu erhöhten Konjunkturschwankungen an europäischen und globalen Märkten führen. Diese Unsicherheit könnte sich nachteilig auf die Wirtschaft im Allgemeinen sowie auf die Fähigkeit der Fonds auswirken, ihre jeweiligen Strategien umzusetzen und attraktive Renditen zu erzielen.

Darüber hinaus könnte ein Austritt aus der Europäischen Union erhebliche gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen im Vereinigten Königreich zur Folge haben. Es ist derzeit nicht möglich, die Auswirkungen dieser Änderungen auf das ICAV oder auf die Position der Anteilhaber zu beurteilen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese und sonstige vergleichbare Folgen, die sich aus dem Referendum ergeben können, den Wert der Anteile und den Geschäftserfolg des ICAV negativ beeinflussen könnten.

Performance-basierte Vergütung

Der Anlageverwalter erhält eine erfolgsabhängige Vergütung, basierend auf dem den Anteilen zurechenbaren Nettovermögenszuwachs. Die dem Anlageverwalter zu zahlende Leistungsprämie kann einen Anreiz darstellen, Anlagen im Auftrag des ICAV zu tätigen, die risikoreicher oder spekulativer sind. Da die Berechnung der Vergütung zudem unrealisierte Wertsteigerungen der Vermögenswerte des ICAV einschliesst (die möglicherweise niemals realisiert werden), kann sich ein höherer Wert ergeben, als es lediglich auf Basis von realisierten Gewinnen und Verlusten der Fall wäre.

Die Prime Broker

Weiterverwendung von Vermögenswerten durch Prime Broker

Wie nachstehend im Absatz „Die Prime Broker“ angegeben, können die Verpflichtungen des ICAV gegenüber den Prime Brokern durch die Übertragung aller Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an bestimmten Vermögenswerten des ICAV gesichert werden. Diese Vermögenswerte können ausgeliehen, verliehen und anderweitig von den Prime Brokern zu ihren eigenen Zwecken genutzt werden, woraufhin diese Vermögenswerte ins Eigentum der Prime Broker übergehen und das ICAV gegenüber den Prime Brokern ein vertragliches Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Diese Vermögenswerte müssen nicht gesondert verwahrt werden, und das ICAV gilt diesbezüglich als nicht bevorrechtigter Gläubiger, und im Falle einer Insolvenz eines Prime Brokers kann das ICAV diese gleichwertigen Vermögenswerte möglicherweise nicht vollständig wiedererlangen.

Von den einzelnen Prime Brokern gehaltene Zahlungsmittel, die von dem betreffenden Prime Broker nicht als Sicherheit entgegengenommen wurden, werden in der Regel als Kundengelder behandelt und unterliegen dem von den Client Money Rules der FSA gewährten Schutz für Kundengelder.

Trennung von Vermögenswerten durch Prime Broker

Das ICAV wurde von der Verwahrstelle und den Prime Brokern darüber informiert, dass die Finanzmarktvereinigung in Europa und die Prime Broker die AIFM-Richtlinie dahingehend auslegen, dass Prime Broker die von alternativen Investmentfonds-Kunden erhaltenen Vermögenswerte nicht von Vermögenswerte trennen, die sie von nicht-alternativen Investmentfonds-Kunden erhalten. Zurzeit trennen die Prime Broker die Anlagen nicht von sonstigem Kundenvermögen, einschliesslich des nicht-alternativen Investmentfondsvermögens, wenn die Anlagen von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten an die Prime Broker übertragen werden. Es besteht das Risiko, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder andere Aufsichtsbehörden, darunter unter anderem die FCA oder die irische Zentralbank feststellen, dass Prime Broker darin unrecht haben, dass sie die von alternativen Investmentfonds-Kunden erhaltenen Vermögenswerte nicht von Vermögenswerte trennen, die sie von nicht-alternativen Investmentfonds-Kunden erhalten. Sollte diese Festlegung erfolgen, wird die Verwahrstelle oder ihr Beauftragter verlangen, dass die von den jeweiligen Prime Brokern gehaltenen Anlagen unverzüglich an die Verwahrstelle zurückgegeben werden, wodurch dem ICAV Verluste entstehen können. Das ICAV kann auch einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, wenn ein Prime Broker seine Verpflichtung zur Rückgabe der Anlagen nicht erfüllt, insbesondere da unter diesen Umständen praktische oder zeitbedingte Probleme bei der Durchsetzung der Rechte des ICAV auftreten können.

Das ICAV merkt an, dass es gemäss den Bedingungen der AIFM-Richtlinie der Verwahrstelle obliegt, die Anlagen zu halten. Falls aufgrund der Art, wie die Anlagen gehalten werden, Verluste entstehen, behält sich das ICAV das Recht vor, diese Verluste gemäss den in der AIFM-Richtlinie niedergelegten Haftungsnormen von der Verwahrstelle zurückzufordern.

Wichtige Parteien und Dienstleister

Geschäftsführer

Die Geschäftsführer, deren Werdegang weiter unten beschrieben wird, kontrollieren, verwalten und beaufsichtigen die Geschäfte des ICAV und zeichnen für die gesamte Anlagepolitik verantwortlich, die sie selbst festlegen und von Zeit zu Zeit an den AIFM delegieren.

Zum Datum dieses Prospekts verfügt das ICAV über die folgenden Geschäftsführer:

Bronwyn Wright (Irin) war zuvor geschäftsführende Direktorin bei Citigroup und im Bereich Capital Markets and Banking tätig, wo sie die Funktion des Head of Securities and Fund Services bei Citi Ireland inne hatte. In dieser Position war sie für die Verwaltung, das Wachstum und die strategische Leitung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts verantwortlich, wozu Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie weltweite Agency- und Trust-Dienstleistungen zählten. Bedingt durch ihre Funktion bei der Verwaltung, der Leitung und dem Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts von Citi besitzt Bronwyn Wright umfangreiche Kenntnisse hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Auflagen und der Marktgepflogenheiten im Vereinigten Königreich, Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Verwaltungsräte der jeweiligen juristischen Vehikel für das Treuhandgeschäft in den einzelnen Rechtsordnungen. Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für Due-Diligence-Angelegenheiten ist sie auch mit Skandinavien und Asien vertraut. Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschaft und Politik sowie einen Master in Wirtschaft des University College Dublin inne. Sie war Vorsitzende des Ausschusses der Irish Funds Industry Association für Treuhanddienstleistungen. Sie ist ehemalige Dozentin am Institute of Bankers für das Certificate and Diploma in Mutual Funds. Sie ist Mitautorin des Institute of Bankers Diploma in Legal and Regulatory Studies. Sie hat zahlreiche Branchenartikel verfasst sowie Branchenseminare in Europa und den USA geleitet und an diesen teilgenommen. Sie war Mitglied eines Leitungsgremiums der School of Accounting and Finance am DIT.

Ronan Daly (Brite, mit Wohnsitz in Irland) ist Direktor mehrerer Investmentfonds. Herr Daly wurde 1992 in England und Wales und 1995 auf Bermuda als Anwalt zugelassen. Herr Daly ist Vorsitzender der Centaur Fund Services Limited und bekleidete zuvor von 1994 bis 2008 leitende Positionen bei Citi Fund Services, BISYS, Hemisphere Management und The Bank of Bermuda Limited. Herr Daly erhielt seine Ausbildung an The University of Manchester und The College of Law in London. Er arbeitete in der Londoner Anwaltskanzlei Berwin Leighton von 1989 bis 1993. Herr Daly hielt Vorträge auf zahlreichen Konferenzen und verfasste umfangreiche Publikationen über die Fondsindustrie. Er war am IOSCO-Bericht über Prinzipien für die Bewertung von Hedgefonds-Portfolios und den AIMA-Berichten über fundierte Methoden für die Bewertung von Hedgefonds und Alternative Fondsdirektoren beteiligt. Herr Daly ist britischer Staatsbürger und in Irland wohnhaft.

John Morton (Brite) ist zugelassener Rechtsanwalt und Mitglied der Law Society of England and Wales. Er arbeitete früher als Corporate Solicitor bei Cameron McKenna LLP und wechselte 1994 als Unternehmensjurist in das Team von Morgan Grenfell Asset Management. Im Jahr 2000 ging er als Head of Legal zu Société Générale Asset Management UK (SGAM UK), wo sein Aufgabengebiet 2003 auf die Compliance-Verantwortung ausgedehnt wurde.

Nach der Übernahme von SGAM UK im Jahr 2009 durch GLG LP übernahm Herr Morton die Verantwortung für die rechtliche Beratung für eine breite Palette regulierter Fonds und Produkte, bevor er im Oktober 2016 seine vorherige Rolle als Global Co-Head of Legal der Man Group plc übernahm. Im Dezember 2018 wurde Herr Morton zum Chief Executive Officer („CEO“) des AIFM ernannt.

Samantha McConnell (Irin) verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der irischen Investmentbranche und war über 14 Jahre lang CIO bei einem MIFD-regulierten Investmentmanager. In dieser Zeit leitete sie ein internes Anlageteam. Sie verlässt nun ihre Position an der Spitze von TAS Ireland (Teil von WillisTowersWatson) und wird in Vollzeit als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tätig sein, nachdem sie sich von einer beachtlichen und vielseitigen Karriere in leitenden Positionen in den Bereichen Investmentmanagement, Renten und Beratung in Irland zurückgezogen hat. Sie ist derzeit INED in einer Reihe von Verwaltungsräten (Fonds, Verwaltungsgesellschaften und Mifid) und Vorsitzende der Anlageausschüsse von zwei grossen Verwaltungsgesellschaften, die über 120 verschiedene Investmentfonds verwalten, die das gesamte Spektrum der Vermögensverwaltung abdecken. Sie ist unternehmerisch orientiert und hat Erfahrung darin, verschiedene Teams durch tiefgreifende Umwälzungen zu führen. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrungen als geschäftsführendes und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen Verwaltungsräten von Fonds, Verwaltungsgesellschaften und MiFID. Seit 2004 ist sie von der irischen Zentralbank als PCF zugelassen und hat Erfahrung im Vorsitz von Anlageausschüssen. Derzeit ist sie Vorstandsmitglied von CFA Ireland und war zuvor im Vermögensverwaltungsausschuss des irischen Premierministers und in anderen Branchengremien tätig. Sie ist CFA-Charterholder, hat ein Diplom in Corporate Governance des Institute of Directors und erzielte sowohl bei den Diplomprüfungen als auch bei den ACCA-Prüfungen die besten Ergebnisse weltweit.

Die Geschäftsführer haben den AIFM damit beauftragt, das Vermögen des ICAV zu verwalten. Die Geschäftsführer überwachen und überprüfen dabei das ICAV, indem sie an ihren vierteljährlichen Treffen (Board Meetings) Berichte vom AIFM erhalten und basierend auf diesen die Schritte in die Wege leiten, die sie als angemessen und im besten Interesse des ICAV erachten.

Die Adresse der Geschäftsführer ist der eingetragene Sitz des ICAV. Der Sekretär des ICAV ist Matsack Trust Limited.

Laut Satzung kann ein Geschäftsführungsmitglied als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit dem ICAV oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der das ICAV beteiligt ist, beteiligt sein, sofern er gegenüber den Geschäftsführern die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat. Ein Geschäftsführungsmitglied darf nicht an Abstimmungen über Geschäfte teilnehmen, an denen er oder sie wesentlich beteiligt ist. Ein Geschäftsführungsmitglied kann nicht bei Vorschlägen abstimmen, die ein Angebot von Anteilen betreffen, an denen er oder sie als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und darf auch nicht in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen in Bezug auf Gelder abstimmen, die dem ICAV vom Geschäftsführungsmitglied als Kredit gewährt wurden, oder in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuld des ICAV, für die das Geschäftsführungsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Die Satzung sieht vor, dass die Geschäftsführer alle Befugnisse des ICAV ausüben können, um Kredite aufzunehmen und sein Unternehmen, seine Sachanlagen oder Teile derselben zu verpfänden oder zu belasten, und dass er bei allen Fonds diese Befugnisse an den für den jeweiligen Fonds ernannten Anlageverwalter delegieren kann.

Weder die Geschäftsführer noch mit ihnen verbundene Personen besitzen Beteiligungen an den Anteilen oder haben Optionen auf diese Anteile.

Im Rahmen dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „verbundene Person“ in Bezug auf einen Geschäftsführer:

- (a) seinen Ehepartner, seine Eltern, seinen Bruder, seine Schwester oder sein Kind;
- (b) eine Person, die als Treuhänder eines Trusts fungiert, dessen Hauptbegünstigter der Geschäftsführer, sein Ehepartner, eines seiner Kinder oder eine von ihm kontrollierte Gesellschaft ist;
- (c) einen Partner des Geschäftsführers; oder
- (d) eine Gesellschaft, die von diesem Geschäftsführer kontrolliert wird.

Abgesehen von den im nachfolgenden Abschnitt „Weitere Informationen“ aufgeführten Verträgen besitzt kein Geschäftsführer ein wesentliches Eigeninteresse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die ihrer Natur und ihren Konditionen nach unüblich oder in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des ICAV von Bedeutung sind.

Das ICAV hat keinem Geschäftsführer Kredite eingeräumt oder Garantien zu deren Gunsten übernommen.

Sofern und solange vom ICAV auf einer Hauptversammlung nicht anders beschlossen, hat jedes Geschäftsführungsmitglied Anspruch auf eine Vergütung für seine Dienste, die die Geschäftsführer jeweils beschliessen. Die Geschäftsführer werden des Weiteren unter anderem für Reise-, Hotel- und andere Kosten entschädigt, die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsführung oder in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des ICAV berechtigterweise entstanden sind. Geschäftsführern, die den Geschäften des ICAV besondere Aufmerksamkeit widmen, kann ein von der Geschäftsführung festgelegtes Sonderentgelt ausgerichtet werden.

AIFM

Das ICAV hat Man Asset Management (Ireland) Limited gemäss den Bedingungen des AIFM-Vertrags vom 9. Mai 2017 und mit Wirkung ab 10. Mai 2017, 00.01 Uhr, zum AIFM ernannt. Es ist bis auf das Portfolio- und Risikomanagement für die Verwaltung der Geschäfte des ICAV zuständig, vorbehaltlich der gesamten Anlagepolitik und der Aufsicht durch die Geschäftsführung.

Der AIFM ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 17. Juni 1996 in Irland gegründet und unter der Registernummer 250493 eingetragen wurde. Das genehmigte Anteilskapital des AIFM beträgt EUR 1.499.750, das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital des AIFM EUR 138.888,75. Der AIFM ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group. Der AIFM wurde von der Zentralbank als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Haupttätigkeit des AIFM sind Fondsmanagement- und Fondsverwaltungsdienste für

kollektive Anlagefonds, für die Man Group als Promoter und Sponsor auftritt.

Die Geschäftsführer des AIFM sind John Morton, Paul Bastable, Gary Palmer, Karen Nolan und Tara Doyle.

Der AIFM-Vertrag sieht vor, dass die Ernennung des AIFM solange in Kraft bleibt, bis sie von einer Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Tagen widerrufen wird; unter gewissen Umständen (beispielsweise bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei, bei trotz Mahnung nicht wiedergutmachter Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei gekündigt werden. Der Vertrag enthält Bestimmungen über die Schadloshaltung des AIFM in Bezug auf Schäden oder Verluste, die ihm aus oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäss dem AIFM-Vertrag entstehen, ausgenommen in Fällen, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit des AIFM oder seiner Beauftragten und Geschäftsführer, Funktionsträger, Mitarbeiter und Vertreter zurückzuführen sind. Nähere Angaben zu den von dem ICAV an den AIFM zu entrichtenden Gebühren finden sich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Der AIFM ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der AIFM-Richtlinie zu gewährleisten. Zur Deckung potenzieller Berufshaftpflichtrisiken aufgrund seiner gemäss der AIFM-Richtlinie durchgeführten Tätigkeit verfügt der AIFM über zusätzliche eigene Mittel, deren Höhe angemessen ist, um potenzielle Haftpflichtrisiken bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten zu decken.

Anlageverwalter

AHL Partners LLP, ein Unternehmen der AHL Investment Division der Man Group, wurde zum Anlageverwalter des ICAV ernannt und ist für die Anlageauswahl sowie den Aufbau und die Verwaltung der Fonds verantwortlich.

Der Anlageverwalter untersteht bei der Durchführung seiner regulierten Geschäftstätigkeit in Grossbritannien der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority und ist durch diese zugelassen worden. Der Anlageverwalter bietet zusammen mit anderen Unternehmen der Man Group weltweit privaten und institutionellen Anlegern Zugang zu alternativen Anlagestrategien. Dies geschieht mittels einer Palette innovativer Produkte und Lösungen, die auf die Erwirtschaftung einer langfristigen Anlageperformance ausgelegt sind.

Man Group ist eine weltweit führende, alternative Anlageverwaltungsgesellschaft. Sie verfügt über Erfahrung in zahlreichen liquiden Anlagestilen, einschliesslich Managed Futures, Aktien, Anleihen und Wandelanleihen, Schwellenmärkte, Global Macro und Multi-Manager, kombiniert mit leistungsstarken Produktstrukturierungs-, Vertriebs- und Kundenservice-Kapazitäten. Die Man Group wurde 1783 gegründet. Zum 31. März 2022 beläuft sich das verwaltete Vermögen der Man Group auf ungefähr USD 151,4 Milliarden.

Die AHL Investment Division („AHL“) ist einer der weltweit führenden quantitativen Anlageverwalter. Dabei handelt es sich um eine Investment-Abteilung der Man Group, die über verschiedene rechtliche Vehikel einschliesslich des Anlageverwalters ist. AHL bietet Anlegern Zugang zu hoch liquiden und effizienten Handelsstrategien, die sich durch eine niedrige Korrelation mit traditionellen Anlagekategorien auszeichnen.

Das Unternehmen wurde 1987 als Geschäftsbereich von Man Investments Limited gegründet und weist inzwischen

eine lange Erfolgsbilanz mit starken Renditen bei niedriger Korrelation mit anderen Anlageklassen auf. Im Februar 2013 wurde AHL mit Man Systematic Strategies („MSS“) zusammengelegt, einem anderen Investmentbereich der Man Group, wodurch eine grössere Breite und Tiefe der quantitativen Researchfähigkeiten erreicht wurde. Der Hauptsitz von AHL befindet sich in London und AHL unterhält ein Handelsbüro in Hongkong sowie ein Researchbüro in Oxford, Grossbritannien. Per 31. März 2022 belief sich das verwaltete Vermögen von AHL auf rund USD 61,4 Mrd.. AHL kann auf die umfassende betriebliche und geschäftliche Infrastruktur in den Bereichen IT, Administration, Logistik, Compliance, Legal und Kundendienst zurückgreifen, über die die Man Group dank eines weltweiten Niederlassungs- und Mitarbeiternetzes verfügt.

Research-Prozess

Der Anlageverwalter nutzt für die Entwicklung seiner Produkte sowohl wissenschaftliche Forschungsergebnisse als auch die eigene Markterfahrung. Entsprechend seiner Überzeugung, wonach ein –kontinuierliches Research und eine permanente Weiterentwicklung unbedingt erforderlich sind, wurden bedeutende Investitionen in diesem Bereich getätigt. Der Research-Prozess stützt sich auf modernste Computersysteme und rechtlich geschützte, äusserst leistungsfähige Analysesoftware, um die mit dem quantitativen Handel verbundenen Probleme zu lösen.

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, bei Vorliegen neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen Änderungen am AHL Diversified Programme vorzunehmen (unter dem Vorbehalt, dass wesentliche Änderungen im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank stehen und den Anteilhabern sofort mitgeteilt werden (soweit massgeblich)). Solche Änderungen können auch die Anzahl und Vielfalt der Handelsmärkte und der Instrumente betreffen, die im Rahmen des AHL Diversified Programme direkt oder indirekt, einschliesslich über kollektive Anlageprogramme, gehandelt werden.

Risikomanagement

Risikomanagement ist ein wesentlicher Bestandteil des AHL-Investitionsprozesses. Das Risikomanagement von AHL soll die Portfoliorisiken, die operationellen Risiken und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken betreffend der Geschäftsaktivität identifizieren, fortlaufend beobachten und einschränken. Das Risikomanagement von AHL ist ein Teil des übergelagerten Risikomanagements der Man Group und wird von diesem unterstützt.

Die wesentlichen Grundsätze des AHL-Risikomanagements sind die Trennung von Funktionen und Pflichten dort, wo erhebliche Interessenkonflikte entstehen können sowie eine Beaufsichtigung der Geschäftsaktivitäten sowohl durch angemessene unabhängige Stellen als auch durch das höhere Management. Teil dieser unabhängigen Beaufsichtigung ist auch die regelmässige Überprüfung der Aktivitäten von AHL durch die interne Revisionsstelle der Man Group.

Risikomanagement bedeutet insbesondere, Risikokontrollmassnahmen zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die Systeme innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen bleiben. Die wesentlichen Risikokontrollmassnahmen und Beaufsichtigungsgebiete sind Value-at-Risk, Stress-Tests, implizite Volatilität, Leverage, Kennzahlen in Bezug auf das Verhältnis „Margin-Equity“ sowie das Nettoengagement in verschiedene Sektoren und Währungen.

Die Bestandteile der Anlagestrategie sind nicht erschöpfend dargestellt, und sie können sich im Laufe der Zeit ändern. In dem Bestreben, das Anlageziel des ICAV zu erreichen, kann der Anlageverwalter die Vermögensallokation teilweise oder vollständig auf einen oder mehrere Anlagestile reduzieren und Vermögen neuen Anlageansätzen entweder innerhalb des AHL Diversified Programme oder andernorts zuweisen. Die Zusammensetzung und Beschreibung dieser Strategien und Ansätze können sich mit der Zeit ebenfalls ändern.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter kann, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank und vorbehaltlich des Abschnitts „Interessenkonflikte“ ein Unternehmen der Man Group beauftragen, im Namen des ICAV Käufe und Verkäufe zu tätigen oder anderweitig Transaktionen auszuführen und/oder abzurechnen, und der Anlageverwalter bzw. dessen leitende Angestellte oder verbundenen Unternehmen können von jedem ICAV der Man Group eine Gebühr erhalten bzw. an jedes dieser Unternehmen eine Gebühr zahlen oder Transaktionen, die im Namen der Unternehmen durchgeführt und/oder abgerechnet wurden, dem ICAV in Rechnung stellen. Die Gebühren eines Unternehmens, die vom Anlageverwalter mit einem Kauf oder Verkauf oder der Ausführung und/oder Abrechnung von Transaktionen beauftragt wurde, werden nicht aus dem Vermögen des ICAV gezahlt.

Wesentliche Mitarbeiter

Zum Datum des Prospekts sind beim Anlageverwalter die folgenden Personen für die Aufsicht der Verwaltung der Vermögenswerte des ICAV zuständig:

Matthew Sargaison ist Chief Executive Officer von Man AHL und Mitglied des Man Group Executive Committee. Bevor er die Rolle des CEO übernahm, bekleidete Matthew Sargaison zahlreiche Positionen bei Man AHL, darunter von 2012 bis 2017 als Chief Investment Officer von AHL mit vollumfänglicher Verantwortung für das Anlagegeschäft und das Research und von 2009 bis 2012 als Chief Risk Officer. Vor seiner Rückkehr in die Man AHL im Jahr 2009 war er 13 Jahre bei der Deutschen Bank, bei Barclays Capital und bei UBS beschäftigt. Matthew Sargaison war ursprünglich von 1992 bis 1995 bei Man AHL als Handelssystem-Researcher und Gestalter institutioneller Produkte tätig. Matthew Sargaison hat einen Abschluss in Mathematik von der Universität Cambridge und einen Master-Abschluss in fortgeschrittener Informatik von der Universität Sheffield.

Russell Korgaonkar ist Chief Investment Officer von Man AHL und trägt die Gesamtverantwortung für Investitionen und Research. Ausserdem ist er Mitglied des Verwaltungs- und Anlageausschusses von Man AHL. Zuvor war er Director of Investment Strategies bei Man AHL und verantwortlich für den Bereich Liquid Strategies, in dem skalierbare systematische Strategien entwickelt und ausgeführt werden, sowie für den Bereich Institutional Solutions. Russell Korgaonkar kam 2001 als Researcher und späterer Portfoliomanager mit Schwerpunkt auf systematischen Cash-Equity-Strategien zu Man AHL und war massgeblich am Aufbau der Fachkompetenz in diesem Bereich beteiligt. 2011 wurde er Head of Portfolio Management, wo er für den Aufbau und die Verwaltung des wachsenden Portfolios von Man AHL verantwortlich zeichnete. Im Juni 2017 wurde er befördert. Russell hat einen BA/MA (First Class) in Physik von der Universität Oxford.

Falls der Anlageverwalter für die Herren Sargaison oder Korgaonkar einen Ersatz bestimmt, werden diesbezügliche

Einzelheiten der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde („FINMA“) mitgeteilt. Relevante Details werden auch bei der darauf folgenden Überarbeitung dieses Prospekts aktualisiert.

Gemäss der ergänzten und erneuerten Vereinbarung über die Anlageverwaltung zwischen dem ICAV, dem AIFM, dem Anlageverwalter und dem Marketingberater (die „Vereinbarung über die Anlageverwaltung“) wurde der Anlageverwalter mit dem Portfolio- und Risikomanagement sowie Beratungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des ICAV beauftragt, während der Marketingberater vereinbart hat, Marketing-, Liquiditäts-, Administrations- und andere Dienstleistungen für das ICAV zu erbringen. Die Vereinbarung über die Anlageverwaltung kann von dem ICAV, dem Anlageverwalter oder dem Marketingberater durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden; unter gewissen Umständen (beispielsweise bei einer nicht wiedergutmachten, schweren Vertragsverletzung oder bei Insolvenz einer der Parteien der Vereinbarung über die Anlageverwaltung) kann die Vereinbarung auch mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Das ICAV kann die Vereinbarung über die Anlageverwaltung kündigen, wenn entweder der Anlageverwalter oder der Marketingberater nicht mehr über eine Zulassung oder Registrierung verfügt oder das ICAV von einer Behörde dazu verpflichtet wird, die Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder dem Marketingberater zu kündigen. Die Vereinbarung über die Anlageverwaltung enthält Bestimmungen über die Schadloshaltung des Anlageverwalters und des Marketingberaters (ausgenommen in Fällen, die durch ihn durch Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung verschuldet wurden) sowie Bestimmungen über die jeweiligen gesetzlichen Pflichten des Anlageverwalters und des Marketingberaters. Nähere Angaben zu den von dem ICAV an den Anlageverwalter zu entrichtenden Gebühren finden sich im Abschnitt „Gebühren“.

Marketingberater

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag hat das ICAV Man Investments AG, ein Mitglied der Man Group, zu seinem Marketingberater für das ICAV ernannt. Der Marketingberater ist hauptverantwortlich für die Beratung zur Produktstrukturierung und für Aufbau, Optimierung, Koordination und Betreuung eines effizienten globalen Vertriebsnetzes.

Im Rahmen der Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags hat das ICAV vereinbart, den Marketingberater von allen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die ihm bei seiner im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags vorgesehenen Tätigkeit entstehen, soweit diese Verluste nicht durch vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder Fahrlässigkeit seitens des Marketingberaters oder der Person entstanden sind, die diese Haftungsfreistellung beansprucht.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er unter Wahrung einer Frist von mindestens 90 Tagen vom Anlageverwalter oder vom ICAV durch Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen einschliesslich der Insolvenz einer Partei früher gekündigt werden.

Administrator

Das ICAV hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company gemäss dem Verwaltungsvertrag zum Verwalter ernannt. Der Verwalter erbringt bestimmte allgemeine Dienstleistungen für Anteilhaber, einschliesslich der Führung des Anlegerregisters des ICAV und der Bearbeitung bestimmter Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche, sowie bestimmte Bewertungs- und Buchführungsdienstleistungen für das ICAV.

Die Verwaltungsstelle ist eine Designated Activity Company, die am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde und Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Registerführung, Transferstellenaufgaben und damit verbundene Anteilhaber-Serviceleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds erbringt. Die Verwaltungsstelle wurde von der Zentralbank von Irland nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. The Bank of New York Mellon Corporation ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Kunden bei der Verwaltung ihrer Finanzanlagen. Sie ist in 35 Ländern und auf über 100 Märkten tätig. The Bank of New York Mellon Corporation ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und vermögende Privatpersonen, für die es überragende Anlage- und Vermögensverwaltungs-, Vermögensbetreuungs-, Emittenten-, Clearing- und Treasury-Dienstleistungen über ein weltweites kundenorientiertes Team erbringt. Zum 31. Dezember 2021 hat die Verwaltungsstelle Vermögenswerte im Wert von USD 46,7 Billionen unter Verwahrung und Vermögenswerte im Wert von USD 2.434 Milliarden unter Verwaltung.

Der Verwalter kann seine Aufgaben delegieren, und für eine solche Delegation an Dritte ist die vorherige Zustimmung des ICAV und des AIFM erforderlich, wobei diese Zustimmung nicht ohne Grund verweigert werden darf.

Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich für Handelsentscheidungen des ICAV und haftet nicht für diese. Der Verwaltungsstelle wird für das ICAV keine Anlageberatungs- oder Investment-Management-Dienstleistungen erbringen. Die Überwachung bzw. Einhaltung der Anlagebeschränkungen liegt nicht in der Verantwortung der Verwaltungsstelle, und dieser übernimmt keine diesbezügliche Haftung.

Die Verwaltungsstelle wird den Nettoinventarwert pro Anteil gemäss den von dem ICAV verabschiedeten Bewertungsrichtlinien und -verfahren ermitteln. Die Art und Weise, in der die Dienstleistungen des Verwalters vom Verwalter erbracht werden, wird in Übereinstimmung mit der Satzung des ICAV und diesem Prospekt festgelegt, und die Haftung des Verwalters wird in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrags festgelegt. Zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil wird die

Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen auf Finanzdaten zurückgreifen, die ihm von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Er ist dazu berechtigt und haftet nicht für die Richtigkeit dieser Daten. Bei diesen Dritten kann es sich auch um die Verwahrstelle und/oder den Anlageverwalter handeln.

Administrationsvertrag

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass das ICAV die Verwaltungsstelle mit der Erbringung allgemeiner Dienstleistungen für die Anteilhaber (u.a. mit der Führung des Registers des ICAV) sowie bestimmter Buchführungs- und Bewertungsdienstleistungen für das ICAV beauftragt. Weiterhin sieht der Vertrag vor, dass der AIFM die Erbringung der Dienstleistungen durch die Verwaltungsstelle überwacht. Für die gesamte Haftung des Verwalters gegenüber dem AIFM, Mitgliedern der Man Group und den Fonds, Investmentgesellschaften oder anderen Kunden des AIFM, für die er Dienstleistungen erbringt (einschliesslich des ICAV), für Vertragsverletzungen (ausser der Haftung bei vorsätzlicher Unterlassung, grober Fahrlässigkeit oder Betrug bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des Verwalters) gilt eine finanzielle Deckelung, weshalb das ICAV ihm entstandene Verluste eventuell nicht ersetzt bekommt, die ohne eine solche finanzielle Deckelung ersetzt worden wären.

Der Verwaltungsvertrag enthält auch Bestimmungen, nach denen das ICAV die Entschädigung und Haftungsfreistellung (i) des Verwalters; (ii) der Mitglieder der Verwalter-Gruppe; (iii) der vom Verwalter ernannten Beauftragten; und (iv) der verbundenen Unternehmen des Verwalters, der Mitglieder der Verwalter-Gruppe und der vom Verwalter ernannten Beauftragten (die „**vom Verwalter entschädigten Personen**“) von Verlusten, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Schäden, Kosten oder Aufwendungen in Verbindung mit der Ernennung des Verwalters oder der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten, die nicht auf eine Verletzung des Verwaltungsvertrags durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug der vom Verwalter entschädigten Personen zurückzuführen ist, vereinbart hat.

Prime Broker

Morgan Stanley & Co. International Plc

Morgan Stanley & Co. International plc („**MS**“), ein Mitglied der Morgan Stanley Unternehmensgruppe mit Sitz in London, erbringt Dienstleistungen als Prime Broker für das ICAV gemäss den Bedingungen des zwischen dem ICAV und MS für sich selbst und als Agent für bestimmte andere Mitglieder der Morgan Stanley Unternehmensgruppe (die „MS-Gesellschaften“) am 17. November 2014 zwischen dem ICAV und MS abgeschlossenen und am 10. Mai 2017 geänderten Internationalen Prime Broker-Vertrags (der „MS Prime Broker-Vertrag“) und des zwischen MS und der Verwahrstelle am 10. Mai 2017 abgeschlossenen Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrags und der jeweiligen Änderungsvereinbarung hier als „Delegierungsvertrag“ bezeichnet (der MS Prime Broker-Vertrag und der Delegierungsvertrag, gemeinsam der „Vertrag“). Diese Dienstleistungen für das ICAV können die Tätigkeit von Margin-Finanzierungs-, Clearing-, Abwicklungs-, Aktienleihe- und Devisengeschäften umfassen. Das ICAV kann MS, andere MS-Gesellschaften und andere Broker und Händler auch zwecks der Ausführung von Transaktionen für das ICAV einsetzen. MS ist von der Prudential Regulation Authority („PRA“) zugelassen und wird von FCA und PRA reguliert.

Gemäss den Bedingungen der Delegationvereinbarung wird MS von der Verwahrstelle zur Unterverwahrstelle für bestimmte Vermögenswerte des ICAV ernannt, und MS erbringt daher auch Verwahrungsdienste für bestimmte Finanzinstrumente des ICAV, einschliesslich Verbriefungen von Eigentumsrechten und das Eigentumsrecht an den gemäss den Bedingungen der Vereinbarung und den Vorschriften der FCA als Teil der Aufgabe eines Prime Brokers in den Büchern von MS gehaltenen Finanzinstrumenten nachweisende Zertifikate. MS kann Unterverwahrstellen für diese Finanzinstrumente ernennen, darunter die MS-Gesellschaften.

Gemäss den Vorschriften der FCA verbucht und hält MS Finanzinstrumente des ICAV, die sie als Verwahrstelle hält, auf eine Weise, die Identität und Ort dieser Finanzinstrumente jederzeit bestimmbar macht und die es ohne weiteres ermöglicht, diese Finanzinstrumente als Eigentum eines Kunden von MS zu identifizieren und sie getrennt von den eigenen Anlagen von MS zu identifizieren. Darüber hinaus werden diese Finanzinstrumente, falls Finanzinstrumente des ICAV im Namen von MS registriert sind, weil es aufgrund der Rechtslage oder der Marktusancen von Rechtsordnungen ausserhalb Grossbritanniens im besten Interesse des ICAV ist oder eine andere Strategie nicht möglich ist, möglicherweise nicht von den MS-eigenen Finanzinstrumenten getrennt und sind daher nicht so gut geschützt, falls MS als Zahler ausfällt.

MS behandelt von dem ICAV erhaltene Gelder gemäss den Bedingungen der FCA-Vorschriften als Kundengelder („**Kundengelder**“). Die rechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Regeln für Parteien, die Kundengelder ausserhalb des EWR halten, kann sich von denen Grossbritanniens unterscheiden, und im Falle ihres Zahlungsausfalls werden diese Gelder möglicherweise anders behandelt, als wenn die Gelder von der betreffenden Partei in einem EWR-Staat gehalten werden.

Als Sicherheit für die schuldbefreiende Zahlung der Verbindlichkeiten des ICAV an MS und die MS-Gesellschaften werden die von MS und den betreffenden MS-Gesellschaften gehaltenen Finanzinstrumente und Zahlungsmittel von dem ICAV zu seinen Gunsten ausgewiesen.

Die Finanzinstrumente des ICAV können ausgeliehen, verliehen oder anderweitig von MS und den MS-Gesellschaften für ihre eigenen Zwecke eingesetzt werden, und der Marktwert der ausgeliehenen, verliehenen oder anderweitig von MS und den MS-Gesellschaften eingesetzten Anlagen darf 120 % des angepassten Werts, wie in der MS-Prime Brokerage-Vereinbarung definiert, nicht überschreiten, woraufhin diese Finanzinstrumente Eigentum von MS bzw. den jeweiligen MS-Gesellschaften werden und das ICAV ein Recht gegenüber MS bzw. den jeweiligen MS-Gesellschaften auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte besitzt. Das ICAV gilt diesbezüglich als nicht bevorrechtigter Gläubiger, und im Falle einer Insolvenz von MS bzw. dem jeweiligen MS-ICAV kann das ICAV diese gleichwertigen Vermögenswerte möglicherweise nicht vollständig wiedererlangen.

Vorbehaltlich bestimmter zwischen der Verwahrstelle und MS vereinbarter Entschädigungen für Verluste oder Verbindlichkeiten von MS, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung durch MS in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäss der Vereinbarung ergeben, haften weder MS noch die MS-Gesellschaften für Verluste der ICAV, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung bei den gemäss den Bedingungen der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen ergeben, sofern dieser Verlust nicht direkt auf Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Zahlungsausfall oder Betrug seitens MS oder einer MS-Gesellschaft zurückzuführen ist. MS übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen oder Nichterfüllung der Verwahrstelle und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle zu überwachen oder zu beaufsichtigen. Das ICAV verpflichtet sich, MS und die MS- Gesellschaften in Bezug auf Verluste und Ansprüche freizustellen, die sich aus der Vereinbarung ergeben, ausser wenn diese Verluste bzw. Ansprüche auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens MS oder der MS-Gesellschaften zurückzuführen sind.

MS kann die MS-Prime Brokerage-Vereinbarung mit einer Frist von 30 Geschäftstagen gegenüber dem ICAV schriftlich kündigen, und das ICAV kann diese mit einer Frist von 5 Geschäftstagen gegenüber MS schriftlich kündigen.

MS ist ein Dienstleister des ICAV und nicht verantwortlich für die Erstellung des vorliegenden Dokuments oder die Tätigkeit des ICAV und übernimmt daher keine Verantwortung für die im vorliegenden Dokument enthaltenen Angaben. MS ist nicht am Anlage-Entscheidungsfindungsprozess beteiligt.

Goldman Sachs International

Goldman Sachs International („GSI“) wurde gemäss einem Prime Broker-Vertrag vom 10. Mai 2017 und mehreren produktspezifischen Ergänzungsdokumenten (gemeinsam der „GSI Prime Broker-Vertrag“) zum Prime Broker des ICAV ernannt. GSI wurde gemäss den Bedingungen eines Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrags (der „GSI-Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrag“) von der Verwahrstelle im Sinne der AIFM-Richtlinie ferner zum Beauftragten (der „Beauftragte“) der Verwahrstelle ernannt.

GSI ist von der Prudential Regulation Authority zugelassen, das Investmentgeschäft wird von der FCA und der Prudential Regulation Authority des Vereinigten Königreichs reguliert, die finanziellen Ressourcen betragen über USD 200 Millionen, und die oberste Muttergesellschaft, The Goldman Sachs Group, Inc., hat ein bestimmtes Kreditrating. In der Eigenschaft als Prime Broker kann GSI Kauf- und Verkaufsaufträge für das ICAV ausführen und diese Aufträge sowie von anderen Brokern ausgeführte Aufträge clearen und abrechnen. Ausserdem kann GSI ausserbörsliche Kontrakte mit dem ICAV in eigenem Namen abschliessen. GSI stellt dem ICAV ferner Kreditlinien und Fazilitäten für Leerverkäufe zur Verfügung. Als Beauftragtem der Verwahrstelle wurden GSI von der Verwahrstelle die Verwahrstellenfunktionen gemäss Artikel 21(8)(a) der AIFM-Richtlinie übertragen (die „delegierten Funktionen“). GSI ist verpflichtet, die Bedingungen und Auflagen zu erfüllen und einzuhalten, die von einer dritten Partei, an die eine Verwahrstelle ihre Verwahrungspflichten gemäss Artikel 21(8)(a) der AIFM-Richtlinie übertragen hat, erfüllt und eingehalten werden müssen, die verwahrten Finanzinstrumente gemäss Artikel 21(8)(a) der AIFM- Richtlinie zu halten und dabei sicherzustellen, dass alle betreffenden Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern von GSI eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, in ihren Büchern auf getrennten, im Namen des ICAV eröffneten Konten registriert werden, damit sie gemäss den geltenden Gesetzen jederzeit eindeutig als Eigentum des ICAV identifiziert werden können.

In diesem Sinne vereinbart GSI im Rahmen des GSI-Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrags, zu gewährleisten, dass: (a) GSI die verwahrten Vermögenswerte in den Büchern und Aufzeichnungen von den eigenen sowie seinen verbundenen Unternehmen anderen seiner Kunden oder sonstigen Einrichtungen gehörenden Vermögenswerten getrennt führt; und dass (b) alle Barmittel des ICAV, die GSI hält oder erhält, auf Barkonten verbucht werden, die auf

den Namen des ICAV oder auf den Namen der Verwahrstelle eröffnet werden, die gemäss Artikel 21(7) AIFM-Richtlinie im Namen des ICAV handelt. Unbeschadet dieser Verpflichtungen kann GSI die delegierten Funktionen an einen Dritten weiterdelegieren, sofern er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie bezüglich dieser Delegation erfüllt.

Im Falle der Insolvenz von GSI sollten die verwahrten Vermögenswerte somit Gläubigern von GSI nicht zur Verfügung stehen. Im Falle eines nach dem Ausfall einer Unterverwahrstelle nicht ausgleichbaren Fehlbetrags kann das ICAV diesen Fehlbetrag jedoch proportional mit den anderen Kunden von GSI übernehmen. Verwahrte Vermögenswerte des ICAV, die von GSI (gemäss Beschreibung unten) als Sicherheit im Rahmen der Bedingungen des GSI Prime Broker-Vertrags (und ferner gemäss den Bedingungen des GSI-Verwahrstellen- Dienstleistungsvertrags) gehalten werden, müssen nicht getrennt verwahrt werden und sind bei einer Insolvenz von GSI eventuell nicht vollständig betreibbar.

Gemäss GSI Prime Broker-Vertrag ist GSI in ihrer Funktion als Unterverwahrstelle nur für Verluste verantwortlich, die dem ICAV unmittelbar aufgrund von Fahrlässigkeit, Verletzung des GSI Prime Broker-Vertrags, Arglist, fahrlässiger oder vorsätzlicher Unterlassung der Ernennung und Überwachung nicht verbundener Unterverwahrstellen oder Nominees durch GSI entstehen. Ansonsten haftet GSI nicht für Handlungen oder Unterlassungen oder für die Zahlungsfähigkeit nicht verbundener Unterverwahrstellen oder Nominees. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen übernimmt GSI dasselbe Mass an Verantwortung wie für von GSI kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit bezüglich der Anforderungen der Verwahrungsrichtlinien der FCA ausschliesslich im Halten von Anlagen oder sonstigem Vermögen als Nominee besteht. Bei Handlungen oder Unterlassungen einer Unterverwahrstelle oder deren Agenten, die das ICAV als Vertragsverletzung, Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung einer dieser Unterverwahrstellen oder Agenten betrachtet, tritt GSI vorbehaltlich interner Genehmigungen, die nicht willkürlich vorenthalten oder verzögert werden dürfen, alle Rechte an das ICAV ab, die ihm bezüglich dieser Handlung oder Unterlassung zustehen. Bei einer Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder deren Agenten tritt GSI vorbehaltlich interner Genehmigungen, die nicht willkürlich vorenthalten oder verzögert werden dürfen, alle Rechte an das ICAV ab, die ihm bezüglich der verwahrten Vermögenswerte des ICAV im Zusammenhang mit dieser Insolvenz zustehen, sofern GSI nicht feststellt, dass eine Abtretung unmöglich ist oder den Interessen seiner anderen Kunden schadet. Wenn das ICAV den rechtlichen Rat erhält, dass die Abtretung nicht wirksam wäre, um dem ICAV die Geltendmachung seines Anspruchs zu ermöglichen, dann fordert GSI vorbehaltlich interner Genehmigungen, die nicht willkürlich vorenthalten oder verzögert werden dürfen, entsprechenden Schadenersatz oder Entschädigung von der Unterverwahrstelle oder vom Agenten im Namen und auf Kosten des ICAV. GSI haftet für Schäden oder Verluste nur für Konten des ICAV und nur, soweit diese unmittelbar aus Handlungen oder Unterlassungen von GSI entstehen, die eine Verletzung des GSI Prime Broker-Vertrags, Arglist, Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung darstellen. GSI haftet aus oder in Verbindung mit dem GSI Prime Broker-Vertrag nicht

für Kosten, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die dem ICAV in Verbindung mit oder aufgrund von Dienstleistungen entstehen, die im Rahmen des GSI Prime Broker-Vertrags erbracht werden, wovon Verletzungen des GSI Prime Broker-Vertrags durch GSI, Arglist, Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung ausgenommen sind und grundsätzlich keine Haftung für indirekte oder Folgeverluste oder -schäden übernommen wird.

Das ICAV entschädigt GSI für sämtliche Ausgaben, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Gebühren, Prozesse und Ansprüche, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung seitens des ICAV ergeben oder in Verbindung mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Pflichten von GSI im Rahmen des GSI Prime Broker-Vertrags entstehen, es sei denn, dass diese auf eine Verletzung des GSI Prime Broker-Vertrags, Arglist, Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung des Prime Broker zurückzuführen sind.

Gemäss Verwahrstellen-Dienstleistungsvertrag vereinbart GSI, dass GSI die Verwahrstelle von sämtlicher Haftung, die der Verwahrstelle bezüglich der von GSI gehaltenen verwahrten Vermögenswerte entsteht, und angemessenen Rechtskosten freistellt und entschädigt, die diesbezüglich ordnungsgemäss entstehen. GSI entschädigt die Verwahrstelle jedoch nicht für: indirekte oder Folgeschäden oder sonstige Verluste, die aufgrund externer Ereignisse ausserhalb seiner angemessenen Kontrolle entstehen; Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, Funktionsträger, Mitarbeiter oder Agenten; Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle, die GSI zu Beauftragten ernannt hat; oder Verluste verwahrter Vermögenswerte, die von einem oder über ein Wertpapierabrechnungssystem gehalten werden, wenn diese Verluste aufgrund externer Ereignisse ausserhalb der angemessenen Kontrolle von GSI entstehen. Die Verbindlichkeiten des ICAV gegenüber GSI werden durch eine erste Pauschalberechnung für die verwahrten Vermögenswerte besichert. Zusätzlich werden die Verbindlichkeiten des ICAV gegenüber GSI bezüglich Kreditlinien und Fazilitäten für Leerverkäufe durch die Übertragung aller Rechte, Titel und Interessen an bestimmten verwahrten Vermögenswerten an GSI besichert, die zu diesen Zwecken von GSI als Sicherheiten identifiziert werden]. Sicherheiten gehen frei von sämtlichen Pfandrechten, Ansprüchen oder Belastungen oder sonstigen Interessen des ICAV oder Dritter vom ICAV an GSI über, und dementsprechend kann GSI sämtliche Sicherheiten für eigene Zwecke handeln, verleihen, verkaufen, verpfänden, belasten oder anderweitig nutzen und ist zur Rückgabe gleichwertiger Sicherheiten an das ICAV verpflichtet, sobald das ICAV alle seine Verpflichtungen gegenüber GSI und dessen verbundenen Unternehmen erfüllt hat. Das ICAV muss keine Sicherheiten (ausschliesslich Barmitteln) mit einem Marktwert von mehr als 120 Prozent des Wertes der Verbindlichkeiten des ICAV gegenüber GSI stellen.

Die verwahrten Vermögenswerte können von GSI für eigene Zwecke ent- oder verliehen, belastet oder anderweitig verwendet werden, woraufhin diese verwahrten Vermögenswerte in das Eigentum von GSI übergehen bzw. zugunsten von GSI verpfändet werden. Das ICAV hat gegenüber GSI einen Anspruch auf Rückerstattung gleichwertiger Vermögenswerte und nimmt diesbezüglich den Rang eines ungesicherten Gläubigers ein. Im Falle der Insolvenz von GSI ist das ICAV eventuell nicht in der Lage, solche äquivalenten Vermögenswerte in vollem Umfang wiederzuerlangen. Für das ICAV von oder im Auftrag von GSI gehaltene oder angenommene Barmittel, die der ersten Pauschalberechnung unterliegen, werden gewöhnlich nicht als Kundengelder behandelt; das ICAV hat jedoch

beantragt und GSI hat zugestimmt, dass Barmittel nicht als Sicherheit gehalten werden, sondern für das ICAV von GSI gehalten oder angenommen und vorbehaltlich der Pauschalberechnung von GSI behandelt werden, als wären sie Kundengelder, die dem von den Client Money Rules der FCA gewährten Schutz für Kundengelder unterliegen. GSI hat bezüglich der Anlagen des ICAV keine Entscheidungsbefugnis. GSI ist ferner nicht zur Überprüfung, Überwachung oder anderweitigen Gewährleistung der Einhaltung der für das ICAV geltenden Anlagepolitik, Beschränkungen oder Leitlinien oder sonstiger Bestimmungen oder Bedingungen der Angebotsunterlagen des ICAV durch das ICAV verpflichtet. GSI ist ein Dienstleister des ICAV und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Prospekts oder die Tätigkeit des ICAV und übernimmt daher keine Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben.

Das ICAV behält sich das Recht vor, die oben beschriebenen Prime Broker- und Verwahrstellenverträge inklusive, aber nicht beschränkt auf die Ernennung zusätzlicher Prime Broker und Verwahrstellen zu ändern.

J.P. Morgan Securities Plc

J.P. Morgan Securities plc („JPMS plc“) und gewisse ihrer Gruppengesellschaften (jede dieser Gruppengesellschaften auch „J.P. Morgan Gesellschaft“ und alle zusammen auch „J.P. Morgan“) gewähren dem ICAV Prime Brokerage Dienstleistungen in Bezug auf die Wertpapiere des ICAV und Geldern, die in den Büchern von JPMS plc geführt werden. Diese Dienstleistungen werden gestützt auf einer Vielzahl von Verträgen gewährt (auch „Client Documents“), einschliesslich eines International Prime Brokerage Agreement („IPBA“) mit JPMS plc. Der ICAV kann auch Eigenhandelsgeschäfte und –verträge mit einer oder mehreren J.P. Morgan Gesellschaften abschliessen. JPMS plc ist von der Prudential Regulation Authority bewilligt und von der Financial Conduct Authority („FCA“) und der Prudential Regulation Authority in Grossbritannien reguliert.

Wertpapiere und Gelder werden gemäss dem IPBA gehalten und aufgezeichnet und die Wertpapiere unterliegen, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, dem Schutz, welche die Regeln der FCA (auch „UK Rules“) für Kundenvermögen vorsehen. Insbesondere ist JPMS plc gemäss den UK Rules verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, um das Kundeneigentum an den Wertpapieren, welche für den ICAV gehalten werden, zu schützen.

Die Vermögenswerte des ICAV, welche von J.P. Morgan als Prime Broker und Verwahrstelle gehalten werden, werden von J.P. Morgan in ihren Büchern separat und getrennt von den Vermögenswerten der J.P. Morgan und von jedem Konto, welches von J.P. Morgan geführt wird, gehalten (die Bezeichnung des ICAV Kontos macht es klar, dass die Vermögenswerte auf diesem Konto dem ICAV gehören). Die Vermögenswerte des ICAV unterliegen einer festen Sicherheit, um die Schulden und Verpflichtungen des ICAV gegenüber J.P. Morgan zu sichern.

Der ICAV hat sich verpflichtet, JPMS plc und die anderen J.P. Morgan Gesellschaften gemäss dem IPBA für jeden Schaden und für jede gegen sie geltend gemachte Forderung zu entschädigen,

JPMS und die Verwahrstelle haben einen Unterverwahrstellenvertrag mit Datum vom 2. November 2017 abgeschlossen. Darin hat sich die JPMS verpflichtet, als Unterverwahrstelle für gewisse Vermögenswerte des ICAV zu handeln. Diese Vermögenswerte des ICAV werden von den eigenen Vermögenswerten der CS getrennt geführt in einem Konto oder in Konten, die speziell zu diesem Zweck errichtet worden sind und die über einen Vermerk verfügen,

dass die darauf gebuchten Vermögenswerte zu Gunsten der ICAV gehalten werden.

Gelder, welche JPMS für den ICAV hält oder bekommt werden von JPMS plc nicht als Kundenvermögen geführt und unterliegen darum nicht dem Schutz des Kundenvermögens, den die FCA Client Money Rules gewähren. Folglich werden die Gelder des ICAV nicht von den eigenen Geldern der JPMS plc getrennt geführt und können von JPMS plc für ihr Geschäft verwendet werden, wobei der ICAV diesbezüglich als JPMS plc's allgemeiner Gläubiger fungiert.

JPMS plc ist gemäss dem IPBA ermächtigt, jeden Betrag der Vermögenswerte des ICAV zu leihen, auszuleihen, zu verpfänden, zu belehnen, weiterzuerpfänden, zu veräussern oder anderweitig zu verwenden bis zu einem Verschuldungsgrad des ICAV gegenüber den J.P. Morgan Gesellschaften von 120% (wie im IPBA definiert). In jedem Fall verfügt der ICAV nur über ein Recht gegen JPMS plc auf Rückgabe von Vermögenswerten (die den verwendeten Vermögenswerten gleichwertig sind) und rangiert diesbezüglich im Falle von JPMS plc's Insolvenz als ungesicherter Gläubiger.

Weder JPMS plc noch jede andere J.P. Morgan Gesellschaft ist in die Überwachung, das Management oder die Entscheidungsfindung der Anlagen des ICAV involviert oder trägt eine Verantwortung zur Sicherstellung, dass die Anlagen des ICAV internen Richtlinien, Anlagezielen und Anlagebeschränkungen des ICAV entsprechen, und weder JPMS plc noch jede andere J.P. Morgan Gesellschaft ist für jeden Schaden des ICAV verantwortlich, ausser gemäss dem Vorstehenden.

J.P. Morgan kann das IPBA mit einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich kündigen und der ICAV kann das IPBA mit einer Kündigungsfrist von 5 Tagen schriftlich kündigen, wobei die Kündigung des IPBA durch den ICAV keine Auswirkungen auf die vollständige und endgültige Entlastung für die Verpflichtungen des ICAV unter den Client Documents hat.

J.P. Morgan und ihre Gruppengesellschaften sind Dienstleister und sind nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Prospektes oder für die Handlungen des ICAV und übernehmen darum keine Verantwortung für die Korrektheit der Informationen in diesem Prospekt.

ISDA-Kontrahenten

Das ICAV kann mit Kontrahenten ausserbörsliche („over-the-counter“, OTC) Derivatetransaktionen tätigen. Das ICAV schliesst in diesem Zusammenhang zeitweise Rahmenverträge mit einem Kontrahenten ab, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (jeweils ein „**ISDA-Rahmenvertrag**“) veröffentlicht werden (entweder direkt oder durch einen Vermittler). Der ISDA-Rahmenvertrag wird individuell zwischen dem ICAV (oder einem Vermittler im Auftrag des ICAV) und einem OTC-Derivatekontrahenten verhandelt und regelt alle diesbezüglichen Transaktionen zwischen dem ICAV und der Gegenpartei.

Er enthält (unter anderem) Fälle der Nichterfüllung, wie beispielsweise Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Kündigung und gegebenenfalls separate Absprachen bei Nichterfüllung und Kündigungsbestimmungen in Verbindung mit dem ICAV, die sich von Kontrahent zu Kontrahent unterscheiden können. Der ISDA-Rahmenvertrag regelt zudem jede einzelne bestätigte Transaktion zwischen den Parteien und berücksichtigt dabei sämtliche, gemäss einem

bestimmten ISDA-Rahmenvertrag als einzige Vereinbarung getätigten Transaktionen. Im Verzugsfall bewertet in der Regel die nicht-säumige Partei die Transaktionen und berechnet den fälligen Betrag auf Nettobasis. Dieser Betrag wird dann eventuell von der säumigen an die nicht-säumige Partei bezahlt oder umgekehrt. Es bestehen generell Aufrechnungsbestimmungen, die der Derivate-Gegenpartei und ihren verbundenen Unternehmen ermöglicht, sämtliche wirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen von allen, mit dem ICAV abgeschlossenen Verträgen aufzurechnen. Im Insolvenzfall der Gegenpartei sind fällige Beträge infolge von Kündigung unbesichert, und das ICAV zählt möglicherweise zu den ungesicherten Gläubigern hinsichtlich der Beitreibung der Forderungen bei einem Insolvenzverfahren.

Broker

Broker werden gemäss der Brokervereinbarung bestimmt. Das ICAV kann mehrere Broker bestimmen, welche Clearing-Dienste bezüglich der Handelsaktivitäten des ICAV erbringen. AHL Partners LLP wurde gemäss der Introducing Broker-Vereinbarung als Introducing Broker des ICAV bestimmt. Der Introducing Broker ist dafür verantwortlich, dem ICAV passende Broker zu empfehlen sowie diese Beziehungen zu verwalten, angemessene Qualität der Dienste zu gewährleisten und die passende Diversifikation von Brokern zu sichern. In Verbindung mit den in der Brokervereinbarung aufgeführten Transaktionen hält/halten der/die Broker (ausschliesslich für Margenzwecke) im Namen des ICAV liquide Mittel auf dem Brokerkonto. Jeder dieser Broker muss ordnungsgemäss reguliert sein.

Brokergeschäfte mit Terminkontrakten unterscheiden sich wesentlich von Wertpapier-Brokergeschäften, da auf dem Futures-Markt bereits mit geringer Kapitalbindung ein hohes Engagement eingegangen werden kann. Derivat- und Devisenkontrakte werden auf der Grundlage von Margen abgeschlossen, das heisst der Kunde braucht dem Broker nur eine Anzahlung in Höhe eines Bruchteils des entsprechenden Kontraktwerts zu entrichten. Da das ICAV auf Cash-Beträge zugreifen können muss, um die Margin Calls zu erfüllen, gibt es auch keinerlei vorgeschriebene Limiten hinsichtlich dieser Cash-Beträge, welche das ICAV halten darf. (Diese Cash-Beträge werden aber in keinem Fall den Nettoinventarwert des ICAV überschreiten).

Mittels dieser Margenzahlungen schliesst der Broker (respektive die Broker) mit dem ICAV Derivat- und Devisenkontrakte auf Principal-to-Principal-Basis ab. Sämtliche Gelder, die das ICAV als Margenzahlungen an den/die Broker zahlt, sowie alle realisierten und bestimmte nicht realisierte Gewinne, die vom/von den Broker(n) zur Margendeckung einbehalten werden, werden auf dem Brokerkonto verbucht und vom/von den Broker(n) für die Zwecke dieses Kontos als Vermögenswerte des ICAV gekennzeichnet. Die Vermögenswerte auf dem Brokerkonto unterliegen einem Pfandrecht des/der Broker(s) und dienen diesem/diesen im Falle von Handelsverlusten als Sicherheit für die Verbindlichkeiten des ICAV gegenüber dem/den Broker(n). Siehe auch Abschnitt „Risikofaktoren“.

Vorbehaltlich der in der Verwahrstellenvereinbarung geregelten Rechte der Verwahrstelle ist der bzw. sind die Broker berechtigt, die von der Verwahrstelle gehaltenen Gelder im Falle von Handelsverlusten einzufordern. Der/Die Broker nimmt/nehmen Instruktionen für das Brokerkonto direkt vom Anlageverwalter auf der Grundlage einer formellen, von dem ICAV an ihn/sie ausgestellten Handelsvollmacht entgegen.

Die Verwahrstelle

Das ICAV und der AIFM haben The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigniederlassung Dublin, gemäss dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des ICAV bestellt. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt den Gesetzen von Irland.

Die Verwahrstelle ist eine in Belgien am 30. September 2008 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company). Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist das Asset Servicing, das sowohl für Dritte als auch für interne Kunden innerhalb der The Bank of New York Mellon-Gruppe erbracht wird. Die Verwahrstelle wird als bedeutendes Kreditinstitut von der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Belgischen Nationalbank (BNB) in aufsichtsrechtlichen Fragen und unter der Aufsicht der belgischen Finanzmarktaufsicht (FSMA) bezüglich der Einhaltung von Wohlverhaltensregeln reguliert und beaufsichtigt. BNY Mellon ist ein globaler Finanzdienstleister, der seinen Schwerpunkt auf der Unterstützung von Kunden bei der Verwaltung ihres Finanzvermögens hat, in 34 Ländern tätig ist und mehr als 100 Märkte bedient.

In dieser Eigenschaft umfassen die Pflichten der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) Gewährleistung, dass die Cashflows der Fonds ordnungsgemäss überwacht werden und dass alle von oder im Auftrag von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds durchgeführten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) Gewährleistung, dass der vom jeweiligen Fonds durchgeführte Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäss anwendbarem irischen Recht und der Satzung erfolgen;
- (iii) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile jedes Fonds gemäss anwendbarem Recht und der Satzung berechnet wird;
- (iv) Ausführung der Anweisungen des ICAV und des Anlageverwalters, sofern diese geltendem irischem Recht oder der Satzung nicht widersprechen;
- (v) Gewährleistung, dass bei Transaktionen in Verbindung mit den Vermögenswerten des jedes Fonds die Gegenleistung dem entsprechenden Fonds innerhalb gewöhnlicher Zeiträume überwiesen wird; und
- (vi) Gewährleistung, dass die Einnahmen der Fonds gemäss anwendbarem irischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle hat geltendes Recht einschliesslich der Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zu beachten, die für Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf den jeweiligen Fonds gelten.

Im Rahmen des Gesetzes ist die Verwahrstelle verpflichtet, sich in jedem Abrechnungszeitraum nach dem Gebaren des ICAV zu erkundigen und den Anteilinhabern darüber Bericht zu erstatten sowie eine Stellungnahme abzugeben, ob das ICAV nach ihrer Ansicht im Einklang mit den in diesem Prospekt festgelegten Beschränkungen für Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des ICAV und im Übrigen gemäss der Satzung, des Gesetzes und der AIFM- Richtlinie geführt wurde und, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Hinsicht die Gesellschaft nicht entsprechend geführt wurde und welche Massnahmen die Verwahrstelle zur Bereinigung der Situation ergriffen hat.

Die Verwahrstelle muss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen und haftet mit Ausnahme der Verwahrungsfunktion (gemäss Definition und näherer Beschreibung unten) gegenüber dem ICAV und den Anteilinhabern für Verluste, die diesen durch fahrlässige, betrügerische oder nicht ordnungsgemässe Erfüllung

ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Pflichten entstehen. Ausser bei einem Verlust von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Verwahrungsfunktion in Verwahrung gehalten werden, ist die Verwahrstelle aus dem Vermögen des relevanten Fonds für sämtliche Verluste, Schäden, Kosten und angemessenen Aufwendungen, die auf beliebige Weise in Verbindung mit dem relevanten Fonds entstehen (unter anderem bei Ausführung genauer Anweisungen), zu entschädigen und von diesen freizustellen, wovon Pflichtverletzungen der Verwahrstelle oder Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder Sorglosigkeit der Verwahrstelle und/oder ihrer Geschäftsführungsmitglieder, Funktionsträger, Mitarbeiter, Agenten oder Unterverwahrstellen ausgenommen sind.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV oder den Anteilhabern oder sonstigen Personen nicht für Folge-, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die aus oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

Die Verwahrstelle ist auch für die Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV verantwortlich, unter anderem für (a) die Verwahrung aller Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, und aller Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle aushändigt werden können; und (b) bei sonstigen Vermögenswerten für die Überprüfung des Eigentums an diesen Vermögenswerten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrungsfunktion“) und sonstige Aufsichtspflichten. Die Verwahrstelle haftet gegenüber den Fonds für den Verlust von Finanzinstrumenten der Fonds, die im Rahmen der Verwahrungsfunktion in Verwahrung gehalten werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktion für diese Finanzinstrumente delegiert hat), sofern diese Haftung nicht an einen Beauftragten wie nachstehend beschrieben übergegangen ist oder der Verlust von Finanzinstrumenten nicht aufgrund eines externen Ereignisses ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle zurückzuführen ist, wie im Rahmen der AIFM-Richtlinie vorgesehen.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV an Dritte delegieren, sofern die Bedingungen der AIFM-Richtlinie und insbesondere die Bedingung erfüllt sind, dass diese Dritten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten wirksamen Aufsichtsvorschriften unterliegen (einschliesslich Mindestkapitalanforderungen, Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung und regelmässige externe Prüfungen). Wenn jedoch die Gesetze eines Drittlandes fordern, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung in Verwahrung gehalten werden und keine lokalen Einrichtungen diese Anforderungen für Übertragungen erfüllen, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche lokale Einrichtung nur soweit von den Gesetzen des Drittlandes gefordert und nur solange übertragen, wie keine lokalen Einrichtungen vorhanden sind, die die Anforderungen für Übertragungen erfüllen, wobei folgende Anforderungen gelten: Ferner delegiert die Verwahrstelle die Verwahrung von Finanzinstrumenten an einen solchen Dritten, der diese Delegierungsanforderungen nicht erfüllt, nur auf Anweisung des ICAV. Die Identität dieser Beauftragten kann beim ICAV oder bei der Verwahrstelle erfragt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen im obigen Abschnitt genannten Delegierung nicht beeinträchtigt sein. Die Verwahrstelle kann bei einem Verlust von Vermögenswerten, die bei Beauftragten in Verwahrung gehalten werden, jedoch von ihrer Haftung befreit werden, sofern:

- (i) alle oben beschriebenen Anforderungen an die Delegation ihrer Verwahrungsdienstleistungen erfüllt sind;
- (ii) der schriftliche Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem relevanten Beauftragten die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Beauftragten überträgt und es dem ICAV ermöglicht, einen Anspruch gegenüber diesem Beauftragten für den Verlust von Vermögenswerten geltend zu machen, oder es der Verwahrstelle ermöglicht, einen solchen Anspruch im Namen des ICAV geltend zu machen; und
- (iii) ausser bei vorgenannten Beauftragten in Drittländern, für die Folgendes nicht gilt, sofern es folgende objektive Gründe für diese Haftungsbefreiung gibt:
 - begrenzt auf präzise und konkrete Umstände, die eine bestimmte Aktivität kennzeichnen; und
 - konsistent mit den Regelungen und Beschlüssen der Verwahrstelle.

Diese objektiven Gründe sind jeweils nachzuweisen, wenn die Verwahrstelle die Befreiung von ihrer Haftung beabsichtigt.

Das ICAV gewährleistet, dass Anleger über von der Verwahrstelle getroffene Vereinbarungen zur vertraglichen Haftungsfreistellung informiert werden, bevor sie Anteile zeichnen. Das ICAV gewährleistet ferner, dass Anteilinhaber über Änderungen bezüglich der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich informiert werden. Die Verwahrstelle hat für bestimmte Anlagen schriftliche Vereinbarungen zur Delegation ihrer Verwahrungsfunktion abgeschlossen. Die Verwahrstelle hat The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, zu ihren globalen Unterverwahrstellen ernannt. Gelegentlich können Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für das ICAV erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Verwahrstelle die anwendbaren Gesetze zu beachten.

Die Verwahrstelle ist im Rahmen des Verwahrstellenvertrags berechtigt, ihre Tätigkeit jederzeit durch Mitteilung an das ICAV mit einer Frist von 90 Tagen zu beenden. Wenn am Ende dieser Frist von 90 Tagen keine für die Zentralbank akzeptable Nachfolgerin für die Verwahrstelle identifiziert wurde, kann die Verwahrstelle den Anteilinhabern mitteilen, dass alle umlaufenden Anteile zurückgenommen werden und das ICAV aufgelöst wird. Die Depotstelle darf ihre Tätigkeit nicht beenden, solange die Zulassung des ICAV nicht von der Zentralbank widerrufen wurde. Die Tätigkeit der Verwahrstelle wird beendet, wenn die Zentralbank im Rahmen der Gesetze eine neue Verwahrstelle ernannt. Die Verwahrstelle kann vom ICAV (mit Genehmigung der Zentralbank) unter bestimmten Umständen abberufen werden, die im Verwahrstellenvertrag beschrieben sind, z. B. bei Insolvenz oder Abwicklung der Verwahrstelle.

Sekretär

Sekretär des ICAV ist Matsack Trust Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

Rechtsberater

Das ICAV wird in Fragen des irischen Rechts von Matheson, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, beraten.

Unabhängige Wirtschaftsprüfer

Das ICAV hat Deloitte, Deloitte House, Earlsfort Terrace, , Dublin 2, Irland, zu ihrem Wirtschaftsprüfer ernannt.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter verfügt über Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte, die potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte für sein Geschäft und seine Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem ICAV und seinen sonstigen Konten (wie nachstehend definiert) erkennen und mindern sollen. Eine Zusammenfassung von einigen davon ist in diesem Abschnitt enthalten. Die Art und Weise, auf welche der Anlageverwalter Geschäfte tätigt, kann einigen Konflikten inhärent sein und kann selbst mit den besten Bemühungen des Anlageverwalters nicht vollständig gemildert werden.

Man Group Mitglieder allgemein: Der ICAV unterliegt einer Reihe von tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten, in die der AIFM, der Anlageverwalter, der Introducing Broker, der Marketingberater, die anderen Mitglieder oder verbundenen Unternehmen der Man Group und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Partner (die „Man Group Mitglieder und/oder verbundene Unternehmen“) von Zeit zu Zeit involviert sind. Mitglieder und/oder verbundene Unternehmen der Man Group können von Zeit zu Zeit als Geschäftsführer, Anlageverwalter, Marketingberater, Treuhänder, Berater oder Unterberater in Bezug auf andere Fonds oder Kundenkonten tätig oder anderweitig daran beteiligt sein, die verwaltet werden durch den AIFM, den Anlageverwalter und/oder ein anderes Man Group Mitglied und/oder ein verbundenes Unternehmen (jeweils ein „sonstiges Konto“, und der ICAV und sonstige Konten, die zusammen ein „Konto“ bilden) einschliesslich Investmentfonds. Jedes Mitglied und/oder verbundene Unternehmen der Man Group ist bestrebt sicherzustellen, dass auftretende Konflikte identifiziert, gelöst oder gemildert werden, soweit dies angemessen praktikabel, fair und im Einklang mit den für diese Partei geltenden Verpflichtungen ist. Darüber hinaus unterliegen sie geltendem Recht. Die Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group können die Vermögenswerte des ICAV, als Auftraggeber oder Vertreter, erwerben, halten, veräussern oder anderweitig handeln, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen getätigt und zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt wurden und für die gilt:

- (a) Erhalt einer beglaubigten Bewertung der Transaktion durch eine von der Verwahrstelle (oder, im Fall einer Transaktion mit der Verwahrstelle, der Geschäftsführung) als unabhängig und kompetent erachtete Person; oder
- (b) Durchführung der Transaktion zu bestmöglichen Bedingungen an einer anerkannten Börse entsprechend den dort gültigen Regeln; oder

- (c) wenn (a) oder (b) nicht durchführbar sind, wird die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder der Geschäftsführung bei einer Transaktion mit der Verwahrstelle) handelsüblichen Bedingungen entsprechen.

Die Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group können gelegentlich einen bedeutenden Prozentsatz des Eigentums an dem ICAV und/oder an sonstigen Konten halten, die eine Anlagestrategie verfolgen, die der Anlagestrategie des ICAV im Wesentlichen ähnelt.

Der Marketingberater kann in seiner Eigenschaft als der Strukturierungsdienste erbringende Marketingberater vorschlagen, dass der ICAV Vereinbarungen mit dem Marketingberater, verbundenen Unternehmen oder Dritten abschliesst, durch welche der Marketingberater oder die mit ihm verbundenen Unternehmen die Palette der von ihm erbrachten Dienstleistungen ausweiten kann. Betroffen hiervon können auch die Ausgestaltung von Finanzierungs- und Brokerdienstleistungen sein, für die dieser gegebenenfalls Gebühren, Zuschläge oder sonstige Vergütungen erhält. Die endgültige Entscheidung über die Wahl des jeweiligen Dienstleisters fällt die Geschäftsführung.

Der Anlageverwalter

Transaktionen mit Investmentfonds: Der Anlageverwalter kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Investmentfonds investieren, die von Mitgliedern und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group verwaltet werden. Solche Anlagen können das Kapital bereitstellen, das für solche Man Group Mitglieder und/oder verbundene Unternehmen erforderlich ist, um den Betrieb eines Investmentfonds zu beginnen oder fortzuführen, wodurch dieser Investmentfonds als potentielle Investition für den ICAV verfügbar gemacht wird. Wenn der ICAV in einen Fonds investiert, für den der Anlageverwalter als unbeschränkt haftender Gesellschafter, Manager oder Anlageverwalter fungiert, wird auf die mit diesen Anlagen verbundenen Gebühren auf Ebene des zugrundeliegenden Fonds verzichtet, um eine Gebührenverdoppelung zu vermeiden. Wenn der ICAV in einen Investmentfonds anlegt, kann die Investition des ICAV den Investmentfonds für andere Anleger attraktiver machen und so das von den betreffenden Man Group Mitgliedern und/oder verbundenen Unternehmen verwaltete Kapital (und damit die von der Man Group verdienten Gebühren) erhöhen. Obwohl der Anlageverwalter möglicherweise besser in der Lage ist, die Aktivitäten der Man Group Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen zu überwachen, besteht für den Anlageverwalter ein Interessenkonflikt bei der Entscheidung, ob er im Namen des ICAV eine Anlage in einen Investmentfonds tätigt oder aufrechterhält.

Side-by-Side-Management: Der Anlageverwalter kann für sonstige Konten diskretionäre Anlageverwaltungsdienste anbieten, die zu Interessenkonflikten führen können. Der Anlageverwalter kann beispielsweise sonstige Konten verwalten, die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und -strategien wie der ICAV verfolgen. Solche sonstigen Konten können günstigere Liquiditätsbedingungen als der ICAV haben, was sich unter bestimmten Marktbedingungen nachteilig auf den ICAV auswirken könnte, und können auch andere Gebühren und/oder andere Bedingungen als die des ICAV haben (was bedeuten könnte, dass der Anlageverwalter und sein Personal finanzielle und andere Anreize haben könnten, solche sonstigen Konten gegenüber dem ICAV zu bevorzugen). Der Anlageverwalter kann im Namen

des ICAV und sonstiger Konten verschiedene Anlageentscheidungen treffen, auch wenn sie dieselben oder ähnliche Anlageziele und -strategien verfolgen.

Auftragsaggregation und Handelszuordnung: Der Anlageverwalter kann Aufträge in Bezug auf das gleiche Finanzinstrument, das ungefähr zur gleichen Zeit für den ICAV und/oder ein oder mehrere sonstige Konten gehandelt wird, zusammenlegen. Alle aggregierten Aufträge werden in der Regel anteilig entweder auf Basis von „fill-by-fill“ oder auf Basis eines durchschnittlichen Preises zugeteilt. Bei der Aggregation von Aufträgen wird der Anlageverwalter versuchen, mögliche Nachteile der Auftragsaggregation auf ein Konto zu mindern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass ein Vorteil aus der Auftragsaggregation entsteht, und es ist möglich, dass ein oder mehrere Konten, einschliesslich des ICAV, aufgrund von Auftragsaggregation und anteiliger Handelszuteilung benachteiligt werden.

Verwendung von verbundenen Unternehmen: Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts kann der Anlageverwalter bestimmte Auftragsverarbeitungs- und Handelsfunktionen eines oder mehrerer seiner verbundenen Unternehmen nutzen. Bei der Übertragung bestimmter Ausführungsbefugnisse an ein verbundenes Unternehmen vergütet der Anlageverwalter dem jeweiligen verbundenen Unternehmen keine Provisionen. In solchen Fällen kann das verbundene Unternehmen auch ähnliche Dienstleistungen für sonstige Konten erbringen, und dementsprechend können Interessenkonflikte auftreten, wenn diese Dienste dem ICAV zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere dürfen Aufträge, die von einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters auf Anweisung des Anlageverwalters ausgeführt werden, nicht von dem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters im Zusammenhang mit der Verwaltung sonstiger Konten durch dieses verbundene Unternehmen zusammengefasst werden.

Eigengeschäfte im Anlagebereich: Sämtliche Mitglieder der Man Group können im Verlauf des normalen Geschäftsganges Anteile des ICAV kaufen, halten und zurückgeben und gelegentlich einen bedeutenden Prozentsatz der Anteile halten. Bestimmte Mitglieder der Man Group sind bedeutende Akteure in Aktien-, Renten-, globalen Währungs-, Rohstoff-, Derivat- und sonstigen Finanzmärkten. Dementsprechend können diese Mitglieder der Man Group aktiv an Transaktionen mit denselben Finanzinstrumenten, in welche der ICAV investieren kann, beteiligt sein. Die Mitglieder der Man Group können mit dem ICAV um geeignete Anlagegelegenheiten konkurrieren (und können, zur Klarstellung, als sonstige Konten betrachtet werden, denen parallel zum ICAV gemäss den Zuteilungsgrundsätzen des Anlageverwalters Anlagegelegenheiten zugeteilt werden). Die Mitglieder der Man Group sind nicht verpflichtet, Anlagegelegenheiten, -ideen oder -strategien mit dem ICAV zu teilen.

Investition in den ICAV durch sonstige Konten: Sonstige Konten, einschliesslich derjenigen, die vom Anlageverwalter verwaltet werden, können in den ICAV investieren. Die Ausübung dieser Funktionen kann zu bestimmten Interessenkonflikten für den Anlageverwalter führen, insbesondere weil der Anlageverwalter über tatsächliche Kenntnisse der Portfoliopositionen des ICAV verfügt. Zum Beispiel könnte eine Rücknahme von Anteilen durch den Anlageverwalter im Auftrag sonstiger Konten zum Nachteil anderer Anteilhaber erfolgen. Ungeachtet des Vorstehenden wird sich der Anlageverwalter jederzeit bemühen, in Übereinstimmung mit seinen treuhänderischen

Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zu handeln (einschliesslich des ICAV und sonstiger Konten).

Eigenhandels- und Überkreuzgeschäfte: Ein „Eigenhandelsgeschäft“ ist eine Transaktion, bei der die Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group „Eigenhandelsgeschäfte“ (einschliesslich Swaps) mit dem ICAV abschliessen, bei denen die Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group als Eigenhändler auf eigene Rechnung hinsichtlich des Verkaufs eines Wertpapiers (oder sonstigen Vermögenswertes) oder des Kaufs eines Wertpapiers (oder sonstigen Vermögenswertes) von dem ICAV auftreten. Der Anlageverwalter geht gegenwärtig davon aus, dass im Wesentlichen alle (gegebenenfalls) eingegangenen Eigenhandelsgeschäfte, bei denen Mitglieder und/oder verbundene Unternehmen der Man Group als Eigenhändler mit dem ICAV handeln, in Situationen abgeschlossen werden, in denen die Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group eine hinreichend grosse Beteiligung an einem sonstigen Konto halten, dass dieses sonstige Konto als eigenes Konto der Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group gilt (d. h. ein Mitglied und/oder ein verbundenes Unternehmen der Man Group hält ein eigenes Investment von über 25 % in diesem sonstigen Konto) (ein „Eigenhandelskonto“). Diese Arten von Eigenhandelsgeschäften können vorkommen, wenn der Anlageverwalter einen neuen Fonds errichtet, der Kapital beschaffen soll, aber in der „Anlaufphase“ ausschliesslich oder zu einem Grossteil auf eigenes Kapital angewiesen ist, z. B. bei der Anschubfinanzierung eines neuen sonstigen Kontos durch ein Mitglied und/oder ein verbundenes Unternehmen der Man Group. Alle Eigenhandelsgeschäfte werden nur im Einklang mit dem einschlägigen Recht vorgenommen.

Ein „Überkreuzgeschäft“ ist eine Transaktion, in deren Rahmen der Anlageverwalter oder dessen verbundene Unternehmen Kauf- oder Verkaufsgeschäfte zwischen dem ICAV und sonstigen Konten durchführen (oder sich an sonstigen Transaktionen zwischen diesen Parteien beteiligen), sofern der Anlageverwalter in gutem Glauben zu der Auffassung gelangt, dass ein Überkreuzgeschäft im gemeinsamen Interesse des ICAV und diesem sonstigen Konto sowie fair und gerecht ist. In bestimmten Fällen können Überkreuzgeschäfte als Eigenhandelsgeschäfte betrachtet werden, wenn ein sonstiges Konto gemäss den obigen Ausführungen als Eigenhandelskonto gilt. Der Anlageverwalter kann ausserdem den ICAV veranlassen, eine Anlage zu kaufen oder zu verkaufen, die parallel dazu vom Anlageverwalter, einem verbundenen Unternehmen oder einem sonstigen Konto verkauft bzw. gekauft wird.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter den ICAV veranlassen, Anteile eines Investmentfonds gleichzeitig mit der Rücknahme oder dem Kauf von Anteilen eines sonstigen Kontos an demselben Investmentfonds zu kaufen oder zurückzugeben. Obwohl solche Transaktionen voneinander unabhängig sind (d. h. der ICAV und das sonstige Konto handeln nicht miteinander), handelt es sich um „verbundene Transaktionen“, da der ICAV möglicherweise Zugang zum Investmentfonds erhält, weil das sonstige Konto einlöst, oder umgekehrt. Um beispielsweise Rücknahmen von Anteilen zu finanzieren, muss der ICAV möglicherweise aufgrund eines Kapazitätszwangs einen Investmentfonds einlösen, der für neue Anleger geschlossen ist. In diesem Fall kann der verbundene Anlageverwalter des Investmentfonds die Kapazität anbieten, die der ICAV sonstigen Konten in Übereinstimmung mit den Man Group-Richtlinien abgetreten hat, und der Anlageverwalter und/oder ein anderes Man Group Mitglied kann die Anlage im Auftrag eines oder mehrerer sonstiger Konten im Rahmen ihres Portfolio-Allokationsprozesses und in

Übereinstimmung mit ihren Richtlinien tätigen. Obwohl diese „verwandten Transaktionen“ keine Überkreuzgeschäfte sind, wird der Anlageverwalter diese „verwandten Transaktionen“ nur dann tätigen, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktionen angemessen und im besten Interesse des ICAV und der sonstigen beteiligten Konten sind.

Im Hinblick auf Eigenhandelsgeschäfte, Überkreuzgeschäfte und „verwandte Transaktionen“ kann es beim Anlageverwalter zu Konflikten zwischen dem Handeln im besten Interesse des ICAV und der Unterstützung des eigenen Geschäfts und des Geschäfts von Mitgliedern und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group (einschliesslich Eigenhandelskonten) durch den Verkauf oder Kauf eines bestimmten Wertpapiers (oder sonstigen Vermögenswertes) kommen. Der Anlageverwalter ist jedoch der Auffassung, dass Kontrollen zur Minimierung solcher Konflikte bestehen, so dass der ICAV und die sonstigen Konten (einschliesslich Eigenhandelskonten) fair und gerecht behandelt werden.

Zeitaufwand: Die Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group (einschliesslich des Anlageverwalters) werden so viel Zeit für die Aktivitäten des ICAV aufwenden, wie sie es für notwendig und angemessen erachten, und werden sich nicht ausschliesslich dem ICAV widmen. Die Erbringung von Dienstleistungen für sonstige Konten kann erhebliche Zeit und Ressourcen erfordern, und die Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group können Interessenkonflikte bei der Zuteilung ihrer Zeit zwischen dem ICAV und den sonstigen Konten haben.

Stimmrechte: Der ICAV kann das Stimmrecht für bestimmte seiner Anlagen ausüben. Der Anlageverwalter kann Stimmrechte im Namen des ICAV ausüben (in der Regel im Wege einer Stimmrechtsvertretung) und wird generell versuchen, im besten Interesse des ICAV abzustimmen, wie es vom Anlageverwalter nach bestem Wissen und Gewissen und in Anbetracht der Gesamtheit der Umstände bestimmt wird. Der Anlageverwalter wird versuchen, wesentliche Konflikte zwischen den Interessen des Anlageverwalters (oder denjenigen sonstiger Konten) und denen des ICAV zu lösen, bevor er im Auftrag des ICAV abstimmt. Der Anlageverwalter kann sich der Stimme enthalten, wenn der Anlageverwalter entscheidet, dass dies aus anderen Gründen unnötig oder ungerechtfertigt ist. Der Anlageverwalter hat einen Vertrag mit einem unabhängigen Drittanbieter abgeschlossen, der Stimmrechtsvertretungs- und Beratungsdienste bereitstellt.

Auswahl von Brokern und Handelskontrahenten: Der Anlageverwalter oder andere Mitglieder und/oder verbundene Unternehmen der Man Group können Interessenkonflikten bezüglich ihrer Auswahl von Brokern und Handelskontrahenten im Namen des ICAV ausgesetzt sein. Der Anlageverwalter berücksichtigt eine Reihe von Faktoren, wenn er bestimmt, welcher Broker oder Handelskontrahent zur Ausführung eines Auftrags oder einer Reihe von Aufträgen im Namen des ICAV und sonstiger Konten verwendet werden soll. Zu diesen Faktoren gehören die Fähigkeit eines Brokers oder Kontrahenten, die Transaktionen durchzuführen, seine Fähigkeit, die bestmögliche Ausführung zu erreichen, sowie die Einrichtungen, Zuverlässigkeit und finanzielle Verantwortung dieses Brokers oder Kontrahenten. Unter bestimmten Umständen kann ein Broker oder ein Handelskontrahent andere Dienstleistungen erbringen, die für den Anlageverwalter und/oder andere Man Group Mitglieder und/oder verbundene Unternehmen

von Nutzen sind, aber nicht unbedingt von Vorteil für den ICAV, einschliesslich Kapitaleinführung, Marketingunterstützung, Finanzierung, Beratung in Bezug auf Technologie, Betrieb oder Ausrüstung und andere Dienstleistungen oder Gegenstände. Solche Dienste werden nur akzeptiert, wenn dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Der AIFM: Soweit dies für den AIFM bei der Erfüllung seiner Risikomanagementfunktion im Auftrag des ICAV relevant ist, oder in dem Masse, in dem er direkt ein Portfoliomanagement für den ICAV durchführt, werden alle potenziellen Interessenkonflikte, die für den Anlageverwalter gelten, auch für den AIFM gelten.

Dienstleister: Der Administrator, die Depotbank und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit als Prime Broker, Händler, Depotbank, Verwahrstelle, Registerstelle, Administrator oder Vertriebsstelle tätig oder anderweitig involviert sein in Bezug auf sonstige Konten (einschliesslich Investmentfonds) oder andere Fonds, Vehikel oder Konten, die von anderen Parteien als dem Anlageverwalter aufgelegt wurden, die ähnliche Anlageziele und -strategien verfolgen wie der ICAV. Es ist daher möglich, dass einer von ihnen im Laufe der Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem ICAV haben könnte. Jeder wird zu jedem Zeitpunkt seinen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV Rechnung tragen und sich bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden. Der Administrator, die Depotbank und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit andere Dienstleistungen für Mitglieder und/oder verbundene Unternehmen der Man Group erbringen und/oder an anderen Finanz-, Anlage- oder beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die zu Interessenkonflikten führen können mit dem ICAV, oder die möglicherweise mit der Anlagestrategie des ICAV kollidieren. Der Administrator, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts ernannt wurde, sieht sich einem potenziellen Interessenkonflikt ausgesetzt, da seine Gebühr auf dem Nettoinventarwert basiert.

Die Geschäftsführer: Ein Geschäftsführer kann an einer Transaktion oder Vereinbarung, die mit dem ICAV besetzt bzw. an welcher der ICAV interessiert ist, beteiligt sein oder an dieser ein anderweitiges Interesse haben, vorausgesetzt, dass er oder sie den anderen Geschäftsführern vor dem Abschluss einer solchen Transaktion oder Vereinbarung die Art und den Umfang der materiellen Interessen von ihm oder ihr bei dieser Transaktion oder Vereinbarung offenlegt. Sofern die Geschäftsführer nichts anderes bestimmen, kann ein Geschäftsführer für eine solche Vereinbarung oder einen solchen Vorschlag stimmen, nachdem er diese Interessen zuerst offengelegt hat. Die Geschäftsführer können auch Geschäftsführer anderer Fonds sein, denen die Man Group Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbringen, einschliesslich Investmentfonds. Die Geschäftsführer werden sich bemühen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte fair gelöst werden.

Interessenkonflikte, die die Investmentfonds betreffen: Die oben beschriebenen Interessenkonflikte, die für den ICAV in Bezug auf den Manager, den Anlageverwalter, ihre sonstigen Dienstleister und die Geschäftsführer gelten, gelten im Allgemeinen auch für jeden Investmentfonds in Bezug auf seinen verbundenen Anlageverwalter, seine sonstigen Dienstleistungsanbieter und seine Geschäftsführer oder andere Leitungsgremien.

Marktnotierungen in Bezug auf bestimmte Anlagen eines Investmentfonds sind möglicherweise nicht immer verfügbar. In solchen Fällen können diese Anlagen von ihrem verbundenen Anlageverwalter bewertet werden. Der verbundene Anlageverwalter wird bei einer solchen Bewertung in einen Interessenkonflikt geraten, da sich die Bewertung auf den Nettoinventarwert des Anlagefonds und folglich auf die Anreizvergütung und die Verwaltungsgebühren auswirkt, die der verbundene Anlageverwalter für seine Dienstleistungen erhalten würde.

Beste Ausführung: Transaktionen für den ICAV werden den Brokern, Händlern und/oder Handelsplätzen zugeordnet (gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („MiFID 2“) auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung (gemäss den Regeln der FCA, SEC und MiFID 2) basierend auf einer Reihe von Faktoren, darunter u. a. Ausführungskosten einschliesslich Provisionssätze, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Auswirkungen auf den Marktpreis, Verfügbarkeit von Preisverbesserungen, Liquidität des Instruments, die finanzielle Stärke des Brokers, die Fähigkeit, Kapital einzusetzen, Stabilität und Verantwortlichkeit, Reputation, Zuverlässigkeit, die gesamte vergangene Erbringung von Dienstleistungen, Reaktionsfähigkeit gegenüber dem Anlageverwalter sowie Mittel der Kommunikation, Qualität der Empfehlungen, Geschäftskalender, Fähigkeit zur Ausführung von Handel basierend auf den Merkmalen eines bestimmten Handels, Technologie und Handelssysteme, Handelsaktivität in einem bestimmten Wertpapier, Blockhandel und Blockpositionierungsmöglichkeiten, Art und Häufigkeit der Vertriebsabdeckung, Nettopreis, Tiefe der verfügbaren Dienstleistungen, Arbitragegeschäfte, Anleihefähigkeit und Optionsgeschäfte, Investmentbanking-Abdeckung, Kapazität von Syndikatsgeschäften, Verfügbarkeit von Aktien für kurzfristige Geschäfte, Bereitschaft zur Ausführung verwandter oder nicht zusammenhängender schwieriger Transaktionen, Order of Call, Backoffice, Abwicklungsverarbeitung und spezielle Ausführungsfunktionen, Effizienz und Ausführungsgeschwindigkeit sowie Fehlerbehebung. Der Anlageverwalter wird alle erforderlichen Schritte unternehmen, um den Auftrag so auszuführen, dass die bestmöglichen Ergebnisse für den ICAV auf konsistenter Basis erzielt werden. Der Anlageverwalter muss jedoch nicht, und wird auch nicht, bei jedem Geschäft das beste Ergebnis anstreben, sondern dafür sorgen, dass die eingesetzten Methoden im Namen des ICAV die bestmögliche Gesamtausführung erzielen. Der Anlageverwalter hat einen Ausschuss für die bestmögliche Ausführung eingesetzt, um die Ausführungsperformance und andere ausführungrelevante Entscheidungen zu prüfen, die der Anlageverwalter im Namen des ICAV getroffen hat.

Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme

Das Angebot

Informationen zum jeweiligen Fonds einschliesslich der Klassen und Währungen verfügbarer Anteile, ISIN-Codes, Erstausgabezeitraum, Erstausgabepreis, Zeichnungspreis nach dem Erstausgabezeitraum und andere relevante Informationen befinden sich in Anhang V dieses Prospekts oder in der relevanten Ergänzung.

Gemäss der Satzung ist die Geschäftsführung befugt, Anteile auszugeben, und sie kann nach ihrem uneingeschränkten Ermessen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Lehnt die Geschäftsführung einen Zeichnungsantrag ab, werden die mit dem Antrag überwiesenen Beträge (bzw. ein wesentlicher Teil davon) dem Antragsteller unverzüglich zinslos und auf seine Gefahr und Kosten per Banküberweisung zurückerstattet. Alle Anteile werden gleichrangig behandelt (pari passu).

Ermittlung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises

Unter anderem für die Ermittlung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) Anteile, die an einem Handelstag zugeteilt, jedoch nicht ausgegeben wurden, werden bei diesbezüglichem Zahlungseingang als ausgegeben erachtet. Anteile, deren Zuteilung abgelehnt und für die die relevanten Zeichnungsgelder am oder vor einem Handelstag nicht an den Antragsteller zurückgesendet wurden, werden zum Geschäftsschluss des Tages, an dem diese Ablehnung erfolgt ist, als nicht mehr ausgegeben erachtet.
- (b) An einem Handelstag zurückgenommene Anteile gelten zum Geschäftsschluss am relevanten Handelstag als nicht mehr umlaufend.

Mindesterzeichnung und Mindestfolgezeichnung

Die Tabelle unten enthält Angaben zu Mindesterstzeichnungen und Mindestfolgezeichnungen für die jeweilige Währung, die von einem Fonds des ICAV jeweils angeboten werden.

Währung	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen
AUD	AUD 10.000	AUD 500
CHF	CHF 10.000	CHF 500
DKK	DKK 50.000	DKK 2.000
EUR	EUR 10.000	EUR 500
GBP	GBP 10.000	GBP 500
JPY	JPY 1.000.000	JPY 100.000
NOK	NOK 50.000	NOK 2.000
SEK	SEK 50.000	SEK 2.000
SGD	SGD 10.000	SGD 500
USD	USD 10.000	USD 500

Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge für Anteile sollten im relevanten Antragsformular gestellt werden, das per Post, Fax oder in vorab vom Verwalter genehmigter elektronischer Form an die im Antragsformular angegebenen Kontaktdaten zu senden ist.

Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag für das ICAV. Vor dem Annahmeschluss eines Handelstages eingehende Antragsformulare erhalten Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil, der für den Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages berechnet wird.

In der Tabelle unten ist dieses Verfahren beschrieben:

Handelstag	Annahmeschluss für Zeichnungen*	Bewertungszeitpunkt	Wertpapierabrechnung	Abwicklung
Jeder Geschäftstag	Vor 13:00 Uhr Ortszeit Irland eingehende Anträge werden für diesen Handelstag einbezogen.	Für einen bestimmten Handelstag einbezogene Anträge werden anhand des für den relevanten Fonds angegebenen Bewertungszeitpunkts für den Handelstag bearbeitet.	Auftragsbestätigungen werden normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Nettoinventarwerts ausgestellt.	Abrechnungserlöse müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag (der „Abrechnungstermin für Zeichnungen“) eingegangen sein.

Um Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil gemäss der Berechnung an diesem Handelstag zu erhalten, müssen Antragsformulare vor dem relevanten Annahmeschluss (gemäss den Angaben in Anhang V dieses Prospekts oder in einer relevanten Ergänzung) oder zu einem von der Geschäftsführung oder vom AIFM jeweils unter aussergewöhnlichen Umständen genehmigten Zeitpunkt eingehen (wobei die Geschäftsführung oder der AIFM gewährleistet, dass aussergewöhnliche Umstände vollständig dokumentiert werden), wobei Anträge nicht nach dem Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss eingehende Anträge werden (wenn ein späterer Annahmezeitpunkt nicht von AIFM genehmigt wurde) bis zum folgenden Handelstag aufgeschoben und zum Nettoinventarwert je Anteil behandelt, der am folgenden Handelstag berechnet wird.

Nicht ordnungsgemäss ausgefüllte Zeichnungsscheine können nach dem uneingeschränkten Ermessen der Geschäftsführung abgelehnt werden. Die Geschäftsführung kann nach freiem Ermessen einen Zeichnungsantrag ohne Begründung ablehnen oder die Ausgabe einer geringeren als vom Antragsteller beantragten Anzahl Anteile genehmigen. In einem solchen Fall wird dem Antragsteller auf dessen Risiko der Zeichnungsbetrag beziehungsweise der nicht in Anspruch genommene Saldo zinslos per Banküberweisung zurückerstattet.

Wenn der Zeichnungsantrag per Fax oder in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit

der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, gesendet wird, müssen dem Antrag die Unterlagen für die Prüfung nach den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche beigefügt werden, und der unterschriebene Original-Zeichnungsantrag muss unmittelbar danach zusammen mit den Unterlagen für die Prüfung nach den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche im Original per Post nachgesandt werden. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Verwaltungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für bestimmte Anleger mit geringem Risiko (gemäss der Definition der Verwaltungsstelle) auch dann bearbeiten, wenn kein Original-Zeichnungsformular und Originale oder amtlich beglaubigte Kopien von Dokumenten zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen. Jegliche Änderungen der Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden jedoch erst nach Eingang der Originaldokumente durchgeführt.

Das ICAV ist den Aufsichtsbehörden gegenüber verantwortlich für die weltweite Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche. Deshalb können aktuelle Anteilinhaber, potenzielle Anteilszeichner sowie Empfänger von Anteilen aufgefordert werden, ihre Identität nachzuweisen. Solange potenzielle Anteilszeichner und Anteilsempfänger keinen nach Meinung der Geschäftsführung zufriedenstellenden Nachweis ihrer Identität erbracht haben, behält sich die Geschäftsführung vor, die Ausgabe oder die Genehmigung der Übertragung der betreffenden Anteile zu verweigern. Sollte der hinreichende Identitätsnachweis verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können das ICAV und der AIFM Massnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, einschliesslich des Rechts zur Zwangsrücknahme von Anteilen.

Abwicklung

Zeichnungsgelder für Anteilsklassen sollten bis zum Abrechnungstermin für Zeichnungen auf die im relevanten Antragsformular angegebenen Konten überwiesen werden.

Zeichnungen von Anteilen einer Klasse erfolgen in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse, es sei denn, die Geschäftsführungsmitglieder beschliessen, Zeichnungen in jeder frei konvertierbaren Währung zu akzeptieren, die von der Verwaltungsstelle anerkannt wird, in welchem Fall solche Zeichnungsgelder zum geltenden Wechselkurs in die entsprechende Währung umgetauscht werden, die der Verwaltungsstelle zugänglich ist, und die Umtauschkosten von den Zeichnungsgeldern abgezogen werden. Habenzinsen, die auf Zeichnungsgelder anfallen, die vor dem für diese geltenden Annahmeschluss eingegangen sind, sind dem Konto des betreffenden Fonds gutzuschreiben. Sollzinsen, die aufgrund des verspäteten Eingangs der Zeichnungsbeträge erhoben werden, werden nach Ermessen der Geschäftsführungsmitglieder dem Konto des entsprechenden Fonds belastet.

Wenn Zeichnungsgelder beim ICAV nicht vor dem Abrechnungstermin für Zeichnungen eingehen, werden Anteile provisorisch zugeteilt, und das ICAV kann (vorbehaltlich der Beschränkungen im Abschnitt „Zusätzliche Informationen - Befugnisse zur Kreditaufnahme und Verpfändung“) vorübergehend einen Betrag leihen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diesen gemäss Anlageziel und Anlagepolitik des ICAV investieren. Nach Eingang der Zeichnungsgelder wird das ICAV diese zur Rückzahlung des aufgenommenen Betrages verwenden und behält sich das Recht vor, von dem Anleger die Zahlung marktüblicher Zinsen auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu verlangen. Zudem behält sich das ICAV das Recht vor, die vorläufige Zuteilung von Anteilen unter diesen Umständen zu stornieren. Ferner muss der Anleger des ICA, dem Marketingberater und der Verwaltungsstelle jeglichen Schaden ersetzen, der ihnen dadurch entstanden ist, dass der Anleger es versäumt hat, die Zeichnungsgelder fristgerecht zu überweisen. Zusätzlich kann das ICAV die Gesamtheit oder einen Teil des Bestands eines Anteilinhabers zurücknehmen und aus dem Erlös einen Verlust ausgleichen, der daraus entstanden ist, dass der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht bis zum Abrechnungstermin für Zeichnungen gezahlt hat. Telefonkommunikation

Der Anlageverwalter kann telefonische Mitteilungen oder Gespräche (ohne Verwendung eines Warntons) aufzeichnen und eine Kopie der elektronischen Kommunikation zwischen seinen Mitarbeitern in Grossbritannien und den Kunden

und Gegenparteien des ICAV (zusammen „relevante Aufzeichnungen“) aufbewahren, um aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen und/oder wenn es angemessen erscheint, um Risiken zu steuern. Wo dies geschieht, um der FCA-Regelung zum Thema „Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation“ zu entsprechen, wird Ihnen eine Kopie der relevanten Aufzeichnungen nach diesen Regeln, die am 3. Januar 2018 in Kraft treten, auf Anfrage bis zu fünf Jahre lang zur Verfügung gestellt ab dem Datum, an dem die Aufzeichnung erstellt wurde (oder sieben Jahre, wenn die FCA uns aufgefordert hat, die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen zu verlängern). Zusätzlich kann eine Kopie der FCA zur Verfügung gestellt werden, falls erforderlich. Sollten Sie eine Kopie eines relevanten Datensatzes benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner für Kundenbeziehungen. Wenn Sie Fragen oder Beschwerden bezüglich der Handhabung Ihrer persönlichen Daten durch den Anlageverwalter haben, hofft der Anlageverwalter, dass er diese klären kann. Eine

Person, deren persönliche Daten der Anlageverwalter möglicherweise besitzt, kann unter Umständen auch eine Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einreichen.“

Kommunikation

Je nach den Umständen und wo angemessen können einige Anleger Informationen oder Marketing in Bezug auf den ICAV in anderen Sprachen als dem des Prospekts erhalten.

Datenschutz

Durch Unterzeichnen eines Antragsformulars bestätigen potenzielle Anleger:

- (a) dass sie diesen Prospekt und das separate Antragsformular gelesen haben; und

- (b) dass sie Folgendes zur Kenntnis nehmen und (soweit erforderlich) damit einverstanden sind:
 - (i) alle personenbezogenen Daten, die sie dem ICAV im Antragsformular übermitteln, und alle anderen in Verbindung mit ihrer Anlage in dem ICAV bereitgestellten personenbezogenen Daten (die „**personenbezogenen Daten**“) (die, wie weiter unten erläutert, vertrauliche personenbezogene Daten umfassen können) dürfen von Einheiten und/oder Tochtergesellschaften der Man Group und/oder anderen Serviceanbietern des ICAV und/oder von Einheiten der Man Group, deren verbundenen und nicht verbundenen Unterdelegierten (die „**Datenverarbeiter**“) zu den (nachfolgend definierten) Datenzwecken verarbeitet werden; und

 - (ii) personenbezogene Daten können für folgende Zwecke verwendet und offengelegt werden:
 - (a) Verarbeitung des Antragsformulars;

 - (b) gegebenenfalls Ermöglichung der Annahme und Verwaltung der Anlage des potenziellen Anlegers in das ICAV, einschliesslich in Verbindung mit der Eröffnung von Handels- oder Verwahrungskonten in Rechtsordnungen, in denen das ICAV investieren wird, um nach geltendem Recht eine Befreiung von der Registrierung der relevanten Anlage in das ICAV und

die Einhaltung geltender Gesetze und relevanter Befreiungen zu ermöglichen;

- (c) Verwaltung der Anlage in das ICAV, einschliesslich Speicherung und Pflege der Anteilinhaberregister und zugehörige Aktivitäten;
- (d) Verhinderung von Geldwäsche, Finanzierung von terroristischen und dolosen Handlungen, was bedeutet, dass Informationen über einen potenziellen Anleger möglicherweise mit Sanktionslisten abgeglichen und daraufhin überprüft werden müssen, ob der potenzielle Anleger politische Ämter innehatte bzw. innehat oder mit verbotenen Organisationen in Verbindung stand bzw. steht. Diese Prüfungen können daher bedeuten, dass als „vertraulich“ eingestufte Informationen verarbeitet werden;
- (e) Informieren des potenziellen Anlegers über dessen Anlage in das ICAV (einschliesslich Informationen vertraulicher Art);
- (f) statistische Analysen und Marktuntersuchungen;
- (g) Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder anderer Anforderungen zur Offenlegung von Informationen (ob mit oder ohne Gesetzeskraft), wenn die Offenlegung als im legitimen Interesse des ICAV, der Man Group oder der dritten Partei, der gegenüber die Informationen offengelegt werden, erachtet wird (dies umfasst insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten gegenüber der Zentralbank von Irland, der irischen Finanzbehörde oder anderen relevanten Aufsichts-, Regierungs- und Steuerbehörden einschliesslich Körperschaften im Ausland, oder wenn dies zum Schutz der Rechte und des Eigentums des Fonds oder von Man Group erforderlich ist);
- (h) direkte Vermarktung von Dienstleistungen, die nach Auffassung von Einheiten und/oder Tochtergesellschaften der Man Group für den potenziellen Anleger sein können, gemäss den im Antragsformular angegebenen Befugnissen;
- (i) Genehmigung für Serviceanbieter von Man Group, Identitätsüberprüfungsdienste für andere Organisationen zu erbringen,

(gemeinsam die „**Datenzwecke**“).

- (c) dass sie zur Kenntnis nehmen und (soweit erforderlich) damit einverstanden sind, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, was die Übertragung der personenbezogenen Daten in Länder ausserhalb des EWR (beispielsweise in die USA) umfassen kann, die möglicherweise keine Datenschutzgesetze haben oder deren

Datenschutzgesetze von der EU als nicht demselben Niveau wie EU- Datenschutzgesetze entsprechend angesehen werden (diese Übertragung erfolgt nur zu den oben beschriebenen Datenzwecken oder soweit anderweitig gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich und gemäss den geltenden Gesetzen zum Datenschutz);

- (d) dass sie berechtigt sind, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen und Korrekturen an diesen zu verlangen. Sie können unter bestimmten Umständen auch das Recht haben, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Um von diesen Rechten Gebrauch zu machen (was der Zahlung einer Gebühr unterliegen kann), sollte sich ein potenzieller Anleger mit dem Anlageverwalter in Verbindung setzen;
- (e) dass ihre personenbezogenen Daten von den Datenverarbeitern im Namen des ICAV verarbeitet werden. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Datenverarbeitern gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen zum Zwecke der Durchführung ihrer Dienste, den oben beschriebenen Datenzwecken, zur Verwaltung des Wirtschaftskriminalitätsrisikos und ähnlicher Aktivitäten oder aus anderen gesetzlich vorgeschriebenen Gründen verarbeitet; und
- (f) sie zur Kenntnis nehmen und (soweit erforderlich) damit einverstanden sind, dass die Datenverarbeiter oder das ICAV ihre personenbezogenen Daten Dritten gegenüber offenlegen, wenn dies für die Datenzwecke erforderlich ist. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten umfassen, z. B. Abschlussprüfer, die irische Finanzbehörde, die Zentralbank von Irland oder andere Regulierungsbehörden oder Agenturen und Serviceanbieter der Datenverarbeiter, die die personenbezogenen Daten zu den oben beschriebenen Datenzwecken verarbeiten.

Wenn der potenzielle Anleger ein institutioneller Anleger ist, werden personenbezogene Daten (einschliesslich vertraulicher personenbezogener Daten) bezüglich des potenziellen Anlegers, seiner Geschäftsführer und Angestellten und seiner letztlichen wirtschaftlichen Eigentümer wie oben beschrieben verarbeitet, und der potenzielle Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass er diese natürlichen Personen informiert und deren Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeholt hat und auf Anfrage von Man Group eine Kopie dieser Einverständniserklärung einreichen wird.

Der Verwalter, AIFM, Marketingberater und Anlageverwalter behalten sich jeweils das Recht vor, von ihnen geführte Telefonate aufzuzeichnen. Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen Antragsteller dieser Aufzeichnung zu.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Kontoinformationen dem Antragsteller von dem ICAV, dem AIFM, der Man Group und/oder deren Dienstleistern (jeweils der „**Datenempfänger**“) elektronisch übermittelt und mitgeteilt werden. Die elektronische Übermittlung und Mitteilung erstreckt sich auf E-Mail-Übertragungen an die vom Antragsteller auf dem Antragsformular angegebene bzw. später durch schriftliche Mitteilung des Antragstellers an das ICAV und die Verwaltungsstelle aktualisierte E-Mail-Adresse (die „**autorisierte E-Mail-Adresse**“) sowie die elektronische Bereitstellung aller Kontomitteilungen für den Anleger über die Website des ICAV oder des

Anlageverwalters, soweit zutreffend. Der Antragsteller ist ausdrücklich verpflichtet, dem ICAV Änderungen der autorisierten E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass E-Mails keinen sicheren Übertragungsweg darstellen und die elektronische Korrespondenz zwischen dem Antragsteller, dem ICAV, der Man Group und/oder allen anderen Datenempfängern den massgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, die auf Anfrage erhältlich sind. Weder das ICAV, die Man Group noch die anderen Datenempfänger können haftbar gemacht werden, wenn Kontomitteilungen abgefangen werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Zusatzgebühren für die elektronische Übermittlung erhoben werden, dem Anleger allerdings Gebühren des eigenen Internetanbieters oder anderer Internetzugangsanbieter anfallen können. Darüber hinaus sind mit der elektronischen Übermittlung Risiken, z. B. durch Systemausfälle, verbunden. Der Antragsteller kann seine Einverständniserklärung zur elektronischen Übermittlung der oben angeführten Mitteilungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das ICAV und die Verwaltungsstelle über seine diesbezügliche Absicht widerrufen oder einschränken.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erklärt, bestätigt und versichert der Antragsteller, dass er keine US-Person im Sinne des Bundeseinkommenssteuergesetzes der USA ist und dass die gezeichneten Anteile nicht direkt oder indirekt für eine US-Person oder im Namen oder für Rechnung einer US-Person erworben werden. Ferner bestätigt, erklärt, verpflichtet sich ein Antragsteller und sichert zu, dass er die Verwaltungsstelle bzw. das ICAV informiert, falls er entweder eine US-Person wird oder die Anteile im Namen, auf Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person hält.

Eine Falschangabe des steuerrechtlichen Status durch eine US-Person kann nach US-Recht strafbar sein. Falls sich der steuerrechtliche Status eines Antragstellers ändert und er US-Bürger wird oder den Wohnsitz in die USA verlegt, muss er dies der relevanten Partei wie vorstehend erwähnt innerhalb von 30 Tagen mitteilen.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert lautet auf US-Dollar. Der Nettoinventarwert pro Anteil lautet auf die Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil fällt in die Zuständigkeit der Verwaltungsstelle und ist gemäss den Bestimmungen der Satzung und dieses Prospekts täglich durchzuführen.

Die Satzung sieht für die Ermittlung des Nettoinventarwerts unter anderem Folgendes vor:

Der Nettoinventarwert wird in US-Dollar oder in einer anderen Währung angegeben, die die Geschäftsführer in einem bestimmten Fall festlegen können (gegebenenfalls zu einem von den Geschäftsführern für geeignet gehaltenen Wechselkurs umgerechnet), wird vorbehaltlich der Aussetzung zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt festgelegt und entspricht dem Wert aller Vermögenswerte des ICAV abzüglich aller Verbindlichkeiten des ICAV unter Beachtung der Vorschriften der Zentralbank und des Gesetzes. Der Nettoinventarwert einer Klasse wird in der Nennwährung der jeweiligen Klasse oder einer anderen durch die Geschäftsführer allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder für einen bestimmten Fall festgelegten Währung ausgedrückt. Vorbehaltlich einer Aussetzung und den Auflagen der Zentralbank wird er gemäss den im Folgenden dargelegten Bewertungsregeln zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt. Wenn die Geschäftsführer unterschiedliche Klassen aufgelegt und festgelegt haben, dass (i) für jede Klasse Gebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen (was detailliert in diesem Prospekt zu erläutern ist) können, (ii)

Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden können, um das massgebliche Währungsrisiko bestimmter auf eine andere Währung als die Basiswährung lautenden Klassen abzusichern, (iii) Zinsabsicherungsgeschäfte mit Bezug auf bestimmte Klassen abgeschlossen werden können oder (iv) für bestimmte Klassen Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingesetzt werden dürfen, hat der Administrator im jeweiligen Fall den massgeblichen Nettoinventarwert pro Klasse anzupassen, um die unterschiedliche Höhe der für die jeweilige Klasse zu zahlenden Gebühren und/oder die Kosten und verbundenen Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte bzw. Finanzinstrumente zu berücksichtigen.

Das Vermögen des ICAV umfasst: alle Kassenbestände, Bankguthaben oder Gelder auf Abruf, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, und alle Forderungen; alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen, Depositenzertifikate und Eigenwechsel; Anleihen, Devisenkontrakte, Rohstoffe (aller Arten einschliesslich Edelmetalle und Öl), Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anteile oder gewinnberechtigte Anteile an offenen Investmentfonds, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swapkontrakte, Differenzgeschäfte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Einlösewert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, finanzielle Instrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz des ICAV sind oder in Bezug auf die das ICAV Kontrakte abgeschlossen hat, abgesehen von den von dem ICAV emittierten Rechten und Wertpapieren; alle Aktien- und Bardividenden und

Barausschüttungen, die dem ICAV zustehen und noch nicht eingegangen sind, deren Ausschüttung an die Anteilinhaber, die vor dem Bewertungszeitpunkt oder dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwertes als solche eingetragen waren, beschlossen wurde; alle Zinsen, die auf zinstragenden Wertpapieren im Besitz des ICAV auflaufen, sofern diese nicht bereits im Kapitalwert des Wertpapiers inbegriffen oder reflektiert sind; alle übrigen Anlagen des ICAV; die Gründungskosten des ICAV, einschliesslich der Ausgabe- und Vertriebskosten für die Anteile, soweit diese nicht abgeschrieben worden sind; und alle anderen Vermögenswerte des ICAV aller Art, einschliesslich transitorischer Vermögenswerte gemäss der jeweiligen Bewertung und Definition der Geschäftsführer. Das eingezahlte Nominalkapital der Gründeranteile wird bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes nicht zum Vermögen des ICAV gezählt.

Wenn sich Wertpapiere im Besitz des ICAV befinden oder Devisenkontrakte vom ICAV abgeschlossen werden, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, basiert ihr Wert auf dem letzten gehandelten Kurs dieser Wertpapiere oder Kontrakte, der den Geschäftsführern zum letzten Bewertungszeitpunkt zur Verfügung steht, oder auf einem Betrag dieser Anlagen, der den Geschäftsführern unter allen Umständen als angemessen erscheint. Werden solche Wertpapiere oder Kontrakte an mehr als einem Markt notiert oder gehandelt, ist der Markt massgeblich, der nach Auffassung der Geschäftsführung die fairsten Kriterien hinsichtlich der Bewertung dieser Wertpapiere bietet. Im Rahmen dieses und der nachfolgenden Abschnitte bezeichnet der Begriff „Markt“ eine Börse, einen OTC-Markt oder einen anderen Wertpapiermarkt, eine Rohstoff- und Warenbörse oder einen Markt, auf dem Rohstoffe und Waren regelmässig gehandelt oder öffentlich versteigert werden, soweit für bestimmte Anlagen in einem Teil der Welt von Bedeutung.

Wenn sich Wertpapiere im Besitz des ICAV befinden oder Devisenkontrakte vom ICAV abgeschlossen werden, die

an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch aus irgendeinem Grund auf diesem Markt zum relevanten Zeitpunkt Kurse nicht verfügbar oder nach Ansicht der Geschäftsführer nicht repräsentativ sind, ist deren Wert daher der wahrscheinliche Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer von der Verwahrstelle genehmigten Person, Firma oder einem Market Maker für diese Wertpapiere oder Kontrakte und/oder von einer anderen Person geschätzt wird, die nach Ansicht der Geschäftsführer (und Genehmigung der Verwahrstelle) für die Ausstellung eines solchen Zertifikats qualifiziert ist;

Der Wert von Wertpapieren im Besitz des ICAV oder vom ICAV abgeschlossener Devisenkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, ist deren wahrscheinlicher Veräusserungswert im Einvernehmen mit der Verwahrstelle gemäss nachstehenden Angaben: (i) Der wahrscheinliche Veräusserungswert dieser Wertpapiere oder Devisenkontrakte wird von der Geschäftsführung in gutem Glauben und mit gebührender Sorgfalt geschätzt und von der Verwahrstelle genehmigt; und (ii) bei der Ermittlung des Wertes werden Zinsen oder zinstragende Wertpapiere und Kontrakte berücksichtigt;

Der Wert ausserbörslicher Derivativeanlagen, die anhand der Bewertung der Gegenpartei bewertet werden, ist von einer Partei zu überprüfen, die von der Gegenpartei unabhängig ist und hierzu von der Depotstelle mindestens monatlich bestätigt wird.

Der Wert von Devisenterminkontrakten wird auf der Grundlage des Preises ermittelt, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Grösse und Fälligkeit am Tag des jeweiligen Bewertungszeitpunkts abgeschlossen werden könnte;

Der Wert von Futures-Kontrakten und Optionen, die auf einem Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des Preises ermittelt, den die Geschäftsführung als Abrechnungskurs auf dem fraglichen Markt erachtet; ist es auf dem entsprechenden Markt nicht üblich, einen Abrechnungskurs zu notieren, oder steht ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung, wird der Wert gemäss Absatz 9(d) weiter oben ermittelt;

Sonstige Derivate werden mindestens wöchentlich zu einem Preis bewertet, den die Geschäftsführung in gutem Glauben mit Genehmigung der Verwahrstelle und in Absprache mit dem Anlageverwalter als den bestmöglichen Veräusserungswert des Derivats betrachtet, vorausgesetzt das ICAV (oder dessen Beauftragter) verfügt über entsprechende personelle und technische Mittel für die Durchführung der Bewertung. Eine solche Bewertung ist mit einer vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abzugleichen. Wenn signifikante Differenzen bestehen, müssen diese sofort untersucht und die endgültige Position dokumentiert werden;

Der Wert einer Anlage, bei der es sich um eine Beteiligung an einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Investmentfonds handelt, ist der letzte verfügbare Nettoinventarwert dieser Beteiligung, der gemäss den Bestimmungen des relevanten Organismus/Fonds berechnet wurde;

Barbestände werden zum Nennwert bewertet (zusammen mit den zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt aufgelaufenen Zinsen), sofern nach Meinung der Geschäftsführung nicht Anpassungen vorzunehmen sind, um den realen Wert der Barbestände widerzuspiegeln;

Kann ein bestimmter Wert nicht wie oben beschrieben ermittelt werden oder ist die Geschäftsführung der Meinung,

dass eine andere Bewertungsmethode den Fair Value einer gegebenen Anlage besser widerspiegelt, so wird die von der Geschäftsführung festgelegte Berechnungsmethode zur Bewertung der Anlage herangezogen, vorausgesetzt, diese wurde von der Verwahrstelle genehmigt und die Begründung und Methode zur Anpassung des Werts sind klar dokumentiert;

Das ICAV darf den Wert eines Vermögenswertes nur anpassen, wenn eine solche Anpassung für notwendig gehalten wird, um dem Zeitwert im Zusammenhang von Währungen, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen Erwägungen zu entsprechen, die für relevant gehalten werden. Für die Wertberichtigung müssen die Begründung und die Methodik eindeutig dokumentiert werden; und

Sämtliche auf Grundlage der Satzung gemachten Bewertungen sind für alle Personen bindend.

Rücknahme von Anteilen

Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag für den Fonds. Anteilinhaber können beim ICAV die Rücknahme ihrer Anteile an einem Fonds an und mit Wirkung zu Handelstagen zu einem Preis beantragen, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil an diesem Handelstag basiert. Die Tabelle unten illustriert dieses Verfahren:

Handelstag	Annahmeschluss für Rücknahmen*	Bewertungszeitpunkt	Wertpapierabrechnung	Abwicklung
Jeder Geschäftstag	Vor 13 Uhr Ortszeit Irland eingehende Anträge werden für diesen Handelstag einbezogen.	Für einen bestimmten Handelstag einbezogene Anträge werden anhand des für den relevanten Fonds angegebenen Bewertungszeitpunkts an dem Handelstag bearbeitet.	Auftragsbestätigungen werden normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Nettoinventarwerts ausgestellt.	Der erwartete Zeitraum für die Zahlung von Rücknahmeerlösen beträgt drei (3) Geschäftstage ab dem relevanten Handelstag.

Das ICAV ist nicht verpflichtet, Rücknahmeerlöse zu zahlen, solange das Antragsformular und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche im Original, sofern erforderlich, nicht vom Verwalter überprüft wurden.

Rücknahmeverfahren

Um den an einem bestimmten Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, ist ein Rücknahmeantragsformular per Post, Fax oder in vorab mit dem Verwalter und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form zu senden, das beim Verwalter spätestens bis zum relevanten Annahmeschluss eingehen muss. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Geschäftsführung oder der AIFM jeweils Rücknahmen nach dem Annahmeschluss genehmigen, wobei Anträge nicht nach dem Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag angenommen werden (und die Geschäftsführung oder der AIFM gewährleisten, dass diese aussergewöhnlichen Umstände vollständig dokumentiert werden). Wenn ein Rücknahmeantragsformular nach dem hierfür angegebenen

Zeitpunkt für einen bestimmten Handelstag beim Verwalter eingeht, wird es als Rücknahmeantrag für den nächsten Handelstag behandelt und erhält den am nächsten Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Es könnten bestimmte Grenzen für den Umfang von Rücknahmen gelten, die an einem Handelstag zulässig sind (siehe Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung/Aufschiebungen“). Im Rahmen dieser Beschränkungen werden Anteile in der Regel zurückgenommen, ausser unter anderem in Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde (vgl. dazu ebenfalls den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung/Aufschiebungen“).

Abwicklung

Das ICAV geht von einer Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem relevanten Handelstag aus. Zahlungen von Rücknahmeerlösen können gelegentlich länger dauern, es gilt jedoch grundsätzlich die Bestimmung, dass Rücknahmeerlöse innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem relevanten Handelstag gezahlt werden. Rücknahmeerlöse werden per Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss erst das Original-Rücknahmeantragsformular bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

In Bezug auf per Fax oder in anderer elektronischer Form gesendete Rückgabemittelungen erfordert die Verwaltungsstelle kein Original der Mitteilung, wie im vorherigen Absatz beschrieben, vorausgesetzt, der entsprechende Anteilinhaber hat zugestimmt, die Verwaltungsstelle in Verbindung mit den so versandten Rückgabemittelungen schadlos zu halten und das entsprechende Bankkonto angegeben, auf das die Erlöse im Rahmen der Originalausführung und des ursprünglich zur Verfügung gestellten Zeichnungsscheins gutgeschrieben werden sollen.

Jedes Zertifikat, das von der Geschäftsführung oder in deren Auftrag in gutem Glauben ausgestellt wird, ist in Bezug auf den Nettoinventarwert, Nettoinventarwert pro Anteil und/oder Rücknahmepreis für alle Parteien bindend. Anteilinhaber haben (vorbehaltlich der im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung/Aufschiebungen“ aufgeführten Bestimmungen) das Recht, von dem ICAV die Rücknahme aller oder eines Teils der gehaltenen Anteile zu verlangen, soweit die Vorschriften bezüglich des Mindestbesitzes weiterhin erfüllt werden.

Besteuerung von Anteilhabern ohne Sitz in Irland

Wenn ein Anteilinhaber für Steuerzwecke seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in Irland hat, das ICAV jedoch keine entsprechende relevante Erklärung von diesem Anteilinhaber erhalten hat, kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach dem Ermessen der Geschäftsführer aufgeschoben werden, bis dieser Anteilinhaber die relevante Erklärung abgegeben hat. Wenn die Zahlung der Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers in dieser Weise aufgeschoben wird, kann dieser Anteilinhaber die Zahlung von Rücknahmeerlösen ohne Aufschub anweisen, dann zieht das ICAV die irische Steuer für die Anteile des Anteilinhabers ab, und Rücknahmeerlöse werden (abzüglich Steuern) gemäss vorstehenden Zeitplänen an diesen Anteilinhaber gezahlt. Das ICAV kann jedoch nach dem Ermessen der Geschäftsführer die irische Steuer für diese Anteile des zurückgebenden Anteilinhabers ohne Klärung mit dem Anteilinhaber einbehalten.

Annullierung von Rückgaben

Anteileigener sind nicht berechtigt, einen Rückgabemittelteil zurückzuziehen, es sei denn, die Geschäftsführung bestimmt etwas anderes oder es wurde gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts eine Aussetzung des Handels und/oder der Berechnungen erklärt.

Erzwungene Rückgabe

Die Geschäftsführung hat das Recht, die Rückgabe von Anteilen zu verlangen, wenn:

- (a) er davon Kenntnis erhält oder annimmt, dass diese Anteile von einer Person gehalten werden oder sich in deren wirtschaftlichem Eigentum befinden, die kein qualifizierter Inhaber ist;
- (b) er davon Kenntnis erhält oder annimmt, dass diese Anteile nachteilige steuerliche oder aufsichtsrechtliche Folgen für das ICAV haben; oder
- (c) ein Anteilinhaber (oder der eigentliche wirtschaftlich Berechtigte der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile) der Geschäftsführung nicht hinreichend Auskunft über seine Identität gibt.

Totalrücknahme/Liquidierung

Die Gesamtheit aller Anteile wird in den nachstehenden Fällen zurückgenommen:

- (a) Die Inhaber von 75 % des Wertes der ausgegebenen, auf einer Hauptversammlung des ICAV stimmberechtigten Anteile des ICAV genehmigen die Rücknahme auf einer Hauptversammlung durch Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen;
- (b) Zu einem beliebigen Zeitpunkt liegt der gesamte Nettoinventarwert an drei aufeinander folgenden Bewertungszeitpunkten jeweils unter USD 3.000.000 und die Anteilinhaber haben innerhalb von vier Wochen nach dem dritten relevanten Bewertungszeitpunkt eine Mitteilung mit einer Fristsetzung von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen erhalten.

Die Gesamtheit aller Anteile kann im Ermessen der Geschäftsführung zurückgenommen werden, wenn die Verwahrstelle ihre Absicht erklärt hat, sich aus der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuziehen (und diese Absicht nicht widerrufen hat), und innerhalb von sechs Monaten ab dieser Mitteilung keine neue Verwahrstelle genehmigt und bestellt worden ist.

Bei der Liquidation des ICAV werden die für die Verteilung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Gläubiger) aufgeteilt, an erster Stelle an die Inhaber von Zeichneranteilen im Umfang des Nennwerts bis zum darauf gezahlten Nennbetrag, an zweiter Stelle – im Umfang der verbleibenden Vermögenswerte des ICAV – an die Anteilinhaber im Verhältnis zu der Anzahl Anteile, die gehalten werden.

Führung der Barmittel-Sammelkonten

Das ICAV hat einzelne Sammelkonten auf Fondsebene eingerichtet (die „**Barmittel-Sammelkonten**“). Alle Zeichnungen und Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Teilfonds werden aus den entsprechenden Barmittel-Sammelkonten gezahlt.

Die Barmittel-Sammelkonten wurden im Namen des jeweiligen Fonds bei der entsprechenden Bank eröffnet, die im Antragsformular angegeben ist. Gelder in den Barmittel-Sammelkonten, einschliesslich vorzeitiger Zeichnungsgelder,

die in Bezug auf das ICAV erhalten wurden, dürfen nicht für die durch die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Serviceanbieter auferlegten Schutzmassnahmen verwendet werden. Bis zur Ausgabe von Anteilen und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende Anleger ein ungesicherter Gläubiger des ICAV in Bezug auf von diesem oder an diesen gezahlten Beträge.

Alle Zeichnungen (einschliesslich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barmittel-Ausschüttungen, die von dem ICAV zu zahlen sind, werden über die Sammelkonto für Barmittel des ICAV geleitet und verwaltet.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifikation des Anlegers im Zeichnungskonto eingehen, werden diese Gelder innerhalb von fünf Tagen an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Zeichnungsgelder, die im falschen Barmittel-Sammelkonto eingehen, werden im selben Zeitraum an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen.

Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) in den Barmittel-Sammelkonten gehalten und werden dann an den entsprechenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Barmittel-Sammelkonten wurden auf den Namen des ICAV eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder in den Barmittel-Sammelkonten verantwortlich.

Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und korrekten Belege für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Zahlung auf die falschen Barmittel-Sammelkonten erfolgen auf Risiko des Anlegers.

Übertragungen

Anteilinhaber sind berechtigt, Anteile durch Ausfüllen des (beim Verwalter erhältlichen) „Antragsformulars für Übertragungen“ und Unterzeichnung für und im Namen des Übertragenden an jeden qualifizierten Inhaber zu übertragen.

Die Geschäftsführung kann die Registrierung einer Übertragung ablehnen, (i) solange der Verwalter nicht im Besitz des Antragsformulars für Übertragungen und der Begleitdokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche im Original, sofern erforderlich, ist und (ii), sofern das Antragsformular für die Übertragung per Fax übermittelt wurde, solange dem Verwalter das Antragsformular für Übertragungen nicht auch im Original vorliegt. Die Geschäftsführung lehnt die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ab, wenn sie Kenntnis davon erlangt oder davon ausgehen muss, dass (i) das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen mit der Übertragung an einen nicht qualifizierten Inhaber übergeht oder dem ICAV durch die betreffenden Anteile steuer- oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen; oder (ii) wenn bei einer Übertragung der vorgesehene Übertragungsempfänger der Inhaber von Anteilen mit einem Gesamtwert wäre, der unter der Erstzeichnung liegen würde. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil muss vom Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers dieses Anteils im Anteilsregister des ICAV eingetragen ist. Die Registrierung von

Übertragungen kann nach dem Ermessen der Geschäftsführung zeitweise ausgesetzt werden, höchstens aber 30 Tage pro Jahr.

Vorübergehende Aussetzung/Aufschiebungen

Das ICAV kann die Festlegung des Nettoinventarwerts sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen:

- (a) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, wenn die wichtigsten Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des ICAV jeweils kotiert, gelistet, gehandelt oder getauscht wird, geschlossen sind (ausser während des Wochenendes oder der üblichen Feiertage) oder solange der Handel dort beschränkt oder einstweilig ausgesetzt ist oder der Handel an den entsprechenden Futures-Börsen oder -Märkten beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht der Geschäftsführer eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des ICAV nach Ansicht der Geschäftsführer nicht ohne erhebliche Nachteile für die Interessen der Anteilinhaber in angemessener Weise durchführbar ist, oder falls der Nettoinventarwert nach Ansicht der Geschäftsführer nicht fair berechnet werden kann oder diese Veräusserung erhebliche Nachteile für die Anteilinhaber hätte;
- (c) während einer Unterbrechung der üblicherweise zur Wertbestimmung einer Anlage eingesetzten Kommunikationswege, oder wenn der Wert der Anlagen oder sonstigen Vermögenswerte des ICAV anderweitig nicht in geeigneter Weiser festgestellt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem das ICAV nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder in dem die Veräusserung der Anlagen (oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in Verbindung mit der Veräusserung) nach Meinung der Geschäftsführer nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht der Geschäftsführer negative Auswirkungen auf einen Fonds oder die verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Fonds haben könnte;
- (f) während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder Rückkauf von Anteilen nicht auf das Konto des entsprechenden Fonds oder von diesem Konto überwiesen werden können;
- (g) während eines Zeitraums, in dem der Rückkauf der Anteile nach Ansicht der Geschäftsführer zu einem Verstoss gegen die geltenden Gesetze führen würde;
- (h) während eines Zeitraums ab dem Versand einer Einberufungsmitteilung zu einer Versammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung des ICAV oder eines Fonds bis einschliesslich zum Datum einer solchen Versammlung der Anteilinhaber;
- (i) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den

ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist; oder

- (j) während eines Zeitraums, in dem es nach Ansicht der Geschäftsführer im besten Interesse der Anteilhaber ist, so zu handeln.

Wenn die Gesamtheit der Rücknahmeanträge an einem Handelstag 20 % der Gesamtheit der ausstehenden Anteile übersteigt, kann jeder Rücknahmeantrag anteilig vermindert werden, wenn dies nach dem alleinigen Ermessen der in gutem Glauben handelnden Geschäftsführung als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, um die Interessen der Anteilhaber, die keinen Rücknahmeantrag stellen, nicht zu gefährden, oder aus Liquiditäts- oder anderen vergleichbaren Gründen. Jeder so verminderte Rücknahmeantrag wird am nächsten Handelstag vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen ausgeführt, wobei stets die vorgenannten Bestimmungen zum Tragen kommen.

Bei einer Aussetzung setzt das ICAV unverzüglich (spätestens am Geschäftstag, an dem die Aussetzung beginnt) die Zentralbank darüber in Kenntnis.

Gebühren und Aufwendungen

Allgemeines

Alle mit der Gründung und Einführung des ICAV verbundenen Gebühren und Aufwendungen wurden amortisiert. Das ICAV ist für die Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich, die auf von dem ICAV zu zahlende Gebühren und Aufwendungen erhoben wird.

Das ICAV kann eine Aufwendung anfallen, die Bestandteil eines grösseren kumulierten Aufwandsbetrags (die „Aufwendung“) im Zusammenhang mit mehreren Anlageorganismen sein kann, die von Mitgliedern der Man Group Leistungen beziehen. Diese Aufwendung wird üblicherweise anteilmässig im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anlageorganismen auf die jeweiligen Anlageorganismen, einschliesslich dem ICAV, verteilt, in Verbindung mit einer Pauschalgebühr je Anlageorganismus aus dem Anteil der Aufwendung, soweit dies möglich und zweckdienlich ist. In allen derartigen Fällen führen die Geschäftsführer Gespräche mit dem Anlageverwalter, um die Basis für die Verteilung der Aufwendung auf das ICAV zu ermitteln, und versucht dabei sicherzustellen, dass sämtliche von dem ICAV zu tragenden Aufwendungen eine gerechte Belastung darstellen.

Managementgebühren

Die an den AIFM zu zahlenden Gebühren werden quartalsweise berechnet und im Nachhinein bezahlt. Dabei kommt der nachfolgend aufgeführte Staffeltarif zur Anwendung. Die Gebühren werden auf der Grundlage des zum letzten Bewertungszeitpunkt eines jeden Quartals (also dem letzten Bewertungszeitpunkt im März, Juni, September und Dezember) ermittelten Nettoinventarwerts berechnet.

Nettoinventarwert, auf den die	
---------------------------------------	--

Gebühr zur Anwendung kommt (USD)	
0–50.000.000,00 (oder ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung)	(a) USD 12.500 (anteilmässig zwischen Anteilen aufgeteilt); und (b) einem Viertel von 0,30 % des zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwerts.
50.000.000,01 – 100.000.000,00 (oder ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung)	einem Viertel von 0,20 % des zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwerts.
100.000.000,01 - 249.999.999,99 (oder ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung)	einem Viertel von 0,125 % des zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwerts.
250.000.000,00 – 499.999.999,99 (oder ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung)	einem Viertel von 0,10 % des zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwerts.
500.000.000,00 oder mehr (oder ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung)	einem Viertel von 0,05 % des zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelten Nettoinventarwerts.

Bei einem zum letzten Bewertungszeitpunkt eines Quartals ermittelten Nettoinventarwert von USD 150 Mio. würden sich die Gebühren beispielsweise wie folgt zusammensetzen: USD 50.000 (USD 12.500 und USD 37.500) für die ersten USD 50 Mio., USD 25.000 für den Teil des Nettoinventarwerts über USD 50 Mio. bis einschliesslich USD 100 Mio. und USD 15.625 für den darüber hinausgehenden Teil des Nettoinventarwerts.

Das ICAV zahlt als Gegenleistung für die von der Verwaltungsstelle erbrachten Dienstleistungen die folgenden Transaktionsgebühren an den Manager, die quartalsweise berechnet und im Nachhinein bezahlt werden:

- (a) eine Gebühr von USD 75 für jedes neue Anlegerkonto; sowie
- (b) eine Transaktionsgebühr von USD 50 für jede Anteilinhabertransaktion; sowie
- (c) eine jährliche Kontoführungsgebühr von USD 25 für jedes Anteilinhaberkonto (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von USD 10.000); sowie
- (d) eine jährliche Produktkomplexitätsgebühr von USD 10 für jedes Anlegerkonto (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von USD 10.000); sowie
- (e) einen Betrag von USD 3.500 p. a. als jährliche Verwaltungsgebühr; sowie
- (f) einen Betrag in Höhe von 0,05 % p. a. des Nennwerts der von der Verwaltungsstelle gehaltenen Wertpapiere, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von USD 2.500 p. a. zuzüglich Spesen.

Die Summe der unter (a) bis (d) aufgeführten Gebühren unterliegt einer jährlichen Obergrenze von 20 Basispunkten des Nettoinventarwerts.

Der AIFM hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und belegten Aufwendungen, die bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem AIFM-Vertrag entstanden sind (einschliesslich der Aufwendungen, die den

betreffenden externen Serviceanbietern entstehen).

Die Gebühren des Verwalters aus dem Verwaltungsvertrag sind vom AIFM aus der Verwaltungsgebühr zu zahlen, die er im Rahmen des AIFM-Vertrags erhält.

Der AIFM ist allein für die Zahlung von Gebühren an den Verwalter verantwortlich, und das ICAV haftet nicht für diese Gebühren.

Die von dem ICAV ernannte Schweizer Zahlstelle wurde gemäss Schweizer Zahlstellenvertrag ab dem 1. Januar 2015 zu Jahreskosten von 4.500 Schweizer Franken ernannt.

Gebühren der Prime Broker

Prime Broker haben jeweils Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre jeweiligen Dienstleistungen zu den marktüblichen Sätzen, die je Prime Broker 1 % p. a. des Wertes von an das ICAV verliehenen Wertpapieren zusätzlich zu Zinsen für vom relevanten Prime Broker für das ICAV erbrachten Finanzierungsleistungen nicht überschreiten dürfen.

Gebühren des Anlageverwalters

Das ICAV ist gemäss der Vereinbarung über den Anlageverwalter zur Zahlung der folgenden Gebühren verpflichtet:

- (a) eine (täglich berechnete und monatlich zu zahlende) Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse DN in Höhe von einem anteiligen Betrag von 3 % p. a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt;
- (b) eine (täglich berechnete und monatlich zu zahlende) Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse DNR in Höhe von einem anteiligen Betrag von 2 % p. a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt;
- (c) Eine Erfolgsgebühr für die jeweilige Anteilsklasse in Höhe von 20 % des dieser Klasse zugeordneten neuen Nettogewinns (wie nachstehend definiert) gemäss Ermittlung zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.

„Nettobetrag der Neugewinne“ wird als $E \cdot N$ definiert, wobei

„E“ der übersteigende Betrag des

- (a) Nettoinventarwerts je Anteil zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug der aufgelaufenen Performancegebühr, sofern dies im Interesse der Anleger ist); über
- (b) dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil am Ende eines vorangegangenen Performancezeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, oder (falls höher) dem entsprechenden Erstausgabepreis ist.

Wenn ein Anteilinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgibt und für die Anteile bis zur Rückgabe „neue Nettogewinne“ aufgelaufen sind, wird eine Performancegebühr fällig, die der diesen Anteilen zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt zuzuschreibenden Performancegebühr entspricht.

„N“ ist die Anzahl der zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile.

Die Performancegebühr wird jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag in dem zum 30. Juni jedes Jahres

endenden Zwölfmonatszeitraum (jeweils ein „Performancezeitraum“) berechnet.

Die Berechnung und der aufgelaufene Betrag der Performancegebühr werden von der Verwahrstelle überprüft und sind nicht manipulierbar.

Beispiele für die Berechnung und das Auflaufen der Performancegebühr sind in Anhang VI zu dieser Ergänzung dargelegt.

Die maximale Jahresgebühr, die der Anlageverwalter berechnet und die im Anlageverwaltungsvertrag aufgeführt ist, darf nicht ohne die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des ICAV erhöht werden. Im Fall einer Erhöhung der maximalen, im Anlageverwaltungsvertrag aufgeführten Jahresgebühr ist eine angemessene Benachrichtigungsfrist seitens des ICAV einzuhalten, um Anteilinhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Erhöhung zurückzugeben. In Fällen, wenn die dem Anlageverwalter zu zahlende Gebühr erhöht wird, aber unterhalb der maximalen Jahresgebühr verbleibt, erhalten Anteilinhaber im Voraus eine diesbezügliche Benachrichtigung, wobei keine Zustimmung ihrerseits erforderlich ist und eingeholt wird.

Kosten Dritter

Sofern der AIFM Aufgaben an Dritte delegiert, gehen deren Gebühren (Spesen ausgenommen) zu Lasten des AIFM und sind vom AIFM aus den Gebühren zu bestreiten, die er von dem ICAV erhält.

Verwahrstellengebühren

Als Entschädigung für die Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem ICAV hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von 0,02 % p.a. des zum letzten Bewertungszeitpunkt eines jeden Monats ermittelten Nettoinventarwerts. Die Verwahrstelle hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Kosten, die ihr in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verwahrstellenvereinbarung entstanden sind. Diese Rückerstattung erfolgt aus den Vermögenswerten des ICAV. Sämtliche Gebühren von Unterverwahrstellen werden aus dem Vermögen des ICAV gezahlt, vorausgesetzt, dass diese Gebühren zu normalen, branchenüblichen Sätzen erhoben werden. Die Entschädigung, auf die die Verwahrstelle für die Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem ICAV Anspruch hat, kann ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber auf bis zu 0,03 % p. a. des zum letzten Bewertungszeitpunkt eines jeden Monats ermittelten Nettoinventarwerts erhöht werden.

Brokergeschäfte

Das ICAV trägt alle Börsen-/Transaktionskosten sowie die Zinsen für Kreditaufnahmen. Die institutionellen Sätze hängen vom Kontrakt und vom Markt ab, an dem der Kontrakt gehandelt wird. Die Sätze bestehen aus zwei Elementen:

- (a) bei der Ausführung eines Trades tatsächliche entstehende Kosten, z. B. für Börsenhandel, Börsen-Clearing, Ausführungsgebühren und damit verbundene Kosten; und
- (b) einer vom Broker erhobenen Clearing-Gebühr zu marktüblichen Sätzen.

Die Courtage für einen zusätzlich von dem ICAV ernannten Broker wird die vorerwähnten Sätze voraussichtlich nicht

übersteigen.

Gebühren des Introducing Broker

Der Introducing Broker stellt einen Betrag in Rechnung, der 1/52 von 1 % des Nettoinventarwerts an jedem Bewertungszeitpunkt entspricht und der täglich ermittelt und monatlich zahlbar ist.

Vergütungen an die Geschäftsführung

Als Entlohnung für ihre Dienste haben die Geschäftsführer Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe jeweils von der Geschäftsführung festgelegt wird. Der Gesamtbetrag der in jedem Geschäftsjahr an die Geschäftsführung bezahlten Gebühren wird in dem sich auf diese Periode beziehenden Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss offengelegt. Die Geschäftsführer werden des Weiteren unter anderem für Reise-, Hotel- und andere Kosten entschädigt, die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsführung oder in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des ICAV berechtigterweise entstanden sind.

Betriebliche Aufwendungen

Aus den Vermögenswerten des ICAV wird Folgendes bezahlt:

- (a) sämtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Angaben zu den Nettoinventarwerten bzw. den Nettoinventarwerten pro Anteil (einschliesslich der Preise der Veröffentlichungen) anfallen;
- (b) Stempelsteuern;
- (c) Steuern (einschliesslich etwaiger Mehrwertsteuern auf von dem ICAV zu zahlende Gebühren);
- (d) Sekretariatsgebühren des ICAV;
- (e) etwaige Rating-Gebühren;
- (f) Broker- und andere Aufwendungen für An- und Verkäufe von Anlagen;
- (g) Industriefinanzierungsabgabe (Industry Funding Levy) der Zentralbank;
- (h) Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, Steuer-, Rechts- und anderen fachlichen Berater des ICAV;
- (i) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an sonstigen Börsen;
- (j) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen und Kosten der Registrierung des ICAV und der Anteile in Rechtsordnungen ausserhalb von Irland (ein Teil dieser Gebühren und Aufwendungen können an die Man Group oder deren verbundene Unternehmen gehen) einschliesslich an lokale Zahlstellen und Vertreter zu handelsüblichen Sätzen zu zahlende Gebühren. Soweit die Dienstleistungen von diesen lokalen Zahlstellen und/oder Vertretern nur Dienstleistungen betreffen, die für Anteilhaber in einer oder mehreren Rechtsordnungen erbracht werden, werden die entsprechenden Gebühren aus dem NIW gezahlt, der diesen Anteilhabern zugeordnet wird.
- (k) Kosten für die Erstellung, den Druck und die Auslieferung des Prospekts und der Ergänzungen, Berichte,

Abschlüsse und erläuternden Mitteilungen;

- (l) allfällige notwendige Übersetzungskosten;
- (m) Kosten auf Grund periodischer Aktualisierungen dieses Prospekts und der Ergänzungen oder Kosten infolge von Gesetzesänderungen oder der Einführung neuer Gesetze (einschliesslich der Kosten, die auf Grund der Einhaltung massgeblicher Bestimmungen entstehen, gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft haben oder nicht);
- (n) Markt-, Verbraucher- und Industriedaten und -informationen sowie andere alternative Daten (z. B. Nachrichten- und Angebotsequipment und -services (einschliesslich Gebühren für Daten- und Softwareanbieter, Börsen und andere Drittanbieter von Daten und Informationen)) und andere nicht-traditionelle Daten- und Informationsquellen und alle Gebühren für die akademische Forschung, und
- (o) andere Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Führung und der Verwaltung des ICAV oder mit den Anlagen des ICAV (einschliesslich der Rechtskosten der relevanten Unternehmen der Group nach Genehmigung durch die Geschäftsführung).

Werden die Anteile über Finanzintermediäre erworben, werden diese möglicherweise für ihre Dienstleistung Gebühren verlangen, die bei einem Direktkauf der Anteile von dem ICAV nicht anfallen. Für weitere Informationen sollten sich Anleger an die Finanzintermediäre wenden.

Provisionen und Rabatte

Der AIFM und der Anlageverwalter und gegebenenfalls andere Unternehmen der Man Group können jederzeit nach eigenem Ermessen beschliessen, aus ihren eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilinhabern, Intermediären oder Unternehmen der Man Group einen Rabatt für einen Teil oder die gesamten an den AIFM und den Anlageverwalter zahlbaren Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und Performancegebühren zu gewähren.

Stets vorbehaltlich anwendbarer Vorschriften kann der Anlageverwalter Gebühren, Provisionen oder nicht monetäre Vorteile an Dritte wie Vertriebshändler und/oder andere Vermittler zahlen. Wenn bestimmte Anteilsklassen über einen zugelassenen Vermittler erworben werden, kann der Anlageverwalter Gebühren, Provisionen oder nicht monetäre Vorteile an Dritte wie Vertriebshändler zahlen und/oder jede solche in ihrem Namen bevollmächtigte Person kann nach eigenem Ermessen Abschluss- oder Vertriebsprovisionen an autorisierte Vermittler unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zahlen. Der Anlageverwalter wird die Anteilinhaber über die bei einem Kauf zu zahlenden Abschluss- oder Vertriebsprovisionen informieren.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf eine Vorabgebühr verzichten und, vorbehaltlich der geltenden Vorschriften, allen seinen Anteilinhabern in Bezug auf ihre periodischen Abgaben (einschliesslich Anteilinhaber, die diese Aktien als zugelassene Vermittler halten) Rabatte einräumen.

Im Rahmen der allgemeinen Ausführung seiner kollektiven Portfolioverwaltung kann der Anlageverwalter Gebühren, Provisionen oder nicht monetäre Vorteile von Dritten erhalten, stets vorbehaltlich der geltenden Vorschriften. Der ICAV stellt sicher, dass, wenn eine in seinem Namen handelnde Person erfolgreich die Rückgewinnung eines Teils der Provisionen, die Makler oder Händler im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren verlangen, abwickelt, die ermässigte Provision an den ICAV gezahlt wird. Für solche Einnahmen gibt es Verfahren, und der

Anlageverwalter informiert auf Anfrage die Anteilinhaber über Gebühren, Provisionen oder nicht monetäre Vorteile, die er erhält.

Besteuerung der Anteilinhaber

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung bestimmter Auswirkungen nach irischem Steuerrecht, die sich durch den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen durch Anteilinhaber ergeben. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung aller Überlegungen zur Besteuerung in Irland zu liefern, die möglicherweise relevant sind. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf Personen, die die endgültigen wirtschaftlichen Begünstigten von Anteilen sind (ausser Wertpapierhändlern im Falle von Clearing-System-Anteilhabern) und gilt möglicherweise nicht für bestimmte andere Personenkategorien.

Die Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum dieses Prospektes gültigen irischen Steuerrecht und der Praxis der Irish Revenue Commissioners (und unterliegt ggf. künftig wirksamen oder rückwirkenden Änderungen). Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihren eigenen Beratern bezüglich der Auswirkungen des Kaufs, Besitzes und der Veräußerung von Anteilen auf ihre irische oder sonstige Steuerposition beraten zu lassen.

Besteuerung des ICAV

Auf der Grundlage, dass das ICAV in Irland steueransässig ist und die Voraussetzungen für eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act erfüllt, unterliegt es keiner irischen Steuer auf seine relevanten Erträge oder relevanten Gewinne.

Das ICAV ist in Verbindung mit einem „Steuerereignis“ jedoch steuerpflichtig. Zu den Steuerereignissen zählen:

- (a) Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber;
- (b) Einlösungen, Rücknahmen, Löschungen oder Übertragungen von Anteilen;
- (c) das Ende eines massgeblichen Zeitraums; und
- (d) die Einziehung oder Löschung von Anteilen, zur Begleichung von Steuern aus bestimmten Steuerereignissen, ohne dass eine Zahlung an einen Anteilinhaber erfolgt.

Nicht alle Steuerereignisse führen zu einer Zahlung des ICAV an einen Anteilinhaber (z. B. das Ende eines relevanten Zeitraums).

Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- (a) ein Umtausch von Anteilen des ICAV in andere Anteile des ICAV durch einen Anteilinhaber, der in Form einer Transaktion zwischen unabhängigen Partner ohne Auszahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- (b) ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds des ICAV durch einen Anteilinhaber, der in Form einer Transaktion zwischen unabhängigen Partnern ohne Auszahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- (c) Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (d) eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, soweit die Übertragung zwischen Ehegatten oder zivilrechtlichen Partnern und ehemaligen Ehegatten oder zivilrechtlichen Partnern erfolgt, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen;
- (e) eine Löschung von Anteilen des ICAV oder anderer Investmentgesellschaften im Rahmen eines Umstrukturierungs- bzw. Verschmelzungsplans („scheme of reconstruction or amalgamation“ - im Sinne von Section 739H (1) bzw. 739HA (1) des Taxes Act), vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen;

Ein Steuerereignis führt für das ICAV nicht zu einer Steuerpflicht, wenn:

- (i) das steuerpflichtige Ereignis nur wegen eines Austauschs von Anteilen im Rahmen eines Verschmelzungsplans („scheme of amalgamation“) im Sinne von Section 739D (8C) des Taxes Act, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen auftritt; und
- (ii) das steuerpflichtige Ereignis nur wegen eines Austauschs von Anteilen im Rahmen eines Migrations- und Verschmelzungsplans („scheme of migration and amalgamation“) im Sinne von Section 739D (8C) des Taxes Act, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen auftritt; und
- (iii) das steuerpflichtige Ereignis nur wegen eines Migrationsplans im Sinne von Section 739D (8E) des Taxes Act auftritt, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen.

Besteuerung von Anteilhabern ohne Sitz in Irland

Wenn ein Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Besteuerung in Irland nicht seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat, zieht das ICAV für die Anteile dieses Anteilhabers keine irischen Steuern ab, nachdem sie die im Antragsformular aufgeführte entsprechende Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist, erhalten hat. Die entsprechende Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der

Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung. Das ICAV behält die irische Steuer auch dann ein, wenn sie über Informationen verfügt, die den angemessenen Verdacht unterstützen, dass die entsprechende Erklärung des Anteilinhabers nicht wahrheitsgemäss ist. Das ICAV zieht ausserdem irische Steuern ab, wenn es über Informationen verfügt, die zu einer begründeten Annahme Anlass geben, dass die entsprechende Erklärung des Anteilinhabers falsch ist. Der Gesellschaft ist mitzuteilen, wenn der Steuersitz eines Anteilinhabers nach Irland wechselt. Das ICAV muss informiert werden, wenn ein Anteilinhaber in Irland steueransässig wird. Im Allgemeinen unterliegen Anteilinhaber ohne irischen Steuersitz keinen sonstigen Steuerpflichten in Irland in Bezug auf ihre Anteile. Wenn der Anteilinhaber jedoch ein Unternehmen ist, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, unterliegt er möglicherweise der irischen Körperschaftsteuer auf Gewinne, die bezüglich der Anteile anfallen (mit Selbstveranlagung).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilinhaber zu steuerlichen Zwecken in Irland seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat und unter eine der in Abschnitt 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien fällt, zieht das ICAV für die Anteile dieses Anteilinhabers keine irischen Steuern ab, nachdem es die im Antragsformular aufgeführte entsprechende Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilinhaber in Irland steuerbefreit ist, erhalten hat.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

1. Altersversorgungspläne (im Sinn von Section 744, Section 784 oder Section 785 TCA);
2. im Lebensversicherungsgeschäft tätige Unternehmen (im Sinn von Section 706 TCA);
3. Anlageorganismen (im Sinn von Section 739B TCA);
4. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA)
5. Sonderanlagepläne (im Sinn von Section 737 TCA);
6. Unit Trusts ohne Zulassung (für die Section 731(5)(a) TCA gilt);
7. Wohlfahrtseinrichtungen (im Sinn von Section 739D(6)(f)(i) TCA);
8. qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinn von Section 734(1) TCA);
9. angegebene Gesellschaften (im Sinn von Section 734(1) TCA);
10. qualifizierte Vermögens- und Sparplanverwalter (im Sinn von Section 739D(6)(h) TCA);
11. Verwalter von Personal Retirement Savings Accounts (PRSA) (im Sinn von Section 739D(6)(i) TCA);
12. irische Genossenschaftsbanken (im Sinn von Section 2 des Credit Union Act von 1997);
13. die National Asset Management Agency;

14. die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäss dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden.
16. qualifizierte Gesellschaften (im Sinn von Section 110 TCA);
17. Alle anderen Personen mit Wohnsitz in Irland, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) berechtigt sind, Anteile des ICAV zu halten, ohne dass das ICAV irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss.

Anteilinhaber mit Sitz in Irland, die einen befreiten Status beanspruchen, müssen alle für Anteile fälligen irischen Steuern auf Grundlage einer Selbstveranlagung erklären.

Wenn das ICAV diese entsprechende Erklärung für einen Anteilinhaber nicht erhält, behält es die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilinhabers ein, als wäre dieser ein nicht befreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat im Allgemeinen keinen Anspruch auf Erstattung dieser Steuern, es sei denn, er ist ein Unternehmen im Bereich der Veranlagung zur irischen Körperschaftsteuer und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke seinen Sitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein „befreiter“ Anteilinhaber ist (siehe oben), behält das ICAV irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie zusätzlich auf „Acht-Jahres-Ereignisse“ gemäss den folgenden Ausführungen ein.

Ausschüttungen durch das ICAV

Wenn das ICAV eine Ausschüttung an einen nicht befreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland vornimmt, behält das ICAV die irische Steuer auf die Ausschüttung ein. Der Betrag der irischen Steuer beläuft sich auf:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Das ICAV führt diese einbehaltene Steuer an die Irish Revenue Commissioners ab.

Im Allgemeinen unterliegt der Anteilinhaber keinen weiteren Steuerpflichten in Bezug auf die Ausschüttung. Wenn der Anteilinhaber allerdings ein Unternehmen ist, für das die Ausschüttung einen Handelsertrag darstellt, bildet der Bruttobetrag der Ausschüttung (einschliesslich der einbehaltenen irischen Steuer) für die Zwecke der Selbstveranlagung einen Teil seines steuerpflichtigen Ertrags, und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen.

Rücknahme von Anteilen

Wenn das ICAV Anteile, die von einem nicht befreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland gehalten werden, zurücknimmt, behält es die irische Steuer auf die Zahlung des Rücknahmeerlöses an den Anteilinhaber ein. In gleicher Weise führt das ICAV die irische Steuer auf die Übertragung von Anteilen ab, wenn ein Anteilinhaber mit Sitz in Irland eine Übertragung des Eigentumsrechts an Anteilen (durch Verkauf oder auf andere Art) vornimmt. Der Betrag der einbehaltenen oder abgeführten Steuer wird unter Bezugnahme auf den (gegebenenfalls anfallenden) Gewinn berechnet, der dem Anteilinhaber für die Anteile anfällt, die zurückgenommen oder übertragen werden. Er beläuft sich auf:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Das ICAV führt diese einbehaltene Steuer an die Irish Revenue Commissioners ab. Bei der Übertragung von Anteilen kann sich das ICAV zur Deckung dieser irischen Steuerschuld andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile aneignen oder diese annullieren. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen unterliegt der Anteilinhaber keinen weiteren Steuerpflichten in Bezug auf die Rücknahme oder Übertragung. Wenn der Anteilinhaber allerdings ein Unternehmen ist, für das die mit der Rücknahme oder Übertragung verbundene Zahlung einen Handelsertrag darstellt, bildet der Bruttobetrag der Zahlung (einschliesslich der einbehaltenen irischen Steuer), abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile, für die Zwecke der Selbstveranlagung einen Teil seines steuerpflichtigen Ertrags, und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen.

Bei nicht auf den Euro lautenden Anteilen unterliegt der Anteilinhaber möglicherweise einer irischen Kapitalgewinnsteuerpflicht (mit Selbstveranlagung) auf alle Wechselkursgewinne, die bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile anfallen.

Acht-Jahres-Ereignisse

Wenn ein nicht befreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb veräussert wird der Anteilinhaber für die Zwecke der irischen Steuer so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag des Erwerbs (und allen darauf folgenden achten Jahrestagen) veräussert. Bei diesen fiktiven Veräusserungen führt das ICAV die irischen Steuern bezüglich des (gegebenenfalls eingetretenen) Wertzuwachses dieser Anteile im Lauf des Acht-Jahres-Zeitraums ab. Der Betrag der abgeführten irischen Steuer beläuft sich auf:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Das ICAV führt diese Steuer an die Irish Revenue Commissioners ab. Um diese irische Steuerschuld zu decken, kann sich das ICAV vom Anteilinhaber gehaltene Anteile aneignen oder diese annullieren.

Wenn allerdings weniger als 10 % der Anteile (wertmässig) des ICAV von nicht befreiten Anteilinhabern mit Sitz in Irland gehalten werden, kann das ICAV die Wahl treffen, keine irische Steuer für diese fiktiven Veräusserungen abzuführen. Um diese Wahlmöglichkeit zu beanspruchen, muss das ICAV:

1. der irischen Finanzverwaltung jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und sie muss der irischen Finanzverwaltung Einzelheiten aller steuerpflichtigen Anleger zur Verfügung stellen ((einschliesslich dem Wert ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. die nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland davon unterrichten, dass das ICAV sich für diese Option der Steuerbefreiung entschieden hat.

Wenn das ICAV diese Befreiung in Anspruch nimmt, müssen alle nicht befreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland die irische Steuer, die ansonsten am achten Jahrestag (und allen folgenden achten Jahrestagen) von dem ICAV an die Irish Revenue Commissioners zu zahlen gewesen wäre, auf Basis einer Selbstveranlagung an die Irish Revenue Commissioners abführen.

Alle irischen Steuern, die in Bezug auf den Wertzuwachs der Anteile im Laufe des Acht-Jahres-Zeitraums gezahlt werden, können anteilmässig auf alle künftigen irischen Steuern angerechnet werden, die ansonsten in Bezug auf die Anteile zahlbar würden, und alle Überschüsse können bei der endgültigen Veräusserung der Anteile erstattet

werden.

Anteilstausch

Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu marktüblichen Konditionen in andere Anteile des ICAV umtauscht und dafür keine Zahlung erhält, behält das ICAV für diesen Umtausch keine irischen Steuern ein.

Stempelsteuer

Für die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Transaktionssteuer) an. Wenn ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in Form von Sachwerten aus dem Vermögen des ICAV erhält, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer fällig werden.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zum Satz von 33 %) kann anfallen, wenn im Rahmen von Schenkungen oder Erbschaften übertragene Vermögenswerte in Irland liegen oder entweder der Schenkende bzw. Vererbende oder der Begünstigte bzw. Erbe seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland liegende Vermögenswerte behandelt werden, weil sie von einem irischen ICAV ausgegeben wurden. Geschenke oder vererbte Anteile sind jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer befreit, sobald:

1. die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft sowie zum „Bewertungszeitpunkt“ in der Schenkung oder Erbschaft enthalten sind (gemäss Definition für Zwecke der irischen Vermögensteuer);
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft ausgeht, zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat, noch dort gewöhnlich ansässig ist; und
3. der Begünstigte oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Berichterstattung über Anteilinhaber

Das ICAV muss bestimmte Informationen bezüglich bestimmter in Irland ansässiger Anteilinhaber gemäss Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations von 2013 an die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) melden.

Zu den Informationen, die der irischen Steuerbehörde bereitgestellt werden müssen, gehören:

- (a) der Name, die eingetragene Anschrift, die Kontaktdaten und die Steuerreferenznummer des ICAV;

- (b) der Name, die Adresse, die Steuerreferenznummer und das Geburtsdatum (sofern zutreffend) der Anteilinhaber; und
- (c) der Wert der Anlage.

United States Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Gemäss bestimmten Bestimmungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 und der Leitlinien des US Internal Revenue Service („IRS“) hierzu (gemeinsam „FATCA“) gilt eine US-Quellensteuer (derzeit 30 %) für (a) Zahlungen von Zinsen aus US-Quellen, Dividenden und bestimmten anderen Arten periodischer Erträge aus Quellen in den USA an das ICAV und (b) die Bruttoerlöse aus der Veräusserung von Anlagevermögen durch das ICAV, die zu Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen führen können (unabhängig davon, ob Gewinne oder Verluste für diese Veräusserung ausgewiesen werden), wenn diese am oder nach dem 1. Januar 2017 erfolgen, es sei denn, im Allgemeinen (i) erfüllt das ICAV die anwendbaren Bestimmungen irischer Gesetze zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Irland bezüglich FATCA und die unterstützenden Regelungen (die „Irland-IGA“) zur Sammlung und Weitergabe bestimmter Informationen zu bestimmten US-Personen, die direkt oder indirekt (einschliesslich über ausländische Einrichtungen, die sich wesentlich im Besitz von US-Personen befinden) in das ICAV investieren, und behält gegebenenfalls US-Quellensteuer zum derzeitigen Satz von 30 % auf Bruttoerlöse und ausländische Durchlaufzahlungen an bestimmte Anleger ein, die dem ICAV diese Informationen, Einverständniserklärungen, Formulare und sonstigen Dokumente nicht zur Verfügung stellen, die das ICAV zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Irland-IGA benötigt, oder (ii) kann das ICAV anderweitig eine Befreiung von dieser Pflicht in Anspruch nehmen oder gilt als mit diesen Anforderungen konform.

Im Rahmen des Irland-IGA müssen irische Finanzinstitute gemäss Definition in der IGA den Revenue Commissioners (ab 2015) jährlich Details zu ihren US-Kontoinhabern einschliesslich deren Namen, Adressen und Steueridentifikationsnummern („TIN“) und bestimmte andere Details melden. Solche Institute müssen auch ihre Kontoöffnungsverfahren ändern, um neue US-Kontoinhaber leicht zu identifizieren und diese Informationen an die irische Steuerbehörde zu melden.

Obwohl das ICAV wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen wird, um alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um die Auferlegung von FATCA Quellensteuern auf Zahlungen an das ICAV zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass das ICAV in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn das ICAV aufgrund von FATCA quellensteuerpflichtig wird, kann der für Ausschüttungen (bei Abhebungen oder anderweitig) an seine Anteilinhaber verfügbare Betrag wesentlich sinken.

Alle Anteilhaber vereinbaren mit dem ICAV zu gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkten und zu vom ICAV angemessenerweise festgelegten Zeitpunkten die Bereitstellung von nach anwendbarem Recht vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen und angemessenerweise vom ICAV angeforderten zusätzlichen Unterlagen, die für das ICAV zur Erfüllung seiner Pflichten gemäss FATCA erforderlich sind. Wenn ein Anteilhaber Informationen nicht im erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, kann US-Quellensteuer zum derzeitigen Satz von 30 % auf Bruttoerlöse und ausländische Durchlaufzahlungen dieses Anteilhabers anfallen. Anteilhaber sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in das ICAV besprechen.

Automatische Übermittlung von Anteilhaberinformationen an andere Steuerbehörden

Der als Gemeinsamer Meldestandard bekannte und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelte automatische Informationsaustausch findet in Irland Anwendung. Im Rahmen dieser Regelung ist das ICAV verpflichtet, Informationen über Anteilhaber, wie z. B. deren Identität und Wohnsitz, sowie Einzelheiten zu den Beträgen der von den Anteilhabern für ihre Anteile vereinnahmte Erträge, Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse an die irische Finanzbehörde zu melden. Diese Informationen können dann von der irischen Finanzbehörde an Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten sowie anderer Länder weitergeleitet werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD ersetzt frühere europäische Auskunftserteilungsvorschriften in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäss Richtlinie 2003/48/EG (allgemein bekannt als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie).

Begriffserklärung

Bedeutung von „mit Sitz“ für Unternehmen

Ein Unternehmen mit zentraler Geschäftsführung und Kontrolle in Irland hat seinen Steuersitz in Irland, unabhängig davon, wo es gegründet wurde. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland hat, aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, die Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Bedeutung von „mit Sitz“ für natürliche Personen

Der Steuersitz einer natürlichen Person in einem Kalenderjahr ist Irland, wenn diese natürliche Person:

1. im entsprechenden Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt werden. Der Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland über einen Zeitraum von maximal 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird bei der Anwendung dieses „Zwei-Jahrestests“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt an einem Tag als in Irland anwesend, wenn sie sich an einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland aufhält.

Bedeutung von „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ für natürliche Personen

Der Begriff „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ (in Abgrenzung zu „mit Sitz“) bezieht sich auf das Muster der gewöhnlichen Lebensführung einer natürlichen Person und bezeichnet den Aufenthalt einer Person an einem Ort, der ein gewisses Mass an Kontinuität aufweist. Eine natürliche Person, deren Sitz in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland gelegen hat, hat ab dem Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Jahres, in dem eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hatte, gilt diese nicht mehr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Wenn beispielsweise eine natürliche Person, deren Sitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Jahr 2023 in Irland gelegen hat, in diesem Jahr Irland verlässt, verbleibt ihr gewöhnlicher Aufenthalt bis zum Ende des Steuerjahres 2026 in Irland.

Bedeutung des Begriffs „Vermittler“

Ein „Vermittler“ ist eine Person, die:

1. einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die teilweise oder vollständig aus der Entgegennahme von Zahlungen von einem regulierten Anlageorganismus mit Sitz in Irland im Namen anderer Personen besteht, oder
2. Anteile an einem solchen Anlageorganismus im Namen anderer Personen hält.

Zusätzliche Informationen

1. Gründung, eingetragener Gesellschaftssitz und Anteilskapital

- (a) Das ICAV wurde ursprünglich in Irland am 23. Oktober 1995 als Aktiengesellschaft unter der Registernummer 239901 gegründet. Das ICAV ist jetzt ein als Umbrella-Fonds gegründetes irisches Collective Asset-Management Vehicle nach irischem Recht mit zwischen Fonds getrennter Haftung, das von der Zentralbank gemäss dem Gesetz und den Bestimmungen der AIFM- Richtlinie zugelassen ist. Die Umwandlung erfolgte am 10. Mai 2017.
- (b) Der eingetragene Sitz des ICAV zum Datum dieses Prospekts ist in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.
- (c) Das genehmigte Anteilskapital des ICAV beläuft sich auf 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile und 2 (zwei) nennwertlose Zeichneranteile, die zu jeweils € 1,00 ausgegeben wurden. Die Gründeranteile (oder jeder einzelne dieser Anteile) können von dem ICAV jederzeit zurückgekauft werden.
- (d) Das Anteilskapital des ICAV ist nicht mit Optionen behaftet, und es wurde auch keine (an Bedingungen oder nicht an Bedingungen geknüpfte) Vereinbarung getroffen, das Kapital mit Optionen zu behaften.
- (e) Weder die Zeichneranteil noch die Anteile sind mit einem Vorkaufsrecht ausgestattet.
- (f) Alle Anteile werden als registrierte Namensanteile ausgegeben.

- (g) Wenn die beim ICAV eingegangenen Zeichnungsbeträge nicht zum Kauf einer ganzen Anzahl an Anteilen in einer Klasse ausreichen, darf das ICAV in allen Klassen Anteilsbruchteile ausgeben, jedoch mit der Massgabe, dass der Nettoinventarwert je Anteil eines Anteilsbruchteils einer Klasse um den Betrag berichtigt wird, um den der Anteilsbruchteil von einem ganzzahligen Anteil dieser Klasse zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Anteilsbruchteils abweicht, und dass die für diese Anteilsbruchteile zahlbaren Dividenden auf dieselbe Weise angepasst werden.

2. Separate Bücher und Aufzeichnungen

Laut Satzung müssen die Geschäftsführer für jede Ausgabe von Anteilen einen separaten Fonds mit separaten Unterlagen wie folgt einrichten:

- (a) Das ICAV führt für jede Ausgabe von Anteilen separate Bücher, in welchen sämtliche Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Fonds und insbesondere die Erträge aus der Zuteilung von Anteilen jeder solchen Ausgabe, die Anlagen und die Verbindlichkeiten und die gemäss nachstehenden Bestimmungen diesem Fonds jeweils zu- bzw. abzurechnenden Erträge und Aufwendungen eingetragen werden.
- (b) Alle in einem Fonds enthaltenen, von anderen Vermögenswerten abgeleiteten Vermögenswerte (seien es Barmittel oder Sonstiges) sind in den Büchern der ICAV dem gleichen Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden, und jede Erhöhung oder Verminderung im Wert des betreffenden Vermögenswertes ist dem entsprechenden Fonds zuzurechnen.
- (c) Sollte das ICAV über Vermögenswerte verfügen, die nach Ansicht der Geschäftsführer keinem bestimmten Fonds frei zugeordnet werden können, haben die Geschäftsführer diese Vermögenswerte auf nach seinem Ermessen fairer und gerechter Basis auf einen oder mehrere Fonds aufzuteilen, und die Geschäftsführer sind befugt, diese Basis in Bezug auf bisher nicht zugewiesene Vermögenswerte zu beliebiger Zeit zu revidieren.
- (d) Die einzelnen Fonds übernehmen jeweils die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven des ICAV, die den jeweiligen Fonds betreffen oder ihm zugeordnet werden, und Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven des ICAV, die keinen bestimmten Fonds direkt zugeordnet werden können, werden von den Geschäftsführern in einer Weise und auf einer Basis zugeordnet und berechnet, die die Geschäftsführer nach ihrem Ermessen als fair und gerecht betrachten, und die Geschäftsführer sind befugt, diese Basis jederzeit zu ändern;
- (e) Falls aufgrund einer Gläubigerforderung gegen bestimmte Vermögenswerte des ICAV oder aus anderen Gründen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen in anderer Form getragen würden als vorstehend unter (d) beschrieben, oder unter vergleichbaren Umständen, können die Geschäftsführer mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen des ICAV Vermögenswerte in einen und von einem der Fonds übertragen;
- (f) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Satzung werden die in einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte allein in Bezug auf die Anteile der Ausgabe verbucht, der der betreffende Teilfonds

angehört; diese Vermögenswerte sind ausschliessliches Eigentum des betreffenden Teilfonds und werden nicht zur direkten oder indirekten Begleichung von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen gegenüber einem anderen Teilfonds verwendet und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

3 Grundkapital

Gründeranteile

Die Eigner von Gründeranteilen:

- (a) sind bei Abstimmungen zur Abgabe von einer Stimme pro Gründeranteil berechtigt;
- (b) sind in Bezug auf ihre Gründeranteile nicht dividendenberechtigt; und
- (c) haben bei einer Abwicklung oder Auflösung des ICAV Anspruch auf eine Zahlung für den darauf eingezahlten Nennwert aus dem Vermögen des ICAV, jedoch auf keinen weiteren oder sonstigen Betrag.

Anteile

Die Inhaber von Anteilen (d. h. alle Anteile ausser Zeichneranteilen):

- (a) sind bei Abstimmungen zur Abgabe von einer Stimme pro Anteil berechtigt;
- (b) sind in der jeweils durch die Geschäftsführung bekannt zu gebenden Höhe dividendenberechtigt; und
- (c) haben bei einer Abwicklung oder Auflösung des ICAV (nach Zahlung des von Inhabern der Zeichneranteile auf diese eingezahlten Nennwerts) Anspruch auf das Restvermögen des ICAV im Verhältnis zur Anzahl gehaltener Anteile.

Versammlungen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an den Generalversammlungen des ICAV teilzunehmen und abzustimmen. Das ICAV kann auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung verzichten. Ein solcher Verzicht muss den Anteilinhabern vorab schriftlich mitgeteilt werden. Solange ein derartiger Verzicht nicht in Anspruch genommen wird, findet die Jahreshauptversammlung des ICAV in Irland in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Mitteilungen zu jeder ordentlichen Generalversammlung werden den Anteilinhabern zusammen mit dem Jahresabschluss und -bericht spätestens 21 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum zugeschickt.

Stimmrechte

Die Stimmrechte werden im Zusammenhang mit den Rechten behandelt, die mit den Zeichneranteilen bzw. Anteilen verbunden sind. An der Generalversammlung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn zwei Anteilinhaber des ICAV anwesend sind. Dabei gilt Folgendes: (i) Im Falle einer natürlichen Person muss diese persönlich anwesend sein, (ii) im Falle einer juristischen Person müssen ihre rechtmässigen Vertreter anwesend sein und (iii) in beiden Fällen genügt die Anwesenheit bevollmächtigter Vertreter. Vorbehaltlich etwaiger Sonderbedingungen hinsichtlich der Abstimmung darüber, ob Anteile an dem ICAV ausgegeben oder bis auf weiteres gehalten werden dürfen, hat jeder Eigner von Anteilen an dem ICAV, der (als Einzelperson) persönlich anwesend ist oder (im Falle einer juristischen Person) durch einen rechtmässigen Vertreter vertreten wird, bei einer an der Generalversammlung per Handzeichen durchgeführten Abstimmung eine Stimme. Bei sonstigen Abstimmungen besitzt jeder (gemäss der vorstehenden Definition)

anwesende oder durch Vollmacht vertretene Eigner eine Stimme für jeden in seinem Besitz befindlichen Anteil an dem ICAV. Beschlüsse des ICAV bedürfen für ihre Verabschiedung an einer Generalversammlung einer einfachen Mehrheit der von den Anteilhabern abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen und (stimmberechtigten) abstimmenden Anteilhaber des ICAV ist erforderlich, um (i) einen Paragraphen der Satzung aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen oder einen neuen Paragraphen in die Satzung aufzunehmen und um (ii) das ICAV aufzulösen.

Faire Behandlung der Anteilhaber

Durch die Einhaltung der Satzung und Bestimmungen des geltenden Rechts bemüht sich das ICAV jederzeit um eine faire Behandlung der Anteilhaber. Darüber hinaus ist das ICAV in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer fairen Behandlung von Kunden (einschliesslich ggf. Fonds und deren Investoren) tätig. Zu den Grundsätzen einer fairen Behandlung von Kunden gehört unter anderem: (i) verantwortungsvolle Entwicklung und Vermarktung von Produkten, beständige Überprüfung der Produktpalette und Anpassung an veränderte Märkte und Rechtsvorschriften; (ii) gewährleisten, dass alle Marketingkommunikationen eindeutig, angemessen, nicht irreführend und auf das Zielpublikum sorgfältig zugeschnitten sind; (iii) gewährleisten, dass Mitarbeiter zur Erfüllung der jeweiligen Berufsstandards ordnungsgemäss ausgebildet und überwacht werden und (iv) gewährleisten, dass erhebliche Interessenkonflikte ermittelt, vermieden, gemanagt und offen gelegt werden, damit sichergestellt ist, dass für die Kunden faire Ergebnisse erzielt werden.

Diese Grundsätze einer fairen Behandlung von Kunden konzentrieren sich hauptsächlich auf Risikoanalyse, Technologie und Geschäftsprozessmanagement und werden bei der Festlegung der Strategie und kommerziellen Ziele von Man Asset Management (Ireland) Limited in ihrer Eigenschaft als AIFM des ICAV berücksichtigt.

Die Anteilhaber sollten jedoch beachten, dass eine faire Behandlung nicht notwendigerweise einer gleichen oder identischen Behandlung entspricht und dass die Bestimmungen und Bedingungen einer Aktionärsbeteiligung an dem ICAV, wie im Abschnitt mit dem Titel „Honorare und Kosten“ beschrieben, von denen für andere Anteilhaber abweichen können.

Das ICAV und der AIFM können mit bestimmten Anteilhabern Vereinbarungen treffen, u. a. zu länderspezifischen aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Fragen.

Das über die Anlageverwaltungsgesellschaft als seinem Vertreter handelnde ICAV kann von Zeit zu Zeit in ihrem alleinigen Ermessen den Anteilhabern auf Anforderung und gemäss bestimmten Richtlinien und Bedingungen (wie nachstehend beschrieben) regelmässige Zwischenberichte bereitstellen, die Schätzwerte hinsichtlich der Performance des ICAV sowie Aufstellungen der Anlagepositionen und Aktivitäten des ICAV (möglicherweise einschliesslich vollständiger Angaben zu den Portfoliositionen) oder sonstige Informationen über das ICAV enthalten können (zusammen als „**Zwischenberichte**“ bezeichnet). Anteilhaber, die am Erhalt Periodischer Berichte interessiert sind, sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um zu erfahren, ob das ICAV Anteilhabern diese Berichte zur Verfügung stellt. Das ICAV ist nicht zur Bereitstellung periodischer Berichte an die Anteilhaber verpflichtet und kann die Bereitstellung periodischer Berichte jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung einstellen.

Rechte von Anteilhabern

Um Anteile zeichnen zu können, müssen Anteilhaber ein Antragsformular gemäss vorstehendem Abschnitt „Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme“ ausfüllen. Somit erklären sich die Anteilhaber einverstanden, Anteile zu zeichnen und sie erkennen die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der Satzung als verbindlich an (Antragsformular, Prospekt und Satzung werden zusammen als „Zeichnungsdokumente“ bezeichnet). Die Zeichnungsdokumente unterliegen dem irischen Gesetz und die diesbezügliche Zuständigkeit liegt gemäss der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates (EC) bei den Gerichten Irlands.

4. Rechte gegen Serviceanbieter

Die Anteilhaber haben grundsätzlich keine direkten Rechte gegen die Serviceanbieter des ICAV. Wie in der Verwahrstellenvereinbarung dargelegt, ist die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV und den Anteilhabern für etwaige Verluste aus der Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Nichterfüllung seiner Pflichten gemäss der AIFM-Richtlinie haftbar.

Das ICAV ist abhängig von der Performance drittbeteiligter Serviceanbieter, einschliesslich dem AIFM, des Investmentmanagers, der Verwahrstelle, des Verwalters und der Wirtschaftsprüfer, die weiter oben näher bezeichnet sind. Kein Anteilhaber hat in Bezug auf ein derartiges Versäumnis des Serviceanbieters einen direkten Vertragsanspruch gegen den Serviceanbieter. Anteilhaber, die der Auffassung sind, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an dem ICAV einen Anspruch gegen einen Serviceanbieter haben, sollten sich an ihren Rechtsberater wenden.

5. Satzung

Alle Anteilhaber und Inhaber von Zeichneranteilen haben Anspruch auf den Nutzen der Bestimmungen der Satzung, sind an diese gebunden und gelten als darüber in Kenntnis gesetzt. Exemplare der Satzung sind beim Verwalter erhältlich.

Änderung von Rechten

Wenn das Kapital in unterschiedliche Klassen von Anteilen unterteilt wird, können die Rechte einer Klasse mit der schriftlichen Zustimmung der Eigner von drei Vierteln des Nennwerts der ausgegebenen Anteile jener Klasse oder mit Genehmigung durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss, der an einer eigenen Generalversammlung der Eigner jener Anteilsklasse gefasst wird, geändert oder aberkannt werden. Das notwendige Mehr (abgesehen von einer vertagten Versammlung) besteht aus zwei Personen, die Anteile jener Klasse besitzen, oder aus ihren Bevollmächtigten (in einer vertagten Versammlung besteht das notwendige Quorum aus einer Person, die Anteile jener Klasse besitzt, oder aus ihrem Bevollmächtigten.) Die mit Anteilen einer Klasse verbundenen Sonderrechte werden durch die Schaffung oder Ausgabe anderer gleichrangiger Anteile nicht berührt (es sei denn, die Bestimmungen für die Ausgabe einer solchen Klasse von Anteilen sehen ausdrücklich etwas anderes vor).

Befugnisse zur Kreditaufnahme und Verpfändung

Lediglich im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes oder mit Zustimmung der Zentralbank darf die Geschäftsführung alle Befugnisse des ICAV zur Aufnahme von Krediten ausüben (auch für den Rückkauf von Anteilen); sie darf jedoch weder das ICAV, noch den Grundbesitz und die beweglichen Vermögenswerte oder Teile davon dinglich oder sonst wie belasten oder Schuldanerkenntnisse, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere ab- bzw. ausgeben,

gleichgültig, ob bedingungslos oder als Sicherheit für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des ICAV. Pfandrechte, die in Zusammenhang mit dem ordentlichen Geschäftsgang entstehen, werden durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt. Ungeachtet der vorerwähnten Bestimmung kann die Geschäftsführung Vermögenswerte des ICAV im Hinblick auf kurzfristige, von dem ICAV aufgenommene Kredite verpfänden oder belasten, vorausgesetzt, dass:

- (a) der Gesamtbetrag dieser Kredite 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt; und
- (b) die Verwahrstelle die Kreditkonditionen im Voraus billigt.

Dividenden

Auf Zeichneranteile werden keine Dividenden ausgezahlt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und gemäss Anhang V oder einer relevanten Ergänzung kann das ICAV mit ordentlichem Beschluss Dividenden auf Anteile erklären, wobei aber keine Dividende die von den

Geschäftsführern empfohlene Ausschüttung überschreiten darf. Hat die Geschäftsführung eine Dividendenausschüttung beschlossen, in jedem Fall aber bei Auflösung des ICAV oder bei Rücknahme aller Anteile, gilt eine Dividende, die zwölf Jahre lang nicht eingefordert wurde, als verfallen und fällt an das ICAV zurück.

Verteilung der Vermögenswerte bei Liquidation

Wird das ICAV liquidiert, kann der Liquidator mit Genehmigung durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss des ICAV oder im Rahmen einer anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Genehmigung sämtliche Vermögenswerte des ICAV oder Teile davon unter den Anteilhabern in bar oder in Sachwerten aufteilen und zu diesem Zweck die aufzuteilenden Vermögenswerte bewerten und festlegen, wie diese Aufteilung unter den Anteilhabern erfolgen soll.

Einschränkungen hinsichtlich der Anteilhaber

Die Geschäftsführung ist befugt, die ihrer Einschätzung nach notwendigen Einschränkungen festzulegen, um sicherzustellen, dass keine Anteile erworben oder gehalten werden:

- (a) von Personen, die keine qualifizierten Inhaber sind; und
- (b) Personen, die Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierung oder Behörde verletzen, oder Personen, deren Umstände (die diese Personen direkt oder indirekt, allein oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder unter anderen Umständen betreffen, die den Geschäftsführern relevant erscheinen) nach Ansicht der Geschäftsführer zu einer Steuerpflicht des ICAV oder finanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Nachteilen, die dem ICAV andernfalls nicht entstehen würden, oder dazu führen können, dass das ICAV Registrierungs- oder Berichtspflichten in einer Rechtsordnung erfüllen muss, die es andernfalls nicht erfüllen müsste.

Wenn die Geschäftsführung Kenntnis davon erhält, dass Anteile im Besitz einer – wie oben beschrieben – nicht qualifizierten Person sind, kann sie ihr die Rückgabe oder Übertragung dieser Anteile im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung verlangen. Versäumt es eine Person, an die eine solche Mitteilung verschickt worden ist,

der Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nachzukommen, wird dieses Versäumnis dem Eingang einer Rückgabemitteilung bezüglich der gesamten Anteile dieser Person gleichgesetzt. Erkennt eine Person, dass sie den Status einer qualifizierten Person nicht erfüllt, muss sie entweder bei dem ICAV einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile gemäss der Satzung stellen oder die Anteile an eine Person übertragen, die den Status erfüllt.

6. Schadloshaltung

Die Geschäftsführung, der Gesellschaftssekretär und andere Funktionsträger des ICAV werden von dem ICAV für alle Verluste und Aufwendungen schadlos gehalten, die ihnen infolge eines Vertragsabschlusses oder Handlung erwachsen, die sie in Ausübung ihrer Pflichten abgeschlossen bzw. ausgeführt haben (ausgenommen bei Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung).

7. Berichterstattung

Das Geschäftsjahr des ICAV endet jeweils am 30. Juni. Das ICAV erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Verfügung stehen. Ein Exemplar des ungeprüften Halbjahresberichts (für das per 31. Dezember abgeschlossene Halbjahr) steht den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der entsprechenden Halbjahresperiode ebenfalls zur Verfügung. Diese beiden Berichte werden innerhalb derselben Zeiträume an die Zentralbank und an die FINMA gesendet. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss und ungeprüfte Halbjahresberichte des ICAV können auf www.man.com heruntergeladen werden. Kopien dieser Berichte werden Anteilhabern auf Anfrage auch zur Verfügung gestellt. Für Berichtszeiträume ab dem 1. Juli 2014, für Jahresabschlüsse, geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse gelten die International Financial Reporting Standards, die durch das International Accounting Standards Board (IASB) erstellt und veröffentlicht und gemäss irländischer Gesetzgebung umgesetzt wurden. Jahresabschlüsse, geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse, die sich auf frühere Berichtszeiträume beziehen, werden gemäss Generally Accepted Accounting Practice in Irland erstellt, umfassen anwendbares Recht und die Rechnungslegungsstandards, die seitens des Accounting Standards Board herausgegebenen und seitens des Institute of Chartered Accounts in Irland veröffentlicht wurden.

Anteilhaber erhalten im Rahmen des regelmässigen Reportingverfahrens des ICAV (jedoch nicht in geprüfter Form, sofern gemäss dem Gesetz und relevanter Vorschriften nicht erforderlich) die folgenden Informationen:

- (i) Prozentsatz der Vermögenswerte des ICAV, die aufgrund ihrer illiquiden Natur Sonderregelungen unterliegen;
- (ii) aktuelles Risikoprofil des ICAV und die vom Anlageverwalter zur Verwaltung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme; und
- (iii) Gesamtbetrag des vom ICAV eingesetzten Hebels.

Die obigen Informationen werden den Anteilhabern zusammen mit dem Jahresbericht im Rahmen des periodischen Reportingzyklus des ICAV zur Verfügung gestellt.

Anteilhaber erhalten zudem Informationen über Änderungen in Bezug auf (i) das maximale Leverage- Niveau, dass der AIFM im Auftrag des ICAV einsetzt, (ii) die Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die gemäss den Leverage-Vereinbarungen gewährt wurden (iii) gewährte Garantien im Rahmen der Leverage-Vereinbarungen des ICAV.

Diese Informationen erhalten die Anteilhaber unverzüglich in Form dieses aktualisierten Prospekts, nachdem Änderungen eingetreten sind. Sofern erforderlich werden Änderungen Anteilhabern zuvor angekündigt.

Es ist beabsichtigt, dass Anteilhaber informiert werden, wenn das ICAV Gates oder ähnliche Arrangements aktiviert oder wenn der AIFM beschliesst, Rücknahmen auszusetzen. Anteilhaber werden zudem informiert, wenn der AIFM wesentliche Änderungen bei den Liquiditätsrisikomanagementsystemen und Verfahren vornimmt, die in Bezug auf das ICAV eingesetzt werden.

Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden täglich bei Datendiensten wie Bloomberg, Reuters, Standard & Poor's und Telekurs veröffentlicht.

Die Bewertungen können zudem über die Website von Man Group unter www.man.com abgerufen werden.

8. Umstände einer Auflösung

Das ICAV wird unter den folgenden Bedingungen aufgelöst:

- (a) wenn ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss zur Auflösung gefasst wird;
- (b) wenn das ICAV seine Geschäftstätigkeit für ein Jahr aussetzt;
- (c) wenn die Zahl der Gesellschafter unter das in der Satzung festgelegte Minimum fällt (derzeit zwei);
- (d) wenn das ICAV seine Verbindlichkeiten nicht zahlen kann und ein Liquidator ernannt wurde;
- (e) wenn das zuständige Gericht in Irland der Meinung ist, dass die Geschäfte des ICAV und die Vollmachten der Geschäftsführer in einer für die Anteilhaber repressiven Weise ausgeübt wurden; oder
- (f) wenn es nach Auffassung des zuständigen Gerichts in Irland recht und billig ist, das ICAV abzuwickeln.

9. Provisionen

Mit Ausnahme der im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ festgelegten Bestimmungen werden in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Kapital des ICAV weder Provisionen, Rabatte, Courtagen oder andere Sonderkonditionen gewährt, noch sind solche Leistungen von dem ICAV geschuldet.

10. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, bei denen es sich nicht um im Verlauf des normalen Geschäftsganges abgeschlossene Verträge handelt, wurden von dem ICAV abgeschlossen und sind oder können von Bedeutung sein:

- (a) der AIFM-Vereinbarung;
- (b) der Verwaltungsvertrag;
- (c) der Verwahrstellenvertrag;
- (d) der Anlageverwaltungsvertrag;
- (e) die Introducing Broker-Vereinbarung;
- (f) der Schweizer Zahlstellenvertrag;
- (g) der Prime Broker-Ernennungsvertrag, durch den der ICAV Morgan Stanley & Co. International plc zum Prime Broker ernannt hat;
- (h) der Prime Broker-Ernennungsvertrag durch den der ICAV Goldman Sachs International zum Prime Broker ernannt hat;
- (i) der Prime Broker-Ernennungsvertrag, durch den der ICAV J.P. Morgan Securities plc zum Prime Broker ernannt hat.

11. Geltendes Recht sowie Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen in Irland

Das Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (mit

Ausnahme von Artikel 7 (1)), die Verordnung Nr. 593/2008 des Rates (Rom I) und Verordnung Nr. 864/2007 des Rates (Rom II) haben alle Gesetzeskraft in Irland (zusammen die „Verordnungen von Rom“). Dementsprechend unterliegt die Wahl des geltenden Rechts in einem Vertrag den Bestimmungen der Verordnungen von Rom. Nach den Verordnungen von Rom dürfen die Gerichte Irlands ungeachtet des geltenden Rechts jede zwingend erforderliche irische Rechtsvorschrift anwenden und sich weigern, eine Rechtsvorschrift des geltenden Rechts anzuwenden, wenn sich diese offenkundig nicht mit der öffentlichen Ordnung Irlands vereinbaren lässt. Die Gerichte von Irland legen im Einzelfall fest, was unter öffentlicher Ordnung in Irland zu verstehen ist. Stehen alle für die zum Zeitpunkt der Rechtswahl relevanten Elemente im Zusammenhang mit ein und demselben Staat, so darf die Wahl eines ausländischen Rechts durch die Vertragsparteien, sei es mit oder ohne ergänzende Wahl eines ausländischen Gerichts, nicht die Rechtsvorschriften jenes Landes berühren, von denen durch Vertrag nicht abgewichen werden kann.

Die Verordnung Nr. 44/2001 (EC) über die Zuständigkeit, Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen hat Gesetzeskraft in Irland. Im Einklang mit diesen Bestimmungen wird ein Urteil, das in den Gerichten einer ausländischen Rechtsprechung erreicht wird, in Irland im Allgemeinen - ausser unter aussergewöhnlichen Umständen - ohne Prüfung hinsichtlich seines Inhalts anerkannt und durchgesetzt.

12. Verschiedenes

Anerkannte Börsen und anerkannte Märkte: Nachstehend sind die anerkannten Börsen und die anerkannten Märkte aufgeführt, die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen (es gilt zu beachten, dass die Zentralbank keine Liste der anerkannten Börsen und Märkte veröffentlicht).

1. Alle Börsen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
2. Alle Börsen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein).
3. Alle Börsen in einem der folgenden Länder:

Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich

4. Die folgenden Börsen und Märkte:

Australien	Sydney Futures Exchange
Hongkong	Hong Kong Exchanges and Clearing
Indien	National Stock Exchange Bombay Stock Exchange Delhi Stock Exchange
Japan	Tokyo Grain Exchange Osaka Securities Exchange TFE Tokyo Commodity Exchange
in der Republik Korea	Korea Stock Exchange KOSDAQ Korea Futures Exchange (KOFEX)
Mexiko	Mexican Stock Exchange
Singapur	Singapore Futures Exchange (SGX-DT)
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange

in der Schweiz	SIX Swiss Exchange Eurex Zurich
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
in den Vereinigten Staaten	Chicago Board of Trade Chicago Board Options Inc. Chicago Mercantile Exchange New York Mercantile Exchange New York Board of Trade Minneapolis Grain Exchange Coffee Sugar & Cocoa Exchange

5. (a) der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- (b) der „Second Marché“ der Wertschriftenbörse, der in Frankreich gemäss den Gesetzen Frankreichs besteht;
- (c) der französische Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für begebare Schuldtitel);

- (d) der OTC-Markt in Tokio, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- (e) der Alternative Investment Market, der von der London Stock Exchange Limited reguliert und betrieben wird;
- (f) der Freiverkehrsmarkt, der von den Primär- und Sekundärhändlern, die von der United States Financial Industry Regulatory Authority, Inc. und der United States Securities and Exchange Commission reguliert werden, und von Bankinstituten betrieben wird, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden;
- (g) Der von den notierten Geldmarktinstitutionen („listed money market institutions“) geführte Markt im Vereinigten Königreich gemäss der Beschreibung in der Veröffentlichung der Financial Services Authority „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ (The Grey Paper);
- (h) der von den Primärhändlern unter Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführte Markt für US-Staatsanleihen;
- (i) NASDAQ (das elektronische Inter-Dealer-Notierungssystem in den USA, das von der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. betrieben wird);
- (j) der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investments Dealers Association of Canada reguliert wird; und
- (k) NASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);

6. Einzig mit Blick auf die Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds umfasst der Begriff des anerkannten Marktes in Bezug auf Futures- und Optionskontrakte, die ein Fonds für ein effizientes Portfolio-Management oder zum Schutz vor Wechselkursschwankungen einsetzt, jede Börse oder jeden Markt, auf dem solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden.

7. Die folgenden Börsen und Märkte, soweit sie nicht bereits weiter oben aufgeführt sind:

- Athens Derivative Exchange
- Austrian Futures and Options Exchange
- Bolsa de Mercadorias & Futuros (BM&F)
- Bursa Malaysia;
- Bolsa de Valores de Lisboa e Porto (BVLPA)
- Bombay Stock Exchange
- Dubai Gold and Commodities Exchange
- Eurex Deutschland
- Eurex US
- Eurex Zurich
- Euronext Amsterdam NV
- Euronext Paris SA

- Euronext Liffe
- European Energy Exchange
- Helsinki Exchanges
- Intercontinental Exchange
- International Petroleum Exchange of London Ltd.
- Kansas City Board of Trade
- Korea Futures Exchange
- London Metal Exchange Ltd.
- Malaysian Derivatives Exchange
- MEFF
- Mercato Italiano Derivati (IDEM)
- Mercato Italiano Futures (MIF)
- Mercado Mexicano De Derivados (MexDer)
- Montreal Exchange
- Multi Commodity Exchange of India
- National Commodity and Derivative (Indien)
- OM London
- Osaka Mercantile Exchange
- Shanghai Futures Exchange
- Singapore Commodity Exchange
- Singapore Exchange
- South African Futures Exchange
- Taiwan Futures Exchange
- Thailand Futures Exchange
- Tokyo Financial Exchange
- Turkish Derivatives Exchange
- Wiener Börse AG
- Winnipeg Grain Exchange
- Winnipeg Commodities Exchange

13. Verfügbarkeit von Satzung und Jahresbericht

Exemplare der Satzung und die letzten verfügbaren Jahres- und Halbjahresberichte und Abschlüsse des ICAV stehen auf Anfrage beim Verwalter kostenlos zur Verfügung.

Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Anbieten oder der Kauf der Anteile können in einigen Jurisdiktionen speziellen Beschränkungen unterliegen. Eine Person, die diesen Prospekt oder das beigefügte Zeichnungsantragsformular in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Zeichnungsantragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen und das Zeichnungsantragsformular unter keinen Umständen verwenden, es sei denn, eine solche Aufforderung darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig erfolgen und ein solches Zeichnungsantragsformular darf rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. anderen gesetzlichen Beschränkungen verwendet werden.

Bei der Vermarktung von Anteilen auf einem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (mit Ausnahme von Irland) an professionelle Anleger mit Wohn- oder Firmensitz im EWR plant der Anlageverwalter die Verwendung von Marketingpässen, die gemäss den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Anteile an dem ICAV können nur aufgrund derartiger Pässe an professionelle Investoren in solchen Gebieten des EWR vermarktet werden, für die ein Pass beschafft wurde.

Argentinien

Die Anteile werden derzeit und in Zukunft nicht in Argentinien mittels eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemäss der Definition in Abschnitt 16 von Gesetz Nr. 17.811 in der jeweils gültigen Fassung vermarktet. Es ist kein Antrag bei der argentinischen Comisión Nacional de Valores, der Wertpapierbehörde der argentinischen Regierung, für das Angebot der Anteile in Argentinien gestellt worden, und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Australien

Wertpapiere und andere Finanzprodukte werden in Australien nur für Anleger angeboten, auf die die beiden folgenden Bedingungen zutreffen: (i) Anleger, die Grosshandelskunden gemäss der Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act (Cth) von 2001 sind; und (ii) Anleger, die erfahrene Anleger gemäss der Definition in Abschnitt 708(8) des Corporations Act (Cth) von 2001 oder professionelle Anleger gemäss der Definition in Abschnitt 708(11) des Corporations Act (Cth) von 2001 sind.

Dieser Prospekt ist nicht bei der Australian Securities and Investments Commission als Offenlegungsdokument für die Zwecke des Corporations Act (Cth) von 2001 hinterlegt worden, und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Alle Anteile, die nach der Annahme des Angebots ausgegeben werden, dürfen für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nach ihrer Ausgabe nicht Anlegern in Australien zum Verkauf angeboten (oder an diese übertragen, abgetreten oder auf andere Weise veräussert) werden, ausser in Fällen, in denen eine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäss Kapitel 6D des Corporations Act (Cth) von 2001 nicht erforderlich ist, oder wenn ein Offenlegungsdokument, das dem Corporations Act (Cth) von 2001 entspricht, bei der Australian Securities and Investments Commission hinterlegt wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das ICAV in Australien nicht für Beratungsleistungen für Finanzprodukte bezüglich der Anteile zugelassen ist. Bezüglich des Erwerbs von Anteilen besteht kein Widerrufsrecht.

Bahrain

Dieses Angebot stellt eine Privatplatzierung dar. Es unterliegt nicht den Vorschriften der Zentralbank von Bahrain für öffentliche Angebote von Wertpapieren und den umfangreichen Offenlegungspflichten und anderen Schutzmechanismen, die in diesen Vorschriften vorgesehen sind. Dieses Memorandum richtet sich dementsprechend ausschliesslich an „akkreditierte Anleger“ gemäss Definition im Glossar dieses Memorandums.

Für Finanzinstrumente, die im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 100.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung). Die Zentralbank von Bahrain übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Aussagen und Informationen und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste, die aus dem Vertrauen auf einen Teil oder die Gesamtheit der Informationen in diesem Dokument entstehen, ab.

Die Geschäftsführer übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsführungsmitglieder, die sich mit angemessener Sorgfalt vergewissert haben, dass dies der Fall ist, entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und enthalten keine Auslassungen, durch welche die Zuverlässigkeit dieser Informationen voraussichtlich beeinträchtigt würde.

Brasilien

Das ICAV und seine Anteile sind nicht bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde (die „**CVM**“) registriert bzw. wurden nicht gemäss den von dieser Behörde veröffentlichten Vorschriften oder geltenden brasilianischen Wertpapiergesetzen zugelassen, und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Sie werden in Brasilien derzeit und in Zukunft nicht öffentlich angeboten. Deshalb können das ICAV und seine Anteile in Brasilien nicht öffentlich vermarktet, angeboten oder verkauft werden. Alle Angebote oder Verkäufe von Anteilen, die gegen das Vorgenannte verstossen, werden als regelwidriges öffentliches Angebot von Wertpapieren in Brasilien angesehen und von dem ICAV als nichtig behandelt.

Dieser Prospekt ist streng vertraulich und wurde an eine exklusive und beschränkte Gruppe potenzieller Anleger verteilt, die frühere und/oder regelmässige Geschäftsbeziehungen zu der Vertriebsgesellschaft und/oder anderen Personen, Firmen oder Gesellschaften, die von Zeit zu Zeit als Vertriebsgesellschaft bzw. Mit- oder Untervertriebsgesellschaft ernannt werden können, und/oder zu anderen Einheiten innerhalb ihrer Gruppe haben. Dieser Prospekt ist nur für die Person gedacht, an die er ausgegeben wurde und stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder irgendeine Art von Anlage in Brasilien dar. Die Weitergabe dieses Prospekts an andere Personen als die Person, an die er ausgegeben wurde, ist nicht zulässig und jede Offenlegung des Inhalts dieses Prospekts wird untersagt. Jede Person, an die dieser Prospekt ausgegeben wurde, stimmt durch die Entgegennahme dieses

Prospekts dem Vorgenannten zu und erklärt sich einverstanden, keine Kopien von diesem Prospekt als Ganzes oder in Teilen anzufertigen.

Kanada

Die Anteile dürfen nicht in Kanada oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht in Kanada oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada verteilt werden, sofern und solange dieser Prospekt nicht zusammen mit einer angemessenen kanadischen Ergänzung („wrapper“) verteilt wird. Darüber hinaus dürfen die Anteile nur qualifizierten Anlegern in Kanada in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Wertpapiervorschriften am Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Anlegers angeboten oder verkauft werden.

Kaimaninseln

Auf den Kaimaninseln darf keine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen erfolgen, sofern die Anteile nicht an der Börse der Kaimaninseln notiert sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

Chile

Für in der Republik Chile ansässige Personen gilt: Weder das ICAV noch die Anteile wurden bei der chilenischen Oberaufsicht für Wertpapiere und Versicherungen (Superintendencia de Valores y Seguros de Chile, „SVS“) registriert. Deshalb dürfen die Anteile in der Republik Chile nicht angeboten, vertrieben oder verkauft werden und es darf kein anschliessender Wiederverkauf der Beteiligungen in der Republik Chile erfolgen, ausser in Fällen, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in der Republik Chile gemäss der Definition des chilenischen Wertpapiermarktgesetzes (Ley 18045, Ley de Mercado de Valores) darstellen oder ohne dass die diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllt werden.

Der hier beigefügte Prospekt ist vertraulich und nur für den jeweiligen Empfänger bestimmt. Er wurde nicht bei der SVS registriert und stellt kein Angebot an eine andere Person oder die Öffentlichkeit zur Zeichnung oder zum anderweitigen Erwerb der Anteile dar. Die Weitergabe des Prospekts an andere Personen als den Empfänger ist nicht zulässig und jede Offenlegung des Inhalts dieses Prospekts ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist untersagt. Jeder Anleger stimmt durch die Entgegennahme des Prospekts dem Vorgenannten zu und verpflichtet sich, den Prospekt bzw. die Dokumente, auf die hierin verwiesen wird, nicht weiterzugeben und keine Kopien davon zu erstellen.

Jeder Anleger muss selbst beurteilen, ob er die Anteile rechtmässig erwerben kann und sollte sich diesbezüglich um eine Finanzberatung bemühen. Wir behalten uns das Recht vor, Kaufangebote für die hiermit angebotenen Anteile ganz oder teilweise und aus beliebigen Gründen abzulehnen. Wir behalten uns ausserdem das Recht vor, nicht alle hiermit angebotenen Anteile zu verkaufen oder zu platzieren.

Kolumbien

Die Anteile sind nicht in Kolumbien oder an in Kolumbien ansässige Personen vermarktet, angeboten, verkauft oder vertrieben worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, ausser in Fällen, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Kolumbien im Sinne von Artikel 6.1.1.1.1 von Erlass 2555 von 2010 in der jeweils gültigen Fassung

darstellen. Weder das ICAV noch die Anteile werden in Kolumbien durch verkaufsfördernde oder werbende Aktivitäten (gemäß der Definition des kolumbianischen Rechts) öffentlich angeboten, vermarktet oder begeben, ausser wenn dies in Übereinstimmung mit den Anforderungen der kolumbianischen Verordnungen (insbesondere Erlass 2555 von 2010 des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Kreditinstitute (Ministerio de Hacienda y Crédito Público), dem Gesetz 964 von 2005 und dem Erlass 663 von 1993 oder gemäß dem Statut „Estatuto Orgánico del Sistema Financiero“) in ihrer jeweils gültigen Fassung und den darunter erfolgten Erlassen und Verordnungen geschieht. Die Anteile wurden nicht im nationalen Wertpapier- und Emittentenregister (Registro Nacional de Valores y Emisores) der kolumbianischen Finanzoberaufsicht (Superintendencia Financiera de Colombia) registriert, und es ist nicht geplant, die Anteile in Kolumbien öffentlich anzubieten.

Gemäss dem Erlass 2555 von 2010 - in seiner u. a. durch den Erlass 2955 von 2010 geänderten Fassung - müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, damit kolumbianische Pensionskassenverwalter in Private Equity-Fonds investieren können, die ausserhalb von Kolumbien gegründet wurden.

Einige kolumbianische Gesetze und Verordnungen (insbesondere Devisen- und Steuerbestimmungen) könnten für Transaktionen oder Investitionen gelten, die in Verbindung mit diesem Prospekt getätigt werden. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung für die vollständige Einhaltung solcher Gesetze und Verordnungen.

Costa Rica

Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck erstellt, Informationen über die Anteile zu liefern, und wird maximal 50 Anlegern pro Fonds in Costa Rica ausgehändigt, die institutionelle oder kompetente Anleger gemäß den in den Regulations on Public Offers of Values vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind. Diese Prospekt wird unter der Bedingung bereitgestellt, dass er ausschliesslich durch den Empfänger verwendet und weder an andere Personen weitergeleitet noch in beliebigen Auszügen reproduziert wird. Die Anteile wurden in Costa Rica weder im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer vergleichbaren Vermarktung angeboten, noch wird dies in Zukunft erfolgen.

Der Besitzer erklärt sein Verständnis und seine Anerkennung der Rechts- und Steuersysteme, die auf Privatangebote von Wertpapieren anzuwenden sind. Die Anteile sind ein Produkt für ein Privatangebot gemäß den in den Regulations on Public Offers of Values Securities vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Es wurden keine kollektiven Kommunikationsmedien verwendet.

Dubai International Financial Centre

Dieser Prospekt bezieht sich auf ein ICAV, welches von der Finanzmarktaufsichtsbehörde von Dubai („DFSA“) weder reguliert noch genehmigt wurde. Die DFSA ist nicht für die Durchsicht oder Überprüfung des Prospektes oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit diesem ICAV verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere damit verbundene Dokumente weder genehmigt noch irgendwelche Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen und sie trägt dafür auch keine Verantwortung. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen beim Wiederverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten diese einer sorgfältigen Prüfung der Anteile unterziehen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen

Finanzberater wenden.

Guernsey

Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Bailiwick of Guernsey zu den Zwecken der Prospectus Rules von 2008 (die „Regeln“) dar, die von der Guernsey Financial Services Commission (die „GFSC“) herausgegeben wurden. Weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen werden in Guernsey öffentlich verteilt oder deren öffentliche Verteilung veranlasst. Die Regeln gelten nicht für diesen Prospekt und dementsprechend wurde der Prospekt nicht an die GFSC übermittelt oder von dieser gebilligt oder zugelassen und dies ist nicht erforderlich. Das ICAV wird nicht von der GFSC beaufsichtigt. Die GFSC hat keine laufende Verantwortung zur Überwachung der Performance des ICAV oder zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber.

Soweit im Bailiwick of Guernsey irgendeine Werbung für die Anteile gemacht werden soll, werden die Anteile nur wie folgt im oder vom Bailiwick of Guernsey aus beworben: (i) von Personen, die gemäss dem Protection of the Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1987 (in der jeweils gültigen Fassung) (das „POI-Gesetz“) dazu lizenziert sind; oder (ii) gegenüber Personen, die gemäss dem POI-Gesetz, dem Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law von 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law von 1994 oder dem Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law von 2000 lizenziert sind. Es wird keine Werbung auf irgendeine andere Weise gemacht.

Hongkong

WARNHINWEIS: Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde Hongkongs überprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Dieser Prospekt wurde nicht von der Securities and Futures Commission (Aufsichtsbehörde für den Wertpapier- und Terminhandel) in Hongkong genehmigt. Dementsprechend gilt Folgendes: (i) Das Angebot oder der Verkauf der Anteile in Hongkong anhand dieses Prospekts oder eines anderen Dokuments ist nur an professionelle Anleger gemäss der Definition in der Verordnung über Wertpapier- und Termingeschäfte (Securities and Futures Ordinance (Cap. 571, Laws) von Hongkong und etwaigen darin erlassenen Regeln bzw. in anderen Fällen, in denen das Dokument kein Prospekt gemäss der Definition in der Verordnung für Kapitalgesellschaften (Companies Ordinance (Cap. 32, Laws) von Hongkong ist oder die kein öffentliches Angebot im Sinne dieser Verordnung für Kapitalgesellschaften darstellen, zulässig; und (ii) keine Person darf in Hongkong oder anderenorts eine Werbung, eine Aufforderung oder ein Dokument in Zusammenhang mit den Anteilen herausgeben oder zu Zwecken der Herausgabe besitzen, die bzw. das sich an die Hongkonger Öffentlichkeit richtet oder auf deren bzw. dessen Inhalt die Hongkonger Öffentlichkeit wahrscheinlich zugreifen bzw. diesen lesen kann (ausser, wenn dies gemäss den Hongkonger Wertpapiergesetzen erlaubt ist), es sei denn, diese bzw. dieses bezieht sich auf die Anteile, die nur an Personen ausserhalb von Hongkong oder nur an professionelle Anleger (wie oben dargelegt) veräussert werden oder dafür vorgesehen sind.

Indonesien

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht in Indonesien oder indonesischen Staatsangehörigen, Gesellschaften oder indonesischen Staatsbürgern gemäss dem indonesischen Kapitalmarktgesetz (Gesetz Nr. 8/1995), unabhängig von deren Wohnsitz, oder in Indonesien ansässigen Personen angeboten oder verkauft, auch nicht durch Aufforderung, Angebot oder Werbung, und weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen wurden oder werden in Zukunft in Indonesien oder an indonesische Staatsangehörige, Gesellschaften oder in Indonesien ansässige Personen auf eine Weise verteilt, die gemäss den Gesetzen oder Verordnungen der Republik Indonesien ein öffentliches Angebot der Anteile darstellt.

Israel

Weder dieser Prospekt noch das hier beigefügte Zeichnungsantragsformular stellen einen Prospekt im Sinne des israelischen Wertpapiergesetzes von 1968 („**israelisches Wertpapiergesetz**“) dar und sie wurden nicht von der israelischen Wertpapierbehörde genehmigt. Es wurde kein Prospekt in Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile im Rahmen dieses Prospekts und Zeichnungsantragsformulars erstellt oder bei der israelischen Wertpapierbehörde eingereicht und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Weder dieser Prospekt noch das Antragsformular stellen gemäss den Begriffsdefinitionen im israelischen Wertpapiergesetz und im israelischen Gesetz für gemeinsame Wertpapieranlagen („**Joint Investment Trust Law**“) von 1994 ein Angebot für oder den Verkauf von Wertpapieren und/oder Anteilen an die allgemeine Öffentlichkeit im Staat Israel dar.

Die Anteile werden nur speziellen Anlegertypen angeboten, die in der ersten Ergänzung des israelischen Wertpapiergesetzes aufgeführt sind („**spezielle Anleger**“) und die zuvor schriftlich bestätigt haben, dass sie die darin angegebenen Berechtigungskriterien für die Behandlung als spezielle Anleger erfüllen, sich über die Bedeutung der Behandlung als spezielle Anleger im Klaren sind und einer solchen Behandlung zustimmen. Zu den speziellen Anlegern gehören: ein Investmentfonds gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen oder ein Investmentfondsmanager; eine Vorsorgereserve gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung von Finanzdienstleistungen (Vorsorgereserven), 5765-2005, oder eine Gesellschaft, die eine Vorsorgereserve verwaltet; ein Versicherer gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung des Versicherungsgeschäfts von 1981; eine Bankgesellschaft und Hilfgesellschaften gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Bankengesetzes (Lizenz) von 1981 („**israelisches Bankengesetz**“) (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die im Rahmen des israelischen Bankengesetzes als gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft lizenziert ist), die Anteile für eigene Rechnung und/oder für Anleger kaufen, die als spezielle Anleger angesehen werden; eine Entität, die gemäss dem Gesetz zur Regulierung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und Portfoliomanagement von 1995 („**israelisches Beratungsgesetz**“) für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen lizenziert ist (vorausgesetzt, dass eine solche Entität Anteile für eigene Rechnung und für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); eine Entität, die im Rahmen des israelischen Beratungsgesetzes für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist (und Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Mitglied der Tel Aviv Stock Exchange (das Anteile für eigene Rechnung und/oder für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); ein bestimmter Typ von Versicherer, der bestimmte Berechtigungsbedingungen erfüllt,

die in Abschnitt 56(c) des israelischen Wertpapiergesetzes dargelegt sind (der Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Risikokapitalfonds, der hauptsächlich Anlagen in Unternehmen tätigt, die zum Zeitpunkt der Anlage vorwiegend im Bereich der Forschung und Entwicklung oder der Herstellung innovativer und Know-how-basierter Produkte oder Prozesse tätig waren, die mit einem relativ hohen Risiko behaftet sind; eine Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz spezieller Anleger befindet; eine Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die zum Zwecke des Erwerbs von Wertpapieren in einem bestimmten Angebot gegründet wurde), deren Aktienkapital 50 Millionen NIS übersteigt; und/oder eine natürliche Person, die die Anteile für eigene Rechnung kauft, bezüglich derer zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) der Gesamtwert ihrer Barmittel, Einlagen, Finanzanlagen und Wertpapiere gemäss der Definition in Abschnitt 52 des israelischen Wertpapiergesetzes übersteigt 12 Millionen NIS; (ii) sie/er besitzt Sachkenntnis und Fähigkeiten im Bereich des Kapitalmarkts oder war mindestens ein (1) Jahr lang in einer beruflichen Position angestellt, die Sachkenntnis bezüglich des Kapitalmarkts erfordert; und (iii) hatte mindestens dreissig (30) Transaktionen durchgeführt (mit Ausnahme von Transaktionen, die von einer Entität durchgeführt wurden, die im Rahmen des israelischen Anlageberatungsgesetzes für die Bereitstellung von Portfoliomanagement- Dienstleistungen für solche natürlichen Personen lizenziert ist).

Dieser Prospekt und das Zeichnungsantragsformular dürfen weder vervielfältigt noch für andere Zwecke verwendet werden. Er darf nur an Personen abgegeben werden, an die von dem ICAV und/oder zulässigen Vertretern des ICAV Exemplare des Prospekts verschickt worden sind. Jeder Empfänger eines Angebots, der Anteile kauft, kauft diese zum Eigenbedarf und auf eigene Rechnung, nicht aber mit dem Ziel oder der Absicht, die Anteile anderen Personen anzubieten oder an andere Personen zu verkaufen. Keine der Angaben in diesem Prospekt Potenziellen Anleger

Japan

Die Anteile wurden und werden in Japan nicht gemäss Artikel 4 Absatz 1 des japanischen „Financial Instruments and Exchange Law“ („**FIEL**“) für ein öffentliches Angebot registriert. Folglich dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in Japan oder in Japan ansässigen Personen oder zu deren Gunsten zum Kauf angeboten oder verkauft werden; ebenso wenig dürfen die Anteile Personen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, welche die Anteile direkt oder indirekt in Japan oder in Japan ansässigen Personen zum Kauf anbieten oder weiterverkaufen, es sei denn es liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäss FIEL vor und ein solches Vorgehen erfolgt sonst wie in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den übrigen massgebenden Gesetzen und Vorschriften. Der Begriff „in Japan ansässige Personen“ umfasst gemäss Ziffer 5, Absatz 1, Artikel 6 des „Foreign Exchange and Trade Law of Japan“ (Gesetz Nummer 228 von 1949) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Japan hat, sowie jede juristische Person, die ihren Sitz (main office) in Japan hat.

Jersey

Es wurde keine Zustimmung im Rahmen der Verordnung über die Kontrolle von Fremdfinanzierungen (Control of Borrowing (Jersey) Order) von 1958 (das „**COB Order**“) für die Verteilung dieses Prospekts eingeholt. Dementsprechend kann das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, nur in Jersey gemacht werden, wenn ein solches Angebot kein öffentliches Angebot (gemäss der Definition im COB Order) ist oder wenn es im Vereinigten Königreich oder Guernsey gültig ist und in Jersey nur an ähnliche Personen und auf ähnliche Weise wie zurzeit im Vereinigten Königreich bzw. Guernsey verteilt wird. Die Geschäftsführung kann in Zukunft eine solche Zustimmung

beantragen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Kenia

Das Angebot der Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Sinne von Abschnitt 57 des Aktiengesetzes (Companies Act) (Chapter 486, Laws of Kenya) (der „**CA**“) und kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sinne der Verordnung 5(1) der Kapitalmarktvorschriften (The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) Regulation) von 2002 in der durch die Kapitalmarktvorschriften (The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) (Amendment) Regulations) von 2008 (die „**Vorschriften**“) geänderten Fassung dar. Das ICAV und seine örtlichen Vertriebsstellen und diejenigen Anleger, denen dieser Prospekt zur Verfügung gestellt wird, erklären sich einverstanden, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt öffentlich oder anderweitig in Kenia angeboten oder verkauft werden dürfen.

In Übereinstimmung mit dem CA und den Vorschriften wurden dieser Prospekt und das Angebot der Anteile nicht von der Kapitalmarktbehörde (Capital Markets Authority) in Kenia genehmigt und dies wird auch in der Zukunft nicht erfolgen. Ausserdem werden sie nicht beim Handelsregister für Kapitalgesellschaften (Registrar of Companies) oder bei der kenianischen Kapitalmarktbehörde zur Registrierung eingereicht.

Libanon

Dieser Prospekt und das dazugehörige Zeichnungsantragsformular stellen kein Angebot und keine Aufforderung zum Verkauf oder zur Ausgabe von Anteilen und keine Bewerbung eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen des ICAV auf libanesischem Hoheitsgebiet dar und sind kein Bestandteil eines solchen Angebots, einer solchen Aufforderung oder einer solchen Bewerbung. Des Weiteren bilden sie (oder Teile davon) und die Tatsache ihrer Verteilung keinerlei Grundlage oder verlässliche Aussage im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Vertrag.

Das ICAV ist nicht von der libanesischen Zentralbank („**CBL**“) zugelassen oder lizenziert worden, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und ihre Anteile dürfen im Libanon nicht vermarktet oder verkauft werden. Im Libanon erfolgt kein öffentliches Angebot der Anteile und es werden keine Massenmedien als Kontaktmittel eingesetzt. Dieser Prospekt richtet sich nur an Institutionen und erfahrene natürliche Personen mit hohem Eigenkapital und er wird Personen im Libanon nur auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Anteile dürfen nur mit Genehmigung des ICAV verkauft oder übertragen werden und unterliegen bei der Übertragung erheblichen Einschränkungen.

Empfänger dieses Prospekts sollten den Angaben unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt besondere Beachtung schenken. Eine Anlage in die Anteile ist nur für erfahrene Anleger mit den finanziellen Möglichkeiten und der Bereitschaft zur Akzeptanz der Risiken und der mangelnden Liquidität, die mit einer solchen Anlage verbunden sind, geeignet, und diese Anleger müssen bereit sein, diese Risiken über einen längeren Zeitraum zu tragen.

Malaysia

Es wurde keine Genehmigung von der Wertpapierkommission von Malaysia (Securities Commission of Malaysia) eingeholt und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Ausserdem wird bei der Wertpapierkommission von Malaysia kein Prospekt eingereicht oder registriert und dieser Prospekt wird dort nicht als Informationsmemorandum für das

Angebot von Anteilen in Malaysia hinterlegt. Dieser Prospekt stellt keine Aufforderung und kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile gegenüber Personen in Malaysia dar und ist nicht als solche(s) gedacht. Die Anteile dürfen Personen in Malaysia nicht angeboten, verkauft oder verfügbar gemacht werden. Dieser Prospekt und andere Angebotsmaterialien oder Dokumente in Zusammenhang mit den Anteilen dürfen weder direkt noch indirekt in Malaysia veröffentlicht oder an Personen in Malaysia verteilt werden.

Mexiko

Die Anteile dürfen in Mexiko nicht öffentlich angeboten werden. Die Anteile wurden und werden nicht beim von der Comision Nacional Bancaria y de Valores (der „**nationalen Banken- und Wertpapierkommission**“ oder „**CNBV**“) geführten Registro Nacional de Valores (dem „**nationalen Wertpapierregister**“) registriert und dürfen nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden oder anderweitig Gegenstand von Börsenmakleraktivitäten in Mexiko sein, ausser unter den Privatplatzierungsausnahmen gemäss Artikel 8 des Ley del Mercado de Valores in seiner aktuellen Fassung (dem „**mexikanischen Gesetz für den Wertpapiermarkt**“).

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zeichnet allein das ICAV verantwortlich. Sie wurden nicht von der CNBV geprüft oder genehmigt. Bei der Entscheidung für eine Anlage müssen sich alle Anleger, einschliesslich mexikanische Anleger, die von Zeit zu Zeit Anteile erwerben, auf ihre eigene Prüfung dieses Prospekts, des ICAV und des AIFM verlassen sowie ihren eigenen Anlageplan und geltende Steuern beachten.

Neuseeland

Das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, ist in Neuseeland nur für Anleger verfügbar, die keine „Mitglieder der Öffentlichkeit“ in Neuseeland im Sinne des Securities Act 1978 (NZ) sind. Anträge für Anlagen von Mitgliedern der Öffentlichkeit in Neuseeland werden nicht akzeptiert. Anleger in Neuseeland müssen Personen sein, auf die Folgendes zutrifft: deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit die Anlage von Geldern ist; die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und zu ihren geschäftlichen Zwecken gewohnheitsmässig Geld investieren; oder die vor der Zuteilung der Anteile einen Mindestzeichnungspreis von mindestens NZD 500.000 für ihre Anteile zahlen (mit Ausnahme aller Beträge, die von dem ICAV oder der Anlageverwaltungsgesellschaft [oder einer mit diesen verbundenen Person] geliehen wurden). Dieser Prospekt stellt kein Angebot, keine Aufforderung, keinen Vorschlag und keine Empfehlung für das Beantragen von Anteilen durch Personen dar, die Mitglieder der Öffentlichkeit in Neuseeland sind, und darf nicht dahingehend ausgelegt werden. Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen eine Anteilbeantragung von einem neuseeländischen Antragsteller ablehnen, wenn er vermutet, dass der Antragsteller ein Mitglied der Öffentlichkeit in Neuseeland ist.

Panama

Das ICAV wurde nicht bei der Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama gemäss Gesetzesdekret Nr. 1 vom 8. Juli 1999 in der durch Gesetz 67 vom 1. September 2011 geänderten Fassung (das „**panamaische Wertpapiergesetz**“) registriert und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, und ihre Anteile dürfen in der Republik Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, ausser in bestimmten beschränkten Privatplatzierungen, die von den Registrierungsanforderungen des panamaischen Wertpapiergesetzes ausgenommen sind. Die Anteile profitieren nicht von den steuerlichen Anreizen, die das panamaische Wertpapiergesetz vorsieht, und unterliegen keiner Regulierung oder Aufsicht durch die Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama.

Peru

Die Anteile wurden nicht gemäss dem peruanischen Wertpapiergesetz in der jeweils gültigen Fassung registriert oder zugelassen und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Demzufolge dürfen die Anteile nicht in Peru oder an peruanische Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, mit Ausnahme von peruanischen qualifizierten Anlegern (wie nachfolgend definiert). Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen unter Verletzung des Voranstehenden ist verboten und wird als null und nichtig behandelt, sofern die Anteile nicht gemäss den Verordnungen des peruanischen Wertpapiergesetzes an der peruanischen Börse notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren peruanischen Verordnungen, die im peruanischen Wertpapiergesetz genannt sind, qualifizieren sich die folgenden Entitäten und natürlichen Personen für die Zwecke dieses Prospekts als **„peruanische qualifizierte Anleger“**: (i) Banken, Finanzentitäten und Versicherungsgesellschaften, Makler- Händler, private Pensionskassen, Investmentfonds und ausländische Entitäten, die ähnliche Aktivitäten durchführen; (ii) die öffentliche Pensionskasse (Oficina de Normalización Previsional), die Entitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung (EsSalud) und Verbriefungsgesellschaften; (iii) Entitäten, die gemäss Rule 144-A der US Securities and Exchange Commission als „qualifizierte institutionelle Anleger“ angesehen werden; (iv) andere Finanzentitäten, die von der Oberaufsicht für Banken, Versicherungen und Privatpensions-Wertpapierverwalter überwacht werden; (v) öffentliche oder private Entitäten, die regelmässig in Wertpapiere investieren (im Falle privater Entitäten sollte ihr Eigenkapital mindestens PEN 750.000,00 betragen); (vi) natürliche Personen, deren einzelnes oder gemeinsames Eigenkapital mit dem Ehegatten der jeweiligen Person zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens PEN 2.000.000,00 beträgt und deren einzelnes oder gemeinsames Nettoeinkommen mit dem Ehegatten der jeweiligen Person während der letzten drei (3) Jahre vor dem Kauf mindestens PEN 750.000,00 betrug; (vii) leitende Angestellte und Manager der vorgenannten Entitäten; (viii) alle Körperschaften, bei denen alle Aktienbesitzer eine der vorgenannten Personen sind; und (ix) Wertpapiere oder Investmentgesellschaften, die von den vorgenannten Personen verwaltet werden, wenn sie die Anlageentscheidungen treffen, wenn das Eigenkapital dieser Fonds oder Investmentgesellschaften mindestens PEN 400.000,00 beträgt.

Die Philippinen

DIE GEMÄSS DIESEM DOKUMENT ZUM KAUF ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN WERTPAPIERE (DIE „ANTEILE“) WURDEN NICHT GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE („SEC“) BEI DER PHILIPINISCHEN SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION („SRC“) REGISTRIERT. JEDES KÜNFTIGE ANGEBOT ZUM KAUF ODER JEDER KÜNFTIGE VERKAUF DER WERTPAPIERE UNTERSTEHEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM SRC, ES SEI DENN, EIN SOLCHES ANGEBOT BZW. EIN SOLCHER VERKAUF QUALIFIZIERT SICH ALS FREIGESTELLTE TRANSAKTION.

Das ICAV ist keine bei der SEC registrierte Investmentgesellschaft gemäss dem Republic Act No. 2629 oder dem Investment Company Act. Demzufolge ist das ICAV nicht von der SEC zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen auf den Philippinen nicht öffentlich an Privatanleger verkauft oder zum Verkauf angeboten werden.

Das ICAV hat keine schriftliche Bestätigung der SEC dafür eingeholt, dass der Verkauf oder das Verkaufsangebot der

Anteile auf den Philippinen von den Registrierungsanforderungen gemäss dem SRC ausgenommen ist. Das ICAV wird alle anwendbaren Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen der SEC einhalten.

Die Verteilung dieses Prospekts und der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen unterliegen nicht den Registrierungsanforderungen gemäss dem SRC und qualifizieren sich als befreite Transaktion gemäss Abschnitt 10.1 (I) des SRC, wenn die Anteile nur an qualifizierte einzelne und institutionelle Käufer verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die qualifizierten einzelnen und institutionellen Käufer sollten bei einer von der SEC zugelassenen Registerstelle registriert sein und besagte Käufer sollten die im SEC Memorandum Circular No. 6, Series of 2007 angegebenen Qualifikationen besitzen. Wenn Sie kein solcher qualifizierter einzelner oder institutioneller Käufer sind, lassen Sie sich bitte von Ihrem Rechts- und Finanzberater beraten.

Gemäss SRC Rule 10.1 muss das ICAV nach dem Verkauf der Anteile in Übereinstimmung mit den Regeln der SEC einen Freistellungsbescheid in Form von SEC Form 10-1 bei der SEC einreichen.

Russische Föderation

Es wurden und es werden auch in Zukunft keine Anteile an oder zum Nutzen von Personen (einschliesslich Rechtssubjekte), die in der Russischen Föderation ansässig oder eingetragen sind, errichtet wurden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an Personen, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation befinden, angeboten, verkauft, übertragen oder anderweitig veräussert (im Rahmen ihrer Erstaussgabe oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt), sofern und soweit das russische Recht dies nicht anderweitig zulässt.

Da weder die Ausgabe der Anteile noch ein Wertpapierprospekt bezüglich der Anteile beim Föderalen Dienst für Finanzmärkte der Russischen Föderation registriert wurde und dies auch nicht beabsichtigt ist, sind die Anteile nicht zum Erstangebot oder zur öffentlichen Verteilung in der Russischen Föderation zugelassen und dürfen in der Russischen Föderation ausschliesslich russischen „qualifizierten Anlegern“ (wie gemäss dem russischen Recht definiert) auf eine Weise, die keine „Werbung“, „Platzierung“ oder „öffentliche Verteilung“ (wie gemäss dem russischen Recht definiert) der Anteile in der Russischen Föderation darstellt, angeboten werden.

Die in diesem Prospekt dargelegten Informationen stellen kein Angebot, keine Werbung und keine Aufforderung zur Durchführung von Angeboten, zum Verkaufen, Umtauschen oder anderweitigen Übertragen der Anteile in der Russischen Föderation an oder zum Nutzen von russischen Personen oder Entitäten dar.

Saudi-Arabien

Dieser Prospekt enthält Informationen, die den Bestimmungen der „Offer of Securities Regulations“ gemäss Beschlussnummer 2-11-2004 vom 4. Oktober 2004 und der geänderten Fassung gemäss Beschlussnummer 1-28-2008 vom 18. August 2008 des Vorstands der Kapitalmarktbehörde (die „**KSA-Vorschriften**“) entsprechen. Dieser Prospekt darf im Königreich Saudi-Arabien nicht an andere Personen weitergegeben werden oder von solchen anderen Personen verwendet werden.

Jeder Anleger im Königreich Saudi-Arabien oder der eine saudi-arabische Person (ein „**saudi-arabischer Anleger**“) ist, der gemäss dem Angebot Anteile an dem ICAV erwirbt, sollte beachten, dass das Angebot dieser Anteile ein beschränktes Angebot gemäss Absatz (a) von Artikel 11 der KSA-Verordnungen ist. Die Anteile werden nicht mehr als 60 saudi-arabischen Anlegern angeboten und der von jedem saudi-arabischen Anleger zu zahlende Mindestbetrag

darf nicht weniger als 1 Million Saudi-Rial (SR) oder ein entsprechender Betrag sein. Dieses Angebot der Anteile ist daher vom öffentlichen Angebot der KSA-Verordnungen ausgenommen, unterliegt jedoch den folgenden Einschränkungen bezüglich der Sekundärmarktaktivität:

- (a) Ein saudi-arabischer Anleger (der „**Übertragende**“), der Anteile gemäss diesem befreiten Angebot erworben hat, darf die Anteile nicht einer Person (als „**Übertragungsempfänger**“ bezeichnet) anbieten oder sie an diese übertragen, sofern nicht der vom Übertragungsempfänger für solche Anteile zu zahlende Preis mindestens 1 Million SR beträgt;
- (b) wenn die Bestimmungen von Absatz (a) nicht erfüllt werden können, da der Preis der Anteile, die dem Übertragungsempfänger angeboten oder verkauft werden, seit dem Datum des ursprünglichen befreiten Angebots gefallen ist, darf der Übertragende die Anteile dem Übertragungsempfänger anbieten oder verkaufen, wenn ihr Kaufpreis während des Zeitraums des ursprünglichen befreiten Angebots mindestens 1 Million SR betrug;
- (c) wenn die Bestimmungen von (b) nicht erfüllt werden können, darf der Übertragende die Anteile anbieten oder verkaufen, wenn er seinen gesamten Anteilsbestand an einen einzigen Übertragungsempfänger verkauft, und die Bestimmungen von Absatz (a), (b) und (c) gelten für alle nachfolgenden Übertragungsempfänger der Anteile.

Dieses Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien nur an Personen verteilt werden, die gemäss den von der saudi-arabischen Capital Market Authority herausgegebenen Verordnungen für Wertpapierangebote dafür zugelassen sind.

Die Kapitalmarktbehörde von Saudi-Arabien gibt keine Zusicherungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dokuments ab und lehnt jegliche Haftung für einen Verlust, der im Zusammenhang mit oder aufgrund eines Vertrauens in irgendeinem Teil dieses Dokuments entstanden ist, ausdrücklich ab. Potenzielle Käufer der hierin angebotenen Wertpapiere sollten die Richtigkeit der Informationen über die Wertpapiere sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

Singapur

Das Angebot zum Kauf oder die Zeichnungseinladung der Anteile (die „**Anteile**“) des ICAV, welche Gegenstand dieses Prospekts bilden, beziehen sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, welche gemäss Abschnitt 286 des „Securities and Futures Act, Chapter 289 of Singapore“ („**SFA**“) zugelassen ist, beziehungsweise gemäss Abschnitt

287 des SFA anerkannt ist. Das ICAV ist von der „Monetary Authority of Singapore“ („**MAS**“) weder zugelassen noch anerkannt und die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb zugelassen. Dieser Prospekt und jedes andere, im Zusammenhang mit einem Angebot zum Kauf oder einem Verkauf der Anteile stehende Dokument, stellen keinen Prospekt im Sinne des SFA dar. Demzufolge findet die gesetzliche Haftung gemäss SFA für den Inhalt dieses

Prospekts keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob diese Investition für Sie geeignet ist.

Dieser Prospekt wurde bei der MAS nicht als Prospekt registriert. Deshalb dürfen weder dieser Prospekt noch andere Dokumente oder Materialien in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf bzw. dem Zeichnungs- oder Kaufangebot von Anteilen in Umlauf gebracht oder verteilt werden, und es dürfen keine Anteile angeboten oder verkauft werden oder zum Gegenstand eines – gleich ob direkten oder indirekten – Zeichnungs- oder Kaufangebots an Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen an (i) institutionelle Anleger in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 304 des SFA, (ii) relevante Personen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 305(1) oder an andere Personen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 305(2) des SFA oder (iii) ansonsten gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen jeder anderen anwendbaren Vorschrift des SFA.

Zeichnet oder kauft eine relevante Person Anteile gemäss Artikel 305 des SFA und handelt es sich bei der relevanten Person um:

- (a) eine Gesellschaft (kein akkreditierter Investor nach Artikel 4A des SFA), deren einziger Geschäftszweck darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, die alle akkreditierte Investoren sind; oder
- (b) einer Investmentgesellschaft (deren Treuhänder kein zulässiger Anleger ist), deren einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und jeder Begünstigte der Investmentgesellschaft ist eine Einzelperson, die ein zulässiger Anleger ist,

werden Wertpapiere (gemäss Definition in Abschnitt 239(1) des SFA) dieser Körperschaft oder die (wie auch immer bezeichneten) Rechte und Interessen der Begünstigten an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb der Anteile entsprechend einem Angebot gemäss Abschnitt 305 des SFA durch die Körperschaft oder den Trust übertragen, ausser:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person gemäss Artikel 305(5) des SFA oder an Personen im Rahmen eines Angebots gemäss den Bestimmungen von Artikel 275(1A) oder Artikel 305A(3)(i)(B) des SFA;
- (2) dass für die Übertragung kein Entgelt gezahlt wird oder gezahlt werden muss;
- (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;

- (4) wie in Abschnitt 305A(5) des SFA angegeben; oder
- (5) wie in Bestimmung 36 der „Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 of Singapore“ angegeben.

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung der Anteile wird von der Zentralbank überwacht. Die

Kontaktangaben der Zentralbank lauten wie folgt:

Adresse: Central Bank of Ireland, New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X

Tel.: +353-1-224-6000

Fax: +353-1-671-6561

Die Geschäftsadresse des ICAV lautet 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

Das ICAV hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigniederlassung Dublin, gemäss dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle ernannt. Die Verwahrstelle ist eine am 13. Oktober 1994 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company). Die Verwahrstelle ist von der irischen Zentralbank zugelassen und wird von ihr reguliert. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, Treuhand- und Verwahrungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios, z. B. das ICAV, zu erbringen.

Die Kontaktangaben der Prudential Regulation Authority lauten wie folgt:

Adresse: 20 Moorgate, London EC2R 6DA, Grossbritannien

Tel.: + 44 (0)20 7601 4444

Fax: + 44 (0)20 7601 4771

Die Kontaktangaben der Financial Conduct Authority lauten wie folgt:

Adresse: 25 North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Grossbritannien

Tel.: +44 20 7066 1000

E-Mail: firm.queries@fca.org.uk

Anleger in Singapur sollten zur Kenntnis nehmen, dass sie den Anlageverwalter des IICAV, AHL Partners LLP, unter +44-207-3204 bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen kontaktieren sollten, um Informationen über die vergangene Wertentwicklung des ICAV zu erhalten. Das ICAV geht derzeit keine Zusatzvereinbarungen ein, um die Beziehung zwischen dem ICAV und ausgewählten Anlegern genauer zu bestimmen.

Südafrika

Das ICAV ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss der Definition im Collective Investment Schemes Control Act, 2002 („CISCA“). Das ICAV wurde in Südafrika nicht als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen genehmigt. Deshalb dürfen die Anteile gemäss dem CISCA nicht gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit in Südafrika beworben werden, was die Folgenden einschliesst: (a) Mitglieder aller Teile der Öffentlichkeit, unabhängig davon, ob sie als Kunden, Mitglieder, Anteilhaber, Angestellte oder ehemalige Angestellte der Person ausgewählt werden, die eine Aufforderung zum Erwerb einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen ausgibt; und (b) ein durch ein beliebiges Gesetz reguliertes Finanzinstitut; ausgeschlossen sind jedoch Personen, die auf einen eingeschränkten Kreis von natürlichen Personen mit einer gemeinsamen Beteiligung beschränkt sind, die die Aufforderung unter Umständen erhalten, die ordnungsgemäss als inländisches oder privates geschäftliches Unterfangen zwischen diesen Personen und der Person, die die Aufforderung ausgibt, angesehen werden können.

Des Weiteren ist keine Einreichung eines Exemplars der Satzung des ICAV und einer Liste der Namen und Adressen ihrer Mitglieder der Geschäftsführung bei der Companies and Intellectual Property Commission in Südafrika erfolgt. Ausserdem wurde dieser Prospekt nicht in Südafrika registriert. Dementsprechend dürfen gemäss dem Companies Act von 2008 keine Anteile im Rahmen dieses Prospekts in Südafrika öffentlich angeboten werden, was ein Angebot der Anteile gegenüber Mitgliedern aller Teile der Öffentlichkeit beinhaltet, unabhängig davon, ob diese wie folgt ausgewählt wurden: (a) als Inhaber der Anteile; (b) als Kunden der Person, die den Prospekt ausgibt; (c) als Inhaber einer bestimmten Eigentumsklasse; oder (d) auf beliebige andere Weise; dies beinhaltet jedoch kein Angebot, das unter anderem unter den folgenden Umständen gemacht wird:

- (i) wenn das Angebot nur gegenüber Folgenden gemacht wird: (A) Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Handel mit Wertpapieren besteht, egal, ob als Eigenhändler oder Beauftragte; (B) der Public Investment Corporation gemäss der Definition im Public Investment Corporation Act von 2004; (C) einer Person oder Entität, die von der Reserve Bank of South Africa reguliert wird; (D) einem zugelassenen Anbieter von Finanzdienstleistungen gemäss der Definition im Financial Advisory and Intermediary Services Act von 2002; (E) einem Finanzinstitut gemäss der Definition im Financial Services Board Act von 1990; (F) einer hundertprozentigen Tochterentität einer in Unterabsatz (C), (D) oder (E) genannten Person, die als Beauftragter in der Eigenschaft als autorisierter Portfolio-Manager für eine gemäss dem Pension Funds Act von 1956 registrierten Pensionskasse oder als Manager für einen gemäss dem CISCA registrierten Organismus für gemeinsame Anlagen agiert; oder (G) einer beliebigen Kombination der in den Absätzen (A) bis (F) genannten Personen;

- (ii) wenn die genannten Gesamtkosten für den Erwerb der Wertpapiere für einen einzelnen Empfänger, der als Eigenhändler agiert, mindestens dem Betrag entsprechen, der in den Bedingungen von Unterabschnitt 96(2) (a) des Companies Act von 2008 vorgeschrieben ist (zum Datum dieses Prospekts 1 Million R).

Südkorea

Weder der ICAV noch der Anlageverwalter geben eine Zusicherung dahingehend ab, dass die Empfänger dieses Prospektes gemäss koreanischem Recht, einschliesslich unter anderem der Foreign Exchange Transaction Act und die auf ihn bezogenen Verordnungen, für den Erwerb der hierin vorgestellten Anteile geeignet sind. Die Anteile wurden nicht gemäss dem Financial Investment Services and Capital Markets Act von Korea registriert und ein Angebot, Verkauf oder die Lieferung der Anteile an Personen mit dem Ziel, sie direkt oder indirekt erneut in Korea oder in Korea ansässigen Personen anzubieten oder weiterzuverkaufen, ist nur unter Einhaltung des einschlägigen koreanischen Rechts zulässig.

Schweiz

Das ICAV wurde bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zum Vertrieb/Angebot registriert.

Der Repräsentant in der Schweiz ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz. Die Zahlstelle in der Schweiz ist CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8002 Zürich, Schweiz. Der Prospekt, die Satzung sowie der Jahresbericht und die Halbjahresberichte sind kostenlos beim Repräsentanten erhältlich. Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen/angebotenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

Taiwan

Das ICAV wurde und wird nicht bei der Finanzaufsichtskommission von Taiwan, Republik China, gemäss den entsprechenden Wertpapiergesetzen und Vorschriften registriert und darf in Taiwan, Republik China, weder öffentlich zum Kauf angeboten noch verkauft werden. Dies gilt ebenso für alle Umstände, die ein Angebot im Sinne des „Securities and Exchange Law“ von Taiwan, Republik China, darstellen und eine Registrierung oder Genehmigung durch die Finanzaufsichtskommission von Taiwan, Republik China, erfordern.

Thailand

Das ICAV ist nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde des Königreichs Thailand genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Thailand nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Thailand verteilt werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der thailändischen Regierung und der thailändischen Aufsichtsbehörden führen, die zum relevanten Zeitpunkt in Kraft sind.

Trinidad und Tobago

Das ICAV ist nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der

Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde in Trinidad und Tobago genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Trinidad und Tobago nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Trinidad und Tobago verteilt werden, es sei denn, die Personen sind gemäss dem Securities Industry Act registrierte Marktakteure und der Securities Industry Act und dessen Verordnungen werden eingehalten.

Einwohner der Vereinigten Arabischen Emirate

Dieses Dokument und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten dar und dies ist nicht beabsichtigt. Dementsprechend dürfen sie nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von erfahrenen Anlegern in den VAE angeboten, (a) die dazu bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) auf deren spezielle Anforderung. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority oder anderen relevanten Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den VAE genehmigt oder lizenziert oder bei diesen registriert. Das Dokument ist ausschliesslich zur Nutzung durch den namentlich genannten Empfänger gedacht und darf keiner anderen Person ausgehändigt oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Angestellten, Beauftragten oder Beratern in Zusammenhang mit der Prüfung des Dokuments durch den Empfänger). In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen und alle Anfragen bezüglich der Anteile sollten an die lokale Vertriebsstelle erfolgen.

Grossbritannien

Das ICAV ist ein nicht reguliertes kollektives Anlageprogramm gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 in seiner aktuellen Fassung („**FSMA**“). Sie wurde nicht von der britischen Financial Conduct Authority („**FCA**“) zugelassen oder anderweitig anerkannt. Als nicht reguliertes kollektives Anlageprogramm können daher ihre Anteile in Grossbritannien nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zum Kauf angeboten werden. Die Verbreitung dieses Prospekts in Grossbritannien: (A) wenn sie von einer Person durchgeführt wird, die keine zulässige Person gemäss FSMA ist, darf nur an folgende Personen erfolgen: (i) Personen, die professionelle Anleger („Investment Professionals“) gemäss Artikel 19(5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in seiner aktuellen Fassung (die „**Financial Promotion Order**“) sind; (ii) Personen, die einer der in Artikel 49 des Financial Promotion Order beschriebenen Personenkategorien angehören; und (iii) Personen, an die der Prospekt in Übereinstimmung mit den Gesetzen abgegeben werden darf; und (B) wenn sie von einer Person durchgeführt wird, die eine zulässige Person gemäss FSMA ist, darf nur an folgende Personen erfolgen: (i) Personen, die einer der Kategorien von „Investment Professionals“ gemäss Artikel 14(5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemption) Order 2001 in der jeweils gültigen Fassung (die „**Promotion of CISs Order**“) angehören; (ii) Personen, die in irgendeine der in Artikel 22 der Promotion of CISs Order beschriebenen Personenkategorien fallen; und (iii) jegliche andere Personen, denen es im Einklang mit der Promotion of CISs Order oder gemäss den Regeln der FCA im Einklang mit dem FSMA ansonsten rechtmässig zugestellt werden darf. Andere Personen aus dem Vereinigten Königreich dürfen diesen Prospekt weder erhalten noch danach handeln bzw. sich darauf verlassen. Falls Sie kein zulässiger Empfänger sind, leiten Sie diesen Prospekt bitte nicht an andere Personen weiter, sondern senden ihn an die Person zurück, von der Sie ihn erhalten haben.

Potenzielle Anleger in Grossbritannien werden darauf hingewiesen, dass die vom aufsichtsrechtlichen System in Grossbritannien gewährten Schutzmassnahmen sämtlich oder grösstenteils auf eine Anlage in dem ICAV nicht anwendbar sind und dass keine Vergütung unter dem britischen Financial Services Compensation Scheme zur Verfügung steht.

USA

In den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person werden keine Anteile ausgegeben, es sei denn, die Mitglieder der Geschäftsführung erteilen nach eigenem Ermessen eine anderweitige Genehmigung und vor einer solchen Genehmigung werden anwendbare US-Offenlegungen gemacht.

Die Anteile wurden und werden nicht registriert oder qualifiziert gemäss dem US Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der „Securities Act“) oder irgendwelchen anderen anwendbaren Wertpapiergesetzen irgendeines Staates oder anderer politischer Teilbereiche der Vereinigten Staaten von Amerika registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an eine US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn die Mitglieder der Geschäftsführung haben nach eigenem Ermessen eine anderweitige Genehmigung erteilt. Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen, die gegen die vorstehende Bestimmung verstossen, sind untersagt und werden von dem ICAV als unwirksam behandelt. Alle Personen, die den Kauf von Anteilen beantragen oder an die Anteile übertragen werden, müssen ein Antragsformular ausfüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, dass der Kauf bzw. die Übertragung von Anteilen keinen Verkauf und keine Übertragung an eine Person oder Entität zur Folge hat, bei der es sich um eine US-Person handelt, es sei denn die Mitglieder der Geschäftsführung haben eine anderweitige Genehmigung erteilt.

Sofern Anteile innerhalb der Vereinigten Staaten bzw. an, auf Rechnung oder zu Gunsten von Personen angeboten oder verkauft werden, die „US-Personen“ im Sinne von Regulation S des Securities Act („Regulation S“) sind, erfolgen solche Angebote oder Verkäufe im Rahmen von Transaktionen, die gemäss Abschnitt 4(a)(2) des Securities Act, Rule 506(b) und den Bestimmungen von Regulation S von der Registrierung freigestellt sind. Weder die Securities and Exchange Commission (die „SEC“) noch die Wertpapieraufsichtsbehörde irgendeines Staates der Vereinigten Staaten oder die Wertpapieraufsichtsbehörde irgendeiner anderen Jurisdiktion hat den Wert der Anteile beurteilt, jegliche Empfehlungen zum Kauf der Anteile abgegeben, dieses Angebot genehmigt oder abgelehnt oder die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts beurteilt. Jede gegenteilige Behauptung ist ein kriminelles Vergehen.

Uruguay

Die Anteile wurden nicht bei der Zentralbank von Uruguay registriert und werden in Uruguay nur privat angeboten. Darüber hinaus wurde das ICAV nicht gemäss dem im Gesetz 16774 vom 27. September 1996 (Gesetz zu Investmentfonds) vorgesehenen System errichtet.

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ hingewiesen.

ANHANG I

Definitionen

„**das Gesetz**“, „**Gesetz**“ bezeichnet die Irish Collective Asset-Management Vehicles Acts 2015 und 2020 in der jeweils geänderten Fassung.

„**Verwalter**“ BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC, oder ein anderes Unternehmen, das jeweils bestellt wird, um Verwaltungs- und Buchführungsleistungen für den Fonds gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu erbringen;

„**Verwaltungsvertrag**“ bezeichnet den Verwaltungsvertrag vom 9. Mai 2017 zwischen dem ICAV, dem AIFM und BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC, der am 10. Mai 2017 um 00.01 Uhr wirksam wurde.

„**Agentur**“ bezeichnet einen Staat, ein Land oder eine Regierung oder eine staatliche, quasistaatliche oder rechtliche Einrichtung
oder Behörde.

„**AHL**“ bezeichnet eine Investmentabteilung der Man Group.

„**AHL Diversified Programme**“ bezeichnet das vom Anlageverwalter eingesetzte Handelsprogramm, dessen Einzelheiten in diesem Prospekt beschrieben werden.

„**AIF**“ bezeichnet einen alternativen Investmentfonds gemäss der Definition in den AIFM-Verordnungen.

„**AIF-Regelwerk**“ bezeichnet das von der Zentralbank veröffentlichte und zu gegebener Zeit geänderte Regelwerk, das die aufsichtsrechtliche Regelung der Zentralbank für AIF und andere relevante Einrichtungen festlegt, deren Regulierung im Rahmen der AIFM-Verordnungen erfolgt.

„**AIFM**“ bezeichnet einen Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss der Definition in den AIFM-Verordnungen und in Zusammenhang mit dem ICAV Man Asset Management (Ireland) Limited oder eine andere, jeweils vom ICAV gemäss den Vorschriften der Zentralbank zum AIFM ernannte Einrichtung, die das ICAV selbst oder ein Dritter sein kann.

„**AIFM-Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Verwaltung alternativer Investmentfonds vom 9. Mai 2017 zwischen dem ICAV und dem AIFM, der am 10. Mai 2017, 00.01 Uhr in Kraft getreten ist, ergänzt durch einen Vertrag vom 2. November 2017 zwischen denselben Parteien.

„**AIFM-Richtlinie oder AIFMD**“ bezeichnet die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive) (Richtlinie 2011/61/EU) in der jeweils geltenden Fassung und die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 231/2013.

„**AIFM-Verordnungen**“ bezeichnet die Irish European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung.

„**Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche**“ bezeichnet die im Antragsformular im Abschnitt zum Schutz vor Geldwäsche geforderten Dokumente, die ein Antragsteller mit seinem Antrag für Anteile einreichen muss.

„**Antragsteller**“ bezeichnet eine oder mehrere Personen, in deren Namen ein Antrag gestellt wird.

„**Antrag**“ bezeichnet einen gültigen Antrag auf Zeichnung von Anteilen, der durch Einreichung eines ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars (und entsprechender Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) beim Verwalter und durch Überweisung (oder Veranlassung der Überweisung) frei verfügbarer Gelder auf das Zeichnungskonto in Höhe des im Antragsformular angegebenen Betrages erfolgt, und

„**Anträge**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Antragsformular**“ bezeichnet das zurzeit gültige Antragsformular für die Anteile, das beim ICAV erhältlich ist und von einem Antragsteller ausgefüllt und unterzeichnet werden muss, um Anteile zu beantragen, und

„**Antragsformulare**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Abschlussprüfer**“ bezeichnet Deloitte oder eine vom ICAV jeweils zum Abschlussprüfer bestellte Partei.

„**AUD**“ bezieht sich auf den australischen Dollar, die gesetzliche Währung Australiens.

„**Basiswährung**“ bezieht sich auf den USD.

„**Broker**“ bezeichnet eine Partei oder Parteien, die vom ICAV jeweils als Clearing-Broker bestellt werden.

„**Brokerkonto**“ bezeichnet ein Konto oder Konten bei Brokern im Namen des ICAV.

„**Brokervereinbarung**“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einem Broker, dem Introducing Broker und dem ICAV einschliesslich der neuen Kontoangaben des relevanten Brokers, die im Namen des ICAV ordnungsgemäss ausgefertigt wird, und „**Brokervereinbarungen**“ ist entsprechend auszulegen. Die Introducing Brokervereinbarung (wie später definiert) ist eine Brokervereinbarung.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern nicht anders angegeben, einen Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem Banken und Devisenmärkte für den Kundenverkehr in Dublin, New York und London geöffnet sind, und

„**Geschäftstage**“ ist entsprechend auszulegen.

„**CAD**“ bezieht sich auf den kanadischen Dollar, die gesetzliche Währung Kanadas.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die Zentralbank von Irland oder deren Nachfolgeeinrichtung.

„**Schweizer Franken**“ oder „**CHF**“ bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Schweiz.

„**Klasse**“ bezeichnet eine Anteilsklasse oder Anteilsklassen, die vom ICAV aufgelegt werden.

„**Clearing-System**“ bezeichnet fallweise Euroclear und/oder Clearstream, und „**Clearing-Systeme**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Clearing-System-Anteilhaber**“ bezeichnet einen oder mehrere Anteilhaber, (i) die über eigene Konten bei einem oder mehreren Clearing-Systemen verfügen; und (ii) die ihre Anteile auf diese Konten buchen lassen.

„**Clearstream**“ bezeichnet Clearstream Banking, Société Anonyme (vormals Cedelbank und Cedel Bank, Société Anonyme), gegründet 1970 als ICAV mit beschränkter Haftung nach dem geltenden Recht von Luxemburg.

„**Client Money Rules**“ bezeichnet die Regelungen zu Kundengeldern, die in Kapitel 4, Absatz 4.1 bis 4.3, des Client

Assets Sourcebook im FCA-Handbuch der Regeln und Leitlinien enthalten sind, oder die entsprechenden Regelungen in einem von der FCA veröffentlichten ersetzenden Regelwerk oder Leitfaden in der jeweils geänderten Fassung.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Zweigniederlassung Dublin, oder deren gemäss den Vorschriften der Zentralbank ordnungsgemäss ernannten Nachfolger.

„**Verwahrstellenvertrag**“ bezeichnet den Verwahrstellenvertrag vom 9. Mai 2017 zwischen dem ICAV, dem AIFM und der Verwahrstelle, der am 10. Mai 2017 um 00.01 Uhr in Kraft trat.

„**Handelstag**“ bezeichnet jeden Geschäftstag, an dem Zeichnungen und Rücknahmen gemäss den Bedingungen dieses Prospekts bearbeitet werden.

„**Annahmeschluss**“ bezeichnet 13 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder einen anderen von den Geschäftsführern festgelegten und den Anteilhabern mitgeteilten Zeitpunkt.

„**Geschäftsführer**“ bezeichnet die Geschäftsführungsmitglieder (oder stellvertretende Geschäftsführer) des ICAV oder einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Ausschuss der Geschäftsführungsmitglieder.

„**Dänische Krone**“ oder „**DKK**“ bezieht sich auf die gesetzliche Währung Dänemarks.

„**EWR**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Mitglieder zum Datum dieses Prospekts alle EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein sind.

EFTA: die Europäische Freihandelszone (European Free Trade Association).

„**EU**“ bezieht sich auf die Europäische Union.

„**Euro**“ oder „**EUR**“ bezeichnet die Einheitswährung der teilnehmenden Staaten der EU, wie bei der Einführung des Euro in der Ratsverordnung (EG) Nr. 974/98 ausgewiesen.

„**Euroclear**“ ist die Euroclear Bank S.A. als Betreiber des Euroclear-Clearing-Systems;

„**Steuerbefreiter irischer Anleger**“ ist (i) ein Pensionsplan, der ein steuerbefreiter, zugelassener Investmentfonds im Sinne von Section 774 des Taxes Act oder eine Rentenversicherung oder ein Anlagefonds ist, für den Section 784 oder 785 des Taxes Act anwendbar ist; (ii) eine im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaft im Sinne von Section 706 des Taxes Act; (iii) eine Anlageorganismus im Sinne von Section 739(B)(1) des Taxes Act; (iv) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Taxes Act; (v) ein spezieller Anlageplan im Sinne von Section 737 des Taxes Act; (vi) eine Investmentgesellschaft, auf die Section 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist; (vii) eine Wohltätigkeitsorganisation, die eine in Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act bezeichnete Person ist; (viii) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act; (ix) eine spezifische Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act; (x) eine gemäss Section 784A(2) des Taxes Act von der Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer befreite Person, deren Anteile Anlagen eines zugelassenen Rentenfonds oder eines zugelassenen Mindestrentenfonds sind; (xi) die National Asset Management Agency; (xii) eine von der Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer gemäss Section 787I des Taxes Act befreite Person, deren Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Rentensparkontos sind; (xiii) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die in einen Geldmarktfonds investiert, der eine Person gemäss Section 739D(6)(k)(I) des Taxes Act ist; (xiv) ein Kreditverein im

Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997; (xv) die National Pensions Reserve Fund Commission; (xvi) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die eine Person gemäss Section 739D(6)(m) des Taxes Act ist; oder (xvii) jede andere in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, der es gestattet ist, Anteile an dem ICAV nach der Steuergesetzgebung oder schriftlicher Praxis oder einer Konzession der Revenue Commissioners steuerbefreit zu halten oder die die mit dem ICAV verbundenen Steuerbefreiungen auslöst, sofern sie eine relevante Erklärung ausgefüllt hat; und „**Steuerbefreiter irischer Anleger**“ ist dementsprechend auszulegen.

„**FCA**“ bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs, eine Gesellschaft des Typs „limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), die im Rahmen des FSMA gegründet wurde und zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen zugelassen ist (und nachfolgende Regulierungsorganisationen).

„**FSMA**“ bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs in der jeweils geänderten Fassung.

„**Fonds**“ bezeichnet ein von den Geschäftsführern jeweils mit Genehmigung der Zentralbank zusammengestelltes Vermögensportfolio oder Vermögensportfolios, die jeweils ein separates Vermögensportfolio mit getrennter Haftung darstellen und gemäss für diese Portfolios geltenden Anlagezielen und Anlagepolitik entsprechend den Angaben in diesem Prospekt oder in einer Ergänzung investiert werden;

„**Gearing**“ bezeichnet das Nettoexposure aller Kontrakte und Positionen, die zum relevanten Zeitpunkt gehalten werden.

„**ICAV**“ bezeichnet Man Funds VIII ICAV, ein als Umbrella-Fonds gegründetes Irish Collective Asset-Management Vehicle mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das von der Zentralbank gemäss dem Gesetz und den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zugelassen ist.

„**Folgezeichnung**“ bezeichnet eine Zeichnung entsprechend den Mindestbeträgen im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ (oder in Anhang V oder einer relevanten Ergänzung zu einem Fonds), wobei ein Antragsteller zum Zeitpunkt des relevanten Antrags Anteilinhaber ist, oder entsprechend anderen Beträgen, die die Geschäftsführer jeweils nach ihrem Ermessen festlegen können.

„**Erstausgabezeitraum**“ der von den Geschäftsführern festgelegte Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds erstmals zur Zeichnung angeboten werden. Spezifische Einzelheiten zum Erstausgabezeitraum einzelner Anteilklassen sind in Anhang V dieses Prospekts oder in einer relevanten Ergänzung enthalten, die für einen Fonds veröffentlicht werden kann.

„**Erstausgabepreis**“ der Preis, zu dem Anteile im Erstausgabezeitraum gekauft werden können. Spezifische Einzelheiten zum Erstausgabepreis einzelner Anteilklassen sind in Anhang V dieses Prospekts oder in einer relevanten Ergänzung enthalten, die für einen Fonds veröffentlicht werden kann.

„**Erstzeichnung**“ bezeichnet eine Zeichnung entsprechend den Mindestbeträgen im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ (oder in Anhang V oder einer relevanten Ergänzung zu einem Fonds), wobei ein Antragsteller zum Zeitpunkt des relevanten Antrags kein Anteilinhaber ist, oder entsprechend anderen Beträgen, die die

Geschäftsführer jeweils nach seinem Ermessen festlegen können.

„**Satzung**“ bezeichnet die jeweils gültige Satzung des ICAV in der jeweils geänderten und von der Zentralbank genehmigten Fassung.

„**Intermediär**“ bezeichnet eine Person, (i) die ein Geschäft führt, dessen Inhalt oder Bestandteil der Empfang von Zahlungen einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen oder (ii) das Halten von Anteilen an einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen ist, und „**Intermediäre**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Introducing Broker**“ bezeichnet AHL Partners LLP.

„**Introducing Broker-Vereinbarung**“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem ICAV und dem Introducing Broker in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

„**Anlageverwalter**“ bezeichnet AHL Partners LLP, von der FCA zugelassen und reguliert für die Durchführung regulierter Aktivitäten im Vereinigten Königreich, und Mitglied der Man Group.

„**Anlageverwaltungsvertrag**“ bezeichnet den ergänzten und erneuerten Anlageverwaltungsvertrag vom 10. Mai 2017 zwischen dem ICAV, dem AIFM, dem Anlageverwalter und dem Marketingberater.

„**Investmentfonds**“ bezeichnet regulierte Fonds und nicht regulierte Fonds.

„**Anlagen**“ beinhaltet unter anderem Futures und Optionen (einschliesslich ausserbörslich gehandelten Kontrakten-Backed Securities, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen, staatlich garantierte Anleihen und sonstige Finanzinstrumente, Wertpapiere, Aktien, Schuldtitel, CFD, Finanz- -und Wirtschaftsindizes und Positionen, die (aktuell oder zukünftig) mit Futureskontrakten gehandelt werden, Futureskontrakte, Optionen auf Futureskontrakte und physische Rohstoffe, Kassa- und Terminkontrakte, Swaps, Devisentauschgeschäfte, Kontrakte mit aufgeschobener Lieferung, Hebelgeschäfte und sonstige rohstoffbezogene Kontrakte, Vereinbarungen und Transaktionen (einschliesslich Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten).

„**Irland**“ bezeichnet die Republik Irland.

„**Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**“ bezeichnet (i) im Falle einer natürlichen Person eine Person, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und (ii) im Falle eines Trust einen für Steuerzwecke in Irland domizilierten Trust. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ hat in dieser Definition jene Bedeutung, die durch die irischen Steuergesetze zuletzt festgelegt wurde. Weitere Informationen befinden sich im Abschnitt „Besteuerung der Anteilinhaber“ und „**Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**“ ist entsprechend auszulegen.

„**In Irland ansässige Person**“ bezeichnet (i) bei einer natürlichen Person eine Person, die für Steuerzwecke ihren Aufenthalt in Irland hat; (ii) bei einem Trust einen für Steuerzwecke in Irland domizilierten Trust; und (iii) bei einer Gesellschaft eine für Steuerzwecke in Irland ansässige Gesellschaft. Der Begriff „Wohnsitz“ hat in dieser Definition jene Bedeutung, die (sowohl in Bezug auf natürliche als auch juristische Personen) durch die irischen Steuergesetze zuletzt festgelegt wurde. Weitere Informationen befinden sich im Abschnitt „Besteuerung in Irland“ und „**in Irland ansässige Personen**“ ist entsprechend auszulegen.

„**JPY**“ bezeichnet den Japanischen Yen, die gesetzliche Währung von Japan.

„**Liquiditätsreserven**“ bezeichnet Gelder und sonstige Vermögenswerte des ICAV, die nicht unmittelbar zu Handelszwecken erforderlich sind (d. h. Margen und realisierte Nettogewinne aus Handelsaktivitäten, die zu Margenzwecken erforderlich sind), einschliesslich aller darauf angefallenen Zinsen.

„**Man Group**“ bezeichnet

- (i) Man Group plc;
- (ii) jede Gesellschaft oder sonstige juristische Person, die direkt oder indirekt die Man Group plc beherrscht, von dieser beherrscht wird oder mit dieser unter einem gemeinsamen Beherrschungsverhältnis steht (einschliesslich aller Holding- und Tochtergesellschaften, jeweils im Sinne von Abschnitt 1159 des Companies Act 2006 des Vereinigten Königreichs); und
- (iii) jede Limited Partnership oder Limited Liability Partnership, deren aktiver Teilhaber oder geschäftsführender Gesellschafter eine der unter dem vorstehenden Punkt (ii) genannten juristischen Personen ist,

ausgenommen jedoch Anlagefonds, für die die Man Group plc oder eine der unter (ii) oder (iii) genannten juristischen Personen oder Partnerships Anlageverwaltungs-, Beratungs-, Marketing- oder ähnliche Dienstleistungen erbringt.

„**Marketingberater**“ bezeichnet Man Investments AG in ihrer Eigenschaft als Marketingberater gemäss Anlageverwaltungsvertrag.

„**Mitgliedstaat**“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.

„**MIFID**“ bezeichnet die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) in der jeweils geltenden Fassung.

„**Mindestbeteiligung**“ bezeichnet die Anteile, die dem in Anhang V vorgesehenen Mindestfolgezeichnungsbetrag entsprechen, sofern die Geschäftsführer nichts anderes beschliessen.

„**Nettoinventarwert oder NIW**“ bezeichnet den gesamten Nettoinventarwert der Anteile, der gemäss der Satzung ermittelt wird.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ bezeichnet den Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl ausgegebener Anteile einschliesslich bezüglich Anteilsklassen gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen.

„**Norwegische Krone**“ oder „**NOK**“ bezeichnet die gesetzliche Währung Norwegens.

„**OECD**“ bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, – deren Mitglieder zum Datum dieses Prospekts Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten sind.

„**Nicht-USD-Anteilklasse**“, „**Nicht-USD-Anteile**“ bezeichnet Anteile, die auf eine andere Währung als USD lauten.

„**Ausserbörslich**“ bezeichnet nicht an einer anerkannten Börse oder nicht an einem anerkannten Markt.

„**Prime Broker**“ bezeichnet Morgan Stanley & Co. International Plc, Goldman Sachs International, J.P. Morgan Securities Plc oder andere Personen, Firmen oder Gesellschaften, die zum Prime Broker des ICAV bestellt wurden und derzeit als solcher handeln.

„**Professioneller Anleger**“: bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Kunde betrachtet wird oder der auf Wunsch als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II zur MiFID behandelt wird.

„**Prospekt**“ bezeichnet dieses Dokument, die relevante Ergänzung für einen Fonds sowie alle weiteren Ergänzungen oder Nachträge, die dafür vorgesehen sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind.

„**Qualifizierter Inhaber**“ bezeichnet eine oder mehrere Personen, Körperschaften oder Einrichtungen ausser (i) US-Personen oder Personen, die sich in den USA aufhalten; (ii) in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, sofern sie keine steuerbefreiten irischen Anleger sind; (iii) Personen, Körperschaften oder Einrichtungen, die keine Anteile erwerben oder halten können, ohne für sie geltende Gesetze oder Vorschriften zu verletzen; (iv) Personen, Körperschaften oder Einrichtungen unter Umständen (die diese Personen, Körperschaften oder Einrichtungen direkt oder indirekt betreffen und die allein oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen, Körperschaften oder Einrichtungen handeln, oder unter sonstigen Umständen, die den Geschäftsführern relevant erscheinen), die nach Ansicht der Geschäftsführer dazu führen können, dass das ICAV steuerpflichtig wird oder sonstige finanzielle oder geschäftliche Nachteile erleidet, die dem ICAV ansonsten nicht entstanden wären; oder (v) eine Verwahrstelle, ein Nominee oder Treuhänder für unter (i), (ii), (iii) oder (iv) oben beschriebene Personen, Körperschaften oder Einrichtungen. Ein Qualifizierter Inhaber, wie er in diesem Absatz definiert wird, ist nicht dasselbe wie ein „qualifizierter Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes.

„**Anerkannte Börse**“ oder „**anerkannter Markt**“ bezeichnet Wertpapierbörsen, Märkte oder Clearinghäuser, die die in Verordnung 45 der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2003 (SI 211 von 2003) (in der durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Amendment Regulations 2003 (SI 212 von 2003) geänderten Fassung) vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen. Eine Liste dieser anerkannten Börsen und Märkte befindet sich in Absatz 14 im Abschnitt „Gesetzlich vorgeschriebene und allgemeine Informationen“ dieses Prospekts, und „**anerkannte Börsen**“ oder „**anerkannte Märkte**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Rückgabemitteilung**“ bezeichnet eine Mitteilung von einem Anteilinhaber an den Verwalter in einer für den Verwalter akzeptablen Form (Rücknahmeformulare sind beim Verwalter erhältlich), die unter anderem (i) den Namen und die Adresse des Anteilinhabers; (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte; und (iii) sofern der Anteilinhaber die Rücknahme für einen Handelstag beantragt, der nicht der nächste verfügbare Handelstag ist, Angaben zum gewünschten Handelstag für die Rücknahme der Anteile enthält, und

„**Rückgabemitteilungen**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Rücknahmepreis**“ bezeichnet den Rücknahmepreis einer Klasse, der anhand des Nettoinventarwerts je Anteil zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet wird, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Prospekt näher beschrieben, und „**Rücknahmepreise**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Rücknahmeerlöse**“ bezeichnet den Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl zurückgenommener Anteile.

„**Regulierte Fonds**“ bezeichnet

- (a) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**UCITS**“), die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach lokalen Gesetzen, mit denen die UCITS-Richtlinie implementiert wird, zugelassen sind, offene Anlagefonds für Privatanleger, bei denen es sich nicht um UCITS handelt und die von der Zentralbank zugelassen sind, Guernsey-Anlageprogramme der Klasse A (Guernsey Class A Schemes), anerkannte Jersey-Fonds (Jersey Recognised Funds) und zugelassene Anlageprogramme der Isle of Man (Isle of Man Authorised Schemes); und
- (b) offene Anlagefonds, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, Guernsey-Anlageprogramme der Klasse B (Guernsey Class B Schemes), nicht anerkannte Jersey-Fonds, nicht anerkannte Anlageprogramme der Isle of Man, US-Anlageprogramme, die von der Securities and Exchange Commission unter dem Investment Companies Act, 1940 zugelassen sind, und britische Anlageprogramme, die von der FCA zugelassen sind, jeweils vorausgesetzt, dass diese Fonds/Anlageprogramme in jeder wesentlichen Hinsicht dem AIF-Regelwerk, betreffend Anlageprogramme für Privatanleger, entsprechen.

Relevante Erklärung: die für den Anteilinhaber relevante Erklärung, die in Anhang 2B des Steuergesetzes aufgeführt ist. Die Erklärung, die für solche Anleger relevant ist, welche weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland (oder für die genannten Anleger tätige Intermediäre) sind, ist auf dem Zeichnungsschein aufgeführt.

„**Relevante Institution**“ oder „**Relevante Institutionen**“ bezeichnet ein EU-Kreditinstitut, eine Bank, die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist, eine Bank, die von einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988, der kein EU-Mitgliedstaat oder EWR-Mitgliedstaat ist, zugelassen wurde, oder ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäss Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

„**Schwedische Krone**“ oder „**SEK**“ bezeichnet die gesetzliche Währung Schwedens.

„**Singapur-Dollar**“ oder „**SGD**“ bezeichnet die gesetzliche Währung Singapurs.

„**Anteil**“ bezeichnet einen nennwertlosen Anteil am ICAV, der in der Satzung als „Anteil“ bezeichnet wird, und „**Anteile**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Anteilinhaber**“ bezeichnet eine oder mehrere Personen, die als Inhaber von Anteilen im vom Verwalter geführten Register der Anteilinhaber des ICAV eingetragen sind .

„**Zeichneranteile**“ bezeichnet Anteile zu je USD 1 am Kapital des ICAV, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet werden.

„**Zeichnungskonto**“ bezeichnet ein vom ICAV jeweils eröffnetes Konto.

„**Zeichnungspreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem ein Anteil einer Klasse gezeichnet werden kann, und der in einer Weise gemäss Abschnitt „Das Angebot“ berechnet wird, und „**Zeichnungspreise**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Abrechnungstermin für Zeichnungen**“ bezeichnet das Datum drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag.

„**Ergänzung**“ bezeichnet ein Zusatzdokument zum Prospekt, das Informationen zum jeweiligen Fonds enthält und zu gegebener Zeit veröffentlicht werden kann.

„**Pfund Sterling**“ oder „**GBP**“ oder „**£**“ bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„**Schweizer Zahlstellenvertrag**“ bezeichnet den Zahlstellenvertrag zwischen dem ICAV, der Verwahrstelle, dem AIFM und der Schweizer Zahlstelle in der erneuerten Fassung vom 10. Mai 2017, in dessen Rahmen die Schweizer Zahlstelle zur Zahlstelle für das ICAV in der Schweiz ernannt wurde.

Schweizer Zahlstelle: ab dem 1. Januar 2015 die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, 8048 Zürich, oder eine andere zum jeweiligen Zeitpunkt zur Schweizer Zahlstelle der Gesellschaft ernannte Partei.

„**Taxes Act**“ bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 von Irland in der jeweils gültigen Fassung.

„**Vereinigte Staaten**“ oder „**USA**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümer, einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia.

„**Nicht regulierte Fonds**“ bezeichnet Investmentfonds, die keine regulierten Fonds sind und deren Anlegerschutz eventuell nicht jenem von Investmentfonds entspricht, die nach irischem Recht zugelassen sind und irischen Vorschriften und Bedingungen unterliegen.

„**US-Dollar**“ oder „**USD**“ bezeichnet die gesetzliche Währung der USA.

„**Angehöriger der Vereinigten Staaten**“ oder „**US-Person**“ bezeichnet, sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, eine Person, die in Anhang II beschrieben ist.

Die Begriffe „**Angehörige der Vereinigten Staaten**“ oder „**US-Person**“ sind dementsprechend auszulegen.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ICAV relevanten Märkten an jedem Handelstag und/oder an anderen

Tagen, die gemäss den Bestimmungen der Satzung vereinbart oder festgelegt werden können, und „**Bewertungszeitpunkte**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Umsatzsteuer**“ bezeichnet die Umsatzsteuer gemäss Irish Value Added Tax Consolidation Act 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Gesetz von 1933: der United States Securities Act (US-Gesetz über Wertpapiere) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

ANHANG II

Definition einer US-Person

(1) Nach anwendbaren CFTC-Vorschriften bezeichnet „US-Person“ eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ ist. „Nicht-US-Person“ bezeichnet:

- (i) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (ii) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;
- (iii) eine Niederlassung oder ein Treuhandvermögen, deren bzw. dessen Einkünfte in den Vereinigten Staaten unabhängig von ihrer Herkunft keiner Einkommensteuer unterliegen;
- (iv) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Commodity Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung, vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an der Einrichtung verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Einrichtung darstellen, und dass die Einrichtung nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, US-Personen die Anlage in einen Commodity Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; oder
- (v) ein Rentenplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsleitung eines Organismus, der ausserhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und dort seine Hauptniederlassung hat.

(2) Gemäss Regulation S des Securities Act bezeichnet „US-Person“:

- (i) jegliche natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (ii) alle gemäss den Gesetzen der USA gegründeten oder eingetragenen Gesellschaften oder Körperschaften;
- (iii) Nachlässe, deren Verwalter oder Vollstrecker eine US-Person ist;
- (iv) Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist;
- (v) jegliche Filiale oder Zweigstelle einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten;

- (vi) Konten ohne Verwaltungsauftrag oder ähnliche Konten (ausser Nachlässe oder Trusts), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt werden;
- (vii) ein Treuhandkonto oder ein ähnliches Konto (ausgenommen eine Vermögensmasse oder ein Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten, oder im Falle einer natürlichen Person dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, und
- (viii) jegliche Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn:
 - a. nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit ausserhalb der USA gegründet wurden; und
 - b. von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in Wertschriften, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind zugelassene Anleger (gemäss der Definition in Rule 501(a) des Securities Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts handelt.

Ungeachtet der vorstehenden Definition zählen nicht zu US-Personen im Sinne von Regulation S:

- (i) jedes Treuhandkonto oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das zu Gunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird;
- (ii) alle Nachlässe, bei denen ein als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelnder professioneller Treuhandverwalter eine US-Person ist, wenn:
 - a. ein Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis zur Anlage des Nachlassvermögens hat und
 - b. für den Nachlass andere Gesetze als die Gesetze der Vereinigten Staaten gelten.
- (iii) alle Treuhandvermögen, bei denen ein professioneller Treuhänder, der als Treuhandverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Treuhandverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinschaftliche Ermessensfreiheit in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat und kein Begünstigter des Treuhandfonds (und kein Treuhandgeber, sofern der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist;
- (iv) ein gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäss dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmervergünstigungsplan;
- (v) alle Niederlassungen oder Geschäftsstellen von US-Personen ausserhalb der USA, wenn:
 - a. die Vertretung oder Zweigniederlassung ihre Tätigkeit aus zulässigen geschäftlichen Gründen ausübt und
 - b. die Vertretung oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und in dem Rechtssystem, in dem sie niedergelassen ist, einer strengen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt.

- (vi) der Internationalen Währungs fonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen.
- (3) Im Rahmen der Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, die von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlicht wurden (die „**CFTC Cross Border Guidance**“), bezeichnet „**US-Person**“:
- (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - (ii) einen Nachlassverwalter eines Verstorbenen, der zum Zeitpunkt des Todes in den USA ansässig war;
 - (iii) Körperschaften, Partnerschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Business- oder andere Trusts, Vereinigungen, Aktiengesellschaften, Fonds oder mit vorstehenden Einrichtungen vergleichbare Unternehmensformen (ausser unter (iv) oder (v) unten beschriebene Einrichtungen) (eine „juristische Person“), die grundsätzlich nach dem Recht eines Bundesstaates oder einer sonstigen Rechtsordnung in den USA errichtet oder gegründet wurden oder ihre Hauptniederlassung in den USA haben;
 - (iv) Pensionspläne für Mitarbeiter, Funktionsträger oder Inhaber einer unter (iii) beschriebenen juristischen Person, sofern die Pensionspläne primär für ausländische Mitarbeiter dieser Einrichtung gelten;
 - (v) den Gesetzen eines Bundesstaates oder anderer Rechtsordnungen in den USA unterliegende Trusts, wenn ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Trusts auszuüben;
 - (vi) Rohstoffpools, Gemeinschaftskonten, Investmentfonds oder sonstige gemeinsame Anlageinstrumente, die nicht unter (iii) beschrieben sind und sich im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer unter (i), (ii), (iii), (iv) oder (v) beschriebener Personen befinden, ausser Rohstoffpools, Gemeinschaftskonten, Investmentfonds oder sonstigen gemeinsamen Anlageinstrumenten, die nur Nicht-US-Personen öffentlich angeboten werden und US-Person nicht angeboten werden;
 - (vii) juristische Personen (ausser Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften oder vergleichbaren Einrichtungen, wenn alle Gesellschafter der Einrichtung haftungsbeschränkt sind), die sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer unter (i), (ii), (iii), (iv) oder (v) beschriebener Personen befinden und in der diese Personen für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der juristischen Person unbegrenzt haften; und
 - (viii) Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten (diskretionär oder nicht), wenn der wirtschaftliche Eigentümer (oder bei einem Gemeinschaftskonto einer der wirtschaftlichen Eigentümer) eine unter (i), (ii), (iii), (iv), (v), (vi), oder (vii) beschriebene Person ist.
- (4) Gemäss IRC bezeichnet „US-Person“ –
- (i) einen Bürger oder Einwohner der USA;
 - (ii) in den Vereinigten Staaten organisierte Partnerschaften,
 - (iii) in den Vereinigten Staaten organisierte Körperschaften,
 - (iv) einen Nachlass (ausgenommen ausländische Nachlässe im Sinne von Paragraph (31) im Abschnitt 7701 des IRC); und
 - (v) einen Trust, sofern (A) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über die

Verwaltung des Trusts auszuüben, und (B) eine oder mehr US-Personen befugt sind, alle bzw. im wesentlichen alle Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren.

„Vereinigte Staaten“ bezeichnet für die Zwecke dieses Anhangs II die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien, Besitztümer, alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den Federal District of Columbia. Andere in Abschnitt 3 dieses Anhangs II nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gemäss dem IRC und den in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations zugewiesen ist.

ANHANG III

Informationen für Anleger, die Anteile über Clearing-Systeme halten

Die Anteile wurden zum Clearing über Euroclear und Clearstream angenommen, und die folgenden Bestimmungen sind für Anteilinhaber relevant, die Anteile über Clearing-Systeme halten.

Antrag auf Anteile, die über Clearing-Systeme gehalten werden sollen

Antragsteller, die wünschen, dass ihre Anteile auf ihren Euroclear- oder Clearstream-Konten gutgeschrieben werden, müssen auf ihrem Zeichnungsschein alle notwendigen Kontoangaben vermerken.

Der in diesem Prospekt im Absatz „Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme“ angegebene Annahmeschluss für Zeichnungen gilt für alle Anlagen durch Antragsteller, die eine Gutschrift ihrer Anteile auf ihren Euroclear- oder Clearstream-Konten wünschen. Um sicherzustellen, dass diese Anlagen bis zum Annahmeschluss für Zeichnungen beim ICAV eingehen, wird diesen Antragstellern empfohlen, ihre Antragsformulare, wie gegebenenfalls mit Euroclear oder Clearstream vereinbart, rechtzeitig einzureichen, damit die Antragsformulare von Euroclear bzw. Clearstream an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden können. Antragsformulare, die nach dem in diesem Prospekt festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, können als Zeichnungsantrag für den nächsten Handelstag behandelt werden (oder ggf. für einen späteren, im Antragsformular angegebenen Handelstag). Das ICAV und die Verwaltungsstelle übernehmen keine Haftung für den Fall, dass der Antrag nicht angenommen wird, weil das Antragsformular von Euroclear bzw. Clearstream nicht bis zum Annahmeschluss für Zeichnungen übermittelt wurde.

Die wirtschaftlichen Eigentumsansprüche an den Anteilen werden anhand der von den Clearing-Systemen geführten Aufzeichnungen nachgewiesen, und die Übertragung dieses Eigentums erfolgt ausschliesslich über diese Aufzeichnungen. Die Abrechnungskonten für Wertpapiere und die Geldkonten bei den Clearingsystemen unterliegen den einschlägigen Nutzungsbedingungen, den diesbezüglichen Verfahren des jeweiligen Clearingsystems und dem geltenden Recht. Alle Wertpapiere in den Clearingsystemen werden sammelverwahrt, ohne Zuschreibung bestimmter Anteilscheine zu bestimmten Wertpapierkonten.

Übertragungen von Anteilen

Übertragungen zwischen Anteilinhabern, die Anteile innerhalb von Euroclear und Clearstream halten, werden in Übereinstimmung mit den üblichen Bestimmungen und betrieblichen Massnahmen der entsprechenden Clearingsysteme durchgeführt. Um zu gewährleisten, dass sie Mitteilungen (einschliesslich monatlicher Anlageverwaltungsberichte) erhalten, müssen Übertragungsempfänger den Verwalter entsprechend informieren und dem Verwalter einen angemessenen Nachweis des Anteilsbesitzes erbringen.

Für eine Übertragung von einem Clearing-System-Anteilhaber an einen Anteilhaber, der kein Konto bei dem relevanten Clearing-System hat, ist ein (beim Verwalter erhältliches) ausgefülltes und für und im Namen des Übertragenden unterzeichnetes „Antragsformulars für Übertragungen“ erforderlich. Weder Euroclear noch Clearstream sind für die Überwachung oder Kontrolle der Übertragungsbeschränkungen verantwortlich, noch ist eines der Clearingsysteme für die Überwachung der Eigentumsbeschränkungen – gemäss der begrifflichen Definition eines „qualifizierten Inhabers“ – zuständig.

Rücknahmen von Clearing-System-Anteilhabern

Der in diesem Prospekt im Absatz „Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme“ angegebene Annahmeschluss für Rücknahmen gilt für alle Anträge durch Antragsteller, die eine Rücknahme von Anteilen auf ihren Euroclear- oder Clearstream-Konten wünschen. Um sicherzustellen, dass diese Rücknahmeanträge bis zum Annahmeschluss für Rücknahmen beim ICAV eingehen, wird diesen Antragstellern empfohlen, ihre Rücknahmeanträge, wie gegebenenfalls mit Euroclear oder Clearstream vereinbart, rechtzeitig einzureichen, damit die Rücknahmeanträge von Euroclear bzw. Clearstream an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden können. Eine nach dem in diesem Prospekt genannten Zeitpunkt beim Administrator eingegangene Rückgabemitteilung kann als Rücknahmeantrag für den nächsten (oder einem späteren, in der Rückgabemitteilung erwähnten) Handelstag behandelt werden. Das ICAV und die Verwaltungsstelle übernehmen keine Haftung für den Fall, dass der Antrag nicht angenommen wird, weil der Rücknahmeantrag von Euroclear bzw. Clearstream nicht bis zum Annahmeschluss für Rücknahmen übermittelt wurde.

Der Rücknahmeerlös wird in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem massgeblichen Handelstag über das Clearingsystem gezahlt, das die entsprechende Summe dem betreffenden Clearingkonto gutschreibt. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt auf Kosten und Risiko des betreffenden Anteilhabers des Clearingsystems. Die Gebühren in Verbindung mit der Zahlung des Rücknahmeerlöses an den Anleger, die für elektronische Banküberweisungen erhoben werden und von der Bank des ICAV übernommen wurden, trägt indessen das ICAV und nicht der Anteilhaber, der Anteile zurückgibt.

Besteuerung

Das ICAV ist nicht verpflichtet, irische Steuer für Anteile abzurechnen, die in einem Clearing-System gehalten werden. Sollten die Anteile jedoch nicht mehr über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten werden, müsste das ICAV unter bestimmten Umständen irische Steuern an die Irish Revenue Commissioners abführen.

Clearingsystem-Anteilhaber ohne Sitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland unterliegen für die Zwecke der Besteuerung in Irland dort in Bezug auf ihre Anteile weder der Einkommenssteuer noch der Kapitalgewinnsteuer. Wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, unterliegt der Anteilhaber in Bezug auf seine Anteile möglicherweise der irischen Körperschaftsteuer (mit Selbstveranlagung). Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*“ und „*mit gewöhnlichem Aufenthalt*“ sind im Abschnitt „*Besteuerung*“ dieses Prospekts enthalten.

Anteilhaber mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland für die Zwecke der irischen Steuer müssen (auf der Basis einer Selbstveranlagung) alle aufgrund von Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräusserungen (einschliesslich fiktiver Veräusserungen, wenn Anteile über einen Zeitraum von acht Jahren gehalten werden) anfallenden irischen Steuern im Zusammenhang mit den Anteilen abführen.

Für Anteilhaber, die natürliche Personen sind, liegt der massgebliche irische Steuersatz gegenwärtig bei 41 %. Für Anteilhaber, die Unternehmen (aber keine Wertpapierhändler) sind, liegt der massgebliche irische Steuersatz gegenwärtig bei 25 %.

ANHANG IV

Informationen für die Anleger in der Schweiz

Dieser Abschnitt ist Teil des von Man Funds VIII ICAV veröffentlichten Prospekts (der „Prospekt“). Er ergänzt die in den vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Informationen über die in der Schweiz an qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger vertriebenen Anteile von Man Funds VIII ICAV. Der Abschnitt enthält indes nicht alle im vorliegenden Prospekt sowie in der Satzung des ICAV enthaltenen Informationen und ist daher in Verbindung mit diesen Dokumenten zu lesen. Dieser Prospekt ist in englischer und deutscher Sprache verfügbar, kann jedoch auch in andere Sprachen übersetzt werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8002 Zürich, Schweiz.

3. Stelle, von der die entsprechenden Dokumente bezogen werden können

Der Prospekt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

a. Veröffentlichungen zum ICAV erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com).

b. Bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen mit Gewinnbeteiligung müssen der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis oder der Nettoinventarwert pro Anteil mit dem Hinweis „ohne Provisionen“ auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht werden. Die Preise sind mindestens zweimal monatlich bis zum zweiten und vierten Dienstag des Monats zu veröffentlichen.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a. Retrozessionen

Das ICAV, der AIFM, der Anlageverwalter, der Vertreter und/oder gegebenenfalls deren Agenten dürfen

Retrozessionen als Entschädigung für Vertriebs-/Angebotsaktivitäten von Anteilen mit Gewinnbeteiligung in oder aus der Schweiz bezahlen. Diese Entschädigung wird insbesondere für folgende Dienstleistungen gewährt:

- Vermarkten, Werben, Vertreiben oder anderweitiges Anbieten oder Vermitteln von Investitionsmöglichkeiten in Anlageprodukte;
- Erbringen von anfänglichen oder fortlaufenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anlagen zugunsten von Kunden einschliesslich beispielsweise Anlageberatungs- und/oder diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen;
- Unterstützen der Kunden bei der Ausfertigung von Zeichnungsformularen und Zurverfügungstellen von Know your Customer (KYC) Dokumenten und Dokumenten zur Verhinderung von Geldwäsche zugunsten des eingesetzten Administrators der Anlageprodukte;
- Erbringen von fortlaufendem administrativem Support für in die Anlageprodukte investierte Anleger einschliesslich der Unterstützung bei der Erstellung von Rücknahmeanträgen und der Bereitstellung von Unterlagen zu den Anlageprodukten, zu Performance-Berichten und zu Aktualisierungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn diese letztlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage müssen die Empfänger der Retrozessionen die tatsächlich von ihnen für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhaltenen Beträge offenlegen.

b. Rabatte

Das ICAV, der AIFM, der Anlageverwalter, der Vertreter oder gegebenenfalls deren Agenten (die „Rabattzahler“) können für Vertriebs-/Angebotsaktivitäten in und aus der Schweiz auf Anfrage hin direkt Rabatte an Anleger bezahlen. Der Zweck von Rabatten ist die Reduktion von Gebühren und Kosten, welche beim betroffenen Anleger angefallen sind. Rabatte sind zulässig unter der Voraussetzung dass:

- diese aus Gebühren bezahlt werden, welche die Rabattzahler erhalten haben, und somit keine zusätzliche Gebühr zulasten des Vermögens des ICAV darstellen;
- diese aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche gemäss diesen objektiven Kriterien qualifizieren und Rabatte

verlangen, diese ebenfalls unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Objektive Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch den Rabattzahler sind die Folgenden

(Kombinationen einzelner Kriterien können bei einzelnen Anlageprodukten kumulativ erforderlich sein):

- das durch den Anleger gezeichnete Volumen oder das gesamte durch diesen an das ICAV oder, wo anwendbar, an der Produktpalette des Promotors gehaltene Volumen;
- die Höhe der durch den Anleger generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (beispielsweise (erwarteter) Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung in der frühen Einführungsphase der kollektiven Kapitalanlage;
- strategischer Anleger (beispielsweise ein Türöffner-Anleger („gateway investor“) in ein spezifisches Marktsegment);
- Mitarbeiter: Mitarbeiter der Man Group plc, einschliesslich aller Unternehmen und Geschäftsbereiche, aus denen die Unternehmensgruppe der Man Group plc besteht, oder an ihre jeweiligen Pensionspläne;
- Anlagenrendite: Kunden, bei denen die Performance ihrer Anlage wesentlich unter der Zielrendite für den Fonds liegt;
- Verwahrstellen-/Plattformgebühren: der Erwerb und das Halten von gewinnberechtigten Anteilen durch einen Anleger für Rechnung eines Dritten.

Auf Anfrage des Anlegers legt das ICAV die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen/angebotenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

ANHANG V

Einzelheiten zu den Fonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der nachstehend beschriebenen Fonds sollten in Verbindung mit dem Prospekt und insbesondere mit dem Abschnitt *„Besondere Überlegungen und Risikofaktoren“* gelesen werden.

Man AHL Diversified

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch den Aufbau eines diversifizierten Portfolios auf den Derivat- und Interbank-Devisenmärkten im Rahmen des AHL Diversified Programme mittelfristig ein Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Beschränkung der mit diesen Anlagen verbundenen Risiken zu erreichen.

Der Fonds beabsichtigt, sich unabhängig von klassischen Aktien- und Anleihenanlagen zu entwickeln, was wertvolle Diversifizierungsvorteile bietet und das Risiko-Ertrags-Profil gegenüber einem herkömmlichen Anlageportfolio verbessert. Im Vordergrund stehen dabei Kapitalgewinne und nicht Zinserträge.

Zu keinem Zeitpunkt dürfen mehr als 15 % des Nettoinventarwerts im Rahmen von Margenerfordernissen für nicht notierte Kontrakte aufgewendet werden. Die Liquiditätsreserven werden von der Verwahrstelle verwahrt. Auf Anweisung des Anlageverwalters kann die Verwahrstelle derartige Gelder bei Banken oder Kreditinstituten hinterlegen. Sie kann diese Gelder auch ganz oder teilweise in geldähnliche Anlagen investieren, welche nach Ansicht des Anlageverwalters qualitativ hochwertig und kurzfristig sind, einschliesslich in Festgelder, Depositenzertifikate, kollektive Geldmarktanlagen, Wertpapiere, Schatzwechsel und Anleihen, die von der Regierung eines OECD-Landes ausgegeben oder garantiert werden. Die Liquiditätsreserven können unter den im Abschnitt „Liquiditätsmanagement“ beschriebenen Bedingungen auch in umgekehrte Repogeschäfte investiert werden.

Bei der Verfolgung ihrer Anlagepolitik kann der Fonds auch bis zu 20 % ihres Nettovermögens in offene Anlagefonds ausser Geldmarktfonds anlegen. Diese Anlagefonds werden durch den Anlageverwalter oder eine mit diesem verbundene Gesellschaft verwaltet und unterliegen derselben grundlegenden Philosophie wie der Fonds, wonach sich der Fonds in einem Teil des AHL Diversified Programme engagiert. Diese Anlagefonds investieren daher in ein diversifiziertes Portfolio von börsengehandelten Derivaten und ausserbörslich gehandelten („OTC“) Derivaten unter Einsatz von Handelsprogrammen, die denen des AHL Diversified Programme ähnlich sind. Bei diesen Anlagefonds kann es sich um kollektive Anlageprogramme handeln, die in OECD-Ländern oder Nicht-OECD-Ländern errichtet wurden, u.a. auch in Jurisdiktionen wie Bermuda, den Channel Islands, den Cayman Islands, den Bahamas, den Niederländischen Antillen und ähnlichen Offshore-Jurisdiktionen. Diese Anlagefonds können Leverage einsetzen. In der Regel liegt das Leverage zwischen 400 % und 1.000 %, es ist jedoch für diese Anlagefonds keine Leverage-Grenze festgelegt. Diese Anlagefonds setzen Derivate ein, um direkt oder indirekt Zugang zu Märkten für Aktien, Anleihen, Währungen, Indizes, Zinsswaps und Rohstoffe, einschliesslich Versorgungsunternehmen, Metalle und Landwirtschaft, zu erhalten. Gemäss dem Grundsatz der Diversifikation stellt der Anlageverwalter sicher, dass das Risiko der Anlagefonds über das gesamte Spektrum an Branchen und Märkten gestreut ist. Besondere Aufmerksamkeit wird der Korrelation des Fonds mit den Handelsprogrammen der Anlagefonds in Bezug auf das Engagement in Märkten und Sektoren, die erwarteten Renditen, Marktzugangskosten und Marktliquidität gewidmet. Die Portfolios der Anlagefonds werden regelmässig überprüft, und nötigenfalls wird das Engagement des Fonds angepasst, um Veränderungen bei diesen Faktoren Rechnung zu tragen. Der Anlageverwalter passt zudem das

Echtzeit-Engagement in bestimmten Anlagefonds an, um Veränderungen in der Volatilität eines oder mehrerer Anlagefonds Rechnung zu tragen. Bei diesen Anlagefonds kann es sich um regulierte oder nicht regulierte Fonds handeln. Nicht regulierte Fonds bieten nicht denselben Anlegerschutz wie Anlageprogramme, die nach irischem Recht zugelassen sind und irischer Regulierung sowie irischen Bedingungen unterliegen. Es werden jedoch alle Anlagefonds, in die der Fonds investiert, einem unabhängigen Audit nach allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards unterzogen, und es müssen Vereinbarungen vorliegen, wonach z.B. alle Vermögenswerte von Parteien gehalten werden müssen, die vom Investment Manager des Anlagefonds unabhängig sind. Bezüglich des anteiligen Betrages, der in unterschiedliche Kategorien von Anlagefonds angelegt werden darf, wurden ausser den allgemeinen im nachstehenden Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ genannten keine Beschränkungen auferlegt.

Der Fonds darf nicht in Feeder Funds oder Funds of Funds investieren.

Details zu Anlagen in Anlagefonds, ihren Investment Managern und Fondsdomizilen sowie die Obergrenzen für die von diesen Anlagefonds erhobenen Managementgebühren und Performancegebühren und die Auswirkungen dieser Gebühren auf die Rendite der Anteilhaber werden in den regelmässigen Berichten der Fonds dargelegt.

Änderungen der Anlageziele und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik des Fonds bedürfen der vorherigen Genehmigung der Anteilhaber in Form einer Mehrheit der an der Generalversammlung des Fonds abgegebenen Stimmen. Zudem ist vor Inkrafttreten einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Fonds eine einmonatige Mitteilungsfrist einzuhalten, damit den Anteilhabern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile zurückzugeben. Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar.

Status gemäss Offenlegungs- und Rahmenverordnung

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition an und bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Der Fonds unterliegt daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäss Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Aus dem gleichen Grund unterliegt der Fonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Rahmenverordnung“). Die Anlagen, die diesem Finanzprodukte zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom AIFM und dem Anlageverwalter aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Der Anlageverwalter (1) wendet ausschliesslich quantitative Anlagestrategien an, die derzeit nicht mit einer Prüfung der einzelnen Positionen in Bezug auf derartige negative Auswirkungen vereinbar sind, und (2) investiert in Anlageklassen, bei denen es nicht immer praktikabel ist, nachteilige Auswirkungen zu quantifizieren (z. B. Derivate auf Rohstoffe, Aktien- und Anleihenindizes, Währungen und Zinssätze).

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäss der Offenlegungsverordnung und der Rahmenverordnung erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Einschränkungen unterliegende Aktien

Da es bestimmten Anlegern vom Gesetz, durch die Satzung, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien untersagt ist, ein direktes Engagement in bestimmten Aktien („**Einschränkungen unterliegende Aktien**“) zu halten, berücksichtigt der Anlageverwalter in solchen Fällen Anträge von Anteilhabern auf den Ausschluss von Einschränkungen unterliegenden Aktien im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Anlagen des Fonds (durch ihre Anlage in offene Investmentfonds, deren Anlageverwalter der Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist), die zu einem Engagement des Fonds im AHL Diversified Programm führen.

Der Anlageverwalter ist weder in Bezug auf den Fonds noch auf einen zugrundeliegenden Investmentfonds, in den der Fonds zur Umsetzung des AHL Diversified Programms investiert, verpflichtet, derartigen Anträgen stattzugeben. Er schliesst derartigen Einschränkungen unterliegende Aktien nur dann aus dem Fonds (oder gegebenenfalls dem zugrundeliegenden Investmentfonds) aus, wenn er in seinem alleinigen Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass der Anlageverwalter oder ein zugrundeliegender Investmentfonds trotz eines solchen Ausschlusses weiterhin in der Lage wäre, seinen Pflichten als Anlageverwalter nachzukommen und dass ein derartiger Ausschluss keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wertentwicklung und den Betrieb des Fonds (oder gegebenenfalls einen zugrundeliegenden Investmentfonds) hätte. Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen entscheiden, einem Antrag auf Ausschluss solcher Einschränkungen unterliegender Aktien nicht nachzukommen.

Der Fonds und zugrundeliegende Fonds, in die sie investieren kann, verfügen jeweils über beschränkte Kapazitäten, Anträgen auf Ausschlüsse von Aktien stattzugeben. Für Anleger, die später als andere einen Antrag stellen, ist das Risiko einer Ablehnung höher, um einen ungewollten Einfluss auf die Anlagestrategie und eine kumulative, wesentliche Reduzierung der für Anlagen in Frage kommenden Vermögenswerte zu vermeiden. Eine Liste der Aktien, die von dem Fonds oder von zugrundeliegenden Fonds, in die der Fonds investieren kann, ausgeschlossen wurden, steht auf Anfrage zur Verfügung.

Liquiditätsmanagement

Der Fonds wird erhebliche Liquiditätsreserven haben. Bestimmte Techniken zum Management der Liquiditätsreserven werden weiter oben beschrieben. Zusätzlich hierzu können Fonds auch umgekehrte Pensionsgeschäfte und sonstige Cash-Management-Techniken gemäss dem Abschnitt „Cash-Management- Techniken“ im Hauptteil dieses Prospekts einsetzen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds befolgt beim Handel mit derivativen Finanzinstrumenten jederzeit das Prinzip der Risikostreuung. Die folgenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil dieses Prospekts.

1. Der Fonds geht keine offenen Positionen in Anlagen ein, deren Margen- und Prämienfordernisse 5 % des Nettoinventarwerts übersteigen.
2. Der Fonds geht keine offenen Positionen in Anlagen in einen einzelnen Rohstoff oder ein einzelnes Finanzinstrument ein, deren Margenerfordernisse 10 % des Nettoinventarwerts übersteigen.
3. Der Fonds kann in Anteile anderer Anlagefonds investieren, sofern:
 - (a) höchstens insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts in Anlagefonds angelegt werden;
 - (b) höchstens insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts in nicht regulierte Fonds angelegt werden, wie von den Vorschriften der Zentralbank verlangt;
 - (c) höchstens insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts in einen einzelnen Anlagefonds angelegt werden;

Falls dem AIFM oder dem Anlageverwalter auf Grund einer Investition des Fonds in Anteile eines Anlagefonds eine Provision zusteht, wird diese an den Fonds entrichtet. Wenn der Fonds in Anteile eines Investmentfonds investiert, der (a) direkt oder indirekt vom AIFM; oder (b) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der AIFM verbunden ist (ein „verbundenes Unternehmen“) durch: (i) gemeinsame Verwaltung; (ii) Kontrolle; oder (iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des stimmberechtigten Kapitals, dürfen der AIFM oder das verbundene Unternehmen die Zeichnung und den Umtausch der Fondsanlagen in den Anteilen dieses Investmentfonds nicht berechnen, und die entsprechend erhobenen Verwaltungsgebühren für die Anlage in die Anteile dieses anderen Investmentfonds werden auf maximal 0,25 % des Nettoinventarwerts reduziert, der dem Wert der von diesem Investmentfonds gehaltenen Anteile entspricht.

4. Der Fonds darf 10 % des Nettoinventarwerts in Finanzinstrumenten anlegen, die an Börsen und Märkten gehandelt werden, die weder in der Satzung noch in dem vorliegenden Prospekt aufgeführt sind.
5. Das für den Fonds zulässige Leverage ist auf ein Maximum von 600 % des Nettoinventarwerts beschränkt. Alle Leverage-Berechnungen werden im Auftrag des Anlageverwalters unter Verwendung eines eigenen Systems durchgeführt und werden von der Verwahrstelle nicht verifiziert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäss Absatz 9 in diesem Dokument aufgenommene Darlehen in die Berechnung der Leverage-Beschränkung einbezogen werden und dass die Leverage-Beschränkung sich von der Leverage unterscheidet, die gemäss der nachfolgend dargelegten Brutto- und Commitment-Methoden berechnet wird.

Für die Zwecke der AIFM- Richtlinie wird die Leverage anhand zweier Methoden berechnet: (i) die Brutto-Methode und (ii) die Commitment-Methode, die jeweils unten beschrieben sind.

Brutto-Methode

Bei der Brutto-Methode werden die Brutto-Nominalwerte sämtlicher Finanzderivatkontrakte zusammengerechnet. Diese Methode kann zu einer aussergewöhnlich hohen Leverage führen, wenn kurzfristige Zinsstrategien zum Einsatz kommen, und diese Nominalwerte spiegeln üblicherweise nicht das tatsächliche Marktrisiko im Zusammenhang mit diesen Positionen wider. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Derivatekontrakt das Marktrisiko eines anderen Derivatekontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. Die Offenlegung der

Brutto-Nominalwerte von Derivaten ist gemäss der AIFM-Richtlinie obligatorisch. Da hiernach die oben beschriebene Verrechnung nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von Derivaten entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet. Bei Verwendung der auf der Summe der Brutto-Nominalwerte basierenden Methode darf die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzielte Leverage nicht 35.000 % des Nettoinventarwerts des Portfolios übersteigen.

Commitment-Methode

Die Commitment-Methode ermöglicht in einem gewissen Rahmen die Verrechnung des Zinsexposures. Die Leverage darf nach der Commitment-Methode nicht 4.300 % des Nettoinventarwerts des Portfolios übersteigen.

Allgemeines

Unter normalen Umständen ist zu erwarten, dass die Leverage des Portfolios deutlich unter den oben angegebenen Höchstwerten liegt. Die Leverage des Portfolios, die entsprechend der oben beschriebenen Brutto- und Commitment-Methode berechnet wird, wird jedoch zunehmen und kann sich dem Höchstwert nähern, wenn Zinsderivate mit kurzer Laufzeit eingesetzt werden, um ein Anlagethema innerhalb des Portfolios umzusetzen. So kann das Portfolio beispielsweise in Zinspapiere mit kurzer Laufzeit investieren. Diese kürzere Duration bedeutet jedoch auch, dass derartige Anlagen wahrscheinlich über eine geringere Volatilität verfügen. Aufgrund dieser geringeren Volatilität kann es erforderlich sein, auf Zinsderivate mit kurzer Laufzeit und hohem Brutto-Nominalwert zurückzugreifen, um einen wesentlichen Beitrag zu Rendite und Risiko des Portfolios zu leisten.

Das Risiko des Portfolios wird täglich überwacht, und die Positionen werden entsprechend dieser Beschränkungen und der AIFM-Richtlinie angepasst. Aus den oben angegebenen Gründen wird der Einsatz von Zinsstrategien mit kurzer Laufzeit sich wesentlich auf den mit Hilfe der Brutto-Methode ermittelten Leveragewert auswirken.

6. Die vorstehenden oder im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts festgelegten prozentualen Beschränkungen entfallen, wenn die Beschränkung infolge einer Wertsteigerung oder -minderung der von der Gesellschaft gehaltenen Anlage und/oder durch Schwankungen der Devisenkurse überschritten wird. Wenn Umschichtungen bei den gehaltenen Anlagen oder zusätzliche Investitionen des Fonds erwogen werden, ist diese prozentuale Einschränkung jedoch zu berücksichtigen. Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts 7 kann der Fonds in Bezug auf die getätigten Anlagen sowohl Short- als auch Long-Positionen eingehen.
7. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 6 darf der Fonds keine übertragbaren Wertpapiere veräussern, die nicht von ihm gehalten werden.
8. Der Fonds darf Call-Optionen auf Wertpapiere nur dann verkaufen, wenn die den Call-Optionen zugrunde liegenden Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt in seinem Eigentum sind.
9. Von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen, hält und verwendet der Broker zu keiner Zeit mehr als 30 % des Nettoinventarwerts für die Zahlung von Einschussmargen. Der Anlageverwalter teilt der Verwahrstelle und der Zentralbank unverzüglich mit, wenn solche aussergewöhnlichen Umstände eintreten.

Der Fonds darf nach Ermessen der Geschäftsführung und mit Zustimmung der Verwahrstelle kurzfristige, durch die Vermögenswerte des Fonds gesicherte Kredite aufnehmen, um:

- (a) die Zahlung von Rücknahmeerlösen zu finanzieren; oder
- (b) den Erwerb von Anlagen kurzfristig zu finanzieren,

In beiden Fällen ist die Kreditaufnahme abhängig vom Eingang der Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme anderer Anlagen.

Insgesamt dürfen die von dem Fonds aufgenommenen Kredite 10 % des Nettoinventarwerts zu keiner Zeit überschreiten. Zusätzlich kann ein Broker (oder eine seiner assoziierten Gesellschaften) dem Fonds Gelder in anderer Währung (d.h. nicht in US-Dollar) leihen, um Margen (Einschuss- und Nachschussmargen), die nicht auf US-Dollar lauten, zu finanzieren. Im Falle der Leihe von Geldern in einer anderen Währung zur Margenfinanzierung werden Barmittel in derselben Höhe bei dem Broker oder bei einem von diesem beauftragten Kreditinstitut hinterlegt. Für die Berechnung des zu hinterlegenden Betrages haben Währungsschwankungen entsprechende Berücksichtigung zu finden. Eine derartige Fremdwährungs-Kreditaufnahme bleibt bei der vorgenannten 10 %-Grenze unberücksichtigt (weil sie immer auf der Basis eines Gegengeschäfts vorgenommen würde). In jedem Fall jedoch ist der Gesamtwert der auf einem Gegengeschäft beruhenden Fremdwährungs-Kreditaufnahme und der eingangs im Abschnitt beschriebenen Gesamtkreditaufnahme bezüglich Fremdkapital in der Höhe von 10 % des Fonds zu jeder Zeit auf 50 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Der Anlageverwalter hat mit Hilfe seiner computergestützten Handelssysteme einen statistisch abgeleitetes Risikomesssystem entwickelt und implementiert. Dieser proprietäre Risikokontrollmechanismus (der laufend überprüft und aktualisiert wird) überwacht den mit den Anlagen des Fonds verbundenen Leverage. Der Leverage hängt von der Art der Anlagen, den Handelsmärkten und den Marktbedingungen ab.

Die in den vorstehenden Absätzen oder im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts festgelegten Grenzen für Anlagen gelten zum Kaufzeitpunkt der Anlagen. Wenn diese Begrenzungen in der Folge aus Gründen überschritten werden, welche nicht in der Kontrolle des Anlageverwalters liegen (zum Beispiel durch Marktbewegungen oder der Herabstufung einer Wertschrift durch eine Ratingagentur) oder die Folge der Ausübung von Bezugsrechten sind, so muss der Anlageverwalter die Anlagen innert angemessener Frist (dabei darf der Investment Manager seine Einschätzung davon berücksichtigen, ob die betreffende Wertschrift das Potential hat, wieder heraufgestuft zu werden) und unter Wahrung der Interessen der Anleger auf das zulässige Mass zurückführen.

Anlagebeschränkungen in Jurisdiktionen, in denen Anteile vertrieben werden

Zugunsten deutscher Anleger des Fonds beabsichtigt der Fonds, die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Bestandsschutzbestimmungen von § 22, Abs. 2 Investmentsteuergesetz in seiner geänderten Fassung gemäss AIFM Steuer-Anpassungsgesetz einzuhalten, und diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass vorstehende Absätze im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ und „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ die Einhaltung der folgenden Auflagen/Beschränkungen von § 112 des ehemaligen Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (in der jeweils geltenden Fassung) gewährleisten sollen (und unter bestimmten Umständen sogar strenger sind), und der

Fonds damit diese Auflagen/Beschränkungen erfüllt, bis der Bestandsschutz-Zeitraum endet, d. h. zu dem am 30. Juni 2017 endenden Berichtszeitraum des Fonds.

1. Gemäss seinen Anlagebestimmungen wendet der Fonds den Grundsatz der Risikomischung im Sinne von § 1 Abs. 2 des früheren deutschen Investmentgesetzes („InvG“) an. Dies betrifft insbesondere den Handel mit derivativen Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit der Anwendung des AHL Diversified Programme. Ferner hat der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie mehr als 90 % des Nettoinventarwerts in die gemäss § 2, Abs. 4, Nummer 1 bis 4, 10 und 11 des ehemaligen GIA unbeschränkt zulässigen Vermögenswerte sowie in Anteile von Investmentfonds gemäss den § 50, 66, 83, 90g und § 112 des ehemaligen GIA und in entsprechende ausländische Investmentfonds (§ 112, Abs. 1, Satz 1 des früheren InvG) investiert.
2. Die Anlagebestimmungen des Fonds sehen auch den Einsatz von Derivaten bei der Anwendung des AHL Diversified Programme vor – in Form von Futures, Swaps und anderen derivativen Finanzinstrumenten –, um für die Anlagen des Fonds eine Hebelwirkung zu erzielen (§ 112, Abs. 1, Satz 2, Nummer 1 des früheren InvG).
3. Die Anlagebestimmungen des Fonds sehen ferner die Möglichkeit von Leerverkäufen durch den Fonds vor. Leerverkauf bedeutet in diesem Zusammenhang den Verkauf von Vermögensgegenständen, welche zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht vom Sondervermögen gehalten werden, für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (§ 112, Abs. 1, Satz 2, Nummer 2 des früheren InvG).
4. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte gemäss § 2, Abs. 4, Nummer 5 InvG. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Beteiligungen an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung/dem Prospekt nur in Immobilien investieren dürfen (Immobilien-Gesellschaften) (§ 2, Abs. 4, Nummer 6 des früheren InvG). Dies gilt nicht für börsennotierte REITs und vergleichbare börsennotierte Gesellschaften.
5. Private-Equity-Anlagen des Fonds (Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind) werden auf 30 % des Nettoinventarwertes des Fonds beschränkt (§ 112, Abs. 1, Satz 3 des früheren InvG).
6. Anlagen des Fonds in physische Rohstoffe (ausser Edelmetallen) werden nicht getätigt (§ 2, Abs. 4, Nummer 11 des früheren InvG). Börsennotierte Derivate müssten somit glattgestellt werden, bevor die physische Lieferung zu erfolgen hätte. Anlagen des Fonds in unverbriefte Darlehensforderungen werden nicht getätigt (§ 2, Abs. 4, Nummer 10 und 11 in Verbindung mit § 114 des ehemaligen GIA).

AHL Diversified Programme

AHL betreibt das AHL Diversified Programme, welches modernste Computerprozesse einsetzt, um weltweite Markttrends zu identifizieren. Das AHL Diversified Programme verwendet einen systematischen, auf statistischen Methoden basierenden Anlageansatz, dessen Konzeption primär auf die Identifizierung und Nutzung von Auf- und Abwärtstrends der Kurse auf globalen Märkten ausgerichtet ist. Handelssignale werden mittels einer ausgefeilten Handels- und Umsetzungsinfrastruktur generiert und ausgeführt. Anlageentscheidungen werden vollständig durch

mathematische Modelle gesteuert, die auf Markttrends und anderen historischen Beziehungen basieren. Weitere Faktoren wie eine strenge Risikokontrolle, laufende Analysen sowie Diversifikation und das ständige Bestreben nach Effizienz ergänzen dieses quantitative und im Wesentlichen direktionale Verfahren.

Der Eckpfeiler der Anlagephilosophie von AHL ist die Tatsache, dass die Finanzmärkte nachhaltige Trends und andere Ineffizienzen aufweisen. Trends sind Ausdruck von Reihenkorrelationen an den Finanzmärkten – bei diesem Phänomen beeinflussen die Kursentwicklungen der Vergangenheit das Kursverhalten. Preistrends treten weltweit immer wieder in allen Sektoren und Märkten auf und variieren nach ihrer Intensität, Dauer und Häufigkeit. Trends bilden einen attraktiven Schwerpunkt für aktive Handelsstrategien, die über ein breit gefächertes Spektrum von Märkten weltweit angewandt werden.

Der Handel findet rund um die Uhr statt, und die Preisinformationen in Echtzeit werden verwendet, um auf Preisbewegungen in einer Vielzahl von Märkten weltweit zu reagieren. Das AHL Diversified Programm investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Instrumenten, das u. a. Futures, Optionen, Terminkontrakte, Differenzkontrakte, Swaps und andere Derivate umfassen kann, die an Börsen oder im Freiverkehr gehandelt werden. Diese Märkte sind direkt oder indirekt zugänglich und umfassen unter anderem Aktien, Anleihen, Währungen, kurzfristige Zinssätze, Energie, Metalle, Kredite und landwirtschaftliche Rohstoffe.

Das AHL Diversified Programme legt zum einen Wert auf die Diversifikation der Sektoren und Märkte, zum anderen wurde es so konzipiert, dass auch durch die Allokation auf verschiedene Handelsstrategien ein Diversifikationseffekt erreicht wird. Die meisten dieser Strategien sammeln Echtzeitkurse und messen Kursmomentum und Breakouts (Ausreisser) und zielen in erster Linie darauf ab, Preistrends zu identifizieren und Positionen glattzustellen, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein neuer Trend abzeichnet. Signale werden über unterschiedliche Zeithorizonte abgegeben, die von einigen Tagen bis hin zu mehreren Monaten reichen. Insgesamt führen die Systeme zurzeit etwa 2.000 Preismuster täglich aus, verteilt über die etwa 350 Märkte, auf denen gehandelt wird. Das AHL Diversified Programme

Entsprechend dem Prinzip der Risikostreuung beruht der Ansatz beim Portfolioaufbau und bei der Asset Allocation auf dem Grundsatz, das Anlagekapital über die ganze Palette der Sektoren und Märkte hinweg zu investieren. Dabei wird ganz besonders auf die Korrelation von Märkten und Sektoren, auf die erwarteten Renditen, die Kosten für den Marktzugang und die Marktliquidität geachtet. Die Portfolios werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um Änderungen dieser Faktoren zu berücksichtigen. Ausserdem wird ein systematischer Prozess durchgeführt, um das Risk Exposure auf bestimmten Märkten in Echtzeit anzupassen und so Volatilitätsveränderungen auf einzelnen Märkten Rechnung zu tragen. Aufgrund der fortwährenden Investitionen von AHL in Research und Technologie können sich die Anzahl und die Diversität der Märkte und Strategien, auf bzw. mit denen das AHL Diversified Programme direkt oder indirekt handelt Darüber hinaus kann sich das AHL Diversified Programme, mit dem der Fonds handelt, von dem AHL Diversified Programme unterscheiden, mit dem andere, von Gesellschaften innerhalb der Man Group verwaltete Anlageprodukte handeln.

Das AHL Evolution Programme

Bei der Verwaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte kann der Anlageverwalter in zugrunde liegende Fonds investieren, die von AHL verwaltet werden und das AHL Evolution Programme (das „AHL Evolution Programme“) einsetzen. Vergleichbar mit dem AHL Diversified Programme ist das AHL Evolution Programme ein Handelsprogramm, das in ein Portfolio aus Futures, Terminkontrakten, Swaps und anderen Finanzderivaten an der Börse und ausserbörslich investiert. Zu den abgedeckten Märkten zählen entwickelte und Schwellenmärkte. Das AHL Evolution Programme wird vom Anlageverwalter betrieben und verwaltet. Der Handel im Rahmen des AHL Evolution

Programme kann seinen Fokus auf Ineffizienzen in einer Vielzahl von Märkten richten, unter anderem auf Anleihen, Rohstoffe, Renten, Aktien und Währungen. Diese Ineffizienzen beinhalten Kursmomentum und Relative Value, und andere nicht direktionale Handelsstrategien können jeweils hinzukommen. Das AHL Evolution Programme handelt an einer Reihe von Märkten, die vom AHL Diversified Programme üblicherweise nicht genutzt werden. Diese Märkte sind direkt oder indirekt zugänglich und umfassen unter anderem Kreditindizes, Cash Bonds, Zinsswaps, Strom und Schwellenmarktwährungen und Aktienindizes.

Ausschüttungspolitik

Da es sich bei dem ICAV um einen thesaurierenden Fonds handelt, ist keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vorgesehen. Die Erträge und andere Gewinne des ICAV werden kumuliert und im Namen der Anteilhaber reinvestiert. Werden Dividenden auf die Anteile ausgeschüttet, können diese aus den Nettoerträgen des ICAV (Einnahmen des ICAV abzüglich seiner Aufwendungen) und aus den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen (aus Veräusserungen bzw. Neubewertungen von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste des ICAV) gezahlt werden.

Verfügbare Anteilsklassen und Erstausgabepreis

Die Tabelle unten enthält Einzelheiten der zur Zeichnung im Fonds verfügbaren Anteilsklassen zusammen mit ihrem entsprechenden ISIN-Code.

Anteilsklasse	ISIN-Code	Common Code	Währung	Erstausgabepreis	Status
Klasse DN H EUR	IE00BZ0G2J52	130619576	EUR	100	Aufgelegt
Klasse DN H CHF	IE00BZ0G2K67	130619665	CHF	100	Aufgelegt
Klasse DN USD	IE0000360275	6165320	USD	100	Aufgelegt
Klasse DNR H EUR	IE00BZ0G2L74	130619649	EUR	100	Aufgelegt
Klasse DNR H CHF	IE00BZ0G2M81	130619690	CHF	100	Aufgelegt
Klasse DNR USD	IE00BZ0G2N98	130619568	USD	100	Aufgelegt
Klasse DN AUD	–	–	AUD	100	Nicht aufgelegt
Klasse DNR AUD	–	–	AUD	100	Nicht aufgelegt
Klasse DN JPY	–	–	JPY	10,000	Nicht aufgelegt
Klasse DNR JPY	–	–	JPY	10,000	Nicht aufgelegt
Klasse DN SGD	–	–	SGD	100	Nicht aufgelegt
Klasse DNR SGD	–	–	SGD	100	Nicht aufgelegt
Klasse DN DKK	–	–	DKK	100	Nicht aufgelegt
Klasse DNR DKK	–	–	DKK	100	Nicht aufgelegt
Klasse DN GBP	–	–	GBP	100	Nicht aufgelegt
Klasse DNR GBP	–	–	GBP	100	Nicht aufgelegt
Klasse DN NOK	–	–	NOK	100	Nicht aufgelegt
Klasse DNR NOK	–	–	NOK	100	Nicht aufgelegt
Klasse DN SEK	–	–	SEK	100	Nicht aufgelegt
Klasse DNR SEK	–	–	SEK	100	Nicht aufgelegt

Mindesterstzeichnung und Mindestfolgezeichnung

Die Tabelle unter der Überschrift „Das Angebot“ im Abschnitt „Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme“ enthält Angaben zu Mindesterstzeichnungen und Mindestfolgezeichnungen für die jeweilige Währung, die von einem

Fonds jeweils angeboten werden.

Für Anleger aus Hongkong beträgt der Mindesterstzeichnungsbetrag USD 65.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in anderen Währungen als dem USD), sofern die Geschäftsführer nichts anderes festgelegt hat. Für Anleger aus Saudi-Arabien beläuft sich der Mindesterstzeichnungsbetrag auf einen Betrag, der dem Betrag von SAR 1.000.000 entspricht, sofern die Geschäftsführer nichts anderes festgelegt hat.

Erstangebotsfrist

Der Erstausgabezeitraum der oben aufgeführten, nicht aufgelegten Anteilklassen ist der Zeitraum ab 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Oktober 2023 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 26. April 2024 oder einem anderen Zeitpunkt, den die Geschäftsführer festlegen und der Zentralbank mitteilen.

Verfügbarkeit von Anteilen nach Auflegung

Anschliessend erfolgen die Zeichnung und Ausgabe von Anteilen in allen aufgelegten Anteilklassen zum Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag zuzüglich geltender Zeichnungsgebühren, Steuern und Gebühren, die in Verbindung mit dem Tausch von Wertpapieren gegen Anteile entstanden sind.

ANHANG VI

Performancegebühr-Beispiele

Beispiel 1

Endnettoinventarwerte (End-NIW) steigen. Die neuen Nettogewinne sind zu jedem Bewertungszeitpunkt positiv. Daher wird die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zahlbar (jährliche Festschreibung).

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					1,00 %	
End-NIW	101,00			101,00	101.000	
Neue Nettogewinne				1,00	1.000	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,20			0,20		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	200				200	
Nettoinventarwert				100,80	100.800	0,80 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ab Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00	100,80				
Anfangs-NIW				100,80	1.008.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					1,00 %	
End-NIW	102,81	102,81		102,81	1.028.080	
Neue Nettogewinne				2,01	20.080	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,4016	0,4016		0,40		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	402	3.614			4.016	

Nettoinventarwert				101,61	1.016.084	0,80 %
-------------------	--	--	--	--------	-----------	--------

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3 Anleger A gibt 500 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ab Bewertungszeitpunkt 2 zurück						
Zurückgenommene Anteile	500					
Nettoinventarwert pro Anteil	101,61					
Anleger A Erlöse aus Rückgabe	50.805					
Bei Rückgabe zu zahlende Performancegebühr	201					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	101,61	101,61				
Anfangs-NIW				101,61	965.295	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					1,00 %	
End-NIW	104,63	104,63		104,63	994.024	
Neue Nettogewinne				3,02	28.729	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,6048	0,6048		0,60		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	302	5.443			5.746	
Nettoinventarwert				102,42	973.017	0,80 %

Beispiel 2

Endnettoinventarwerte (End-NIW) fallen. Die neuen Nettogewinne sind zu jedem Bewertungszeitpunkt negativ. Daher läuft keine Performancegebühr auf.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1 Anleger A zeichnet 1000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					-1,00 %	
End-NIW	99,00			99,00	99.000	
Neue Nettogewinne				-1,00	-1.000	

Aufgelaufene Performancegebühr	0,00			0,00		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	0				0	
Nettoinventarwert				99,00	99.000	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2 Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ab Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	99,00	99,00				
Anfangs-NIW				99,00	990.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					-1,00 %	
End-NIW	97,01	97,01		97,01	970.100	
Neue Nettogewinne				-1,99	-19.900	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00	0,00		0,00		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	0	0			0	
Nettoinventarwert				98,01	981.100	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3 Anleger A gibt 500 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ab Bewertungszeitpunkt 2 zurück						
Zurückgenommene Anteile	500					
Nettoinventarwert pro Anteil	98,01					
Anleger A Erlöse aus Rückgabe	49.005					
Bei Rückgabe zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	98,01	98,01				
Anfangs-NIW				98,01	931.095	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					-1,00 %	
End-NIW	95,04	95,04		95,04	902.879	

Neue Nettogewinne				-2,97	-28.216	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00	0,00		0,00		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	0	0			0	
Nettoinventarwert				97,03	921.784	-1,00 %

Beispiel 3

Zum Bewertungszeitpunkt 1 ist die kumulierte Nettowertsteigerung negativ. Daher läuft keine Performancegebühr für Anleger A auf. Anschliessend zeichnet Anleger B. Die kumulierte Nettowertsteigerung wird zum Bewertungszeitpunkt 2 positiv. Daher läuft eine Performancegebühr auf. Die insgesamt aufgelaufene Performancegebühr wird durch alle umlaufenden Anteile gleichmässig geteilt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1 Anleger A zeichnet 1000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					-1,00 %	
End-NIW	99,00			99,00	99.000	
Neue Nettogewinne				-1,00	-1.000	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00			0,00		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	0				0	
Nettoinventarwert				99,00	99.000	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2 Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ab Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	99,00	99,00				
Anfangs-NIW				99,00	990.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					0,50 %	
End-NIW	98,60	98,60		98,60	984.950	
Neue Nettogewinne				-0,51	-5.050	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00	0,00		0,00		

Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	0	0			0	
Nettoinventarwert				99,50	994.950	0,50 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3 Anleger A gibt 500 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ab Bewertungszeitpunkt 2 zurück						
Zurückgenommene Anteile	500					
Nettoinventarwert pro Anteil	99,50					
Anleger A Erlöse aus Rückgabe	49.748					
Bei Rückgabe zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	99.50	99,50				
Anfangs-NIW				99,50	945.203	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					0,50	
End-NIW	99,04	99,04		99,04	945.132	
Neue Nettogewinne				-0,01	-71	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00	0,00		0,00		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	0	0			0	
Nettoinventarwert				100,00	949.929	0,50 %

Beispiel 4

Festschreibungsereignis am Bewertungszeitpunkt 2

Zum Bewertungszeitpunkt 2 ist die kumulierte Nettowertsteigerung positiv. Daher wird die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zahlbar. Sowohl Anleger A als auch Anleger B tragen anteilig entsprechend ihrer Beteiligung am Gesamtbestand zu den gezahlten Performancegebühren bei.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1 Anleger A zeichnet						

1000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Anfangs-NIW				100,00	100.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					-0,50 %	
End-NIW	99,50			99,50	99.500	
Neue Nettogewinne				-0,50 %	-500	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,00			0,00		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	0				0	
Nettoinventarwert				99,50	99.500	-0,50 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2 Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ab Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	99,50	99,50				
Anfangs-NIW				99,50	995.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					1,00 %	
End-NIW	100,00	100,00		100,00	999.950	
Neue Nettogewinne				0,50	4.950	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,10	0,10		0,10		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	99	891			990	
Nettoinventarwert				100,40	1.003.960	0,90 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3 Die kumulierte Nettowertsteigerung wird auf Null zurückgesetzt, da die Performancegebühr zum Bewertungszeitpunkt 2 festgeschrieben wurde.						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro	100,40	100,40				

Anteil						
Anfangs-NIW				100,40	1.004.000	
Portfoliorendite für Performancezeitraum					1,50 %	
End-NIW	101,91	101,91		101,91		
Neue Nettogewinne				1,51	15.060	
Aufgelaufene Performancegebühr	0,30	0,30		0,30		
Aufgelaufene Performancegebühr insgesamt	301	2.711			3.012	
Nettoinventarwert				101,60	1.016.048	1,20 %